

Die Verhandlungen
des
zweiten Altkatholiken-Congresses
zu Köln.



Erste Abtheilung:

Stenographischer Bericht
über
die vier Delegirten-Versammlungen
am
20., 21. und 22. September 1872.



Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen vorbehalten.



I. h 319/2

Die Verhandlungen

des

zweiten Altkatholiken-Congresses

zu

K ö l n.

Officielle Ausgabe.

SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

(Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen vorbehalten.)

Köln & Leipzig 1872.

Verlag von Eduard Heinrich Mayer

(M. Lengfeld'sche Buchhandlung: Köln.)

Einleitung.

Schon während des im September v. J. zu München abgehaltenen Congresses wurde vielfach der Wunsch geäußert, dass auch in diesem Jahre eine Versammlung der dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken stattfinden möge. Der Verlauf der Ereignisse liess diesen Wunsch mehr und mehr als einen berechtigten erscheinen. Auf Veranlassung des Münchener Central-Comité's wurde am 17. März zu Bonn im Hôtel Rheineck eine Delegirten-Conferenz abgehalten, um über diesen Punkt zu berathen. Es hatten sich dazu 80 bis 90 Herren eingefunden, zum grössern Theile aus Bonn und Köln, ferner aus Coblenz, Düsseldorf, Königswinter, Mayen, Boppard, Euskirchen, Crefeld, Uerdingen, Essen, Witten, Wiesbaden, Hadamar, Giessen, Heidelberg, Kaiserslautern u. s. w. Nach einer kurzen Bewillkommung durch Prof. Knoodt wurde Ober-Reg.-Rath Wülffing aus Köln zum Präsidenten, App.-Ger.-Rath Petri aus Wiesbaden zum Vicepräsidenten gewählt. Prof. Huber wohnte der Versammlung als Vertreter des Münchener Comité's bei. Es wurde beschlossen, für den Monat September einen Congress nach Köln zu berufen, die localen Arrangements dem dortigen Verein, die übrigen Vorbereitungen den beiden Central-Comités zu München und für Rheinland und Westfalen zu überlassen.

In der am 1. April zu Bonn gehaltenen Sitzung des Central-Comité's für Rheinland und Westfalen wurde darauf folgendes beschlossen:

- „1. Es werden Commissionen gewählt
 - a) für theologisch-canonistische Fragen,
 - b) für juristisch-politische Fragen,
 - c) für Fragen der Organisation und Agitation incl. Beschaffung der Geldmittel.
2. Für jede der drei Commissionen wird ein Vorsitzender bestimmt, der die nöthigen Zusammenkünfte anordnet, Correspondenzen und Berichte besorgt etc.

846/36.

inv. čis 5251

Koupi od f. Loosák za 27.50 Kč.



3. Am ersten Sonntag jedes Monats treten die drei Commissionen zu einer gemeinsamen Sitzung in Bonn zusammen. Zu diesen gemeinsamen Sitzungen können ausser den Commissionsmitgliedern auch noch andere Herren zugezogen werden.
4. Die einzelnen Commissionen haben Anträge für den Congress vorzubereiten, die von Andern eingesandten, je nach dem Inhalte unter sie zu vertheilenden Anträge zu begutachten und geeignete auswärtige Freunde zu gutachtlichen Aeusserungen zu veranlassen.
5. Keine Commission kann selbständig definitive Beschlüsse fassen. Sie hat über die Ergebnisse ihrer Berathungen in den gemeinsamen Sitzungen (Nr. 3) mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. In diesen gemeinsamen Sitzungen wird bestimmt, welche Anträge dem Münchener Comité und event. andern Comités oder einzelnen Sachverständigen zur Aeusserung vorgelegt werden sollen. Nach dem Eingang dieser Aeusserungen und nochmaliger Berathung in gemeinsamer Sitzung werden die Vorlagen für den Congress formulirt.
6. Ueber die Verhandlungen in den Commissionen und gemeinsamen Sitzungen darf nichts veröffentlicht werden, ausser auf Grund eines Beschlusses in gemeinsamer Sitzung von einem dazu zu bestimmenden Bericht-erstatte.
7. Von der heute beschlossenen Organisation wird dem Münchener Comité brieflich Mittheilung gemacht, mit der Bitte um rechtzeitige Uebersendung der für den Congress von ihm zu stellenden oder an es eingesandten Anträge.
8. Im Juli wird im Rhein. Merkur die Adresse bekannt gemacht, an welche die für den Congress zu stellenden Anträge einzusenden sind.
9. Für die Juli-Sitzung wird die Kölner Commission in Verbindung mit der 3. Commission (Nr. 1c.) Anträge vorbereiten über die zu dem Congress zu erlassenden öffentlichen und brieflichen Einladungen, über die für die öffentlichen Versammlungen zu wählenden Themata und einzuladenden Redner, über die zu den geschlossenen Berathungen zuzulassenden Personen, über die steno-graphische Aufzeichnung und über die Berichterstattung für die Zeitungen.“

Das Ergebniss der Arbeiten der drei Commissionen liegt in den Anträgen vor, welche dem Congress zur Beschlussfassung unterbreitet und von denen die drei umfangreicheren vor dem

Beginne des Congresses den Delegirten gedruckt überreicht wurden. Die Kölner Commission bildete eine Anzahl von Sub-commissionen zur Besorgung der verschiedenen Arrangements. Die verschiedenen Commissionen haben theils einzeln theils vereinigt im Laufe der Monate Juli, August und September zu Bonn und zu Köln eine Reihe von Sitzungen gehalten.

Nachdem die Stadtverordneten die unentgeltliche Benutzung der Säale des Gürzenich für die Tage vom 20. bis 22. September bewilligt hatten, veröffentlichte das Central-Comité vom 18. August an wiederholt die Einladung zum Congress im „Deutschen Merkur“ und in mehreren Zeitungen. Eine Anzahl von hervorragenden Persönlichkeiten nicht katholischer Confession in Deutschland und im Auslande wurde von Seiten des Comité's brieflich eingeladen, den Verhandlungen als Gäste beizuwohnen; ausserdem wurden Manchen auf ihren Wunsch und auf die Empfehlung einzelner Mitglieder des Central-Comité's Eintrittskarten eingehändigt, die zur Theilnahme an allen öffentlichen und geschlossenen Versammlungen berechtigten.

Es sind im Ganzen 500 Karten für Delegirte oder stimmberechtigte Mitglieder und für Gäste des Congresses und je 4000 Karten für die beiden öffentlichen Versammlungen ausgegeben worden.

Mit Rücksicht auf einige bei dem vorigjährigen Congress vorgekommene Ungehörigkeiten beschloss das Central-Comité, den Berichterstatte von Zeitungen zu den geschlossenen Versammlungen nicht unbedingt freien Zutritt zu gestatten, den Zeitungsredactionen aber gegen eine angemessene Vergütung einen Bericht zur Verfügung zu stellen, welcher während der einzelnen Sitzungen angefertigt und gleich nach Beendigung derselben durch Autographie vervielfältigt und versandt wurde. Für einzelne deutsche Blätter haben ausserdem stimmberechtigte Mitglieder des Congresses Bericht erstattet; auch sind mehrere Reporter für ausländische Blätter zugelassen worden.

Am 19. September Abends fand im Gartensaale des Wiener Hofes eine sehr zahlreich besuchte Vorversammlung des Congresses statt. Der Vorsitzende des Kölner Comité's, Ober-Reg.-Rath Wülffing, begrüsst die Versammlung in einer schwungvollen Anrede, in der er das Wachsen der Bewegung seit einem Jahre schilderte und auf die Anwesenheit des Herrn Erzbischofs von Utrecht, der Bischöfe von Lincoln, Ely und Maryland und sonstiger Vertreter anderer Confessionen hinwies. Nachdem Herr Wülffing für den Abend zum Präsidenten erwählt worden, redete zunächst der Bischof Wordsworth von Lincoln in französischer Sprache die Versammlung an; er hob namentlich die Punkte hervor, in welchen die anglicanische Kirche mit der katholischen übereinstimme, und schloss mit der Hoffnung, dass

die Zeit kommen werde, wo auf Grund des Glaubens an die heilige Schrift und die Lehre der alten Kirche wieder Ein Hirt und Eine Heerde sein werde. Darauf redeten in ähnlichem Sinne in englischer Sprache (ihre Worte wurden durch Dr. Rose, den Secretär des Bischofs von Maryland, verdeutscht) die Bischöfe Wittingham von Maryland und Browne von Ely und der Bischof von Lincoln ein zweites Mal; die Bischöfe erwähnten, dass in ihren Diöcesen in den letzten Wochen Gebete für den Congress gehalten worden seien. Der Bischof von Lincoln schloss die zweite Anrede mit dem Wunsche, die Zeit möge bald kommen, wo wir nicht bloss für einander, sondern mit einander beten könnten. Darauf sprach der Rector der geistlichen Academie zu Petersburg, Oberpriester Janyschew, sehr beredt in deutscher Sprache. Er hob hervor, dass auch in der Liturgie der russischen Kirche für alle christlichen Kirchen und für die Einigung derselben gebetet werde, und fügte bei, dass auch in Russland die Sehnsucht nach der Einigung der christlichen Kirchen auf Grund der christlichen Wahrheit lebendig sei.

Demnächst richtete der Erzbischof Heinrich Loos von Utrecht in holländischer Sprache einige Worte an die Versammlung, die von Herrn Gymnasiallehrer Thürlings verdeutscht wurden.

Herr Wülffing brachte darauf ein Hoch auf die Herren Redner aus. Darauf sprach Dr. Rose die Hoffnung aus, dass auch in Nord-Amerika die altkatholische Bewegung Verbreitung finden möge. Der amerikanische Geistliche Chauncy Langdon aus Florenz berichtete demnächst, dass auch in Italien die Bewegung Sympathieen finde.

Prof. v. Schulte aus Prag schloss an die ernsten Reden der Vorgänger in heitererer Fassung den Wunsch an, dass die Einigkeit, welche jetzt in der Geselligkeit herrsche, auch bei den kommenden Berathungen sich bekunden möge. Es wurde darauf mitgetheilt, dass der Reichsrath und Stiftspropst Herr v. Döllinger morgen früh hier eintreffen und an den Verhandlungen sich betheiligen werde.

Am 20. September um 7¹/₂ Uhr wurde die von den Kölner Stadtverordneten der altkatholischen Gemeinde eingeräumte Rathhauscapelle von dem Pfarrer Dr. Tangermann eingeweiht und darauf eine stille h. Messe celebrirt. Nach dem Evangelium richtete Dr. Tangermann eine kurze ergreifende Anrede an die zahlreich versammelten Delegirten. — Auch am 21. September wurde um 7¹/₂ Uhr in der Rathhauscapelle eine stille Messe gelesen. Am Sonntag, 22. September, wurde um 9 Uhr in der St. Pantaleonskirche von dem Pfarrer Thürlings aus Kempten ein Hochamt celebrirt, während dessen die C-Dur-Messe von

Beethoven gesungen wurde. Nach dem Evangelium hielt Dr. Tangermann die Predigt.*)

Dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Congresses schicken wir ausser der Geschäftsordnung die sämtlichen Beschlüsse voraus. Wo dieselben von den gedruckt vorgelegten Anträgen (s. Nr. I. II. III. VI.) abweichen, ist im Texte die vom Congress angenommenen, in den Noten die ursprüngliche Fassung abgedruckt.

Geschäfts-Ordnung

für die Berathungen der Delegirten-Versammlung des Katholiken-Congresses in Köln.

1. Nachdem der Termin zur Einreichung von Anträgen in der Hauptsache abgelaufen ist, können nur noch Unteranträge und Modificationen eingebracht werden.

2. Alle diese Unteranträge und Modificationen sind schriftlich einzubringen und bedürfen einer schriftlichen oder mündlichen Unterstützung von 30 Delegirten. Sie kommen zugleich mit dem Berathungsgegenstande, mit welchem sie in unmittelbarer Beziehung stehen, zur Berathung.

3. Der Präsident eröffnet die Discussion über die Gegenstände nach der Reihenfolge der Tagesordnung.

Ueber die Trennung der Debatte in eine allgemeine und specielle entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten die Versammlung.

4. Jeder Redner hat sich beim 2. Schriftführer zum Worte zu melden und ist nur dann zu sprechen berechtigt, wenn ihm der Präsident der Reihenfolge der Meldung nach das Wort ertheilt.

5. In der allgemeinen Debatte sowohl als in jeder speciellen kann ein Redner nur einmal das Wort ergreifen, mit Ausnahme des Referenten, welcher jederzeit das Wort ergreifen kann, und der Antragsteller, denen sowohl zur Begründung ihres Antrages, als auch nach Schluss der Discussion das Wort gebührt. Nur zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Thatsachen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes kann einem Redner noch einmal das Wort ertheilt werden.

*) Die anglicanischen Gäste hatten an allen drei Tagen um 7¹/₂ Uhr — an den beiden ersten im Tempelhause, am dritten in St. Pantaleon — Gottesdienst mit Abendmahl, am dritten Tage (Sonntags) ausserdem im Tempelhause 11¹/₂ Uhr Morgen-Andacht mit Predigt und um 6 Uhr Abend-Andacht mit Predigt. Auch in dem anglicanischen Gottesdienste wurde am ersten Tage lateinisch das Veni Creator gebetet.

6. Kein Redner, mit Ausnahme des Referenten und der Antragsteller, darf ohne besondere Erlaubniss der Versammlung länger als 10 Minuten sprechen.

7. Die Redner haben sich streng an den Gegenstand der Verhandlung zu halten; wer davon abweicht, wird von dem Präsidenten zur Sache verwiesen. Fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande zu entfernen, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Den Ordnungsruf kann der Präsident aussprechen gegen jeden Redner, der die parlamentarischen Formen verletzt.

8. Sobald Niemand mehr das Wort verlangt, oder wenn Schluss begehrt und mit oder ohne Debatte angenommen wird, gebührt nur noch den Antragstellern und dem Referenten das Wort.

9. Die Abstimmung findet durch Aufstehen und Sitzenbleiben und in zweifelhaften Fällen durch Abzählung statt. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Ist zu dem Beratungsgegenstande ein präjudicieller Antrag eingebracht, so kommt dieser in erster Reihe zur Abstimmung.

Alle Abänderungsvorschläge sind in der Reihenfolge, in welcher sie sich weiter von dem ursprünglichen Entwurfe entfernen und zwar in der Art zur Abstimmung zu bringen, dass über die am weitesten gehende Modificationen zuerst, zuletzt aber über die Modification abgestimmt wird, welche von der Redaction am wenigsten abweicht.

Beschlüsse des zweiten (Alt-) Katholiken-Congresses.

I.

Anträge betreffend die Organisation der Seelsorge, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der ersten und zweiten Delegirten-Versammlung am 20. September.

Der Congress erklärt sich mit folgenden Sätzen einverstanden, welche sich an die Erklärung der Münchener Pfingst-Versammlung Nro. 4*) und an die Resolution des Münchener Congresses**) anschliessen:

1. Die wegen ihrer Glaubenstreue suspendirten oder excommunicirten Priester sind zur Vornahme aller priesterlichen

*) „Wir wissen, dass diese Bannungen ebenso ungiltig und unverbindlich als ungerecht sind, dass weder die Gläubigen ihr gutes Recht auf die Gnadennittel Christi noch die Priester ihre Befugniss, dieselben zu spenden, dadurch verlieren können, und sind entschlossen, durch Censuren, welche zur Förderung falscher Lehren verhängt worden sind, unser Recht uns nicht verkümmern zu lassen.“ Stenogr. Bericht über die Verh. des Kath.-Congr. in München, S. XII.

**) „In Erwägung, dass bereits im Münchener Pfingstprogramm unser Recht gewahrt ist, in Anbetracht der Verhältnisse, auch im Widerspruche mit den für normale Zustände geltenden Regeln und Institutionen die Vornahme kirchlicher Acte aller Art durch wegen ihrer Glaubenstreue censurirte Priester uns spenden zu lassen; und in der Erwägung, dass in demselben Programm bereits solche Priester ihre Bereitwilligkeit zu solchen Functionen erklärt haben; und endlich in der Erkenntniss, dass das Absehen von den normalen Sprengeln u. s. w. und das Zurückgreifen auf den apostolischen Missionszustand innerlich gerechtfertigt ist; dass die Nothwendigkeit des Eintritts dieser priesterlichen Thätigkeit practisch abhängt, theils von den örtlichen Verhältnissen, theils von den individuellen Bedürfnissen beschliesst der Katholiken-Congress: 1. An allen Orten, wo sich das Bedürfniss einstellt und die Personen vorhanden sind, ist eine regelmässige Seelsorge herzustellen. Ob der Fall vorliege, können nur die Local-Comités beurtheilen. . . . 4. Der Einzelne ist bei unserm Nothstande im Gewissen berechtigt, zur Vornahme bischöflicher Functionen fremde Bischöfe anzugehen; wir sind berechtigt, sobald der richtige Moment gekommen ist, zu sorgen, dass eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction hergestellt werde.“ Stenogr. Bericht etc. S. 143.

Acte berechtigt: sie können die kirchlichen Heilmittel nicht nur gültig, sondern auch, in Anbetracht des durch die vaticanischen Bischöfe und Geistlichen geschaffenen Nothstandes, erlaubter Weise spenden und müssen sich im Falle des Bedürfnisses zur Spendung derselben verpflichtet erachten.

2. Die der alten Kirche unbekannt, nur auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel, dass jeder Priester zur Spendung des Buss sacramentes der Approbation des Bischofs bedarf, kann bei dem gegenwärtigen Nothstande nicht als bindend angesehen werden.

3. Desgleichen sind die auf der Diöcesan-Eintheilung beruhenden Beschränkungen der priesterlichen Thätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen nicht als bindend zu erachten.

4. Wo sich das Bedürfniss herausstellt, sind die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken berechtigt, eine regelmässige Seelsorge durch Bestellung eines Pfarrers zu organisiren. Ein solcher kann unter den jetzigen Verhältnissen auch ohne Institution und trotz des Widerspruchs des vom alten Glauben abgefallenen Bischofs alle pfarrlichen Functionen rechtsgültig vornehmen.

5. Sofern die Beobachtung der liturgischen Vorschriften, z. B. über die Feier der h. Messe auf consecrirten Altären, über die Segnung der kirchlichen Geräthe und Gewänder u. dgl., nicht möglich ist, sind dieselben nicht verpflichtend, da die Gültigkeit der liturgischen Acte von solchen Dingen nicht abhängt und auch nach dem formellen Rechte in Nothfällen von jenen Vorschriften Umgang genommen werden kann.

6. Wo für die Feier des Gottesdienstes die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist, darf unbedenklich eine evangelische Kirche oder ein anderes Local benutzt werden.

7. An den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen ist möglichst festzuhalten. Der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Spendung der Sacramente und anderen kirchlichen Acten, z. B. bei der Beerdigung, ist in der Ausdehnung gerechtfertigt, in welcher er in verschiedenen Diöcesen rechtmässiges Herkommen ist oder war. Wo es angemessen erscheint, ist bei der Spendung der Taufe, der Beerdigung u. s. w. eine geeignete Anrede an die Anwesenden zu halten.

8. Die endgültige Prüfung der tief gefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten.*) Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechtigte Reform schon dadurch erzielt wer-

*) Statt dieses Satzes stand in dem Antrage: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt der Zukunft vorbehalten.“

den, dass Stolgebühren, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen u. s. w. vermieden werden.

9. Auch das ist eine heilsame Reform, dass von unseren Geistlichen in den Predigten alle Declamationen über kirchlich-politische Tagesfragen so wie alle Bitterkeiten gegen Andersgläubige vermieden werden. Indem der Priester die grossen Wahrheiten des Evangeliums zum Hauptgegenstande der Predigt und des sonstigen Unterrichts macht, wird er zugleich die wahrhaft christliche und katholische Gesinnung fördern und der Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen vorarbeiten.

10. Es hängt von localen Bedürfnissen und Verhältnissen ab, ob die Vornahme geistlicher und gottesdienstlicher Handlungen auf einzelne Fälle zu beschränken oder eine regelmässige Seelsorge mit Aufstellung eines Pfarrers und Gemeindevorstandes (Nro. 4) einzurichten ist. Wo letzteres geschieht, ist alles zu vermeiden, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudiciren könnte.

11. Zur Erzielung grösserer Einigung und zur Vermeidung möglicher Missgriffe wird den Local-Comités empfohlen, über die beabsichtigte Organisation der Seelsorge an ein dafür zu bestellendes Comité (Nro. 15.)* ausführlich zu berichten.

12. Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

- a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consenserklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro. 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester.
- b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der vaticanischen Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consenses vor zwei Zeugen, also auch die sog. Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden alt-

*) In dem Antrage stand: „an das Central-Comité.“

katholischen Gemeinde oder von einem andern Priester trauen lassen.*)

13. Für diejenigen Ehehindernisse, welche lediglich auf positivem kirchlichen Rechte beruhen und von denen regelmässig dispensirt zu werden pflegt, braucht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine bischöfliche oder päpstliche Dispensation nicht nachgesucht zu werden. Sie sind im Gewissen nur insoweit verbindlich, als nicht Gründe vorhanden sind, welche materiell die Dispensation rechtfertigen würden.

14. Im Anschluss an Nro. 4 der in München gefassten Resolution wird erklärt, dass, so lange wir nicht in Deutschland einen zum alten katholischen Glauben sich bekennenden Bischof haben, fremde Bischöfe, insbesondere die Bischöfe der Utrechter und der armenischen Kirche, zur Vornahme bischöflicher Functionen, insbesondere zur Spendung der Firmung und zur Ordination von geeigneten Candidaten des geistlichen Standes angegangen werden können. Wir wahren uns ferner im Anschlusse an jene Resolution das Recht, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction dadurch herzustellen, dass würdige Männer von den dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Priestern und den Vertretern der Gemeinden zu Bischöfen gewählt und von einem rechthabigen Bischof geweiht werden und dass dieselben zunächst in der Weise der Missions-Bischöfe der alten Kirche fungiren.

15. Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen, zwei Canonisten sein müssen.

Diesem Comité liegt ob:

I. Die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat:

- a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, die Residenz des Bischofs, die Dotation, das Verhältniss zu den Regierungen, zu den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen,
- b. den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen,

*) Auf diesen Satz folgte in dem Antrage der in der Versammlung verworfene Passus: „c. Für diejenigen Katholiken, welche Bedenken tragen sollten, nach den unter a und b ausgesprochenen Grundsätzen zu handeln, wird bemerkt, dass auch nach der — lediglich zur Verhütung der sog. clandestinen Ehen getroffenen — Tridentinischen Verordnung zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nur die Erklärung des Consensus in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich ist und die Einsegnung der so abgeschlossenen Ehe von jedem Priester vorgenommen werden kann, sowie dass ganz unzweifelhaft die Assistenz des Pfarrers zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ist, wo sie rechtswidrig verweigert wird.“

- c. die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhalten daran, dass als Wähler anzuerkennen sind: sämtliche uns angehörende Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei aus den einzelnen Gemeinden, die Mitglieder des Comité's,
- d. die für die Consecration erforderlichen und in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischofe die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun.

II. Das Comité hat ferner ein Statut für die Gemeinde-Organisation zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist.

III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorgsverhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken beiwohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst formulirten Grundsätzen ihre Lösung finden.

IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congressbeschlüsse nöthigen Eingaben an die Regierungen.

V. Sämmtliche Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Comité-Mitglied sie ihre Anfragen u. s. w. zu richten haben.*)

III.

Antrag betreffend das Verhältniss zu den andern Confessionen, vorgelegt von der theologischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Der Congress wiederholt den in den Münchener Programmen von Pfingsten und vom September 1871 (Stenogr. Bericht S. XIII. und S. 222) enthaltenen Ausdruck der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften. Er spricht den Wunsch aus, dass die Theologen aller

*) Zu Mitgliedern dieses Comité's wurden gewählt: die Professoren Friedrich, Maassen, Michelis, Reusch und v. Schulte, Ober-Reg.-Rath Wülffing und Sanitätsrath Hasenclever. Das Comité hat sich am 23. September constituirt und Prof. v. Schulte zum Vorsitzenden, Prof. Reusch zum Schriftführer gewählt. An letztern sind die unter Nr. V. erwähnten Anfragen zu richten.

Confessionen diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden mögen, und ernannt eine Commission, welcher der Auftrag ertheilt wird:

1. sich mit den bereits bestehenden oder sich bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen über die vorhandenen Differenzen und die Möglichkeit ihrer Beseitigung anzustellen und zu veranlassen und die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften zu erleichtern;
3. durch populäre Schriften und Aufsätze die Kenntniss der Lehren, Einrichtungen und Zustände der getrennten Kirchen und Confessionen, die richtige Würdigung der vorhandenen Einigungs- und Differenzpunkte zu fördern und überhaupt das Verständniss und Interesse für die wünschenswerthe Verständigung in weiteren Kreisen zu wecken und zu erhalten.

Zu Mitgliedern der Commission ernannt der Congress die hier anwesenden Herren v. Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Reinkens, Reusch, Rottels und v. Schulte und ersucht dieselben, andere Männer zu cooptiren und sich mit denselben über eine zweckdienliche Organisation zu einigen.*)

III.

Antrag, betreffend die Rechte der (Alt-)Katholiken, vorgelegt von der juristisch-politischen Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

In Erwägung

dass die Uebelstände der Lage, in welche die den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagenden Katholiken sich durch die factische Durchführung dieser Decrete in kirchenrechtlicher Hinsicht versetzt finden, sich von Tag zu Tag gesteigert und alles Maass des Erträglichen erschöpft haben,

dass demnach die Altkatholiken die dringendste Veranlassung haben, von der im Art. VII. der Resolutionen des Münchener Congresses niedergelegten Rechtsverwahrung zur rechtlichen Ausführung und Geltendmachung ihrer Rechte überzugehen;

I. E., dass aber die Rechtsfrage, d. h. die Frage: ob die Altkatholiken im Staate und in der Rechtsordnung Rechte und

*) Diese Commission hat sich am 23. September constituirt und den Reichsrath v. Döllinger zum Vorsitzenden, Prof. Friedrich zum Schriftführer gewählt.

welche sie haben, mit der Frage nach der Berechtigung der von denselben in dogmatischer und kirchlicher Hinsicht genommenen Stellung innigst verwachsen ist, so, dass die Bejahung dieser letztern Frage im Allgemeinen auch die Bejahung der erstern nothwendig macht, und umgekehrt, wer unsere dermalige factische Lage nicht als eine rechtswidrige anerkennt, oder wer die rechtliche Möglichkeit, diesen Zustand mit den Mitteln der staatsrichterlichen Hülfe aufzuheben, läugnet, auch behaupten und beziehungsweise einräumen muss, dass unsere oppositionelle Stellung der innern und dogmatischen Berechtigung vollständig ermangele;

I. E., dass nun I. zur Präcisirung des Einflusses der Vaticanischen Decrete auf die Rechtssphäre es hier am Orte ist, hervorzuheben:

1. dass die in der Constitution „Pastor aeternus“ als Dogma declarirte Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Bischofes (Papstes) nicht etwa nur das im deposito fidei enthaltene Object, sondern vielmehr das Subject, dem der Glaubensinhalt und das kirchliche Leben anvertraut ist und innewohnt, also die Person des Depositors, den Träger der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt, dogmatisch zu definiren bezweckt und eine solche Definition zum Inhalte hat;
2. dass mithin die fragliche Lehre zufolge dieses ihres formellen Characters, über den Kreis des rein internen Lebens der Kirche hinausgehend, eine Präcisirung des die Kirche selbst constituirenden Wesens darstellt, woraus dann weiter aber mit Nothwendigkeit folgt:
3. dass durch die in dem angeblichen Dogma nachgewiesener Massen enthaltene Neuerung nicht etwa, wie es bei dem sog. Dogma von der unbefleckten Empfängniss der Fall war, nur der objective Gehalt dessen, was die Kirche lehrt, alterirt, sondern vielmehr der Begriff und die Substanz des lehrenden Subjectes selbst novirt, d. h. ein neues Kirchenwesen, eine neue Kirche constituirt und an die Stelle der bestehenden Kirche gesetzt worden ist, und zwar so, dass dieselbe nicht etwa als Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestehenden Kirche, sondern so angesehen werden soll, als habe es nie eine anders constituirte Kirche gegeben; — welcher radicale Bruch mit der Geschichte und der geschichtlich begründeten Kirche sich besonders scharf in der logischen Unmöglichkeit des Versuches ausspricht, die fragliche Lehre auf conciliarischem Wege definiren zu wollen, während doch der Inhalt der Lehre selbst die Competenz und Autorität des Concils als des definirenden Subjectes nicht bloss ex nunc aufhebt, sondern ex tunc negirt;

I. E., dass II. aus diesem formellen und materiellen Wesen der fraglichen Constitution mit Nothwendigkeit folgt,

1. dass nunmehr die bis zum 18. Juli 1870 statthaft gewesene und sogar dogmatisch correcte Unterscheidung zwischen dem dogmatisch und canonistisch zu Recht bestehenden Wesen der katholischen Kirche und den accidentellen und rein factischen Entstellungen ihres Wesens und insbesondere der sogenannten ultramontanen Partei und Geistesrichtung alle und jede Anwendbarkeit verloren hat, da, nachdem in Folge des Infallibilitäts-Dogma's der Ultramontanismus sich als die Kirche selbst gesetzt hat, von einer ultramontanen Partei und Geistesrichtung in dieser Kirche vernünftigerweise keine Rede mehr sein, vielmehr statt jener frühern Unterscheidung nur noch unterschieden werden kann und muss zwischen der geschichtlich begründeten, von den Staaten als solcher anerkannten katholischen Kirche, und der dieselbe von sich ausschliessenden, zu derselben in contradictorischen Gegensatz getretenen, sich selbst constituirenden ultramontanen Kirche;

2. dass die Constituirung dieser Gegenkirche

a) für die zu derselben Uebergetretenen die Erlöschung aller Titel, auf Grund welcher sie in den Besitz der kirchlichen Jurisdictionen- und anderer Rechte gelangt sind, unausbleiblich nach sich gezogen hat, —

dass als solche specielle Folgen hier insbesondere hervorzuheben sind:

1. dass die Androhung und das Aussprechen kirchlicher Censuren von Seiten infallibilistischer Inhaber der Kirchengewalt gegen die Altkatholiken nicht nur wegen Mangels der Legitimation im kirchenrechtlichen Sinne als null und nichtig, sondern als Anmassung einer Amtsgewalt zurückzuweisen und nach §. 132 des deutschen Strafgesetzbuches zu behandeln ist;

2. dass die „Kirchenoberen“, wenn sie die Ausübung des altkatholischen Gottesdienstes öffentlich als eine sacrilegische Handlung bezeichnen, oder wenn sie durch Androhung kirchlicher Schreckmittel von dem Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen, dadurch sich des in den §§. 166, 167 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens schuldig machen;

3. dass dieselben, indem sie durch Verweigerung des Mitgebrauches der Kirchen etc. die Altkatholiken

nöthigen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und Herstellung des Gottesdienstes ungewöhnliche Geldmittel aufzubringen, denselben zum Ersatz des durch obige widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens verpflichtet sind;

b) dass dagegen andererseits die Constituirung der ultramontanen Gegenkirche principiell und de jure keinen Einfluss hat üben können, weder auf das rechtliche Dasein der katholischen Kirche an sich und in ihrer Stellung im Staate, noch auf die Rechte, welche denjenigen Katholiken, die, um der bestehenden Kirche treu zu bleiben, der dieselbe in ihrer Grundverfassung angreifenden Constitution die Anerkennung versagen, als Gliedern der im Staate anerkannten Kirche nach in Kraft bestehenden Gesetzen zukommen;

dass zwar für die Altkatholiken in Folge des Abfalles des gesammten Episcopates in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Episcopolverfassung, das Fundament der katholischen Kirchenverfassung, sich als de facto aufgelöst darstellt, und in Folge dessen das kirchliche Leben in allen Theilen gehemmt ist;

dass jedoch dieser durch den Verrath der kirchlichen Oberen und des grössten Theiles des Clerus herbeigeführte Zustand unmöglich als Grund für die Legitimität dieses factischen Zustandes angerufen werden und dazu berechtigen kann, die katholische Kirche in ihrem legitimen Sinne als nicht mehr bestehend anzusehen, oder sie da zu finden, wo für die sinnliche Auffassung Bischöfe, Clerus und kirchliches Leben sind, da eine solche Auffassung grade das Wesen des Infallibilismus bildet, indem er die Person mit der Sache, die Form mit dem Wesen, das de facto Seiende mit dem de jure Seienden identificirt, kurz die Macht der Thatsache an die Stelle des Rechts und der Legitimität setzt;

dass vielmehr in diesem die berechtigte Kirche erdrückenden Thatbestande für ihre Bekenner die dringende Mahnung, die Pflicht und das Recht liegt, zur Herstellung der religiösen Freiheit des katholischen Glaubens so wie zur Befreiung der katholischen Kirche aus den Fesseln der ultramontanen Gegenkirche ohne allen und jeden Zeitverlust mit der Herstellung der äussern Organisation vorzugehen, und vor Allem für die Herstellung der legitimen Episcopalgewalt zu sorgen;

dass hierbei, da die Beobachtung der in dieser Hinsicht üblich gewesenen traditionellen Formen durch die radicale Subversion aller Tradition zur Unmöglichkeit geworden ist, auch mit Recht auf die im Wesen der Sache selbst gegebene Form der Wahl durch Clerus und Volk zurückgegangen werden darf, die Consecration selbst aber durch irgend einen andern katholischen Bischof geschehen kann;

dass das unbestreitbare Recht der Altkatholiken auf Ausübung der katholischen Religion und freie Regulirung der internen Angelegenheiten der Kirche dieselben nicht minder berechtigten muss, die Herstellung des kirchlichen Gemeindelebens auf dem Wege zu bewirken, der ihnen durch die Ereignisse übrig gelassen worden ist;

dass in dem rechtlichen Vorhandensein der Voraussetzungen zur Herstellung der legitimen Episcopal-Jurisdiction und des kirchlichen Gemeindelebens die Grundbedingungen als gegeben erscheinen müssen, von denen die Aufhebung der rechtswidrigen Lage der Altkatholiken durch das Mittel der richterlichen Hülfe, wenn nicht für alle, so doch für die meisten und die wichtigsten Punkte als abhängig angesehen werden mag;

I. E., dass nun zwar gegen vorstehende Ausführung der Einwand erhoben werden möchte, sie führe, abgesehen von anderen Consequenzen, zu einer Eviction des gesammten Kirchengutes aus der Hand der nach Millionen zählenden Anhänger der illegitimen Besitzerin zum Vortheile einer fast verschwindend kleinen Minorität, — eine Consequenz, deren Unvereinbarkeit mit den thatsächlichen Verhältnissen und den Anschauungen der Gegenwart für den juridischen Standpunkt die Richtigkeit und für den politischen Standpunkt die Durchführbarkeit des zu Grunde gelegten Principes bezweifeln lassen müsse;

I. E., dass jedoch dieser Einwurf sich dadurch beseitigt, dass, was dabei gänzlich übersehen wird, nach dem Wesen der katholischen Kirche die Centralisation aller Rechtsansprüche in einer einzigen Hand ebenso sehr wie die der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, — wie beides zum Wesen der ultramontanen Kirche gehört, — gänzlich ausgeschlossen ist, diese Rechtsansprüche vielmehr überall individualisirt sind, und auch objectiv überall durch das kirchliche Bedürfniss der Berechtigten begrenzt werden; dass demzufolge aber ein von unserer Seite zu erhebender Anspruch, wenn er, von dem massgebenden kirchlichen Bedürfnisse absehend, sich lediglich darauf stützen

wollte, dass der Besitzer nicht mehr ex titulo foundationis besässe oder das Gut nicht mehr stiftungsmässig verwende, selbst die lex foundationis ausser Acht lassen würde, und mittelst der Einrede der mangelnden Activ-Legitimation oder des mangelnden Interesses beseitigt werden müsste;

I. E., was sodann III. unser Verhältniss zum Staate betrifft:

dass die Altkatholiken ohne alle Frage berechtigt sind, für die Ausübung aller durch die unalterirt gebliebene Eigenschaft als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche gegebenen und bedingten Rechte, somit auch der vorstehend speciell hervorgehobenen Befugnisse den Schutz der Staatsregierungen zu beanspruchen, und es als eine Verweigerung der durch die Verfassungen übernommenen Garantie der religiösen Freiheit ansehen müssten, wenn man sie als auf ein Mittel, sich die Cultus- und Gewissensfreiheit zu erhalten, darauf verweisen wollte, vor dem ultramontanen Absolutismus sich in den religiösen Nihilismus des Dissidententhums zu flüchten,

dass sie jedoch weder eine Intervention des Staates mit den Mitteln der administrativen Gewalt, noch auch den Weg der Gesetzgebung — obgleich derselbe zur allseitigen Regulirung der durch die Vaticanische Neuerung erzeugten Wirren nicht zu umgehen sein mag — als das in erster Linie stehende und zugleich correcteste Mittel ansehen können; dass sie vielmehr als solches nichts weiter beanspruchen, als dasjenige, wozu die Regierungen auch von ihrem eigenen Standpunkte aus durch die Vaticanische Neuerung und Selbsterhebung sich provocirt finden müssen, d. h. eine klare und entschiedene, mit der von der römischen Kirche selbst ihnen gegenüber eingenommenen Stellung correspondirende Haltung;

I. E., dass nämlich was

a) die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung betrifft,

darüber eine Ungewissheit weder bestehen kann, noch irgend wo besteht, dass die Staatsregierungen der Vaticanischen Neuerung gegenüber sich nicht länger passiv verhalten können, indem ein solches Verhalten und selbst jede schwankende und unklare Stellungnahme entweder practisch denselben Erfolg wie eine positive Entscheidung zu Gunsten des Ultramontanismus haben, oder aber die untergeordneten Behörden in ihrer administrativen resp. richterlichen Thätigkeit bezüglich der Rechtsverhältnisse beider Parteien gänzlich behindern — ein justitium herbeiführen würde;

dass b) die Competenz des Staates zur Prüfung und Beurtheilung der Consequenzen der Vaticanischen Decrete für die Rechtssphäre selbstverständlich ist, aber auch deshalb nicht

bezweifelt werden kann, weil die katholische Kirche in einem bestimmten, meist staatsgrundgesetzlich geregelten Verhältnisse zu ihm steht und in Folge dessen kirchliche Acte mit civilrechtlicher Wirkung versehen sind und aus der kirchlichen Stellung civilrechtliche Pflichten hervorgehen, den Bischöfen, Pfarrern u. s. w. der anerkannten Kirche bestimmte Rechte zustehen, wodurch die Frage: wer gehört der anerkannten Kirche als Bischof, Priester, Laie an? — gar nicht umgangen werden kann;

dass aber c) die zur Sache selbst zu fällende Entscheidung dadurch bestimmt werden muss, dass die Vaticanischen Decrete,

1. wie oben sub I. nachgewiesen worden, nicht sowohl nur den objectiven Gehalt der Kirchenlehre alterirt, als vielmehr die Person des lehrenden und regierenden Subjects novirt, ein neues Kirchenwesen aufgerichtet haben, in welchem die Landesbischöfe jeder *jurisdictio propria* entkleidet sind, und ihnen nur die mit den Grundsätzen des Staatsrechts unvereinbare Bedeutung von zu absolutem Gehorsam gegen eine auswärtige Centralgewalt verpflichteten Vicarien übrig gelassen ist,
2. die Erhebung päpstlicher Cathedralsprüche zu Glaubenssätzen nach sich ziehen, welche, wie die Constitution *Unam sanctam* und der Syllabus, die unbedingte Herrschaft des römischen Bischofes über alle Staaten und Menschen statuiren,
3. das ganze Gebiet des ethischen Lebens, also auch dessen auf das staatliche und sociale Gemeinwesen sich beziehende Seite den unfehlbaren Stuhlsprüchen der Päpste überantworten;

dass hierdurch aber ein Kirchenwesen gegeben erscheint, in welchem wegen seiner radicalen Staatswidrigkeit der Staat unmöglich die mit ihm wesentlich und geschichtlich befreundete katholische Kirche wiedererkennen kann;

dass mithin die Reaction, wozu der Staat sich durch diesen Vorgang der sich so nennenden Kirche provocirt finden muss, offenbar nur dann correct und klar ist, wenn er dieses durch die Vaticanischen Decrete constituirte Kirchenthum nur als ein von der von ihm anerkannten Kirche substantiell verschiedenes Wesen anerkennt, das heisst: diese römische Kirche als die katholische Kirche nicht anerkennt;

dass insbesondere der in dieser Hinsicht mehrfach gemachte Versuch, sich einer solchen klaren Unterscheidung dadurch zu entziehen, dass man schlechthin nur zwischen der katholischen Kirche und einer in derselben herrschend gewordenen ultramontanen Partei oder, wie man sagt, dem Jesuitismus zu unterscheiden habe, dermalen

1. ohne Sinn ist, weil, wie bereits früher gezeigt wurde, diese sogenannte ultramontane und jesuitische Geistesrichtung nicht mehr bloss als solche, als Begriff, sondern eben als kirchlich constituirtes Wesen besteht, so dass der Staat nur die Alternative hat, sie als die Kirche, resp. die Kirche als Ultramontanismus anzuerkennen oder als solche zu negiren: — *sim ut sum, aut non sim: —* Unterwerfung oder Krieg! *tertium non datur;*
2. dass sodann aber jener Versuch nur den practischen Erfolg haben kann, dass bei der dabei unvermeidlichen Confundirung der ihrem Lande und ihrer Regierung ebenso aus religiösen Gründen wie in nationaler und patriotischer Gesinnung ergebenden Altkatholiken mit den Neukatholiken die Ersteren entweder von den gegen die Letzteren gerechtfertigten Massnahmen ohne allen Grund mitgetroffen, oder aber der äusserlichen Mitteln unzugänglichen Macht des neukatholischen Kirchenthums aufgeopfert würden:

Aus diesen Gründen

beschliesst der Congress:

Er vertraut und erwartet,

dass die hohen Regierungen der deutschen und österreichischen Staaten, so wie der Schweiz, zu der schwebenden kirchlichen Frage eine feste und klare Stellung nehmen, demgemäss nicht nur an der in amtlichen Erlassen ausgesprochenen Erklärung:

„dass den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 keinerlei rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei“,

festhalten, sondern auch der dieser Erklärung zu Grunde liegenden Unterscheidung zwischen der staatsrechtlich und historisch begründeten, als solcher von den Staaten anerkannten katholischen Kirche auf der einen, und der durch jene Decrete constituirten, jeder dogmatischen und geschichtlichen Begründung entbehrenden ultramontan-römischen Kirche auf der andern Seite dadurch practische Verwirklichung geben werden,

dass sie

- A. die an der alten katholischen Kirche festhaltenden, die Vaticanischen Decrete als eine Neuerung verwerfenden Katholiken als Glieder der staatlich anerkannten Kirche ansehen und als solche schützen;
- B. dagegen die der Vaticanischen Neuerung zugethanen Bischöfe und deren Organe jeder Jurisdiction über die Altkatholiken, welche in den Vaticanischen Decreten ohnehin als nicht zur neukatholischen Secte gehörig erklärt werden, entbehrend erachten;

dass sie, in nothwendiger Consequenz beider Sätze,

- I. die von den Altkatholiken auf Grund einer von dem Congresse aufzustellenden Wahlordnung zu wählenden Bischöfe nach erfolgter Consecration als Bischöfe der katholischen Kirche anerkennen, und demgemäss
 1. dieselben mit denselben Befugnissen über die altkatholischen Gemeinden ausgestattet ansehen, welche nach dem geltenden Rechte den katholischen Bischöfen zustehen,
 2. den also gewählten Bischöfen eine Staatsdotation gewähren,
 3. die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspfünden und Staatenanstalten ansehen und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden stehenden Geistlichen, so wie den Geistlichen in neu sich bildenden altkatholischen Gemeinden Dotationen aus Staatsmitteln gewähren, *)
 4. vorerst auch einen etwa in einem andern Staate residirenden altkatholischen Bischof als zur Ausübung der Jurisdiction legitimirt erachten,
 5. von den zu wählenden Bischöfen den Eid der Treue entgegennehmen, sodann ferner anerkennen werden:
- II. Die von altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer sind als Pfarrer zu erachten, und zur Vornahme aller Acte mit staatlicher Wirkung befugt, denen das Staatsgesetz civile Wirkungen beilegt, insbesondere zur Trauung und Führung von Civilstandsregistern nach dem Herkommen, beziehungsweise nach den staatsgesetzlichen Normen.
- III. Die altkatholischen Gemeinden sind als solche auf Grund der Anerkennung der katholischen Kirche im Staate, ohne dass es einer besondern Verleihung der Corporationsrechte bedarf, juristische Personen, die zur Ausübung jener Rechte legitimirt Subjecte, welche das Staatsgesetz den Kirchengemeinden einräumt oder welche ihnen nach dem Kirchenrechte zustehen.
- IV. Die Altkatholiken haben keine Verpflichtung, für die kirchlichen Zwecke der Neukatholiken Beiträge zu leisten.
- V. Die Altkatholiken haben das unbedingte Recht, den Mitgebrauch aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen zu verlangen, da dieselben dem katholischen Gottesdienste gewidmet sind, — mag man als Eigenthümerin die Kirche selbst annehmen, oder die sogenannte Zweck-

*) Die Worte „und den bereits im Dienste u. s. w.“ standen ursprünglich nicht in dem Antrage.

vermögenstheorie haben, oder nach dem Landesrecht die Kirchengemeinde Eigenthümerin sein, — weil der Abfall der Einen die Anderen ihres Rechtes nicht berauben kann.

- VI. Die Altkatholiken behalten alle Rechte an dem sonstigen Stiftungsgute, Pfründen, Schulstiftungen u. s. w.
- VII. Die Altkatholiken haben den Anspruch behalten, die für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke budgetgemäss gewährten Summen zu verlangen.
- VIII. Zur Durchführung der Punkte V—VII wird der Staat ins Einvernehmen treten mit dem für jedes Land einzusetzenden altkatholischen Central-Comité.

IV.

Antrag betreffend die Civilehe, eingebracht von App.-Ger.-Rath Petri und Prof. Friedrich und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.

V.

Antrag betreffend das Kirchen-Vermögen, eingebracht von Rechtsanwalt Schmidt und angenommen in der dritten Delegirten-Versammlung am 21. September.

Es wird den altkatholischen Gemeinden empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.

VI.

Anträge betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe, vorgelegt von der zu diesem Zwecke eingesetzten Commission des Central-Comité's und angenommen in der dritten und vierten Delegirten-Versammlung am 21. und 22. September.

A. Organisation.

1. Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, wovon dem erstern

die Durchführung der Organisation in Süddeutschland (Baden, Bayern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Städten bereits bestehenden Comités.*)

2. In denjenigen Orten, wo Gesinnungsgenossen vorhanden sind, ernennt der leitende Ausschuss auf deren Vorschlag aus ihrer Mitte eine geeignete Persönlichkeit, welche als Vertrauensmann des leitenden Ausschusses zu fungiren bereit ist. Diese Vertrauensmänner stellen sich gleich nach ihrer Wahl zur Verfügung des Ausschusses und statten demselben gleichzeitig Bericht ab über die Zahl der Mitglieder an den einzelnen Orten, die seitherige Thätigkeit derselben, sowie über den Stand und die Aussichten der Bewegung an ihrem Orte.

3. Der leitende Ausschuss macht sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung der Vertrauensmänner mit Rath und That beizustehen. Zu diesem Zwecke wird er dieselben periodisch zur Berichterstattung, unter Angabe der Punkte, über welche er informirt zu werden wünscht, auffordern und dieselben auf wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Reformbewegung, namentlich auf deren eventuelle practische Bedeutung, besonders aufmerksam machen. Andererseits werden die Vertrauensmänner den Ausschuss von aussergewöhnlichen, auf die Bewegung an ihrem Orte direct oder indirect sich beziehenden Vorkommnissen sofort in Kenntniss setzen und sich in wichtigen Fällen den Rath des Ausschusses erfragen.

4. Als bald nach erfolgter Anmeldung der Vertrauensmänner wird der Ausschuss denselben ein Verzeichniss der beigetretenen Mitglieder unter Angabe der Vertrauensmänner einsenden. Ein Jeder von diesen sucht nach Möglichkeit an den nicht beigetretenen Orten, an welchen sich Altkatholiken befinden, letztere zum Eintritt in den allgemeinen Verband zu bestimmen und eine geeignete Persönlichkeit unter ihnen als Vertrauensmann zu gewinnen. An denjenigen Orten, wo nicht mehr als zwölf Vereinsmitglieder vorhanden sind, sollen dieselben dem nächstliegenden Orte zugetheilt werden.

*) Nro 1 lautete in dem Antrage also: „Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congress vorgeschlagen worden, abgesehen und, unbeschadet der Wirksamkeit der bisher bestehenden Central-Comités, die Durchführung der Organisation einem leitenden Ausschuss übertragen, welcher seinen Sitz in Köln hat. Dieser Ausschuss soll aus zwölf Personen bestehen, wovon mindestens drei in Köln wohnhaft sein müssen. Dieselben werden vom jedesmaligen Congress gewählt und haben das Recht unbeschränkter Cooptation. Der Ausschuss ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen besoldeten Geschäftsführer, und gibt sich überhaupt seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht durch nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet ist, selbständig.“

5. Zur Deckung der Kosten dieser Organisation sowie behufs Ansammlung eines für Verwirklichung der Vereinszwecke nöthigen Fonds übernehmen die Vertrauensmänner die Aufgabe, an ihrem Orte sowie an den ihnen zugetheilten Orten Subscriptionslisten zu jährlichen oder halbjährlichen Geldbeiträgen in Circulation zu setzen. Die gezeichneten Beträge sind sofort zahlbar und an den Ausschuss abzuführen. Etwaige Spesen können an den einzuscassirten Geldern gleich abgehalten werden. Die Subscriptionslisten sind auch Nichtkatholiken, sofern sie Freunde der Bewegung sind, vorzulegen.

6. Als wirksamstes Mittel einer dauernden Organisation wird die Gemeindebildung anerkannt, und der Ausschuss betrachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Gemeindebildung an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, nach Kräften zu fördern.

7. Einmal in jedem Jahre, in der Regel auf dem Congress, hat der leitende Ausschuss Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage zu ertheilen.

B. Agitation.

1. Als Agitationsmittel dient zunächst die Presse. Der leitende Ausschuss wird daher durch seine Vertrauensmänner für die Verbreitung des „Deutschen Merkur“, des Königsberger „Katholik“ und anderer altkatholisch-publicistischer Organe Sorge tragen, grosse politische Zeitungen zur Aufnahme regelmässiger Correspondenzartikel über die katholische Reformbewegung zu bestimmen suchen und von Zeit zu Zeit wichtige Fragen in Flug- und Kreisblättern in populärer Weise zur Sprache bringen. Die Flugblätter sind durch die Vertrauensmänner zu vertreiben und in wichtigen Fällen in so grosser Zahl zu beschaffen, dass ein beträchtlicher Theil auch an Neukatholiken vertheilt werden kann.

2. Ein nicht minder vorzügliches Agitationsmittel sind Vorträge über die katholische Reformbewegung. Wo für einen Ort Vorträge gewünscht werden, ist dem Ausschuss davon Mittheilung zu machen. Dieser vermittelt die Unterhandlungen mit den Rednern und sucht zu bewirken, dass letztere auf einer Reise mehrere Orte zur Abhaltung von Vorträgen besuchen können.

3. Die Honorare für den Geschäftsführer und für literarische Kräfte, sowie die Kosten für Flugblätter, Insertionen etc., einschliesslich der Bureaustkosten, werden aus der Centralcasse bestritten. Dagegen werden die Kosten der Vorträge von denjenigen Mitgliedern getragen, an deren Orten die Vorträge gehalten werden; ausgenommen sind die Kosten solcher Vorträge, welche der Ausschuss in unbemittelten Gegenden im Interesse der Bewegung veranstaltet.

Die Verhandlungen
des
zweiten Altkatholiken-Congresses
zu Köln.



Erste Abtheilung:

Stenographischer Bericht
über
die vier Delegirten-Versammlungen
am
20., 21. und 22. September 1872.



Uebersetzungsrecht in fremde Sprachen vorbehalten.



Erste Delegirten-Versammlung.

(Am 20. September. Anfang 9¹/₂ Uhr Morgens.)

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Erlauben Sie mir, geehrte Anwesende, dass ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Central-Comité's Sie hier herzlich willkommen heisse. Sie sind in grosser Anzahl erschienen: gegenwärtig sind schon 400 Delegirte in die Liste eingetragen. Ich freue mich herzlich darüber, dass Sie hier als Abgeordnete Ihrer Vereine und Gemeinden Zeugniß geben von dem Geiste, der in Ihrer Heimath lebt. Sie werden sich mit uns betheiligen an den grossen und segensvollen Aufgaben, die wir zu lösen haben, Aufgaben, die grösser nicht gedacht werden können, die unsere Zeit nach allen Richtungen hin bewegen. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, Viele, sehr Viele aus allen Nationen nehmen heute an diesem Congress den lebhaftesten Antheil und sind begierig, die telegraphischen Depeschen zu lesen, die von diesem Saale ausgehen. Aber nicht allein deutsche Altkatholiken sind hier erschienen, auch Vertreter anderer Nationen und Bekenntnisse sind hierher gekommen, um uns bei unserer Thätigkeit zu helfen. Ich begrüsse hier vier Bischöfe, drei anglicanische Bischöfe und unsern ersten Bischof, den alt-katholischen Erzbischof Loos von Utrecht. Wir haben mit Freuden diese Herren gestern vernommen; ihre Reden gipfelten darin, wir sollten einig sein, Frieden haben und mit ihnen gemeinschaftlich dem grossen Ziele entgegenstreben. Es ist nicht anders möglich, als dass beim Beginn einer grossen neuen Zeit sich verschiedene Ansichten geltend machen. Auch in unserer Versammlung werden solche verschiedene Ansichten zu Tage treten; aber es gibt auch Vereinigungspunkte, und wenn wir in Einem grossen Gedanken, dem christlichen Gedanken, dass Christus unser Herr und Gott ist, einig sind, so mögen Differenzen bestehen über die verschiedenen Gegenstände und Personen; darauf kommt es dann nicht an. Der Spruch des h. Augustinus: *In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas*, gilt auch für uns: Freiheit in allen zweifelhaften Dingen und vor allem die Liebe!

Erlauben Sie, dass ich Ihnen jetzt noch einige geschäftliche Mittheilungen mache. Ihr Central-Comité ist seit einigen Monaten sehr häufig zusammengetreten und hat verschiedene Propositionen für den gegenwärtigen Congress ausgearbeitet. Drei Commissionen haben wir gebildet, eine canonistisch-theologische, eine politisch-juristische und eine Commission für die Organisation und Weiterbildung unserer Bewegung. Sie haben ihre Elaborate angefertigt, und wahrscheinlich werden die gedruckten Verhandlungen in Ihrer Aller Hände sein. Wir haben uns erlaubt, ohne Sie vorher zu hören, Referenten für die einzelnen Thesen zu bestellen, indem dieselben sich in die Sache hineinarbeiten mussten, was nicht hätte geschehen können, wenn sie erst heute gewählt worden wären.

Eine Proposition, und meiner Ansicht nach die allerwichtigste, ist nicht zum Abdruck gelangt. Wir haben uns lange damit beschäftigt, ob und in welcher Weise wir einen Bischof für die altkatholischen Gemeinden wählen sollten; wir haben uns endlich dahin geeinigt, dass hier eine Commission ernannt werden solle, die mit den Staatsregierungen zu verhandeln und mit den geeigneten Persönlichkeiten in Verbindung zu treten habe. Diese Commission soll ihr Elaborat ausarbeiten und spätestens Ostern nächsten Jahres eine neue Versammlung berufen, die dann die Bischofswahl vornehmen wird. In Ihrem Central-Comité kam noch ein anderer Antrag zur Sprache: im gegenwärtigen Congress die Bischofswahl sofort vorzunehmen. Dieser letzte Antrag ist gefallen und der zuerst genannte ist durchgegangen. Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen hierüber Mittheilung zu machen, weil die Proposition nicht gedruckt worden ist. Die Sache ist eine der wichtigsten, und ich empfehle sie Ihrer reiflichen Erwägung und Berathung.

Wir sind endlich der Meinung gewesen, dass das Präsidium aus drei Personen, einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, zu bilden sei, und dass drei Schriftführer zu ernennen seien. Wir haben es vorgezogen, die Wahl dieser Persönlichkeiten Ihnen zu überlassen. Ich ersuche Sie nun, diese Wahlen vorzunehmen, und erkläre den zweiten Congress der Altkatholiken hiermit für eröffnet.

Prof. Michelis aus Braunsberg: Meine Herren! Es gibt auch in dieser bewegten Zeit noch Dinge, die sich gewissermaßen von selbst verstehen. Ich habe mir gestern Abend erlaubt, für unsere gesellige Zusammenkunft den Vorsitzenden des Kölner Comité's als selbstverständlich vorzuschlagen, und ich glaube in Ihrer Aller Sinne zu sprechen, wenn ich sage, dass für den Congress kein anderer, als der Herr Prof. von Schulte der Vorsitzende sein kann.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Nach unserer Geschäftsordnung müssen die Abstimmungen durch Aufstehen und Sitzen-

bleiben erfolgen. Wenn kein anderer Vorschlag gemacht wird, werde ich diesen zur Abstimmung bringen.

Justizrath Eilender: Es sind manche Personen im Saale anwesend, die nicht Delegirte und demnach auch nicht stimmberechtigt sind. Es wäre zu wünschen, dass diese ihren Platz an einem bestimmten Orte des Saales nehmen, damit die Abstimmung eine correcte werde.

Prof. Michelis: Ich glaube, dass wir auch diese Frage auf dem eben schon angetretenen Wege am leichtesten lösen werden. Darüber werden wir einig sein, dass Herr Prof. von Schulte durch Acclamation gewählt werde. Wenn also Herr von Schulte seinen Sitz als Präsident eingenommen hat, werden auch die übrigen Fragen leicht und besser gelöst werden können.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ich bin fest überzeugt, dass, wenn ich diese Frage wegen der Wahl des Herrn von Schulte zur Abstimmung bringe, Sie einstimmig sich erheben werden. Es würde also in Beziehung auf diesen Gegenstand gar kein Zweifel obwalten. Mag dann Herr von Schulte, wenn er Vorsitzender ist, auf die eben angeregte Frage zurückkommen. Diejenigen, die dafür sind, dass Herr von Schulte Präsident der gegenwärtigen Versammlung werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich, und Prof. v. Schulte nimmt unter lebhaftem Applaus den Präsidentensitz ein.)

Prof. v. Schulte: Bevor etwas Weiteres geschehen kann, muss noch der erste und zweite Vice-Präsident gewählt werden. Ist vielleicht Einer in der Versammlung, der einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen hat, so ersuche ich ihn, dies zu thun.

(Auf den Vorschlag des Justizrath Eilender werden die Herren App.-Ger.-Rath Dr. Petri aus Wiesbaden und Prof. Dr. Cornelius aus München einstimmig zu Vice-Präsidenten gewählt. Dieselben begeben sich auf ihre Plätze.)

Präsident Prof. v. Schulte: Hochansehnliche Versammlung! Wenn Sie mir die Ehre erweisen, mich auch in diesem Jahre wieder zu Ihrem Präsidenten zu erwählen, so kann ich nur zwei Gründe dafür finden: dass ich Ihnen im vorigen Jahre nicht geradezu missfallen habe — und dafür sage ich Ihnen nochmals meinen herzlichsten, innigsten Dank, — und dass Sie es für gut finden, dass Jemand aufs Neue die Sache führe, der praktisch sich im vorigen Jahre damit abgegeben hat. Soll aber mein Amt ein wirklich fruchtbringendes sein, so kann es das nur werden, wenn ich mich Ihrer vollen Unterstützung erfreue. Wir haben in diesem Jahre vielleicht eine schwerere Aufgabe, als im vorigen Jahre. Im vorigen Jahre rangen wir noch um unsere Existenz; wir wussten nicht, wie man sich zu uns stellen werde; wir hatten uns noch nicht constituirt. Der Hauptpunkt, der jedenfalls als der vitalste unserer Bewegung erscheinen musste, war bis zum Schlusse des ersten Congresses vollständig im Unklaren. Ich

meine die Gemeindebildung. Man konnte mit vollem Rechte der Ansicht sein, es sei der Zeitpunkt noch nicht gekommen, in welchem man zur factischen Gemeindebildung schreiten dürfe. Man konnte aber auf der andern Seite ebenso der Ansicht sein, es habe der Nothstand bereits so lange gedauert, dass wir berechtigt seien, ohne Inconsequenz mit der Gemeindebildung voranzugehen. Das waren die Gesichtspunkte, die uns den Beschluss fassen liessen, die Gemeindebildung zu organisiren. Es handelt sich auch jetzt um ähnliche Fragen. Wir dürfen keine Inconsequenz begehen, aber auch den Standpunkt, auf den wir uns mit vollem Bewusstsein und mit gläubigem Herzen gestellt haben, niemals ausser Acht lassen. Wir gehören der katholischen Kirche an. Der nächste Grund unseres Auftretens lag darin, dass man uns zugemuthet hat, Lehren anzunehmen, welche nicht das Wort Gottes sind, welche man als Wort Gottes ausgegeben, obschon sie erfundene Menschensatzungen waren. Das war der nächste Anlass. Wir wurden uns aber Alle bewusst, dass das gläubige Christenherz seit Jahrhunderten mehr wünscht, dass der Umstand, dass dieses Mehr, dass Reformen nicht eingetreten sind, die Schuld trägt an der Trennung in der christlichen Kirche. Wir wissen, dass die älteste Trennung ihren Grund nicht hatte in religiösen Fragen, sondern hauptsächlich in hierarchischem Uebermuth. Unsere Aufgabe erscheint daher dahin gerichtet, alles zu thun, um die Wiedervereinigung der getrennten Kirche herbeizuführen. Aber wir müssen uns bewusst werden, dass dieses Ziel voraussetzt vollkommene Klarheit über die Gegensätze, dass man ein derartiges Ziel nicht übereilen darf, dass nichts gedient ist mit leeren Phrasen, mit äusseren Erklärungen u. s. w. — Wir haben noch andere Aufgaben. Unser Standpunkt bleibt: nicht wir sind aus der katholischen Kirche ausgetreten, wir halten unerschütterlich fest am katholischen Glauben; man stösst uns hinaus, man hat uns für ausgetreten erklärt, und wer hat das gethan? Das haben jene Personen gethan, von denen wir sagen müssen, sie sind auf legitimem Wege nach dem bestehenden Rechte anerkannter Weise Bischöfe der katholischen Kirche gewesen. Weil sie aber zugestimmt haben der Neuerung, weil sie zugestimmt haben demjenigen, was den Bruch in die katholische Kirche getragen hat, darum — und das war unser Standpunkt von vorn herein — sind wir im Gewissen berechtigt, zu sagen: euch brauchen wir nicht zu gehorchen, ihr könnt uns nichts befehlen, was gegen unser Gewissen ist. In Folge davon, dass alle Bischöfe, dass der gesammte Episcopat wenigstens scheinbar äusserlich zu der Neuerung übergetreten ist, trat der Nothstand ein, der die Grundlage unserer Handlungen bildete. Wir befinden uns im Nothstande für das practische christliche Leben, für das Gewissen, und auch im juristischen Nothstande. Wir haben kein Tribunal: wir können die Bischöfe und auch den Bi-

schof von Rom nicht verklagen, dass er eine Neuerung gemacht hat, welche die Kirche mit Füssen tritt. Wir haben kein öcumenisches Concil, und weil wir keine Instanz haben, daher bleibt uns nichts übrig, als dasjenige selbst zu thun, was das kirchliche Recht gestattet, und die Sätze des Kirchenrechtes practisch durchzuführen. Wir befinden uns noch in einem zweiten Nothstande: nicht bloss die Bischöfe, nein, auch der grösste Theil des Clerus, die Organe der Bischöfe, haben der Neuerung zugestimmt, sei es nun wirklich gläubig oder aus anderen Gründen. Die Thatsache liegt vor, und in Folge dessen ist in vielen Gegenden und Diöcesen Jedwedem die Möglichkeit benommen, practisch seine Religion ausüben zu können. Man verweigert die Spendung der Sacramente, man insultirt in den Kirchen, man excommunicirt von den Kanzeln herab u. s. w. Dieser Nothstand berechtigt uns unbedingt, die practische Seelsorge im Gemeindeleben auszuführen. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Nothstand regulirt werden muss. Wir haben hinter uns die Erfahrung eines Jahres, und die uns vorliegenden Anträge bezwecken die genauere Organisirung. Die Anträge sind im Grossen und Ganzen sehr massvoll, und ich glaube, es wird unserer Sache nichts mehr nützen, als wenn wir den Standpunkt den ich vielleicht hoffen darf, als Standpunkt der Versammlung dargelegt zu haben, fest, mit Entschiedenheit, aber auch mit Mass festhalten. Wir brauchen Niemanden zu nahe zu treten; wir können unsere Sache vertreten, ohne dass wir irgendwie in Wort oder That uns nicht mehr als in Gemeinschaft mit den Individuen stehend betrachten. Wir bedauern jede Trennung, und ich erlaube mir, — nicht als ob ich überzeugt wäre, dass Jemand dagegen fehlen würde, sondern um ausserhalb Stehenden willen — zu constatiren, wir wollen nicht verletzen. Mag man über uns in der gemeinsten Weise in Breslau geschimpft, die gemeinsten injuriösen Schimpfworte applaudirt haben. M. H! Mein Wunsch ist, dass kein Wort hier falle, das eine Beleidigung gegen die Neukatholiken, gegen die abgefallenen Bischöfe, Priester und Individuen enthält. (Lebhafter Beifall.) Und wie diese Masslosigkeit vermieden werden wird, so, dessen bin ich gewiss, wird jede Masslosigkeit vermieden werden in Bezug auf Beschlüsse und Forderungen. Je mehr wir der Welt und unseren Regierungen den Beweis liefern, dass sittlicher Ernst, aber auch sittliche Klugheit uns leitet, desto mehr werden wir ausrichten. Nicht irgend einer oder der andere Beschluss, der sich schön ausnimmt und vielleicht auch weite Ziele hat, ist es; nein! es ist das Handeln der Beweis, dass uns das Masshalten und die Klugheit leiten sollen.

Es bleibt noch ein Punkt übrig. Wir wünschen Alle von Herzen — wir haben dem Ausdruck gegeben vor zwei Jahren in Nürnberg zuerst, wo, darf ich vielleicht sagen, der Altkatho-

licismus geboren wurde, dann in dem Münchener Programme und in den Beschlüssen des vorigjährigen Congresses, — wir wünschen Alle Reformen in der christlichen Kirche, tief eingehende Reformen, nach denen man zum Theil seit länger als fünf Jahrhunderten seufzt. Aber wir müssen uns doch bewusst bleiben, dass wir nicht das Organ bereits sind, welches Reformen durchsetzen kann, die nicht ganz unbedeutend sind. Wir befinden uns in der Nothlage, dass wir keine Bischöfe haben und die Jurisdiction der abgefallenen Bischöfe nicht anerkennen können. Unser Streben muss sein, da die katholische Kirche einen Episcopat fordert, einen solchen herbeizuführen. Dann werden die Organe geschaffen, dann werden Diöcesan-, Provincial- und vielleicht auch, will's Gott, eine öcumenische Synode zu Stande kommen. Vorerst müssen wir den Nothstand aushalten. Wir sind also nicht das Organ. Wir dürfen allerdings Dinge ändern in den einzelnen Gemeinden, die keine principielle Bedeutung haben, wie z. B. die Stolgebühren abgeschafft sind u. s. w. Aber wir können keine Reform vornehmen, welche das allgemeine Recht und das gute Herkommen, das nichts mit dem Vaticanum zu thun hat, ändern, und daher glaube ich Sie bitten zu dürfen, derartige Punkte für jetzt fortzulassen. Das würde zu Spaltungen führen können, es würde dazu führen können, dass man uns sagte: Ihr nehmt euch heraus, weiter zu gehen, als Ihr gehen dürft; Ihr gerirt euch ja als Secte. Es wäre unseren Feinden nichts lieber, als wenn sie sagen könnten, wir erkännten keine kirchliche Verfassung an. — Und jetzt noch ein Wort! Der Boden, auf dem wir stehen, kann nur der Boden des positiven gläubigen Christenthums sein. Wer diesen Boden nicht einhält, wer nicht gläubiges Christenthum bekennt, wie es die Schrift hat, wie es niedergelegt ist auf den wirklich allgemeinen Concilien der Kirche, den können wir nicht als einen Katholiken ansehen. Wer auf diesem gläubigen Boden nicht steht, der gehört als actives Mitglied uns nicht an. Das liegt in der Natur der Sache. Ich glaube, wir sind diese Erklärung nicht deshalb schuldig, als wenn ich dächte, es würde Einer sich anmassen, ohne dass er diesen gläubigen Boden hätte, ohne dass er Jesum Christum als Gott anerkannte, sich an unseren Verhandlungen zu betheiligen, sondern weil man von allen Seiten, von Seiten der Jesuiten und Ultramontanen, nicht aufhört, uns zu verleumden und zu sagen, wir wollten kein positives Christenthum. Ich glaube, aus Ihrem Schweigen den Auftrag folgern zu dürfen, gegen derartige Angriffe zu protestiren und zu sagen: Unser Standpunkt bleibt der katholische Standpunkt. (Bravo!)

Lassen Sie uns nunmehr zu den Geschäften übergehen.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ich bitte zuvor die Wahl der drei Schriftführer vorzunehmen und die Geschäftsordnung zur Annahme zu bringen.

Präsident Prof. v. Schulte: Es würde am einfachsten sein, wenn der geehrte Herr Vorredner die Güte haben wollte, drei geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

(Auf Vorschlag des Herrn Wülffing werden von der Versammlung durch Acclamation zu Schriftführern gewählt die Herren Redacteur Hirschwälder aus München, Oberlehrer Dr. Conrad aus Essen und Oberlehrer Stumpf aus Coblenz).

Präsident Prof. v. Schulte: Soll die Geschäftsordnung*), wie sie in München angenommen und befolgt worden ist, auch für die jetzigen Verhandlungen gelten? Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so ersuche ich diejenigen Herren, welche für die Annahme der Münchener Geschäftsordnung sind, sich zu erheben.

(Einstimmig angenommen).

Oberlehrer Dr. Wingerath verliest den Bericht des Central-Comité's: Das Comité, welches die Vorbereitungen zu dem heute zusammengetretenen Congress besorgt hat, ist sehr erfreut, dass seine Einladung eine so grosse Anzahl von hochverehrten Männern hier versammelt hat. Es glaubt aber verpflichtet zu sein, der Versammlung von einigen Mittheilungen Kenntniss zu geben, die von solchen eingelaufen sind, welche wir heute bei uns zu sehen gehofft hatten. Mehrere unserer Gesinnungsgenossen deutscher Zunge haben brieflich oder durch Delegirte ihre herzlichen Sympathieen und besten Wünsche für den Congress ausgesprochen und zugleich ihr Bedauern, wegen unüberwindlicher Hindernisse demselben nicht beiwohnen zu können. Dahin gehören zunächst die Professoren Hilgers und Kampschulte in Bonn und Geheimerath Elvenich in Breslau, welche durch Krankheit, der Realschul-Director v. Raczek in Neustadt in Schlesien, der Gymnasial-Director Braun und der Religionslehrer Wollmann in Braunsberg und Andere, welche durch amtliche Pflichten zurückgehalten sind. Die Reichstags-Abgeordneten Freiherr v. Staufenberg und Dr. Völk haben ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass sie unserer Einladung, in einer öffentlichen Versammlung als Redner aufzutreten, nicht nachkommen könnten, ersterer wegen Krankheit, letzterer wegen Ueberhäufung mit Berufsgeschäften. Professor Schwicker von Pesth hat seine Zusage, hierher kommen zu wollen, eingetretener Hindernisse wegen zurücknehmen müssen. Der Ständerath Augustin Keller von Aarau ist durch amtliche Pflichten abgehalten, zur Eröffnung des Congresses zu kommen, wird aber vielleicht morgen noch eintreffen.

Aus Trient schreibt Dr. Giovanni Prato, früher Mitglied der Frankfurter National-Versammlung und des Wiener Reichstages, er bedauere durch besondere Umstände an der Theilnahme

*) Abgedruckt oben S. V.

an dem Congress verhindert zu sein, nehme aber lebhaften Antheil an den Bestrebungen in Deutschland wie in Italien, welche darauf gerichtet seien, jene durchgreifende Reform der Kirche, welche grösstentheils durch die Schuld der römischen Curie und der Jesuiten, wie zur Zeit des Trienter Concils, so auch auf dem Vaticanischen Concil hintertrieben worden sei, und die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen anzubahnen.

In ähnlichem Sinne äussern sich Professor Ruggiero Bonghi und ein berühmter italienischer Staatsmann und Schriftsteller, der Senator Terenzio Mamiani. Letzterer sagt in einem Schreiben aus Rom: „Ich gestehe, ich habe lange Jahre mich an die Hoffnung auf eine katholische Reform angeklammert; ich habe sogar dieselbe für sicher und nahe bevorstehend gehalten, wenn erst die weltliche Macht der Päpste beseitigt wäre: die Halsstarrigkeit und Blindheit der Curie, die Masslosigkeiten des Vaticanischen Concils, die jetzt irreformabel gewordenen Sätze des Syllabus, die Servilität des Episcopates, die Abschwörung der gallicanischen Grundsätze selbst durch die Franzosen, das alles nöthigt mich jetzt zu dem Gedanken, ob ich nicht einer frommen Illusion mich hingegeben.“ Er spricht dann mit grösster, hoffentlich übertriebener Entmuthigung von den religiösen Verhältnissen Italiens, und bittet Gott, er möge unsere Bestrebungen so segnen, dass von Deutschland aus eine Besserung der kirchlichen Zustände ausgehe. — Von Madrid ist uns ein Schreiben des Priesters Antonio Aguayo zugegangen, worin er sagt, er habe durch die öffentlichen Blätter von dem Zusammentreten des Congresses Kenntniss erhalten und bitte im Namen des Comité's, an dessen Spitze er steht, der Versammlung mitzutheilen, dass es auch in Spanien trotz der augenblicklichen politischen Aufregung viele Geistliche und Laien gebe, welche sich für die religiöse Reformbewegung lebhaft interessiren.

Die Utrechter Kirche ist hier durch ihren Erzbischof und mehrere Priester vertreten. Der Bischof Heykamp von Deventer hat unserer Einladung nicht folgen können, aber brieflich seine warmen Sympathieen und seine besten Wünsche für unsere Berathungen ausgesprochen.

Auf unsere Einladung an die armenischen Bischöfe ist bis jetzt keine Antwort erfolgt; wir müssen fürchten, dass das Schreiben nicht rechtzeitig an seine Adresse gelangt ist.

Die Petersburger Gesellschaft der Freunde geistlicher Aufklärung hat ihren Secretair, Herrn Oberst v. Kirejew, den Oberpriester und Rector der geistlichen Akademie zu Petersburg, Herrn Janyschew, und den Propst Tatschalow von Wiesbaden als ihre Deputirte abgesandt; Professor Ossinin, welcher in München als Vertreter der russisch-griechischen Kirche anwesend war, ist leider verhindert gewesen hierher zu kommen.

Von der englischen Kirche hofften wir ausser den Herren Bischöfen von Lincoln und Ely auch den Herrn Bischof von Lichfield unter unseren Gästen zu sehen; er ist durch eine Ordination verhindert, hat aber brieflich in der freundlichsten Weise uns den Ausdruck seiner Sympathieen übersandt. Ebenso freundlich haben der Professor Pusey von Oxford, der Canonicus Liddon, Herr Beresford Hope, Mitglied des englischen Parlamentes und Andere auf unsere Einladung geantwortet. Ziemlich viele Geistliche der englischen Kirche können wir als unsere werthen Gäste willkommen heissen. Aus Nord-Amerika hat uns der Bischof von Maryland mit seiner Anwesenheit beehrt.

Schliesslich heisst das Comité auch eine Anzahl von hochverehrten Gästen evangelischer Confession aus Deutschland willkommen und hofft, dass unsere Verhandlungen dazu beitragen werden, das Verständniss und das Interesse für unsere Bestrebungen zu fördern.

Das Comité hat es mit Rücksicht auf unangenehme, bei dem Münchener Congress gemachte Erfahrungen für angemessen gehalten, zu den geschlossenen Versammlungen Berichterstatte für Zeitungen im Allgemeinen nicht zuzulassen, dagegen durch einige geeignete Mitglieder einen Bericht entwerfen, vervielfältigen und gleich nach jeder Versammlung an die Zeitungen, welche denselben bestellt, versenden zu lassen. Sollte noch einer der Anwesenden diesen Bericht für irgend eine Zeitung benutzen wollen, so wird er gebeten, sich im Vorzimmer zu melden.

Förmliche Anträge sind von auswärts nicht eingegangen. Mit Berücksichtigung der brieflich und mündlich vorgetragenen Wünsche und Vorschläge sind während der letzten Monate durch besondere Commissionen die Anträge ausgearbeitet worden, welche den Delegirten grösstentheils gedruckt eingehändigt worden sind und dem Congress zur Discussion und Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Comité glaubt folgende Reihenfolge der Tractanden als die zweckmässigste empfehlen zu dürfen; zuerst würden die auf die Organisation der Seelsorge bezüglichen Anträge zu discutiren sein; daran würde sich ein nicht gedruckt vorliegender Antrag bezüglich der Wahl eines Bischofs anschliessen; demnächst würde der auf die Unionsfrage bezügliche Antrag an die Reihe kommen, dann die Anträge bezüglich der Stellung zu den Staatsregierungen und zuletzt die Anträge über die Organisation der Vereine, Agitation u. s. w.

Präsident Prof. v. Schulte: Es wäre jetzt an der Zeit, zu den Geschäften zu schreiten; ich glaube aber, dass ich vorher noch einige Worte sagen muss. Die fremden Gäste aus der russischen und der anglicanischen Kirche haben uns gestern Abend begrüsst, und wir haben ihnen bereits unsern Dank für

ihr Erscheinen ausgesprochen. Diese Begrüßung geschah aber an einem Orte, den wir nicht als den Ort der Versammlung ansehen können. Ich glaube darum, dass es angemessen sein wird, wenn wir diesen Vertretern der fremden Kirchen auch hier in der Delegirten-Versammlung die Möglichkeit geben, falls sie es wünschen, noch einige Worte zu sagen. Zunächst aber glaube ich die höchste Freude darüber aussprechen zu dürfen, dass wir den einzigen Erzbischof in unserer Mitte sehen, den wir als den unsrigen, mit uns vollkommen vereinigt, ansehen können; und ich lade Sie ein, unserm Danke dadurch Ausdruck zu geben, dass wir ein Hoch ausbringen auf den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Utrecht. Der Herr Erzbischof von Utrecht, er lebe hoch, hoch, hoch!

Wenn nun der hochwürdigste Herr Erzbischof einige Worte zu uns zu reden wünscht, so möchte ich darum gebeten haben.

Erzbischof Heinrich Loos von Utrecht*): Sehr geehrte Herren und Freunde! Ich meine das letzte Wort „Freunde“ mit vollem Rechte gebrauchen zu dürfen, wenn ich zurückdenke an die Zeit vor zwei Monaten und an meinen Aufenthalt unter Ihnen während drei Wochen. Ich sage: „unter Ihnen“, denn in der That sehe ich Viele, mit denen ich damals bekannt wurde; und welche angenehmen Erinnerungen weckt dieses in mir! Welche Freundlichkeit, welches Entgegenkommen, welche herzliche Gewogenheit, welchen Wetteifer konnte ich rings um mich sehen, ebenso wohl um mir die Beschwerden der Reise zu erleichtern, als um mir den Aufenthalt angenehm zu machen. Wahrlich, wenn ich jemals Freundschaft erfahren sollte, so war es unter Ihnen; nochmals sage ich denen Dank dafür, die dabei in irgend einer Weise mitgewirkt haben. Und so spreche ich nicht bloss für mich, sondern ich weiss, dass ich mit diesen Worten der Dolmetscher meiner Gemeindegossen bin. Aber was mir vor allem die Erinnerung an alles so theuer macht, das ist der Geist, von dem ich die Gläubigen beseelt fand, namentlich ihr Festhalten an dem Princip der katholischen Einheit.

Obschon verflucht, obschon misshandelt und ausgestossen vom Oberhaupte und den Bischöfen der katholischen Kirche, weil Ihr nicht habt zustimmen wollen der falschen Lehre, die sie verkündeten, weil Ihr den alten theuren Glauben festhaltet, habt Ihr doch nicht wiedergeflucht und nicht mit finsterem Hass Euch von ihnen geschieden. Nein, die Einheit der Kirche bleibt Euch theuer; Ihr habt das schöne Gleichniss unseres göttlichen Erlösers begriffen, welches uns lehrt, dass das Loos der Kirche bis ans Ende der Jahrhunderte eine Vermischung des Guten mit dem Bösen sei, dass es nicht einem jeden Diener frei stehen soll, mit

*) Die holländische Anrede wurde durch Gymnasiallehrer Thürlings verdeutschet.

rauhem Hand das Unkraut auszureissen, als wenn damit ein reiner Acker zu erlangen wäre. Eitles Traumbild! Dadurch, dass man dieses thäte, würde man nicht den Acker reinigen, sondern mit dem Unkraute zugleich den Weizen ausreissen. Und das habt Ihr begriffen. Obgleich ausgestossen, habt Ihr Euch nicht losgetrennt. Jener Acker, wie faul er auch geworden, bleibt Euch immer der Acker Gottes, und in diesem sucht Ihr die Säfte des Lebens. Von untreuen und grausamen Vögten wurdet Ihr aus dem Hause getrieben, aber dieses Haus bleibt für Euch immer das Haus des Vaters, und in diesem Hause sucht Ihr das Brod des Lebens. Es mag bitter sein, so misshandelt und betrübt zu werden, aber um der Liebe des Vaters, um der Liebe für den Herrn des Hauses willen, welcher es also anordnet, fügt Ihr Euch darein mit frohem Muth.

Dieser frohe Muth hat für Euch noch einen andern schönen und erhabenen Grund. Was verlangen die grausamen Vögte von Euch? Dass Ihr alle Selbständigkeit und Freiheit aufgeben sollt, um als dumme Esel Euch von ihnen treten zu lassen und keinen andern Willen zu haben, als den ihrigen. Und wie drückte Euch dieses schwere Joch! Diesem habt Ihr Euch entzogen, um in Freiheit zu leben, nicht um die Freiheit zu missbrauchen zu einem Deckmantel des Lasters, sondern um nach den Eingebungen des eigenen Gewissens den Weg des Lebens in Uebereinstimmung mit den Regeln des Glaubens vor Gott zu wandeln. So habt Ihr die Freiheit, dieses Merkmal des wahren Christen, welche Euch stark macht gegen alle Gewalt, wieder erobert.

Und das Gefühl von Freiheit macht Euch wieder aufleben und frohen Sinnes vor Gott. Mag nun das Unrecht gegen Euch wüthen, um Euch, soviel es kann, das Recht der Christen zu rauben, es schadet Euch nicht; denn Ihr wisst, Ihr wandelt mit Gott. Ist es nicht dasselbe Gefühl, das uns Alle erfüllt und das uns Alle mit einem festen Bande der Freundschaft umschliesst? Ist es nicht das Bedürfniss nach Freiheit, das uns hier versammelt? Was wollen wir? Wir suchen in dem Hause des Vaters, nicht draussen, in wahrer Freiheit zu leben. Mochten die Verwalter Euch verstossen, weil Ihr die Freiheit suchet, welche für das Kind Gottes sich ziemt. Sie weigern Euch die Bedürfnisse des Lebens, um Euch zu ihrem Willen zu zwingen. Wohl an, Ihr kommt jetzt zusammen, um nach Mitteln zu suchen, durch welche Ihr Euch im Hause des Vaters die nöthigen Bedürfnisse verschaffen könnt. Ist das nicht das Ziel Eurer Bestrebungen? Was kann uns theurer, wünschenswerther sein, als dass Ihr darin den besten Erfolg haben möchtet? Möchte ich in irgend einer Weise dazu mitwirken können!

Ihr habet mich bereit gefunden und werdet mich immer be-

reit finden, wenn das, was verlangt wird, geschehen kann ohne Verletzung der Einheit. Wenn etwas uns theuer sein muss, so ist es diese. Ich will mich nicht auf das theologische Gebiet begeben, um die Nothwendigkeit der katholischen Einheit darzutun. Auf praktischem Gebiete kann für unsere Bewegung nichts Verderblicheres gedacht werden, als eine Trennung. Trennt Ihr Euch, so hört Ihr auf zu der Kirche zu gehören, die sich die katholische nennt. Für sie seid Ihr dann nur eine Secte ausserhalb der Kirche. Manche, die sich jetzt angezogen fühlen, würden sich sorgfältig vor uns hüten, damit sie nicht in die Verdammung fallen. So würdet Ihr selbst die Thüre verschliessen für den Fortgang unserer Bewegung. Die Gemüther der Gläubigen würden mit Angst erfüllt werden, wenn sie sähen, in welcher schrecklichen Gefahr sie sich befunden. Sie würden also um so mehr Sicherheit suchen unter den beschirmenden Flügeln der Ultramontanen und würden sich mit doppelt starken Ketten in die Knechtschaft schlagen lassen. Wie sollte alsdann bei einem solchen Stande der Dinge an eine Reform in der Kirche gedacht werden können? Die Kirche wird keine Reform zulassen durch diejenigen, welche ausser ihr sind. Die Altkatholiken würden den Herren Jesuiten kein grösseres Fest bereiten können als dadurch, dass sie sich absonderten. Würden es ihrer auch Hunderttausend sein, sie würden sie mit dem grössten Wohlgefallen hingehen sehen.

Das ist es, was uns Altkatholiken in den Niederlanden eines so blinden und wüthenden Hasses würdig macht. Wie klein wir auch an Zahl sind, wir sind in ihren Augen abscheulicher als alle Ketzer zusammen. Und warum? Weil wir nicht aufhören wollen, Katholiken zu sein, und weil sie es selbst anerkennen müssen, dass wir in der That Katholiken sind. Wollt Ihr Beweise davon, so seht nur an die zahllosen Excommunicationen, welche Rom nicht müde wird gegen uns auszusprechen. Es muss wohl sein, dass wir immer Katholiken bleiben, weil wir jedesmal wieder von der katholischen Gemeinschaft abgeschnitten werden. Und woher rührt diese fremdartige, seltsame Erscheinung? Weil wir zu allen Zeiten, jetzt bereits 170 Jahre lang mit der äussersten Sorge vermieden haben, etwas zu thun, was im Widerspruch mit der katholischen Einheit ist. Darum sorgte Gott, dass unsere Feinde selbst gezwungen werden, grade durch ihre feindlichen Handlungen gegen uns unsere Katholicität anzuerkennen und zu bestätigen. Das ist es, was nach meinem Erachten auch hier muss beachtet werden, wenn wir nicht vergeblich arbeiten wollen, uns nämlich sorgfältig zu hüten vor allem, was die katholische Einheit verletzen könnte. Es wird wohl nicht immer leicht und deutlich zu bestimmen sein, was wohl und was nicht ohne Verletzung der Einheit geschehen könne;

indessen verweise ich Sie nochmals auf die Katholiken in den Niederlanden. Auch ihre Stellung war nicht immer leicht und deutlich. Die Verhältnisse forderten manchmal gebieterisch, dass sie den gewohnten Weg verliessen. Aber was thaten sie, ehe sie zu solchen Handlungen schritten? Sie befragten in jedem einzelnen Fall die ausgezeichnetsten Gelehrten in der katholischen Kirche, und durch diese wohl berathen, richteten sie mit vollkommener Sicherheit ihre Schritte vorwärts. Wohl musste dadurch die Geduld auf eine peinliche Probe gestellt werden. Als sie bereits 18 Jahre ohne Bischof gewesen waren, und sich endlich die Gelegenheit zeigte, den Bischofsstuhl zu besetzen, geduldeten sie sich noch weitere fünf Jahre, ehe sie dieses thaten. Aber diese Geduld wurde glänzend dadurch belohnt, dass sie sich vor allen Fehlern und Missgriffen gehütet und ihre Katholicität vollständig bewahrt haben. Ich empfehle Euch dieses Beispiel zur Nachahmung. Lasst Euch nicht erschrecken durch die Sorge, dass Euer Werk durch allzu langsames Fortschreiten Schaden nehmen möge. Ihr glaubt ja, dass es ein Werk Gottes ist, welches Ihr unternommen habt. Wohl, so rufe ich Euch zu die Worte des Propheten Isaias: „Siehe, ich lege in Sion's Grundfesten einen kostbaren Eckstein, in der Grundfeste fest gegründet: wer dieses glaubt, der übereilt sich nicht.“ Gehet mit Vorsicht Euren Weg, Gott wird durch Euren Dienst sein Werk thun in dem Maasse als es ihm beliebt. Der gewöhnliche Weg Gottes ist langsam. Nur mit einer langsamen, aber sichern Entwicklung hat er die sechs Tage gebraucht, um alles Erschaffene zu ordnen. Und hat er nicht 4000 Jahre bestimmt, um die Menschheit vorzubereiten auf die frohe Botschaft der Erlösung? Hat die Kirche nicht drei Jahrhunderte streiten, bitter leiden und kämpfen müssen, ehe sie siegen konnte über die Abgötterei? Und sollte es uns verdriessen, wenn wir bisweilen, um mit voller Sicherheit unsern Weg gehen zu können, Verzögerungen uns gefallen lassen müssen? Die Verzögerung ist nur scheinbar; das Werk schreitet voran und schreitet um so sicherer vorwärts, mit je grösserer Ueberlegung und Umsicht Ihr arbeitet. Und welche angenehme Genugthuung empfindet derjenige, welcher mit festem und sicherm Gange sein Werk vorwärts schreiten sieht, wenn es auch etwas langsamer geht, als er wohl wünschen möchte! Dass Ihr Alle diese Genugthuung empfinden und dass Gottes reichster Segen auf Eurer Arbeit ruhen möge, das ist mein innigster Wunsch. (Lauter Beifall.)

Präsident Prof. v. Schulte: Die Versammlung selbst hat Ihnen ihren Dank ausgesprochen. — Wir dürfen uns wohl der Hoffnung hingeben, nun auch einen der hochwürdigsten Herren Bischöfe der anglicanischen Kirche als Redner auftreten zu sehen.

Bischof Christoph Wordsworth von Lincoln (nach

einigen, den Stenographen unverständlich gebliebenen einleitenden Sätzen in französischer Sprache*):

Quod vos, Viri spectatissimi, in conventu solenni congregatos coram intueri liceat, mihi sane per jucundum est et per honorificum. Quid enim excogitari potest optabilius, quam illos invicem salutare, qui pro Ecclesiâ Christi non tantum strenuè decertare sed omnia perpeti statuerunt?

Verum enimverò, ne patientiâ vestrâ abutar, panegyricis gratulationibus est temperandum, et ad rem ipsam, de quâ nunc agitur, festinandum.

Patres nostri in Angliâ, qui tercentum et amplius abhinc annis in Ecclesiâ reformandâ laboraverunt, bonis spoliari, contumeliis affici, in carcerem conjici, et flammis cremari, a Romani Pontificis fautoribus non aegrè tulerunt. Martyrio coronati sunt. Patiendo vicerunt. Sed schisma in Ecclesiâ Catholicâ non fecerunt. Altare contra altare non erexerunt. Nullum novum Evangelium, nulla nova Sacramenta, nullum novum Fidei Symbolum, nullum novum Episcopatum, nullum novum Sacerdotium, nullum novum Diaconatum, finxerunt. Nihil novi in Ecclesiam Christi intulerunt; sed antiqua instauraverunt, depravata correxerunt, superstitiones seposuerunt, corrupta emendaverunt. Verè *veteres* erant *Catholici*. Liturgiam nostram inspicite, quaesumus, veteri Catholicae consentaneam. Ergo votis eorum favit Deus Optimus Maximus, et conatibus Ipse benedixit. Res ipsa clamat. Hodie in Angliâ nostrâ, — angustâ regione, si cum vestrâ Germaniâ comparetur — plus quam viginti mille Ecclesias numerare possumus, in quibus Sacra Scriptura assiduè legitur in linguâ vernaculâ, Symbola vetera recitantur, Sacramenta Christi ministrantur, ritus solennes peraguntur ab Episcopis et Presbyteris nostris, continuâ et nunquam interruptâ successione ab ipsorum Apostolorum tempore ad ea munera obeunda legitimè consecratis et constitutis.

Sed, inquietis, schisma inter vos et Pontificem Romanum exortum est. Ita sanè. Sed nos ab Ecclesiâ Catholicâ nunquam descivimus. Nos, et Principes nostros, Pontifex Romanus excommunicavit. Et quare? Quia ad Christum et Apostolos redire volumus. Quia ad Sacras Scripturas, et vetera Ecclesiae Symbola, pura et incorrupta confugere decrevimus. Quia Sacramenta Christi, non manca sed integra, habere statuimus. Quia errores, corruptelas, novitates, superstitiones, Christi et Apostolorum auctoritati adversantes, et Ecclesiae primitivae repugnantes, repudiavimus. Excommunicavit nos Pontifex Romanus, quia nos cum eo in erroribus ejus communicare noluimus. Atqui nos excommu-

*) Diese von dem Bischof verlesene Episcopi Lincolnensis ad veteres Catholicos, in congressu Coloniensi congregatos, reciproca Salutatio, mense Septembri MDCCCLXXII, wurde auch gedruckt vertheilt.

nicando, non tantum nos excommunicavit, sed *edtenus* excommunicavit Ecclesiam primitivam, excommunicavit Apostolos, et (si fas est dicere,) excommunicavit Christum: et excommunicando Christum excommunicavit seipsum. Seipsum ab Ecclesiâ Catholicâ abscidit. Roma schisma *fecit*, nos schisma *patimur*. Sed quemadmodum accidisse homini legimus in Evangelio, quem Pharisaei ex Synagogâ ejecerunt quia Christum confessus est, *invenit eum Jesus* et consolatus est (S. Joann. ix. 35), sic de nobis quoque factum est. Nuperi Pharisaei nos ex suâ Synagogâ expulerunt. Sed nos Christus invenit; et divinâ Communionem cum Eo, Qui Ecclesiae Caput est, magnâ cum laetitiâ fruimur.

Sed, dum haec ultrò et palam declaramus, Romanam Ecclesiam, *quâtenus* cum Ecclesiâ Christi Catholicâ et primitivâ adhuc consentit, et *quâtenus* ea quae Christi sunt adhuc retinet, *Ecclesiam esse non infitiamur*. Baptismum Christi, etiam Judae manibus administratum, verum esse baptismum agnoscimus. Veteris Ecclesiae annales evolcite. In quarto post Christum natum saeculo, „ingemit totus orbis, et Arianum se esse factum miratus est.“ Arianorum Episcoporum haeticam pravitatem et perfidiam detestata est Ecclesia vetus orthodoxa; sed eos *esse Episcopos* non negavit. Resipiscentes non iterum ordinavit. Schisma non fecit. Recordamini quaeso, viri spectatissimi, sancti Hieronymi in Dialogo adversus Luciferianos (Opp. Tom iv. Pt. 2, p. 289, ed. Paris. 1706) de hâc quaestione disserentis. Haud aliter nos in Ecclesiâ Romanâ aliquos esse Episcopos concedimus, et aliquem esse in eâ populum Dei: imò etiam ad vocem divinam de coelo sonantem aures eorum et animos erigi vehementer optamus: „*Exite de illâ, populus Meus, ut ne participes sitis delictorum ejus, et de plagis ejus non accipiatis.* (Apocalyps. xviii. 4, 5.)

Ignoscite, quaeso, viri ornatissimi, si hoc exemplum vobis modestissimè proposuero.

Atqui, respondeatis forsân, apud vos Anglos nonnulli Episcopi veritatem amplexi sunt; vobis igitur ad reformandam Ecclesiam via facilis erat atque proclivis. Sed omnes in Germaniâ nostri Episcopi a veritate defecerunt, et contra veritatem conspirant. Nos, in Germaniâ, Episcopos a parte nostrâ non habemus. Haud diffitemur. Non habetis Episcopos, sed habetis Episcopum Episcoporum; habetis Christum. Christus patientiam vestram nunc explorat, fidem examinat, spem probat, tentat caritatem. *Qui crediderit, non festinet* (Esai. xxviii. 15). Schisma vos *patimini*. Sed schisma ne *facitote*. Episcopos novos creare et constituere ne properate. Dioceses, aliis Episcopis jam assignatas, ne temerè invadatis. Christus Ecclesiam suam nunquam deseret. In illo spem vestram collocare, et fiduciam erigite. Ille, Fons et Origo omnis gratiae, omnia vobis suppeditabit. Ille

vobis omnia necessaria et idonea providebit. Episcopus nondum habetis; sed habetis sacerdotes. Habetis nonnullos in sacerdotio vestro nobilissimos fidei Confessores, a Christo missos, et a Christo probatos. Agite, viri ornatissimi, Ecclesiâ primitivam instaurate. Scripturas Sanctas omnibus audiendas et legendas in populari sermone divulgate. Symbola vetera Ecclesiae, pura et illibata, omnibus recitanda proponite. Evangelium omnibus praedicari, et Sacramenta Christi integra et incorrupta omnibus administrari procurate. Si haec feceritis, Deus vobis opitulabitur. Preces vestras pro Episcopis vestris Deus exaudiet, et nonnulli eorum ad saniolem mentem redibunt. Saulus Ecclesiae persecutor, Sancto Stephano martyre orante, factus est Paulus Apostolus. Christus, in tempore suo opportuno, Episcopos vobis suscitabit; et interim Episcopatus defectum vobis non imputabit.

Quid plura? Indulgentiâ vestrâ freto liceat hoc etiam adjicere: Paulum Apostolum imitami. Caesarem appellate. (Act. Apost. xxv. 2.) Si *veteres Catholici* re verâ esse satagitis (liberè et audacter loquenti ignoscite), Caesar vos est recogniturus. *Duas* Ecclesias Pontificias, *duas* Ecclesias Tridentinas, in unâ et eâdem regione, unam cum alterâ acriter depugnantem, Caesar, meâ quidem sententiâ, vix poterit recognoscere. Et, pace vestrâ dixerim, (sit venia verbo), Ecclesia Pontificia et Tridentina, quasi logicâ rerum consecutione, et pene necessariâ successione, in Ecclesiam Vaticanam nunc evasit. Si Pontificii estis, — Caesar vobis regerere poterit, — quare Pontificem non agnoscitis? cur Pontifici resistitis? cur contra universos Pontificis Episcopos rebellatis? Sed, viri eximii, si verè *veteres Catholici* estis, si a Pontifice ad Deum appellatis, si a Romanâ Curiâ et a Vaticano conciliabulo ad Christum, ad Apostolos, ad Evangelistas et ad Ecclesiam primitivam provocatis, vix fieri potest, quin Caesar vos recognoscat. Nunquam tam grande dedecus Germanorum nomini iniuri poterit, ut augustissimus Germaniae Imperator, Christum, et Apostolos, et Ecclesiam Christi primitivam, ad se, tanquam ad fortissimum atque fidissimum Christianae Reipublicae statorem et propugnatorem, confugientes repellat atque rejiciat. Imò potius sperandum est fore, ut Caesar vos, *veteres Catholicos*, fidelissimos et impigerrimos suae auctoritatis vindices, et efficacissimos defensores contra hodiernos regiae dignitatis hostes, Reipublicae turbatores, et Patriae perduelliones, omnia divina et humana jura sub Pontificis Romani pedibus conculcanda prostermentes, favore suo prosequatur, auctoritate suâ sustineat, potestate suâ protegat, et honoribus debitis afficiat atque adaugeat.

Et si (quod Deus avertat!) haec non ita contingant, tamen hoc pro certo polliceri vobis poteritis: omnes qui Deum amant et venerantur, vos Christi confessores et martyres benedictos esse agnoscent. Vos agnoscet Deus Pater, vos agnoscet Filius Dei, vos agnoscet Spiritus Sanctus, eo quòd, in hoc novissimo

labantis pietatis saeculo, vos viam Unitatis in Veritate omnibus aperiendam straveritis.

Quae cum ita sint, Fratres in Christo dilectissimi, ut finem jam tandem loquendi faciam, Anglia, Sancti Bonifacii vestri Apostoli patria, vobis gratulatur. Vos Ecclesia Anglicana, vos Ecclesiae omnes cum Anglicanâ communicantes, et per totum orbem terrarem diffusae, salutant, et operam suam vobis pollicentur; et Deum Optimum Maximum enixè apprecantur, ut conatus vestros secundet, et ut ad eventum exoptatum perducatur; ita ut, tenebris errorum dissipatis, quae nunc Ecclesiae faciem obnubilant, puritate primitivâ clarescat; et ut novitiis placitis repudiatis, omnes qui Christi nomen profitemur, „*fidem semel sanctis traditam*“ integram atque incorruptam conservemus, et pro eâ strenuè certemus; et ut in mystico Ejus corpore, quae est Ecclesia Dei Vivi, indissolubilibus caritatis vinculis, et fraterni amoris amplexibus, in aeternum consociemur. Amen.

Präsident Prof. v. Schulte: Die interessante Rede, welche der hochwürdige Herr Bischof der anglicanischen Kirche uns vorgetragen und gedruckt übergeben hat, wird gewiss einen ebenso interessanten Gegenstand für die Verhandlungen der von uns niedersetzenden Commission bieten. Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass wir nicht Alle mit allen Ausführungen einverstanden sein können, dass Viele von uns manches für wahr halten, was in diesem Vortrage als irrig bekämpft, und manches für irrig, was darin als wahr vorgetragen wird. Aber es soll ja gerade die Wiedervereinigung die Gegensätze auflösen.

Ich erlaube mir nummehr zur Tagesordnung überzugehen. Ich halte für den wichtigsten und nächsten Gegenstand die Anträge betreffend die Organisation der Seelsorge und das Verhältniss zu den anderen Confessionen. Da sich diese Anträge gedruckt in den Händen eines Jeden in der Versammlung befinden, so dürfte wohl von der Verlesung derselben Abstand genommen werden. (Zustimmung).

Für diese Anträge sind zwei Referenten von dem Central-Comité bestellt: Herr Professor Reusch aus Bonn für die vierzehn Paragraphen des ersten Antrags*), Herr Professor Reinkens aus Breslau für den zweiten Antrag.

Prof. Reusch: Meine Herren! Sie werden es gerechtfertigt finden, wenn ich ohne weitere Einleitung gleich zu der rein geschäftlichen Behandlung des mir zugewiesenen Auftrages übergehe.

Die 14 Paragraphen sind nur eine Ausführung der in München bereits ausgesprochenen Grundsätze. Das Comité hat aus mehreren Gründen es für zweckmässig gehalten, eine solche detaillirte Ausführung dieser Grundsätze — eine Art von Kirchen-

*) S. o. S. VII.

recht und Pastoralanweisung für unsern Nothstand — dem Congress vorzulegen:

1. Die Discussion, für welche der Antrag eine Grundlage bietet, wird für die Anwesenden zur Orientirung und Belehrung dienlich sein.

2. Wenn die unveränderte oder modificirte Annahme der Paragraphen durch den Congress denselben auch nicht Gesetzeskraft verleihen kann, so wird doch die Discussion und Beschlussfassung darüber den Erfolg haben, dass bezüglich der darin enthaltenen Punkte in der Praxis eine in jeder Beziehung wünschenswerthe möglichst grosse Einigung erzielt wird.

3. Die Besprechung dieser Punkte ist geeignet, über Character und Ziel unserer Bewegung grössere Klarheit zu verbreiten. Es handelt sich uns nicht lediglich darum, die päpstliche Unfehlbarkeit und Allgewalt zu negiren; wir streben zugleich eine kirchliche Reform an, wie sie sich durch die Vaticanischen Beschlüsse und durch das, was sie möglich gemacht hat und was darauf gefolgt ist, als unabweislich herausgestellt hat. Die Annahme der vorliegenden Sätze würde zeigen, dass wir nicht gesonnen sind, bei diesen Reformbestrebungen mit der geschichtlichen Entwicklung zu brechen oder uns zu überstürzen.

Der vorliegende Antrag ist aus mündlichen und brieflichen Berathungen einer Anzahl von Geistlichen und Laien, Theologen und Canonisten hervorgegangen, bei welchen sich in allen wesentlichen Punkten eine erfreuliche Uebereinstimmung herausgestellt hat. Von dem Comité als Referent bestellt, bitte ich Sie, mir gestatten zu wollen, dass ich gleich nach einander die mir nöthig scheinenden Erläuterungen zu allen Paragraphen vortrage, einmal weil alle in einem innern Zusammenhange mit einander stehen, dann aber auch aus dem practischen Grunde, weil ich nach Erledigung dieser meiner Aufgabe in anderer Weise im Dienste des Congresses thätig zu sein habe. Falls mir gestattet wird, ohne Unterbrechung mein ganzes Referat vorzutragen, würden erst nach Beendigung desselben die einzelnen Paragraphen zur Discussion gestellt werden.

Präsident v. Schulte: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, dass die Versammlung mit diesem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden ist.

Prof. Reusch: §. 1. wiederholt nur den bereits in der Pfingst-Erklärung ausgesprochenen Grundsatz. Wenn die über mich und die anderen Priester verhängten Censuren nicht nur ungerecht, sondern auch ungültig sind, — und dass sie das sind, darf ich wohl als Ihrer Aller Ueberzeugung voraussetzen, — so sind wir vor wie nach zur Vornahme aller priesterlichen Acte berechtigt. Die Theologen lehren nun zwar, man solle sich auch ungerechten kirchlichen Censuren fügen, nicht als ob man sie als

im Gewissen verbindlich anzusehen hätte, sondern um der äusseren Ordnung willen. Gegenwärtig ist aber die kirchliche Ordnung, und zwar nicht durch unsere Schuld, schon so gestört, dass diese Rücksicht nicht mehr Platz greifen kann, und die Gläubigen sind durch die Hierarchie und den von ihr abhängigen Clerus in eine solche Lage versetzt, dass jeder Priester es nicht nur für erlaubt, sondern unter Umständen für Pflicht halten muss, durch die über ihn verhängten ungerechten und gegenstandslosen Censuren sich nicht abhalten zu lassen, zu predigen und die Heilmittel der Kirche zu spenden.

Man wird uns freilich auch in Zukunft den Vorwurf nicht ersparen, dass die Vornahme von priesterlichen Acten von unserer Seite ein Sacrilegium sei. Berechtigt wäre dieser Vorwurf, wenn jeder Ungehorsam gegen kirchliche Oberen sündhaft wäre. Ein solcher Ungehorsam kann aber unter Umständen sogar Pflicht sein, und vielleicht werden von Priestern, die mit ihren Bischöfen in Frieden leben, mehr Sacrilegien begangen als von uns. Darüber hat nur der zu richten, der auch das Innere des Menschen durchschaut. An der Gültigkeit der von uns gespendeten Sacramente, kann auch nach dem positiven Rechte gar nicht gezweifelt werden, mit einziger Ausnahme des in §. 2 berücksichtigten Punktes.

Zur gültigen Spendung des Buss sacramentes ist nämlich nach der gewöhnlichen Ansicht der Theologen nicht bloss erforderlich, dass derjenige, welcher die Lossprechung ertheilt, die Priesterweihe empfangen, sondern auch, dass er von dem Bischof eine besondere Approbation oder Bevollmächtigung erhalten, wie sie von den Bischöfen den einzelnen Priestern für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf ertheilt zu werden pflegt. Die Theologen geben aber zu, dass in gewissen Nothfällen die Lossprechung auch ohne solche bischöfliche Vollmacht gültig sei, und sagen, in solchen Fällen werde die mangelnde Bevollmächtigung durch die Kirche supplirt. Wir dürfen das unbedenklich auf unsere Nothlage anwenden und voraussetzen, dass die von den Bischöfen uns vorenthaltene oder entzogene Bevollmächtigung, wenn sie nothwendig sein sollte, durch die Kirche oder durch Christus selbst supplirt werden würde. Ich sage: wenn sie nothwendig sein sollte. Denn sie ist zur Gültigkeit der Lossprechung gewiss nicht nothwendig. In der alten Kirche hat sie nicht für nothwendig gegolten. Erst im Laufe der Zeit ist die Anordnung getroffen worden, dass nicht jeder Priester als solcher das Buss sacrament verwalten dürfe, sondern dazu eine besondere Erlaubniss des Bischofs erforderlich sein solle. In normalen Verhältnissen ist diese Anordnung gerechtfertigt; aber wir leben eben nicht in normalen Verhältnissen und darum brauchen wir uns nicht, ja darum dürfen wir uns nicht an eine lediglich auf positiver Gesetzgebung beruhende Regel binden, die zum Heile der

Seelen aufgestellt ist, jetzt aber von den Bischöfen zum Verderben der Seelen missbraucht wird.

Damit hängt §. 3 zusammen. Für normale Verhältnisse gilt die Regel, dass kein Priester in einer fremden Diöcese ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs predigen und geistliche Functionen vornehmen soll. Unter normalen Verhältnissen ist das ganz in der Ordnung; aber unter den abnormen Verhältnissen der Gegenwart dürfen und müssen wir uns über diese erst im Laufe der Zeit aufgekommene Regel hinwegsetzen und das thun, was in der apostolischen Zeit und noch lange nach der apostolischen Zeit dem Priester zustand.

Ich erlaube mir, bezüglich dieser beiden Paragraphen an einige Bemerkungen unseres hochverehrten Meisters Döllinger zu erinnern: „Die kirchliche Praxis erkennt das Recht der Nothwehr und der Nothhilfe an. Um auf ein Beispiel hinzuweisen, so ist bekanntlich jeder Priester befugt, einem in Todesgefahr oder in schwerer Krankheit Befindlichen in Ermangelung des eigenen Pfarrers alle seelsorglichen Functionen zu gewähren, jedes Sacrament, jede Lossprechung, selbst solche Absolutionen, welche sonst dem Papste allein vorbehalten wären, zu ertheilen. Da haben Sie ein Beispiel, dass die kirchliche Gesetzgebung durchaus das Recht der Nothhilfe anerkennt. Wo ein solcher Nothstand eintritt, da ist jeder Priester berechtigt, ja selbst verpflichtet, aus christlicher Nächstenliebe die erforderlichen Functionen zu leisten.“ Zu §. 3 gehört die andere Bemerkung Döllinger's: „Aus dem 4. Jahrhundert, der Zeit der grossen arianischen Kämpfe, berichten die Kirchengeschichtschreiber von Bischöfen, die selbst verkleidet herumreisten, welche (wie z. B. der h. Eusebius von Samosata) in Asien von einer Diöcese zur andern wandernd alles das leisteten, was den Gläubigen von ihren arianisch gesinnten Bischöfen verweigert wurde, und überall als Spender und Helfer in der Noth auftraten.“*)

Nicht ganz volle Einstimmigkeit stellte sich bei den Verhandlungen in München bezüglich des Punktes heraus, welcher in §. 4, 10 und 11 berührt ist. Ich glaube, die Erfahrungen des seitdem verflossenen Jahres haben die Sache klarer gestellt. Selbst die Hilfe, welche Sterbenden und Kranken zu spenden ist, lässt sich nicht spenden, wenn wir nicht wenigstens einzelne Kirchen haben, in welchen die h. Eucharistie aufbewahrt und also regelmässig die h. Messe celebrirt wird. Es befinden sich aber nicht bloss die Sterbenden im Nothstande; auch die Gesunden haben ein Recht darauf, die Sacramente zu empfangen, die ihnen von den Vaticanischen Geistlichen verweigert werden; wir wollen doch auch zu Zeiten eine Predigt hören, in der wir nicht beschimpft oder durch Declamationen über die Gefangen-

*) Stenographischer Bericht über den Münchener Congress, S. 109, 110.

schaft des h. Vaters und die Verfolgung der Kirche gelangweilt werden; Kinder wollen Religionsunterricht erhalten und zur Communion vorbereitet werden, Brautleute den kirchlichen Segen erhalten u. s. w. Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, die auch einen Nothstand begründen, ist es nothwendig, an manchen Orten eine regelmässige Seelsorge mit einem residirenden Pfarrer einzurichten; an andern Orten genügt es vorläufig und ist bei dem noch herrschenden Priestermangel vorerst nur dieses zu erreichen, dass ein Priester von Zeit zu Zeit dort Gottesdienst und Predigt hält und vorkommenden Falls die Sacramente spendet, wie in der Pfalz und in Wiesbaden; wieder an andern Orten ist die Vornahme geistlicher Handlungen auf einzelne Fälle beschränkt geblieben. Eine allgemeine Regel lässt sich wohl auch jetzt noch nicht aufstellen, — das ist in §. 10 ausgesprochen, — aber das Recht auf Einrichtung einer Pfarr-Seelsorge musste unseres Erachtens auch ausgesprochen werden, wie in §. 4 geschehen ist.

Nach dem geltenden Kirchenrechte bedarf freilich ein Pfarrer der förmlichen Einsetzung durch den Bischof; aber nach dem, was ich zu §. 1—3 bemerkt habe, wird es keiner weitern Erörterung mehr bedürfen, weshalb wir davon für jetzt abzusehen berechtigt sind. Und wenn wir den Pfarrer von Mering als rechtmässigen Pfarrer ansehen, trotzdem der Bischof von Augsburg seine Absetzung ausgesprochen, so wird Dr. Tangermann auch als rechtmässiger Pfarrer anzusehen sein, obschon der Erzbischof von Köln ihn nicht eingesetzt hat.

Selbstverständlich ist der letzte Satz von §. 10, dass, wo eine solche Nothstands-Gemeinde gebildet wird, alles zu vermeiden sei, was den Schein einer Trennung von der katholischen Kirche hervorrufen oder den Rechten auf das Vermögen und die kirchlichen Gebäude der bestehenden Gemeinden präjudiciren könnte. Es ist der Wunsch geäussert worden, es möchten förmliche Gemeinde-Statuten entworfen werden, die überall anzunehmen seien, wie solche die Kölner Gemeinde für sich entworfen hat. Die Commission hat geglaubt, dazu sei es für jetzt noch zu früh, es müsse vorerst den einzelnen Gemeinden überlassen werden, mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse provisorische Statuten zu entwerfen; für jetzt werde der in §. 11 ausgesprochene Wunsch genügen. Es wird indess in einem andern, noch vorzulegenden Antrage die Abfassung von Gemeinde-Statuten in Aussicht genommen und zugleich die Bestellung einer Commission von Theologen und Canonisten, an welche die auf die Seelsorge bezüglichen Anfragen zu richten sind.

Die §§. 5—8 beziehen sich vorzugsweise auf die bekanntlich sehr zahlreichen und theilweise complicirten Vorschriften über die bei gottesdienstlichen Handlungen in der weitesten Bedeutung des Wortes zu beobachtenden Ceremonien und sonstigen Aeusserlichkeiten. Dass die jetzige kirchliche Gesetzgebung darüber

einer durchgreifenden Reform bedarf, wird wohl heutzutage von Wenigen bestritten. Aber einerseits ist diese Reform, eben weil es sich um verhältnissmässig untergeordnete Dinge handelt, nicht die dringendste, und andererseits ist eine Versammlung wie die unsrige nicht der rechte Ort, um darüber im Einzelnen zu discutiren. Für jetzt wird es jedenfalls gerathen sein, den in §. 7 ausgesprochenen allgemeinen Satz festzuhalten, dass von den herkömmlichen liturgischen Einrichtungen nicht ohne Noth abzugehen sei. Es ist das nicht nur darum gerathen, weil Änderungen auf diesem Gebiete unseren Gegnern die bequemste Handhabe bieten würden, den Character unserer Bewegung zu verdächtigen, und zwar bei weniger Gebildeten mit Erfolg zu verdächtigen; es ist auch darum gerathen, weil es leicht zu Willkürlichkeiten und zu immerhin beklagenswerthen Verschiedenheiten führen könnte, wenn Jeder nach eigenem Gutbefinden an dem Herkömmlichen ändern wollte. Auf der andern Seite ist aber auch der am Schlusse des §. 5 ausgesprochene Satz hervorzuheben, dass es sich hier um unwesentliche Dinge handelt, von denen die Gültigkeit der liturgischen Acte nicht abhängt und von denen darum nöthigenfalls unbedenklich abgegangen werden kann und in unserer Lage mitunter ebensowohl abgegangen werden muss, wie das von Missionären u. s. w. unbedenklich geschieht. Die in §. 5 erwähnten Segnungen können meist auch von Priestern vorgenommen werden. Nach dem geltenden Rechte ist dafür freilich in einigen Fällen eine Ermächtigung des Bischofs erforderlich; davon müssen und dürfen wir in unserer Lage abstrahiren. Bezüglich anderer Punkte, z. B. des von dem Bischof zu consecriren den Krankenöles, wird uns nöthigenfalls der Herr Erzbischof von Utrecht aushelfen.

Ganz unbedenklich ist die Feier des Gottesdienstes in einer evangelischen Kirche oder in einem andern Locale, wo die Benutzung einer katholischen Kirche nicht zu erlangen ist. Wo letzteres möglich ist, verdient es schon darum den Vorzug, weil die Einrichtung in der Regel dem Bedürfnisse besser entspricht. Ich glaube im Sinne der Versammlung zu handeln, wenn ich bei dieser Gelegenheit für die Gestattung der Benutzung von zwei so schönen gottesdienstlichen Gebäuden in Köln der hohen Militärbehörde und der städtischen Behörde unser Aller Dank ausspreche.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich fordere die Versammlung auf, durch Erheben von den Sitzen der hohen Militärbehörde und der Stadtverordneten-Versammlung ihre dankbare Anerkennung für dieses freundliche Entgegenkommen auszusprechen. (Geschicht).

Prof. Reusch: Ebenso ist es mit warmer Anerkennung zu erwähnen, dass an manchen Orten uns die Mitbenutzung

evangelischer Kirchen mit rühmlicher Bereitwilligkeit gestattet worden ist.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich bitte die Versammlung, sich nochmals zu erheben, um denjenigen evangelischen Gemeinden unsern Dank zu bekunden, welche altkatholischen Gemeinden ihre Kirchen zur Mitbenutzung eingeräumt und dadurch den praktischen Beweis geliefert haben, dass sie die Einigung der Confessionen wünschen. (Geschicht).

Prof. Reusch: Die Frage, inwieweit der Gebrauch der Volkssprache bei gottesdienstlichen Handlungen den Vorzug vor der lateinischen Sprache verdient, ist keine Frage, die hier und heute ihrem ganzen Umfange nach beantwortet werden kann. Die Commission hat geglaubt, auch hier vorläufig bei dem stehen bleiben zu dürfen, was unzweifelhaft gerechtfertigt ist. Dahin gehört zunächst, was sich in vielen Fällen empfehlen wird und gegen keine kirchliche Vorschrift verstösst, dass bei Beerdigungen, Taufen u. dgl. zu den in der Agende enthaltenen Gebeten eine passende deutsche Anrede hinzugefügt wird. Ferner sind in manchen Diöcesan-Agenden die vorgeschriebenen Gebete und Formeln auch in deutscher Sprache enthalten. Ich selbst habe vor Jahren während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes in der Diöcese Culm, wie es dort Sitte war, aus einer vom päpstlichen Stuhle approbirten Agende wiederholt bei der Taufe, Copulation und Austheilung der Communion vieles deutsch gebetet, was hier lateinisch gesprochen zu werden pflegt. So viel ich weiss, bestand in der Diöcese Ermland bis zum Regierungsantritt des jetzigen Bischofs eine ähnliche Einrichtung, und mit einigen süddeutschen Diöcesen wird es sich ähnlich verhalten. Ganz genau nach den römischen Vorschriften wird übrigens in Deutschland nirgendwo, auch nicht in Köln, verfahren. Ein französischer General-Vicar hat in Rom angefragt: ob es zulässig sei, die Fragen, welche bei der Taufe an die Pathen gerichtet werden („Glaubst du an Gott Vater?“ u. s. w.), falls die Pathen kein Latein verstehen, in der Volkssprache zu stellen, oder ob es wenigstens zulässig sei, erst lateinisch zu fragen und dann eine Uebersetzung beizufügen. Am 31. August 1867 hat die Congregation der Riten darauf geantwortet: Negative ad utrumque — beides ist unzulässig*). Trotzdem werden, soviel ich weiss, die Pathen überall deutsch gefragt.

Wie weit der einzelne Priester von der in deutschen Diöcesan-Agenden gestatteten Anwendung der deutschen Sprache Gebrauch machen will, das muss er nach persönlichen und localen Verhältnissen beurtheilen.

Die in §. 8 genannten Reformen könnte man negative Reformen nennen, sofern sie darin bestehen, dass wir etwas

*) Revue des sciences eccl. 1868, t. 8, p. 233.

unterlassen, was sonst üblich ist, was aber auf keiner kirchlichen Vorschrift beruht und darum ganz unbedenklich unterlassen werden kann. Kein Priester ist verpflichtet, Messstipendien, Stolgebühren u. dgl. zu nehmen; wir sind also unbedenklich befugt, unter uns diese Dinge abzuschaffen. Bezüglich der Heiligenverehrung hat das Trienter Concil erklärt, es sei gut und nützlich, die Heiligen anzurufen, und bezüglich der Ablässe, die Kirche habe das Recht, solche zu verleihen, und dieselben seien dem christlichen Volke heilsam. Bezüglich beider Punkte hat das Concil die Abstellung der eingeschlichenen Missbräuche angeordnet. Dass diese letzte Anordnung nicht genügend ausgeführt worden ist, bedarf keines Beweises. Gerade jetzt haben in diesen Stücken wieder viele Missbräuche eine weite Verbreitung gefunden. In dem, was man den modernen Katholicismus nennt, spielen diese Uebertreibungen und Auswüchse eine sehr grosse Rolle, und Viele, Katholiken und Akatholiken, nehmen an der Gestaltung, welche das sog. katholische Leben mit seinen Andachtsübungen und religiösen Gebräuchen angenommen hat, mehr Anstoss als an den kirchlichen Glaubenslehren. Es ist also gewiss eine heilsame Reform, wenn wir diese Auswüchse thatsächlich in unseren Kreisen beseitigen; es ist dieses aber auch eine berechnete, auch auf dem Standpunkte des Trienter Concils berechnete Reform, da das Concil gar nicht verordnet hat, man müsse, sondern nur, man dürfe die Heiligen verehren und Ablässe gewinnen. Wie weit dieses zulässig und heilsam und was auf diesem Gebiete altchristlicher Gebrauch, was moderner Missbrauch ist, das mag den Untersuchungen der Einzelnen vorbehalten bleiben; einer speciellen Erklärung darüber von Seiten des Congresses bedarf es nicht, eine solche würde auch verfrüht sein.

Wenn wir in §. 8 Reformen auf dem Gebiete der Disciplin der Zukunft vorbehalten, so kann für jetzt die Frage auf sich beruhen bleiben, ob zu diesen Reformen auch die Aufhebung oder Abänderung des Cölibatsgesetzes gehört. Wir halten den Grundsatz fest, dass Änderungen der herkömmlichen kirchlichen Disciplin nur durch das dem Geiste der Kirche entsprechende autoritative Organ, nicht aber durch eine einzelne Persönlichkeit eigenwillig für sich vorgenommen werden können.

Ich komme zu §. 9. Wie schmählich in den letzten Jahren vielfach die Kanzel missbraucht worden ist, davon brauche ich keine Beispiele anzuführen. Freilich kann es unter Umständen auch für uns zulässig oder rathsam sein, die Punkte auf der Kanzel zu berühren, die uns von Akatholiken oder Neukatholiken scheiden; aber Declamationen und Bitterkeiten sind auch in diesen Fällen nie am Platze, und in der Regel wird es gerathener sein, dergleichen Controversen an einem andern Orte als auf der Kanzel, mündlich oder schriftlich, zu erörtern. Den Hauptgegenstand der Predigt hat jedenfalls das zu bilden, was

auch im Christenthum die Hauptsache ist, die unerschöpfliche Fülle von erhabenen Wahrheiten und Sittenlehren, welche in dem Evangelium Christi enthalten ist.

Da ich §. 10 und 11 bereits vorhin besprochen, komme ich zu den auf die Ehe bezüglichen §§. 12 und 13. Ich bemerke, dass es sich dabei nur um die kirchliche Seite der Ehe handelt; die Frage über die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Commission hier ganz bei Seite gelassen worden, weil sie in einem andern Antrage behandelt ist.

Das Wesentliche bei der Abschliessung einer Ehe ist die gegenseitige Erklärung der Brautleute. Bis zum Concil von Trient galt jede Ehe als gültig, — falls nicht trennende Ehehindernisse vorhanden waren, — welche durch eine solche gegenseitige Erklärung, wenn auch ohne Zeugen, zu Stande kam. Bloss um die Uebelstände zu beseitigen, welche die sogenannten clandestinen Ehen, d. h. die durch eine blossе Consenserklärung der Brautleute ohne Zeugen abgeschlossenen Ehen, im Gefolge hatten, hat das Trienter Concil verordnet, jede Ehe solle in Gegenwart des Pfarrers oder seines Stellvertreters und zweier Zeugen abgeschlossen werden und jede nicht so abgeschlossene Ehe solle ungültig sein. Wer Mitglied einer sogenannten altkatholischen Gemeinde ist, für den ist die Beobachtung dieser sogenannten Tridentinischen Form leicht. Schwieriger wird die Sache für denjenigen, welcher einer solchen Gemeinde nicht angehört. Hier ist ein doppelter Gesichtspunkt möglich: entweder nimmt er an, der vom Bischof angestellte und mit dem Bischof sich zur Vaticanischen Lehre bekennende Pfarrer habe eben damit seine Rechte als Pfarrer eingebüsst, oder er nimmt an, der Pfarrer bleibe trotz seiner Abweichung von dem wahren Glauben doch der zunächst für die Entgegennahme und Beurkundung der Consenserklärung bestellte kirchliche Beamte. Practisch wird diese verschiedene principielle Anschauung in der Regel zu demselben Resultate führen. In dem letztern Falle haben nämlich die Brautleute zwar zunächst den Pfarrer um die Trauung anzugehen; diese wird ja aber in der Regel verweigert, und zwar gehen die Pfarrer durchgängig so weit, dass sie jede Betheiligung an der Eheabschliessung verweigern, selbst die sog. passive Assistenz, d. h. die blossе Entgegennahme der Consenserklärung ohne die üblichen kirchlichen Ceremonien, Segnungen und Gebräuche. Nur jene passive Assistenz ist bekanntlich zur Gültigkeit der Ehe erforderlich; diese Ceremonien kann jeder beliebige Priester nachholen. Die Verweigerung des Pfarrers ist aber jedenfalls eine rechtswidrige Willkür, und wo diese Weigerung vorliegt oder vorausgesetzt werden darf, da ist auch nach der zweiten Anschauung, ebensowohl wie nach der ersten, das Brautpaar berechtigt, ohne Anwesenheit des Pfarrers die Ehe abzuschliessen und die herkömmliche Einsegnung der Ehe, welche nicht nöthig,

aber angemessen ist, durch irgend einen altkatholischen Pfarrer oder Priester vornehmen zu lassen. Es liegt hier offenbar ein Nothstand vor, und dass in einem solchen die Beobachtung der Tridentinischen Form zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich sei, ist an sich klar und wird auch von den römischen Behörden ausdrücklich anerkannt. Einer meiner canonistischen Freunde hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Richter'schen Ausgabe des Concils von Trient S. 227 eine Entscheidung der Congregation des Tridentinum vom J. 1669 abgedruckt ist, die auf unsere Lage Anwendung findet. Es wird darin erklärt, eine Ehe sei gültig, welche nur vor zwei Zeugen ohne Anwesenheit des Pfarrers abgeschlossen war, weil an dem betreffenden Orte nur ein häretischer Kirchendiener wohnte und ein katholischer Pfarrer oder anderer Priester nicht vorhanden oder nicht frei zugänglich war. Da ist also angedeutet, dass in Ermangelung eines katholischen Pfarrers auch ein anderer Priester eintreten könne, und ausdrücklich ausgesprochen, dass da, wo die Assistenz eines katholischen Pfarrers oder Priesters nicht zu erlangen ist, die Ehe auch vor zwei Zeugen gültig abgeschlossen werden kann.

Was die sog. Ehehindernisse betrifft, so beruhen dieselben zum Theil auf natürlichem oder göttlichem, zum Theil auf positiv kirchlichem Rechte. Jene machen die Ehe unbedingt unzulässig, es kann von ihnen nicht dispensirt werden, und sie werden durchgängig auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt, wie z. B. die nächsten Verwandtschaftsgrade. Von diesen, wie von den entfernteren Verwandtschaftsgraden, wird vorkommenden Falls, und zwar in der Regel jedes Mal, wenn darum gebeten wird, entweder vom Papste oder vom Bischofe dispensirt. Auch hier tritt nun für uns ein Nothstand ein: Altkatholiken, welche eine Dispensation nachsuchen, würde dieselbe verweigert werden, selbst wenn genügende Gründe zur Ertheilung der Dispensation vorhanden sind. Unter diesen Umständen ist es gewiss gerechtfertigt, dass, wenn ein Brautpaar im übrigen zur Eingehung der Ehe im Gewissen berechtigt und verpflichtet und überzeugt ist, dass die Dispensation in normalen Verhältnissen ertheilt werden würde und müsste, es sich unter den jetzigen abnormen Verhältnissen für befugt hält, die Ehe auch ohne Dispense einzugehen.

§. 14 ist nur eine umschreibende Wiederholung einer Münchener Resolution. Diese ist mittlerweile insofern bereits practisch ausgeführt worden, als der Herr Erzbischof von Utrecht in diesem Sommer an mehreren Orten gefirmt hat. Seine Ansprüche auf unsern Dank für die uns geleistete Hülfe hat der Herr Erzbischof in der letzten Zeit noch dadurch vermehrt, dass er sich bereit erklärt hat, zwei junge Leute, welche ihre theologischen Studien absolvirt und sich entschlossen haben, sich der Seelsorge in altkatholischen Gemeinden zu widmen, in sein Seminar aufzunehmen und zu Priestern zu weihen.

Präsident Prof. von Schulte: Ich bitte die Versammlung, dem Herrn Erzbischof durch Erheben von den Sitzen ihren Dank dafür auszusprechen, dass er uns in unserer Nothlage so bereitwillig zu Hülfe kommt. (Geschicht.) Wir haben aber allen Grund, zugleich unsere Freude darüber auszudrücken, dass es noch charakterfeste junge Leute gibt, welche sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch entschliessen, Priester zu werden. (Beifall.)

Prof. Reusch: Im Anschlusse an die letzten Worte des Herrn Präsidenten und mit Rücksicht auf die Verdächtigungen und Verleumdungen, welche auch diesen beiden jungen Männern von Seiten der Ultramontanen nicht werden erspart werden, benutze ich diese Gelegenheit, um beiden in meinem und meiner Collegen Namen das Zeugniß zu geben, dass sie drei Jahre in Bonn und ein Jahr an einer süddeutschen Universität fleissig ihren Studien obgelegen haben, dass sie uns als in jeder Beziehung unbescholtene, gutgesittete und brave junge Leute seit Jahren bekannt sind und dass für ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit schon die Thatsache bürgt, dass der Verwaltungsrath der akademischen Benefizien zu Bonn beiden auf den Antrag der katholisch-theologischen Facultät Portionen der Hohenzollern-Stiftung verliehen hat, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung der Statuten nur solchen Studierenden verliehen werden, die sich durch entschiedene Begabung und durch Fleiss auszeichnen.

Die Commission hat endlich auch über die Frage verhandelt, ob schon jetzt die Zeit dazu gekommen sei, eine regelmässige bischöfliche Jurisdiction durch die Wahl eines Bischofs herzustellen. Herr Professor v. Schulte hat es übernommen, das Ergebniss dieser Verhandlungen zu formuliren und vor dem Congress darüber Bericht zu erstatten. Der von ihm formulirte Antrag, der sich als §. 15 den von mir erläuterten Anträgen anschliessen würde, hat wegen der Kürze der Zeit nicht gedruckt werden können. Ich glaube, es wird angemessen sein, zunächst die gedruckt vorliegenden 14 Paragraphen zu erledigen und dann erst den §. 15 zur Discussion zu stellen.

Präsident Prof. v. Schulte: Nach der Geschäftsordnung hat die Versammlung zunächst zu bestimmen, ob eine Trennung der Discussion in eine allgemeine und eine specielle vorzunehmen ist. Nach meiner Ansicht dürfte es am zweckmässigsten sein, zunächst über §§. 1—13 zu verhandeln und den §. 14, der ja streng genommen nur noch in der practischen Frage der Bischofswahl gipfelt, als etwas Besonderes zu verhandeln. Da durch das Referat der innere Zusammenhang aller jener Punkte erörtert ist, möchte ich vorschlagen, von einer allgemeinen Debatte zu abstrahiren und gleich in die Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen einzugehen. Ist die Versamm-

lung mit diesem Vorschlage einverstanden, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Vorschlag ist einstimmig angenommen. — Nach der Geschäftsordnung erlaube ich mir diejenigen Herren, welche etwa Amendements einbringen oder Modificationen vorschlagen wollen, zu bitten, dieselben schriftlich einem der Herren Schriftführer zu übergeben, sodann sich gütigst zum Worte zu melden unter Nennung der einzelnen Paragraphen, zu denen sie zu sprechen wünschen.

(Zu den §§. 1—7 verlangt Niemand das Wort. Dieselben werden der Reihe nach von dem Präsidenten verlesen und dann ohne Discussion und ohne Widerspruch angenommen.)

§. 8 lautet: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt der Zukunft vorbehalten. Für jetzt wird eine heilsame und unbestreitbar berechnete Reform schon dadurch erzielt werden, dass Stolgebühren, Messstipendien u. dgl. beseitigt, die Missbräuche und Auswüchse des Ablasswesens, der Heiligenverehrung, der Scapuliere, Medaillen u. s. w. vermieden werden.“

Zu diesem Paragraphen sind folgende Amendements eingebracht worden:

- 1) Herr Prof. Bauer aus Mannheim beantragt, die Worte: „bleibt der Zukunft vorbehalten“ zu streichen.
- 2) Herr Prof. Helmes beantragt, statt des Ausdruckes: „Ablasswesens“ zu setzen: „Ablass- und Fastenwesens“.
- 3) Herr Pfarrer Kaminski hat ein Amendement angekündigt, welches die baldige Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus verlangt.

Ich gebe zunächst Herrn Prof. Bauer das Wort zur Motivierung seines Amendements.

Prof. Bauer aus Mannheim: (Da der Redner vom Platze spricht, ist der erste Theil seiner Rede unverständlich.) Ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle auch die Ansichten meiner Mitbürger kundzugeben, um so mehr, als ich zu diesem besondern Zwecke hierher geschickt worden bin. Es heisst in diesem Paragraphen, die Durchführung von Reformen bleibe der Zukunft vorbehalten. Ich kann nicht umhin, mich mit aller Energie gegen diese Fassung zu erklären. Ich bin in Mannheim von Haus zu Haus gelaufen, um für die altkatholische Bewegung zu wirken. Ich bin selbst Mannheimer; man kennt mich allgemein; man weiss, dass ich keine unlauteren Absichten habe, weil ich mich immer bescheiden zurückgezogen habe. Es gelang mir daher, eine Zahl von über vierzig Gesinnungsgenossen zusammenzubringen. Ich hätte aber noch viel mehr wirken können, wenn man nicht am Gelingen der Sache Zweifel hegte. Die Einen sagen: es ist reines Pfaffengezänk und weiter nichts; die Anderen

sagen: die Altkatholiken haben keinen Muth; sie reden immer von Römlingen und Jesuiten, halten aber dabei an dem Alten fest und thuen nichts. Wenn wir in unserer Gegend, in der Pfalz, Fortschritte machen wollen, wenn nicht die ganze Bewegung in's Stocken gerathen soll, so müssen wir wenigstens für unser Land frisch von der Brust reden. Ich muss sagen, unsere katholische Geistlichkeit hat uns so viele schlimme Beispiele geliefert, dass wir nicht sehr viel von diesen Herren halten; sie sind ganz in Misscredit gerathen. Es gibt natürlich bei uns auch Leute, die gar keine Religion haben; aber das gilt nicht von Allen.

Ich will die beiden Punkte anführen, die wir verabscheuen; das ist das Cölibat und die Ohrenbeichte. Das kann ich Ihnen sagen, ich bin viel unter den Geistlichen herumgekommen, ja, ich sollte selbst Geistlicher werden — Gottlob! dass ich es nicht geworden bin, denn ich fühlte keinen Beruf in mir, das Christenthum zu predigen, und ich wollte meine Ehre nicht verpfänden. Wir sind Alle Sünder, ich bin selbst ein Sünder, aber ich habe gefunden bei verschiedenen Gelegenheiten, dass die Geistlichen im höchsten Grade schwache Menschen sind. Aber sie läugnen es selbst, und ihre eigenen Schriftsteller läugnen es; man darf nur den Paragraphen in Alzog's Kirchengeschichte lesen, der sagt, wenn ich nicht irre vom Kaiser Severus, dass derselbe, wenn er habe opfern wollen, auf ein paar Tage den Coitus unterlassen habe. Nun denke man sich, ein heidnischer Kaiser wird angeführt; was für Begriffe hatten denn die Heiden von der Frau? Das war bei ihnen die Pandora, die alles Uebel in die Welt gesetzt hat. So dürfen wir Christen nicht denken; die Frau ist unsere Hälfte.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich muss mir erlauben, den Redner zu unterbrechen. Ich habe verstanden, Sie wollten gegen den ersten Satz des §. 8 sprechen. Damit hat aber eine eingehende Erörterung über den Werth oder Unwerth des Cölibats und der Ohrenbeichte nichts zu thun. Ich bitte Sie also, sich auf die Angabe der Gründe beschränken zu wollen, weshalb Sie glauben, dass die Durchführung von Reformen schon jetzt nothwendig sei.

Prof. Bauer: Ich musste in meinen Auseinandersetzungen so weit gehen, um darzuthun, wie die Stimmung in unserer Pfalz ist. Ich will nicht darüber sprechen, ob es gut ist oder nicht, dass diese Reformen jetzt schon durchgeführt werden; das überlasse ich der Christenheit. Wenn aber die Reformen nicht genannt werden, wenn wir nur so wie die Katze um den heissen Brei herumgehen, so wird die Reform bei uns in's Stocken gerathen und zu Grunde gehen; dann werden die Jesuiten am allerfrohesten sein. Ich bitte darum, diese Punkte, den Cölibat und

die Ohrenbeichte, ausdrücklich zu nennen, damit man das Volk darüber aufzuklären suche und dann diese Punkte einer oekumenischen, jedenfalls aber einer deutschen Synode vorlege. Ich spreche hier nur im Interesse der Sache, ohne die Absicht zu haben, hier Uneinigkeit hervorzurufen; mich leitet in meinen Worten nur das Pflichtgefühl.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich habe selbstverständlich gar nicht daran gedacht, zu sagen, der Redner beabsichtige, Zwietracht in der Versammlung zu säen. Ich habe aber geglaubt, dass, wenn man sich nicht genau an die Sache hält, die Möglichkeit einer Discussion ausgeschlossen ist. In diesem Paragraphen handelt es sich ja nicht um die Frage, welche Reformen durchgeführt werden sollen, sondern um die Frage, ob wir uns jetzt schon auf Reformen überhaupt einlassen sollen oder nicht. Es ist also von Herrn Prof. Bauer der Antrag gestellt und motivirt worden, es möchten einzelne Reformpunkte in diesem Paragraphen näher bezeichnet werden, und als solche hat er genannt den Cölibat und die obligatorische Ohrenbeichte.

Ich ertheile nunmehr Herrn Prof. Helmes das Wort zur Motivirung seines Amendements.

Prof. Helmes aus Celle: Ich wünsche, dass im §. 8 anstatt des Wortes „Ablasswesens“ „Ablass- und Fastenwesens“ gesetzt werde. Ich denke dabei nicht daran, Gebote der Kirche ändern zu wollen; vielmehr können diese Reformpunkte erst von einem allgemeinen Concil erledigt werden.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich bitte wohl zu beachten, dass der Paragraph zwei Dinge enthält: 1. was wir nicht thun wollen: die Hauptreformen wollen wir der Zukunft vorbehalten, und 2. was wir unmittelbar jetzt zu thun berechtigt sind, nämlich die einzeln genannten Missbräuche zu entfernen. Es fragt sich also: an welcher Stelle soll das Wörtchen „Fastenwesens“ eingeschaltet werden, an ersterer oder an zweiter Stelle?

Prof. Helmes: An erster Stelle. Es soll ausdrücklich das Verlangen nach Revision der Fastengesetze ausgesprochen werden.

Pfarrer Kaminski aus Kattowitz: Hochgeehrte Versammlung! Da es sich um einen der wichtigsten Punkte des Programms unseres Congresses handelt, glaube ich es für meine Pflicht halten zu müssen, in aller Kürze über den §. 8 einige Worte an Sie zu richten. Ich bin fast 14 Jahre Priester. 12 $\frac{1}{2}$ Jahre war ich — so muss ich sagen, wenn ich die ganze Machination der römischen Hierarchie betrachte — nichts mehr und nichts weniger als ein christlicher oder vielmehr hierarchischer Comödiant. Das will ich nun nicht mehr sein. Ich arbeite seit mehreren Jahren in verschiedenen altkatholischen Gemeinden. Ich kam mit mehreren Herren der preussischen Regierung zu-

sammen und sehe, dass wir wieder anfangen von Neuem Comödie zu spielen. Ich frage mich selbst: was wollen wir? Diese Frage wurde mir von hochgestellten Personen gestellt. Ich erwiderte: wir wollen keine Unfehlbarkeit. Ja, sagten jene, wir wollen sie auch nicht; aber wenn Sie nur gegen die Unfehlbarkeit auftreten wollen, dann können Sie von dem Staate keine materielle Unterstützung verlangen. Wollt Ihr altkatholisch bleiben, das heisst mit anderen Worten, zu den ersten acht Jahrhunderten des Christenthums zurückkehren, wohlan, dann sind wir mit Euch, dann seid Ihr wahre Katholiken, und wir wollen thun, was in unseren Kräften steht, um das Werk des Altkatholicismus zu fördern. Wenn Ihr aber, wie Ihr seit zwei Jahren thut, Euch nur mit Worten beschäftigt und gegen die Unfehlbarkeit redet, die schon längst durch Schrift und Wissenschaft niedergeschmettert ist, — wenn Ihr Euch damit begnügen wollt, dann hilft uns Eure Bewegung nichts. Es muss heissen: einfach los von dieser Corruption, die von Rom ausging und noch jetzt sich verbreitet, oder Ihr wollt auch ferner Römlinge bleiben und wieder nur für Euch einige Vergünstigungen erhalten. Wo aber bleibt das Volk, welches durch den wahren christlichen Glauben aufgeklärt werden soll, und welches der Macht der Finsterniss und des Ultramontanismus entzogen werden soll? Meine Herren, ich sage das deshalb, dass wir uns nicht befriedigen sollen mit gewissen Reformen, die für die Zukunft in Aussicht gestellt werden; wir müssen den verdorrten Baum des römischen hierarchischen Lebens an der Wurzel angreifen, wir müssen einen neuen Baum aufrichten, den Baum wahrer Reformen. Wir müssen sagen: Wir wollen zurückkehren zu den Zuständen der acht ersten Jahrhunderte. Wir wollen von allen Neuerungen nichts wissen, welche der Romanismus in die Kirche eingeführt hat. Wir wollen mit den römischen Bischöfen, mit dem unfehlbaren Papst nichts zu schaffen haben, sie sind nicht mehr katholisch, sie sind nicht mehr unsere rechtmässigen Bischöfe, sie haben auch kein Recht mehr, von uns irgend einen Gehorsam zu verlangen. Wenn die Bewegung wirklich gute Früchte bringen soll, so wäre es sehr gut, dass wir jetzt in dieser Versammlung unsern Standpunkt genau präcisiren. Ich habe meinen vier Gemeinden auch schon gesagt, ich würde mit gewissen Reformen zurückkehren. Was nutzt uns das, dass wir über die Unfehlbarkeit schimpfen und das Uebrige getrost der Zukunft überlassen? Ich will nicht länger Comödiant sein, ich will Leben und Blut hingeben für meinen Beruf, aber zum Pfaffenthum will ich nicht mehr gehören. Also los von den römischen Dichtungen und Erfindungen, sie mögen heissen, wie sie wollen, ob Unfehlbarkeit, ob unbefleckte Empfängniss oder neue Heiligen, wie denn jetzt ein neuer Jesuit zum Heiligen emporgehoben wird! Mögen sie ihre Heiligen alle behalten! Wir wollen zu

den ersten acht Jahrhunderten zurückkehren; wir müssen von vorne anfangen und uns auf den Standpunkt der ersten sieben Concilien stellen. Als wahre Katholiken müssen wir weiter gehen; wenn wir das hier beschliessen, dann können wir auch erwarten, dass die Staatsregierungen uns unterstützen. Und wir bedürfen der Unterstützung sehr. Der Mensch lebt zwar nicht allein vom Brode, sondern auch vom Worte Gottes, aber wir wollen auch existiren; wir müssen essen, um die Kräfte zur Ausbildung des Volkes zu haben. Wenn wir also der Regierung nicht entgegenkommen und sagen: hier ist ein festes Programm, auf welches gestützt wir am alten Glauben festhalten, dann wird uns die Regierung nicht glauben, und wir haben keinen Anspruch auf ihre Unterstützung. Ich bitte also, dass wir nicht die Reformen der Zukunft anheimgeben, sondern sofort zur gründlichen Reform übergehen. Die Frage, ob das Cölibat aufgehoben werden soll, ist Nebensache; wir müssen sagen: wir halten fest an diesem und jenem, und sobald die katholischen Bischöfe nicht mehr am Glauben der acht ersten Jahrhunderte festhalten, so sind sie Sectirer und Fälscher des christlichen Glaubens. Ich bitte also, darüber in Berathung zu treten bei diesem Congresse, auf welchen sämmtliche Regierungen Europa's ihre Augen gerichtet haben, ein festes Programm aufzustellen, welches ein Prüfstein sein wird, wer alt- oder neukatholisch, wer wahrhaft christlich oder buddhaistisch ist. Das wäre die reife Frucht und das Endziel dieses Congresses.

Präsident Prof. v. Schulte: Den Wunsch, die Reformen möchten bald vorgenommen werden, habe auch ich, und ich glaube mit mir die ganze Versammlung. Wir haben oft erklärt, dass wir auf dem Boden der sieben alten allgemeinen Concilien stehen. Wir wollen auch nicht mit blossen Redensarten kämpfen. Im §. 8 sagen wir ja unendlich wichtige Dinge. Wir können die Messstipendien u. s. w., die Auswüchse der Heiligenverehrung u. s. w. vermeiden. Der eine von dem Vorredner erwähnte Punkt aber, die unbefleckte Empfängnis, gehört meines Erachtens nicht zu der Reformfrage, sondern in ein anderes Capitel, und den neuen Jesuiten-Heiligen haben wir ja noch gar nicht, und ich bin überzeugt, dass er bei uns nie zu Ansehen kommen wird. Ich bitte daher den Herrn Antragsteller, sein Amendement etwas genauer zu formuliren.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Nach §. 2 der Geschäftsordnung soll kein Amendement discutirt werden, wenn es nicht von 30 Delegirten unterstützt wird.

Präsident Prof. von Schulte: Ich habe noch keine Discussion eröffnet: ich war gerade im Begriffe, das zu thun, was Sie bemerken, dass ich thun müsse. Es sind drei Amendements eingereicht. Jeder der Antragsteller hat sein Amen-

dement vorgetragen. Es kommt nun darauf an, ob die Amendements Gegenstand der Discussion werden sollen oder nicht. Das erste Amendement ist eingebracht von Herrn Prof. Bauer: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus soll in allernächster Zeit zu Tage treten.“ Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich zähle noch keine zehn Personen; das Amendement ist entfallen.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ehe der Amendementsteller sein Amendement vertheidigte, wäre es Sache des Präsidenten gewesen, die Unterstützungsfrage zu stellen; wir würden dann nicht so viel Zeit verloren haben.

Präsident Prof. v. Schulte: Es liegt eine Differenz vor zwischen der Auffassung des Herrn Wülffing und der meinigen. Ich habe mich an die Praxis gehalten, wie ich sie im vorigen Herbst in München ohne Protest befolgt habe. Die Geschäftsordnung ist in diesem Punkte offenbar nicht ganz deutlich. Ich lege der Versammlung nun die Frage zur Entscheidung vor, ob, bevor ein Amendement auch nur motivirt worden ist, die Unterstützungsfrage gestellt werden, oder ob die Unterstützungsfrage gestellt werden soll, nachdem die Versammlung die Motivirung des Antragstellers vernommen hat.

Sanitätsrath Dr. Hasenclever: In allen Parlamenten wird so verfahren, dass ein Amendement verlesen und alsdann vom Präsidenten die Unterstützungsfrage gestellt wird. Es geschieht das aus dem Grunde, weil die Motivirung eines Amendements schon der Beginn einer Discussion ist. Wenn nach geschehener Motivirung ein Amendement nicht genügend unterstützt wird, so ist die Zeit alsdann verloren. Daher scheint mir es unbedenklich richtiger zu sein, zuvor die Unterstützungsfrage zu stellen.

Prof. Michelis: Ich möchte Sie entschieden bitten, die Geschäftsordnung so inne zu halten, wie sie im vorigen Jahre befolgt wurde. Es muss unterschieden werden zwischen Motivirung eines Amendements und zwischen der Verständigung über ein Amendement. Manches Amendement wird so eingebracht, dass man nicht genau sieht, was eigentlich der Antragsteller gewollt hat. Die Klarlegung eines Amendements ist unbedingt im Interesse der Versammlung, welche darüber abstimmen soll, und bin ich deshalb ganz mit dem Herrn Präsidenten einverstanden.

Prof. Maassen: Das bei Parlamenten befolgte Verfahren beruht darauf, dass der Amendementsteller zuvor mit Freunden und Gesinnungsgenossen reden, sich mit ihnen über den Sinn und die Tragweite auseinandersetzen kann; dazu ist aber in unserer Versammlung nicht die Zeit, und so könnte denn mancher

Amendementsteller, der in der That überzeugt ist, einen wichtigen Beitrag zu den Beschlüssen, die wir hier fassen, zu liefern, in die Lage kommen, mit seinem Amendement abgewiesen zu werden, weil er keine Unterstützung findet. Es ist daher im allgemeinen Interesse, dass wir, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse unserer Versammlung, die Praxis, die wir im vorigen Jahre befolgt, auch jetzt beibehalten.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ich habe meinen Antrag im Interesse der Zeitersparnisse gestellt. Wenn jeder Amendementsteller ohne Weiteres seinen Antrag recht weitläufig rechtefertigen dürfte — etwa 10 Minuten lang nach unserer Geschäftsordnung — so würde dadurch unsere Zeit ganz ausserordentlich in Anspruch genommen werden. Wenn das Amendement lautet: man solle zu „Ablass“ noch „Fasten“ hinzusetzen, so ist das sehr leicht zu verstehen, ohne dass dazu eine weitere Motivirung Statt zu finden hätte. Wenn man an Stelle des „bleiben der Zukunft vorbehalten“ wünscht: „sollen in allernächster Zeit zu Tage treten“, so bedarf dies auch wohl keiner längern Erklärung. Wenn Sie aber meinen, dass die Motivirung durch die eigenthümlichen Verhältnisse unserer Versammlung bedingt sei, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, dass der §. 2 der Geschäftsordnung im Sinne der Auffassung des Herrn Präsidenten ausgeführt werde. Ich glaube aber nicht, dass es gut ist, so zu handeln. Auch der Wortlaut der Geschäftsordnung spricht dagegen: „Alle Amendements bedürfen einer Unterstützung von 30 Delegirten“; wenn sie also nicht von 30 Delegirten unterstützt werden, so sind sie also nicht vorhanden zu betrachten.

Präsident Prof. v. Schulte: Zu meiner unbedingten Sicherheit muss ich die Versammlung befragen. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, dass ein Amendement nur verlesen, nicht motivirt werden darf, bevor die Unterstützungsfrage gestellt worden ist, wollen sich erheben. (Geschicht). Es ist unzweifelhaft die Minorität; es bleibt also dabei: der Vorsitzende darf den Amendementstellern das Wort zur Motivirung geben und erst dann die Unterstützungsfrage stellen. — Ich muss nun die Unterstützungsfrage nochmals stellen: Diejenigen Herren, welche das Amendement von Professor Bauer unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Das Amendement fällt wegen zu geringer Unterstützung weg. Das zweite Amendement ist inzwischen zurückgenommen worden. Das dritte Amendement von Herrn Kaminski lautet: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus wird nur nach den sieben ersten Concilien angenommen, d. i. für die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus werden die sieben ersten allgemeinen Concilien als allein massgebend aufgestellt.“ Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. Es sind über dreissig.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Erlauben Sie mir als dem Vorsitzenden derjenigen Commission, welche diesen Paragraphen proponirt hat, kurz auseinander zu setzen, wesshalb dies geschehen ist. Wir sind Alle durchdrungen davon, dass Reformen in der katholischen Kirche dringend nöthig sind und dass wir mit diesen Reformen möglichst bald vorgehen müssen. Dazu gehören nicht allein die hier genannten Gegenstände; das ganze römische System ist durch und durch faul. Aber wir haben uns gesagt, dass wir aus formellen Gründen gegenwärtig noch nicht dazu übergehen können. Wir sind der Meinung gewesen, dass Reformen erst auf einem sogenannten Concil vorgenommen werden können, und dass, wenn erst unser Bischof gewählt ist, ein Concil zusammen zu treten habe, um zu berathen, was in unserer Kirche zu reformiren ist. Unser Vorschlag ist, die Bischofswahl nächsten Ostern vorzunehmen. Diesem Bischof sollen Männer zur Seite stehen, und diese Männer sollen gemeinschaftlich mit ihm über die Reformen berathen. Wir wollen die Sache bis dahin beruhen lassen, da wir der Meinung sind, jetzt nicht competent zu sein.

Prof. Maassen: Eine Versammlung, welche Beschlüsse fassen will, muss sich erst klar machen, welche Autorität sie hat, damit sie nicht über die Grenzen derselben hinausgreift. Meine Ansicht ist, dass, wenn wir jetzt kirchliche Reformen beschliessen, die zu beschliessen wir nicht competent sind, wir im nächsten Jahre nicht wieder zusammenkommen werden. Machen wir es uns klar; was ist die Veranlassung unserer Vereinigung? Die Veranlassung ist, dass wir das auf dem sog. Vaticanischen Concil aufgestellte Unfehlbarkeitsdogma ablügen. Das Fundament unserer Vereinigung ist die katholische Kirche, wie sie bis zum 18. Juli 1870 war. Wenn wir dieses Fundament verlassen, dann begeben wir uns auf das schwankende Meer der reinsten Willkür; dann haben wir einen sichern Boden aufgegeben, auf dem wir unüberwindlich sind; dann sind wir eine Versammlung von Männern ohne Bedeutung für die wirkliche Durchführung der Reformen. Meine Herren! Es ist viel sicherer, dass wir dieses Fundament festhalten, und wenn es nur zwanzig sind, die es festhalten, auf diesem Fundamente werden wir siegen, weil wir hier die Wahrheit für uns haben. Wir müssen uns vor jeder Ueberschreitung unserer Competenz hüten; wir müssen uns strenge halten an das positive Recht: sonst ist all unser Reden vergeblich. Das sage ich Ihnen mit einer Ueberzeugung, die ich mir nimmer streitig machen lasse.

Präsident Prof. v. Schulte: Da sich sonst Niemand zum Wort gemeldet hat, so gebe ich dasselbe dem Herrn Pfarrer Kaminski als Antragsteller.

Pfarrer Kaminski: Ich wollte nur die Bemerkung machen, dass, wenn wir auf dem Standpunkt vom 18. Juli 1870

stehen bleiben, wir hier nichts zu thun hätten. Wir sind unseres Glaubens wegen gar nicht verfolgt; wenn alles das Glauben ist, was bis zum 18. Juli geglaubt worden ist, dann hören wir auf, Altkatholiken zu sein. In meinem Sinne gilt es die Abschaffung aller Missbräuche, und dieser Altkatholicismus stützt sich auf die sieben ersten allgemeinen Concilien. Denn was ist der katholische Glaube? Ist es etwa in die Kirche gehen und Messe hören? Das ist nicht der Glaube. Der Catholicismus besteht im Glauben an das, was der Heiland gelehrt hat, und alles das ist formell in den sieben ersten Concilien festgestellt worden. Die darauf folgenden Concilien beschäftigen sich mit liturgischen Einrichtungen, die mit dem Glauben nichts zu thun haben. Ich glaube nun, dass, wenn wir alles das abschaffen, was mit dem Glauben nichts zu thun hat, wir der altkatholischen Sache nur nützen, nicht schaden; andernfalls nützt uns der ganze Altkatholiken-Schwindel, wie man bei uns sagt, gar nichts. Wir müssen sagen: wir bekennen uns nur zu dem, was wahrhaft katholisch ist. Thun wir das nicht, so haben wir hier nichts zu thun.

Prof. Maassen: Der Herr Vorredner hat mich missverstanden, wenn er glaubt, ich sei der Ansicht, wir sollten für die Folge alles das beibehalten, was bis zum 18. Juli 1870 gegolten hat. Ich habe nur gesagt: wir sind nicht befugt, Änderungen vorzunehmen, die wohl in unseren Wünschen, nicht aber in unserer Kompetenz liegen. Wir dürfen unsern Wunsch nicht mit der Kompetenz verwechseln.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich glaube, wir sind es uns selbst schuldig, nicht jedesmal die prophetischen Folgerungen zu ziehen, die eintreten könnten, wenn nicht alles das angenommen würde, was der Herr Antragsteller wünscht. Der Ausdruck „altkatholischer Schwindel“ dürfte unseren Gegnern in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen. Herr Kaminski weiss, wie sehr ich ihn persönlich schätze und achte und dass also in meiner Aeusserung nichts Verletzendes für ihn liegen soll.

Pfarrer Kaminski: Ich habe den Ausdruck nur wiederholt, weil ich ihn von einer hochgestellten Persönlichkeit in Berlin gehört habe; ich wollte nur damit andeuten, dass sogar in den sog. liberalen Kreisen das Interesse für unsere Bewegung anfängt zu erkalten.

Präsident Prof. v. Schulte: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dieses Amendement: „Die Durchführung von Reformen u. s. w.“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das Amendement ist nicht angenommen.

Es ist nun zu §. 8 noch ein Amendement gestellt worden, welches von Herrn Prof. Reinkens motivirt werden wird. Es

lautet: „Die endgültige Prüfung der tiefgefühlten Missbräuche und die Durchführung der entsprechenden Reformen bleibt den verfassungsmässigen Organen der Kirche vorbehalten.“ Dieser Satz würde an die Stelle des ersten Satzes von §. 8 zu treten haben, welcher lautet: „Die Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus bleibt der Zukunft vorbehalten.“

Prof. Reinkens: Ich habe über das Amendement nicht viel zu sagen. Es ist mir nur so vorgekommen, als wäre in der Fassung des Entwurfes ein Mangel gefühlt worden, der die verschiedenen eben beseitigten Amendements hervorgerufen hätte. Noch einmal erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass in dem Paragraphen genau unterschieden ist zwischen den Reformen, die von uns angenommen werden dürfen, ohne dass wir Pflichten verletzen, und zwischen Reformen, die sich auf Pflichten beziehen, welche uns durch allgemeine kirchliche Gesetze auferlegt sind. Diese letzteren Reformen vorzunehmen, sind wir absolut nicht competent, und ich halte es auch nicht für zweckmässig, dass solche Reformen genannt werden, weil es sich ja um Institute handelt, die allerdings vielfache Missstände zeigen, über deren wirkliche Nützlichkeit oder Schädlichkeit aber doch schliesslich die competente Behörde entscheiden muss. So glaubte ich durch mein bloss stilistisches Amendement den Wünschen aller Antragsteller am besten zu entsprechen. Das verfassungsmässige Organ, wovon ich rede, ist die Gesamtkirche, welche repräsentirt wird durch eine allgemeine Synode.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich stelle nunmehr die Unterstützungsfrage für dieses Amendement.

Es findet die Unterstützung des grössten Theiles der Versammlung.

Wünscht nun Jemand über dieses Amendement zu sprechen?

Da dies nicht der Fall ist, so bringe ich das Amendement zur Abstimmung.

Es ist einstimmig angenommen worden.

(Schluss der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.)



Zweite Delegirten-Versammlung.

(Am 20. September. Anfang 4 Uhr Nachmittags).

Präsident Prof. v. Schulte: Ich eröffne die Sitzung und erlaube mir zunächst die Mittheilung zu machen, dass die altkatholische Gemeinde zu Königsberg, welche hier durch ihren Pfarrer und ein Vorstandsmitglied vertreten ist, uns folgenden telegraphischen Gruss übersandt hat: „Mit Gott begonnen, ist schon gewonnen.“ Auch der politische Verein in Liebenau übersendet dem Congresse einen telegraphischen Glückwunsch. Herr Oberpriester Janyschew als Vertreter des Vereins der Freunde geistlicher Aufklärung zu St. Petersburg wünscht einige Worte zu reden.

Oberpriester Janyschew aus St. Petersburg: Hochgeehrte Versammlung! Mit Rücksicht auf die von Ihnen zu bestellende Commission für die Untersuchung der Streitfragen zwischen den verschiedenen Confessionen erlaube ich mir, wenn auch nicht in ganz correctem Deutsch, so doch hoffentlich für Sie verständlich, einige Gedanken vor Ihnen auszusprechen, welche durch die Äusserungen Ihres geehrten Herrn Vorsitzenden in der Morgen-Sitzung in mir angeregt wurden.

Aus einigen Andeutungen des Herrn Präsidenten und seiner Hinweisung auf den vorigjährigen Münchener Congress habe ich entnehmen zu dürfen geglaubt, dass Sie den Glauben der allgemeinen ungetheilten Kirche, wie er von den sieben allgemeinen Concilien ausgesprochen worden ist, anerkennen. Andere hochgeehrte Redner haben dann von Glaubenswahrheiten und historischen Thatsachen gesprochen, über welche man verschiedener Meinung sein könne. Obwohl ich, als Vertreter, nicht der Kirche, sondern des Petersburger Vereins für die geistliche Aufklärung, nicht berechtigt bin im Namen der orthodoxen Kirche eine Erklärung über ihre Stellung zu der altkatholischen Bewegung abzugeben, und obgleich ich noch weniger mir erlauben darf, vor dieser Versammlung Urtheile oder Wünsche über Dinge aussprechen, zu deren Beurtheilung ich mich gar nicht competent fühle, so kann ich doch unumwunden behaupten, dass der Standpunkt der

russischen und der ganzen orientalischen Kirche der der ungetheilten katholischen Kirche ist, wie er seinen Ausdruck gefunden hat in jenen Concilien, welche von der ganzen ungetheilten Kirche als ökumenisch anerkannt werden. Darum fühle ich mich gedrungen, der Versammlung meine herzliche Freude und meinen Dank dafür auszusprechen, dass man erklärt hat, auf die sieben ersten Concilien zurückgehen zu wollen, und dass man schon heute Morgen auf die in der orientalischen Kirche geltenden Gesetze als auf eine Thatsache hingewiesen hat, auf welche man Rücksicht zu nehmen habe. Als orthodoxer Christ möchte ich gern dem heute Morgen hier gemachten Vorschlage zustimmen, welcher dahin ging, die sieben ersten Concilien schon jetzt als den Ausdruck der Anschauungen der ganzen ungetheilten Kirche anzuerkennen. Aber als Theologe begreife ich sehr wohl, warum der Congress sich für incompetent zur Entscheidung dieser Frage erklärt hat.

Nicht Jeder, hochverehrte Herren, ist sich klar über die Bedeutung der ersten sieben allgemeinen Concilien. Zunächst ist schon die Frage: wo ist der Ausdruck des allgemeinen Glaubens? nicht für einen Jeden leicht zu beantworten. Denn man redet wohl von dem sog. apostolischen Symbolum und man antwortet: allgemeiner Glaube ist das, was in diesem Symbolum enthalten ist. Aber dieses Symbolum war zunächst das Symbolum der Einzelkirche zu Rom; die anderen Einzelkirchen, z. B. zu Jerusalem, zu Cäsarea, kannten nicht dieses Symbolum und hatten ihre eigenen Symbole, welche ebenfalls apostolisch waren und hiessen. Die Zahl dieser Symbole war gross, und wenn alle dem Sinne nach gleich waren, so waren sie doch in Bezug auf die Form und den Wortlaut verschieden. Auf alle diese Symbole wurde Rücksicht genommen auf dem ersten ökumenischen Concil zu Nicäa, und für alle damaligen Einzelkirchen wurde das sogenannte Nicänische und später das Constantinopolitane Symbolum als gemeinsamer Ausdruck des allgemeinen Glaubens festgesetzt. Das ist eins. Zweitens möchte ich einiges sagen über die für die Entwicklung der gesammten Kirche so unglückliche Beifügung des Wortes *filioque* zum Glaubensbekenntniss. Diese Beifügung hat eine grosse Wichtigkeit und ist für die orientalische Kirche unannehmbar, nicht darum allein, weil durch diesen Ausdruck die alte katholische Lehre von dem ewigen Ausgehen des h. Geistes, unserer Anschauung nach, alterirt wird, sondern auch darum, weil ein Theil der Kirche diesen Zusatz in das ökumenische Symbol aufgenommen hat, diese Beifügung für die ganze Kirche verbindlich machen wollte, und dadurch das lebendige Princip des gesammten christlichen Lebens, die Liebe, in Frage stellte.

Diese wenigen Andeutungen mögen schon hinreichend sein, um zu begreifen, warum die allgemeinen Concilien von unserer

Kirche so tief verehrt werden. Schon in dem Worte Concil liegt der Begriff der synodalen Verwaltung; es drückt den Grundsatz aus, dass in Glaubensangelegenheiten alle Einzelkirchen übereinstimmen müssen, dass keine sich über die andere erheben und dadurch das Gewissen bedrücken, das Band der Liebe zerreißen darf. Dann legt unsere Kirche grossen Werth auf die Verbindung der Kirche mit den Regierungen und auf die Achtung vor den Vertretern der weltlichen Gewalt. Bei den ökumenischen Concilien waren die griechischen Kaiser stark betheiligt. Ich will nicht untersuchen, ob ihre Betheiligung eine geregelte war. Aber kann man der Regierung das Recht bestreiten, an den Verhandlungen der kirchlichen Behörden theilzunehmen? Bedeutet das nicht dasselbe, was in jeder einzelnen Pfarrgemeinde immer und überall geschieht, dass die Laien das Recht haben, an den Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sich zu betheiligen? Auch die weltliche Obrigkeit ist von Gott gesetzt, ein Bedürfniss der menschlichen Natur, eine sittliche Einrichtung, da eine Entwicklung und Organisation des gemeinschaftlichen Menschenlebens nur nach gewissen Gesetzen möglich ist. Wenn Paulus den ersten Christen predigte: Seid gehorsam der obrigkeitlichen Gewalt um des Gewissens willen, so hat er nur ein Princip und eine Regel ausgesprochen, die in der menschlichen Natur begründet und nichts anderes sind, als der Ausdruck des unbewusst in uns allen liegenden Triebes nach einer gemeinsamen, gegenseitigen, geregelten Liebe. So ist es also dem Naturgesetze und der göttlichen Offenbarung entsprechend, dass die kirchliche und die weltliche Gewalt zusammenwirken, und ich kann mir eine geordnete christliche Gesellschaft nicht denken ohne ein solches Zusammenwirken. Eine geordnete menschliche Gesellschaft ohne weltliche Obrigkeit wäre nur denkbar, wenn nicht nur jeder Priester, sondern jeder Christ vollkommen wäre. Das ist aber ein Ideal, nach welchem wir zu streben haben, welches jedoch auf Erden niemals verwirklicht wird.

Wollten wir uns lossagen von den allgemeinen Concilien, so würden wir uns entfernen von dem allgemeinen Ausdrucke der christlichen Wahrheit und von der Bethätigung des allgemeinen Gesetzes der christlichen Bruderliebe, und wir würden dann nie und nimmer verstehen, was die ungetheilte Einheit der alten katholischen Kirche zu bedeuten hat; es wäre ein leeres Wort ohne Sinn. Wenn wir davon ausgehen, dass wir festhalten an dem, was immer und überall als christliche Wahrheit gegolten hat, so zweifle ich nicht daran, dass wir auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung der Einigung immer näher kommen werden. Darum halte ich die Bestellung einer Commission für diese Angelegenheit für sehr wichtig und erfreulich, und ich wende mich an die hochgeehrten Vertreter der altkatholischen, unparteiischen, tief gründlichen Wissenschaft mit der herzlichen

Bitte: lasst uns nur zusammen arbeiten und untersuchen, wo die Wahrheit ist, und zwar die geoffenbarte Wahrheit. Wo die Wahrheit ist, da ist auch die Liebe und die Sittlichkeit, und wo die Liebe ist, da ist auch Gewissenhaftigkeit und unparteiische Gerechtigkeit, und wo das alles ist, da ist auch kirchliche, christliche, ideale Freiheit. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Prof. v. Schulte: Wir haben von vorn herein voriges Jahr die endliche Wiedervereinigung der christlichen Kirchen auf unser Programm geschrieben. Auch der zweite diesjährige Antrag handelt davon und bezweckt die Einsetzung einer darauf bezüglichen Commission. Wenn nun Vertreter der anglicanischen und der griechischen Kirche hier erschienen sind, so verstand es sich von selbst, dass man ihnen die Möglichkeit gebe, auf dem Delegirten-Congresse den Standpunkt darzulegen, auf welchem sie sich hinsichtlich der Wiedervereinigung der Confessionen befinden und welchen die zu wählende Commission nach ihrer Ansicht einzunehmen habe. Es verstand sich, wie gesagt, von selbst, dass diesen Vertretern Gelegenheit geboten würde, sich auszusprechen. Ich glaube in Ihrer Aller Namen dem Herrn Oberpriester Janyschew unsern Dank aussprechen zu sollen für die ruhigen Auseinandersetzungen über den Standpunkt der griechisch-russischen Kirche, welche wir so eben gehört haben.

Es ist mir von verschiedenen Seiten zum Vorwurf gemacht worden, dass ich heute Vormittag ruhig eine Rede hätte halten und vertheilen lassen, in welcher der katholischen Kirche etwas sehr starke Vorwürfe gemacht worden, die vom Standpunkt der katholischen Wissenschaft zum Theil als unrichtig oder gänzlich unberechtigt erscheinen müssten; man hat gesagt, es heisse gewiss an die Gutmüthigkeit der Deutschen appelliren, wenn man ihnen derartiges sage. Ich habe aber bereits heute Morgen hervorgehoben, es sei selbstverständlich, dass vieles von uns als falsch angesehen werde, was von der Gegenseite für wahr gehalten werde, und umgekehrt; das zu prüfen, sei aber nicht die Aufgabe einer Versammlung von drei Tagen, sondern die Aufgabe der niederzusetzenden Commission. Wenn von einer Wiedervereinigung die Rede sein soll, so darf Niemand sich auf den Standpunkt stellen, zu sagen: Alles, was wir haben, ist wahr, und alles, was wir nicht haben, ist falsch; denn dann bestände die Wiedervereinigung einfach in dem Uebertritte aller Confessionen zu der einen. Es handelt sich ja auch nicht bloss um die Wiedervereinigung mit der anglicanischen und der russischen Kirche, und so sehr wir selbstredend als Katholiken nicht einem einzelnen Lande angehören und nicht bloss die Bestrebungen eines einzelnen Landes beachten, so sind wir doch auch Deutsche, und es handelt sich uns darum vorzugsweise um die Wiedervereinigung mit unseren evangelischen Brüdern in

Deutschland. (Beifall.) Wir haben nun zwar keinen eigentlichen Vertreter der deutschen evangelischen Kirche hier; aber ich glaube doch, dass ich daraus nicht den Schluss ziehen darf, als sei den evangelischen Brüdern die Wiedervereinigung mit uns gleichgültig. Ich glaube aus der tiefsten Tiefe unser Aller Herzen zu reden, wenn ich sage: Wir wünschen nichts mehr, als recht bald die religiöse Spaltung in Deutschland verschwinden zu sehen. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Zu §. 8 der Anträge, betreffend die Organisation der Seelsorge sind heute Morgen drei Amendements gestellt worden, die nicht angenommen wurden; ein viertes Amendement, von Herrn Professor Reinkens, wurde angenommen. Es handelt sich nun darum, ob der Paragraph mit diesem letztern Amendement angenommen werden soll.

(Wird einstimmig angenommen.)

Ich gehe nun über zu §. 9.

(Die §§. 9, 10 und 11 werden ohne Discussion angenommen.)

Wir gehen über zu §. 12. Der erste Theil desselben lautet:

„Bezüglich der kirchlichen Gültigkeit der Eheabschliessung — hinsichtlich der Sicherstellung der bürgerlichen Gültigkeit derselben werden besondere Anträge vorbehalten — ist folgendes zu bemerken:

a. Nach dem geltenden kirchlichen Rechte hat die Consens-Erklärung der katholischen Brautleute regelmässig vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu geschehen, also dort, wo eine altkatholische Gemeinde organisirt ist (Nro. 4), vor dem Pfarrer derselben oder einem von ihm bevollmächtigten Priester.“

(Wird ohne Discussion und ohne Widerspruch angenommen.)

Die beiden anderen Alinea's lauten:

„b. Ist der zuständige Pfarrer durch Anerkennung der Vaticanischen Neuerungen vom katholischen Glauben abgefallen, so genügt die Erklärung des Consensus vor zwei Zeugen, also auch die sogenannte Civilehe, zur Gültigkeit der Ehe. Die katholischen Brautleute werden aber in diesem Falle, um die herkömmliche Einsegnung der Ehe nicht zu entbehren, sich von dem Pfarrer der in der Nähe bestehenden altkatholischen Gemeinde oder von einem andern Priester trauen lassen.

c. Für diejenigen Katholiken, welche Bedenken tragen sollten, nach den unter a und b ausgesprochenen Grundsätzen zu handeln, wird bemerkt, dass auch nach der — lediglich zur Verhütung der sogenannten clandestinen Ehen getroffenen — Tridentinischen Verordnung zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nur die Erklärung des Consensus in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich

ist und die Einsegnung der so abgeschlossenen Ehe von jedem Priester vorgenommen werden kann, sowie dass ganz unzweifelhaft die Assistenz des Pfarrers zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ist, wo sie rechtswidrig verweigert wird.“

Herr Professor Maassen hat den Antrag gestellt, Litera c wegfällen zu lassen. Ich gebe ihm das Wort zur Erläuterung dieses Amendements.

Prof. Maassen. (Da Redner vom Platze spricht, so ist er am Stenographen-Tisch im Anfange nicht zu verstehen; er besteigt dann die Tribüne.)

In manchen Theilen von Deutschland ist die Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe erforderlich. Für Oesterreich z. B. wird im „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ dieses Erforderniss aufgestellt für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe. Wo nun dieses Erforderniss besteht, da ist es ganz unpräjudicial von unserm kirchlichen Standpunkt aus, dass die Erklärung vor dem Vaticanischen Pfarrer geschieht, wenn nämlich in der betreffenden Pfarre ein altkatholischer Pfarrer nicht vorhanden ist; denn in diesem Falle ist der Vaticanische Pfarrer für die Brautleute nur eine Urkundsperson, und es wird eine Anerkennung seiner Stellung als Pfarrer damit gar nicht ausgesprochen, sondern lediglich einem thatsächlichen Erforderniss genügt. Nun handelt aber dieser ganze Antrag nur von der Organisation der Seelsorge und namentlich §. 12 lediglich von der kirchlichen Gültigkeit der Ehe. In Litera c wird nun für diejenigen Katholiken eine Instruction gegeben, die in ihrem Gewissen sich gedrungen fühlen, vor dem zuständigen vaticanisch gesinnten Pfarrer ihre Consens zu erklären. Das setzt voraus, dass wir es durchaus billigen, auch vom kirchlichen Standpunkt aus, wenn vor dem Vaticanischen Pfarrer die Erklärung abgegeben wird. Ich glaube, das dürfen wir nicht aussprechen. Ich hatte ursprünglich einen Antrag gestellt, ausdrücklich zu erklären, es sei nicht gestattet, dass Jemand lediglich um der kirchlichen Gültigkeit der Ehe willen seinen Ehe-Consens vor dem Vaticanischen Pfarrer erkläre. Ich habe aber diesen Antrag zurückgenommen und beschränke mich darauf, die Weglassung der Litera c zu beantragen. Durch diese Weglassung wird keine Lücke entstehen. Sie scheint mir aber geboten, weil ich der Ansicht bin, dass wir nicht ausdrücklich anerkennen dürfen ein Princip, welches mit unserm ganzen System unverträglich ist, welches mit dem, wovon wir ausgehen, sich nie vereinigen lässt. Wir gehen nämlich davon aus, dass die Vaticanischen Bischöfe und Pfarrer eben dadurch, dass sie sich einem falschen Dogma angeschlossen haben, nicht mehr Bischöfe und Pfarrer der katholischen Kirche sind. Wenn wir

nun hier zugeben, dass vor einem Vaticanischen Pfarrer, lediglich um die kirchliche Gültigkeit der Ehe zu sichern, der Consens erklärt werden könne, so geben wir dieses Princip auf. Ich beantrage demnach, Litera c zu streichen.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich stelle nun zunächst die Unterstützungsfrage.

(Der Antrag findet zahlreiche Unterstützung.)

Wünscht jetzt Jemand zu dem Antrage das Wort?

Oberlehrer Stumpf: Meine Herren! Ich habe zwar gegen den materiellen Inhalt des Amendements insofern nichts einzuwenden, als es mir ziemlich gleichgültig scheint, ob Litera c stehen bleibt oder nicht; aber ich möchte mich aus dem Grunde gegen den Antrag des Herrn Prof. Maassen erklären, weil ich mit der Motivirung desselben nicht einverstanden bin. Ich halte es nämlich keineswegs für ausgemacht, dass wir Alle auf dem Standpunkt stehen, dass wir diejenigen Bischöfe und Priester, welche bis jetzt dem Vaticanischen Decrete noch nicht widersprochen haben, nicht mehr als legitimirte Vertreter des Episcopats und des Priesterthums anerkennen. Wenn ich mir die ganze Entwicklung unserer Bewegung von Anfang an vergegenwärtige, so finde ich, dass unsere ganze Opposition sich darauf gestützt hat, dass wir uns in einem Nothstande befinden, dass wir uns aber nicht hingestellt haben als eine Gemeinschaft, welche ein definitives Urtheil über die nicht mit uns übereinstimmenden Katholiken zu fällen hätte. Wenn wir aber auf Grund der vorgetragenen Motivirung beschliessen, eine durch Consens-Erklärung vor dem vaticanisch gesinnten Pfarrer geschlossene Ehe sei kirchlich ungültig, oder wenn wir uns weigern, eine solche Consens-Erklärung als zulässig zu erachten, so scheint es mir, als fällten wir damit das Urtheil, die ganze übrige katholische Gemeinschaft sei definitiv von uns im Glauben getrennt, und dann gehen wir nicht mehr defensiv, sondern aggressiv vor. Ich bin der Meinung, dass wir uns wohl zu hüten haben, auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Bewegung juristisch scharf zu trennen und schon definitive Urtheile über Gültigkeit kirchlicher Acte derjenigen, die nicht unsere Ueberzeugung theilen, zu fällen. Wir würden damit eine grosse Anzahl von Personen zurückstossen, die sonst zu uns herüberkommen würden. Ich kann es mir sehr wohl vorstellen, dass Jemand zur Beruhigung seiner selbst oder des Gewissens seiner Verlobten sich darum bemühen würde, den Pfarrer zu bewegen, trotz der Erklärung, dass er an die Decrete des Rumpf-Concils vom Jahre 1870 nicht glaube, sich zur Leistung der passiven Assistenz oder gar zur Vollziehung der Trauung zu entschliessen. Ein solches Brautpaar möchte ich aber nicht in Gewissensängste dadurch gebracht wissen, dass wir sagen, eine solche Consens-Erklärung errege

Zweifel an der kirchlichen Gültigkeit ihrer Ehe oder sie sei durchaus unzulässig. Wenn wir es ernst meinen mit der Freiheit und mit der Vermittelung, so wollen wir doch derartige, strenge, schroffe, rein juristische Consequenzen nicht ziehen, sondern diese Frage getrost der weiteren Entwicklung unserer Bewegung überlassen. Ich glaube, wenn Jemand kein Hehl daraus macht, dass er die Vaticanischen Dogmen verwirft, und doch sich bemüht um die passive Assistenz seines Pfarrers, so haben wir kein Recht, über ihn den Stab zu brechen. Es widerspricht das dem ganzen Standpunkt, auf den wir uns gestellt haben; und ich sehe nicht ein, weshalb wir uns dazu für competent halten sollen. Wenn wir nämlich hierzu competent sind, so steht uns auch die Competenz zu, Reformen auf dem Gebiete des Cultus u. s. w. zu beschliessen, wozu wir uns für nicht berechtigt erachtet haben. Ich möchte Sie bitten, doch möglichst vorsichtig aufzutreten und sich vor streng juristischen Formulierungen in religiösen Dingen in Acht zu nehmen. Ich meine, dies wäre wirklich ein *dubium*, in welchem die Freiheit aufrecht zu erhalten wäre. Und wenn wir sie nicht aufrecht erhalten, so möchte ich fast fürchten, dass Mancher glauben möchte, wir hätten das in *omnibus caritas* nicht erfüllt.

Pfarrer Dr. Tangermann: Meine Herren! Ich möchte Sie im Gegensatz zu meinem geehrten Herrn Vorredner vor Halbheiten warnen. Wir müssen in unseren Principien durchaus fest und entschieden sein, und wenn wir die Ueberzeugung haben, dass die Vaticanische Kirche für uns keine Gültigkeit mehr besitzt, dann haben wir die Pflicht, von der Autorität derselben Abstand zu nehmen, die nicht mehr vorhanden ist. (Bravo!) Ohne dass ich die christliche Liebe verletzen möchte, wäre ich im Stande, Thatsachen anzuführen, dass die Vaticanischen Pfarrer unter allen Umständen Concessionen machen und vielfach Trauungen vornehmen, ohne eine Erklärung zu verlangen. Mir sind in Köln schon zwei solcher Thatsachen vorgekommen. Es muss uns deshalb darum zu thun sein, eine entschiedene Stellung einzunehmen und denjenigen, die sich einmal zu unserm Standpunkt bekennen, ihre Stellung klar zu machen. Ich möchte also nochmals besonders betonen, wir verlieren an Boden, wenn wir irgend ein Princip abschwächen. Wir müssen mit aller Entschiedenheit für die Principien eintreten, die wir für die allein berechtigten halten. (Lebhafter Beifall.)

Reichsrath v. Döllinger: Meine Herren! Ich bitte und beschwöre Sie, in einer so hochwichtigen Frage nicht entscheiden zu wollen, bevor Sie die ganze Tragweite eines Principis, welches hier in Frage steht, zu überschauen im Stande sind. Ich erkläre Ihnen hiermit, dass ich mit allem, was Herr Professor Stumpf so eben gesagt hat, einverstanden, und dabei

durchdrungen bin von der grossen Gefahr, von der unsere Sache, die wir doch nicht leichtsinnig gefährden wollen, bedroht ist, wenn wir so leichtthin, — denn hier würde erst eine sehr eingehende Discussion erforderlich sein, um der verehrten Versammlung klar zu machen, was alles auf dem Spiele steht, — wenn wir so leichtthin entscheiden wollten. Wenn Sie mit den Gründen, die Herr Stumpf vorgebracht hat, nicht einverstanden sein sollten, so bitte ich wenigstens zu bedenken, dass da noch andere Gründe vorliegen, dass es sich dabei noch um ganz andere Dinge handelt, wenn Sie hier eine Entscheidung treffen wollten, von der ich fest überzeugt bin, dass sie, wenn sie so, wie hier empfohlen ist, gefasst werden sollte, späterhin von Vielen, von Ihnen Allen bereut werden würde. Mein Vorschlag und meine Bitte geht also dahin, den §. 12 Litera c so zu lassen, wie er uns im gedruckten Entwurf vorliegt. (Bravo!)

Präsident Prof. v. Schulte: Ich glaube, in dem rauschenden Beifall, mit welchem unser Nestor empfangen und begrüsst worden ist, das Zeichen und den Hinweis zu sehen, dass die Versammlung von tiefer Freude erfüllt ist, ihn hier zu sehen. Ich erlaube mir daher aus voller Brust ihm ein donnerndes Hoch auszubringen. Herr Reichsrath v. Döllinger lebe hoch, hoch, hoch!

Prof. Helmes aus Celle: Nach den wenigen Worten des allgemein verehrten Herrn Reichsraths v. Döllinger könnte ich es für überflüssig halten, das noch zu sagen, womit ich die Gründe des Herrn Stumpf unterstützen wollte. Nur Eins will ich hinzufügen; ich will die Erfahrungen unserer Diaspora anführen, die allein mir schon genugsame Unterstütsungsgründe zu bieten scheinen. In unserer Gemeinde haben wir einen feierlichen Protest erlassen gegen das Dogma, wie es von der Kanzel verkündigt wurde; wir haben es dabei nicht angemessen gefunden, die Masse der Fabrikarbeiter hineinzuziehen. Wir haben dann die Kirche vor wie nach besucht, ohne irgendwie belästigt worden zu sein; der Pfarrer hat denen, die zur österlichen Communion gingen, die Absolution ertheilt; er tauft und traut ohne Weiteres, indem er den Betreffenden selbst gesagt hat: Ich nehme an, dass Sie mit Ihrer Erklärung nicht aus der katholischen Kirche haben austreten wollen. Bei dieser Erklärung ist es geblieben, und in welche unerträgliche Lage würden wir gekommen sein, wenn in unserer Diaspora die Principien Anwendung finden sollten, welche so eben von Herrn Professor Stumpf bekämpft worden sind!

Prof. Friedrich aus München: Meine Herren! Es scheint mir, wenigstens wie ich die Sache auffasse, sowohl in den Anträgen, die gestellt worden sind, als auch in den darüber ge-

äusserten Worten, ein Missverständniss zu liegen. Es handelt sich ja nur um die kirchliche Gültigkeit der Ehen, welche unter uns geschlossen werden. Ich begreife gar nicht, wie derartige Dinge in die Debatte hineingezogen werden konnten, wie dies z. B. von Herrn Stumpf geschehen ist. Es handelt sich nicht um Principien, sondern darum: wie schliessen wir unter uns eine gültige Ehe? (Bravo!) Es handelt sich gar nicht darum, ob wir über Andere urtheilen oder nicht. (Sehr richtig!) Ich könnte ähnliche Beispiele von dem Verhalten der Vaticanischen Pfarrer anführen, wie sie so eben angeführt wurden; aber ich enthalte mich dessen um des Odiösen willen. Aber man muss auch die Praxis kennen gelernt haben, um die Bedeutung der Frage zu verstehen: wie schliessen wir eine gültige Ehe, ohne mit einem Vaticanischen Pfarrer in Berührung zu kommen? Ich empfehle Ihnen daher nochmals den Antrag des Herrn Professor Maassen.

App.-Ger.-Rath Dr. Petri aus Wiesbaden: Ich habe den Antrag Maassen wohl dahin verstanden, er wolle nicht eine ganz unzweifelhaft in dem Entwurfe enthaltene Inconsequenz ausgesprochen wissen; aber ich habe seinen Antrag nicht dahin verstanden, dass er auf der andern Seite eben so positiv das ausgesprochene haben wolle, was Herr Professor Stumpf dem Antrage unterlegt. Er will die Sache nicht entscheiden, sie unerledigt lassen. Ich sehe also keine Gefahr darin, wenn wir dem Antrage auf Streichung der Litera c Statt geben. Es wird dadurch das nicht ausgesprochen, was Herr Stumpf darin findet, und es können auch die Befürchtungen, welche unser verehrter Herr Reichsrath v. Döllinger daran knüpft, nicht eintreten.

Prof. Michelis: Ich muss mich mit aller Entschiedenheit für den Antrag erklären, wie ihn Herr v. Döllinger gestellt hat. Ich glaube nicht, dass es nothwendig war, die Discussion auf diesen Punkt zu bringen. Ich wäre zufrieden gewesen, wenn Litera c einfach weggeblieben wäre. Da es aber sich jetzt einmal darum handelt, Stellung zu nehmen, so ist es auch nothwendig, sich auszusprechen. Ich glaube, dass mir weder Herr Dr. Tangermann, noch irgend ein Anderer den Vorwurf machen wird, dass ich nicht strenge an den Principien fest halte. Ich weiss, dass ich mit innerer Ueberzeugung die Vaticanischen Decrete als eine Häresie erklärt habe, bin aber weit entfernt, aus dieser meiner Erklärung die Folge zu ziehen, dass nun alle Einzelne, wie sie dastehen, als Häretiker behandelt werden könnten. Nach meiner Ueberzeugung ist das Vaticanische Dogma eine Häresie, und nach meiner Meinung werden wir auch ein allgemeines Concil erleben, wir oder unsere Enkel, auf welchem diese Vaticanischen Decrete feierlich vor dem ganzen Erdkreis erklärt werden als die stärkste Form, welche die Häresie überhaupt bis dahin erreicht hat. Aber an dem Momente sind wir

jetzt noch nicht. Wenn ich sage, ich erkläre das Vaticanische Dogma für Häresie, so weiss ich, ich spreche meine persönliche Ueberzeugung aus; sie muss auch zu dem direct erklärten Ausspruch der ganzen Kirche werden, und dann werden wir gar nicht mehr zweifelhaft sein, zu sagen, dass es eine Häresie sei. Das ist also der rein wissenschaftliche Standpunkt der Sache; denselben näher durchzuführen, ist hier nicht der Zeitpunkt; es ist auch nicht möglich, und ich wiederhole nur, was der Herr Reichsrath v. Döllinger gesagt hat, dass eben diese tief theoretischen Fragen hier durchaus nicht können erledigt werden, und eben deshalb wäre es besser gewesen, wenn die ganze Sache nicht weiter berührt worden wäre. In Beziehung auf die praktische Seite trete ich nun mit aller Kraft dem entgegen, was als Erfahrung geltend gemacht worden ist. Ich halte mich streng an den Nothstand: wenn zwei altkatholische Eheleute, welche offen ihren Glauben bekennen, nicht von dem neukatholischen Pfarrer, dem sie zunächst angehören, die nothwendige kirchliche Mitwirkung erlangen können, dann mögen sie weiter gehen; weshalb sie aber diesen ersten Schritt nicht thun sollen, das sehe ich durchaus nicht ein. Darin liegt nicht die mindeste Anerkennung des entgegengesetzten Standpunktes, wenn sie mit dem offenen Bekenntniss ihres wahren katholischen Glaubens dem Pfarrer entgentreten. Wollen die neukatholischen Pfarrer die perfide Praxis fortsetzen, dass sie in einem solchen Falle das Lügenwerk weiter treiben, so lasst diese Lügner die Schuld tragen, die sie auf sich laden; das ist das Einzige, was wir da zu thun haben. Wir zeigen so in jedem einzelnen Falle, dass es uns ernst damit ist, nicht unnöthig über den Nothstand hinauszugehen, und durch die Constatirung solcher Fälle wird eben die Wahrhaftigkeit unseres Standpunktes und die Verlogenheit des entgegengesetzten jedesmal von Neuem constatirt, und in dieser moralischen Declaration der Wahrhaftigkeit sehe ich die eigentliche Macht, die eigentliche Gewissheit des Erfolges unserer Bestrebungen. Ich bitte Sie also, den §. 12 Litera c so anzunehmen, wie er uns vorgelegt worden ist.

Ober-Reg.-Rath Wülffing. Meine Herren! Es ist eine der schwierigsten und weitgreifendsten Fragen, vor der wir stehen. Die juristisch-politische Commission hat sich mit der Frage eingehend beschäftigt und Ihnen ihr Elaborat über die Rechte der Altkatholiken vorgelegt. Die darin beanspruchten Rechte beruhen auf der Anschauung, dass wir die einzigen rechtmässigen Katholiken sind, dass die Anderen den alten katholischen Glauben verlassen und dass wir ihn treu beibehalten haben. Meine Herren, diese Frage ist für die Juristen und für die Staatsregierungen von unermesslicher Tragweite. Ihre Commission behauptet: die Altkatholiken haben das Recht, das gesammte Kirchenvermögen zu verlangen, deshalb, weil wir die

einzigen Katholiken sind; wir haben dem Staat gegenüber das Recht, zu verlangen, dass man uns als Corporation anerkenne, dass er unsere Bischöfe und Geistlichen respectire und dotire. Wenn wir uns aber an die Frage des Nothstandes halten, wenn wir sagen: wir operiren, weil wir im Nothstande sind, und erkennen die neukatholischen Bischöfe und Geistlichen als vollberechtigt an, so können wir alle diese Rechte nicht aufstellen. Aber ich glaube, dass wir im gegenwärtigen Augenblicke füglich über diese Frage hinweggehen können; denn es handelt sich lediglich darum: kann eine Ehe von einem neukatholischen Pfarrer abgeschlossen werden? Sie werden auch dem neukatholischen Geistlichen seine Menschenwürde zugestehen müssen und werden nie und nimmer sagen können: der Mann kann nicht Zeuge sein. Wenn wir ihn aber als Zeugen anerkennen können, so kann auch vor ihm als dem dritten Zeugen die Ehe abgeschlossen werden. Halten wir uns nur an die Praxis. Danach kann mir gleichgültig sein, ob Sie den Antrag Maassen oder die ursprüngliche Fassung des Antrages annehmen.

Prof. Reinkens: Wir haben so viele Momente, wobei wir unsere Principien aussprechen und behaupten können, dass es mir in der That überflüssig scheint, gerade bei diesem §. 12 darauf so unendlich viel Werth zu legen. Wenn wir Litera a und b annehmen, so finde ich in Litera c auch nicht die leiseste Veranlassung, an Verläugnung von Principien auch nur zu denken; denn Alinea c sagt nichts Anderes, als dass diejenigen, welche etwa noch Bedenken haben sollten, zu dem benachbarten Pfarrer einer altkatholischen Gemeinde zu gehen, um sich trauen zu lassen, einen Grund, das Bedenken zu beseitigen, darin finden könnten, dass auch nach dem Trienter Concil nur die Erklärung des Consenses in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich ist und dann die Einsegnung der so abgeschlossenen Ehe von jedem Priester vorgenommen werden kann. Also, wo die Civilehe existirt, ist für die Gültigkeit der Ehe vor dem Staate die Gegenwart des Pfarrers nicht nöthig. Die so Copulirten können dann, um ihr christliches Bedürfniss zu befriedigen, zu dem benachbarten altkatholischen Pfarrer gehen. Wo aber die Civilehe nicht besteht, wie in Baiern und in ganz Preussen mit Ausnahme des linken Rheinufer, was sollen da die Brautleute machen, wenn ihnen der in Alinea c angedeutete Weg nicht offen steht? Darum bitte ich Sie, diesen Theil des ursprünglichen Antrags bestehen zu lassen und von dem Streit um Principien abzusehen.

Oberlehrer Stumpf (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich glaube, Herr Professor Maassen wird mir das Zeugniss geben, dass nicht ich derjenige bin, der die Principienfrage angeregt hat. Ich habe einfach auf seine Bedenken gegen die

Litera c. erwidert. Wenn also Herr Professor Friedrich mir den Vorwurf gemacht hat, ich hätte anlässlich dieser brennenden Frage ein trennendes Wort in die Versammlung hineingeworfen, so muss ich diesen Vorwurf zurückweisen; denn mir wäre es persönlich sehr lieb gewesen, wenn der ganze Gegenstand nicht zur Verhandlung gekommen wäre.

Prof. Maassen: Ich bedauere sehr, meine Herren, dass bei einem solchen Incidenzpunkte die wichtige Principienfrage hat zur Erörterung kommen müssen. Diese Frage war aber nicht zu vermeiden. Wenn wir Litera c, so wie sie hier steht, annehmen, so sprechen wir damit aus, dass nach unserer Ansicht der Vaticanische Pfarrer der legitime Pfarrer ist. Nun bin ich allerdings der Ansicht, dass es, wenn wirklich über diese Frage verschiedene Ansichten existiren, am zweckmässigsten wäre, bei dieser Gelegenheit keiner der beiden Anschauungen zu präjudiciren, sondern die Erörterung dieser Frage ex professo vorzunehmen. Wenn aber keiner von den beiden sich gegenüberstehenden Ansichten präjudicirt werden soll, so darf hier weder ausdrücklich verboten werden, zu dem Vaticanischen Pfarrer zu gehen, noch darf ausdrücklich die Erlaubniss dazu ausgesprochen werden. Geschieht dieses letztere, dann sind wir mit unserm Princip geschlagen und können die principielle Frage nicht mehr zur Erörterung bringen. (Beifall). Ich habe noch einen Grund, der sich lediglich an unsere Vorlage hält. Wir würden in einen ganz flagranten logischen Widerspruch fallen, wenn wir Litera b und Litera c zugleich annähmen. In Litera b wird nämlich gesagt: „Ist der zuständige Pfarrer etc. abgefallen, so genügt die Erklärung des Consensus vor zwei Zeugen.“ Danach ist es also nicht mehr erforderlich, vor dem bisher zuständig gewesen, jetzt aber abgefallenen Pfarrer die Erklärung abzugeben. Damit aber sagen wir zugleich, dass er nicht mehr legitimer Pfarrer ist. (Beifall). Nun sagen wir aber in Litera c: Wenn Jemand im Gewissen sich nicht dabei beruhigen sollte, so darf er auch den Vaticanischen Pfarrer für zuständig halten. Wir können aber doch nicht in Litera c das wieder aufheben, was wir in Litera b anerkannt haben. Der logische Widerspruch liegt so auf der Hand, dass man, wenn wir beide Sätze annehmen, unserer Logik keine Complimente mehr machen kann. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Prof. v. Schulte: Die Discussion ist vollständig genug gewesen: es haben fünf Redner für und fünf Redner gegen den Antrag gesprochen. Es wird also vom Herrn Professor Maassen beantragt, Litera c des §. 12 ganz zu streichen, mit der Begründung einerseits, dass dadurch der logische Widerspruch mit Litera b vermieden werde, und andererseits, dass durch die Annahme der Litera c derjenigen Ansicht präjudicirt werden

würde, welche eine vor dem Vaticanischen Pfarrer abgeschlossene Ehe für ungültig erklären möchte, im Gegensatz zu derjenigen Anschauung, nach welcher sie als gültig anzusehen ist. Andere Redner wollen Litera c beibehalten, und zwar: 1. deshalb weil die Sache so wichtig sei, dass sie erst noch gründlich untersucht werden müsste; 2. deshalb, damit wir über die Neukatholiken kein Urtheil fällen; 3. aus practischen Gründen, zur Vermeidung practischer Schwierigkeiten. Indem ich diese Punkte zu resumiren mir erlaubt habe, glaube ich Jeden wohl in die Lage versetzt zu haben, über diesen Antrag abzustimmen.

Fr. v. Florencourt: Ich glaube, es sollte zuvor noch der Herr Referent sprechen.

Prof. Reusch als Referent: Aus rein practischen Rücksichten habe ich bisher auf das Wort verzichtet, da ich, wie ich diesen Morgen schon bemerkte, im Dienste der Versammlung anderweitig beschäftigt bin. Ich habe darum den Herrn Präsidenten ersucht, in meinem Namen, wenn es nöthig sein sollte, das Schlussreferat zu übernehmen. Da Sie mich aber aufgefordert haben, persönlich das Wort in dieser Sache zu ergreifen, so gestatten Sie mir, nur das Eine hervorzuheben, dass bei Abfassung dieses vorliegenden Paragraphen und seiner Unterabtheilungen a bis c mir persönlich die Rücksicht auf die jetzt hervorgezogene Principienfrage fern gelegen hat. Ich gestehe gern, dass mein Studium dieser Frage viel zu wenig eingehend gewesen ist, als dass ich mit der Entwicklung meiner persönlichen Überzeugung vor Ihnen auftreten dürfte. Ich habe, wie das auch aus meinem heute Vormittags vorgetragenen Referate erhellt, nur aus practischen Gründen den beiden einander entgegenstehenden Ansichten in Lit. a bis c einen Ausdruck zu geben versucht, und dadurch ist die logische Inconsequenz in den Paragraphen hinein gekommen. Dass §. 12 die Gestalt erhalten hat, in der er Ihnen vorliegt, hat seinen Grund lediglich darin, dass ich keiner der beiden verschiedene Anschauungen habe präjudiciren wollen. Ich möchte diesen Gesichtspunkt auch jetzt noch festhalten und Sie darum um unveränderte Annahme des Entwurfes bitten. Denn wenn Herr Prof. Maassen fürchtet, durch die Beibehaltung der Lit. c werde seinem Standpunkte präjudicirt, so würde, glaube ich, wenn auf Grund der von ihm vorgetragenen Motivirung der Passus jetzt gestrichen würde, damit zugleich die entgegengesetzte Auffassung verworfen. Ich zweifle nicht daran, dass die meisten der hier Anwesenden mit mir den Wunsch theilen, möglichst wenig Divergenzen hervortreten zu lassen, und diesem Wunsche würde meines Erachtens die unveränderte Annahme des Entwurfes, um die ich Sie bitte, am besten entsprechen.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich will noch kurz be-

merken, dass ich persönlich den Argumenten des Herrn Prof. Maassen vollkommen zustimme. Ich bringe nunmehr zunächst Lit. b zur Abstimmung. (Wird mit grosser Majorität angenommen).

Am weitesten entfernt sich nun von Litera c der Antrag von Maassen, weil er einfach dahin geht, dieses Alinea wegzulassen. Ich muss daher zuerst den Antrag Maassen zur Abstimmung bringen. Sollte er nicht angenommen werden, so würde ich den Passus c der Abstimmung zu unterstellen haben. Diejenigen Herren, welche für das Amendement Maassen sind, wollen sich gütigst erheben. (Geschieht).

Da die Abstimmung zweifelhaft ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche für das Amendement Maassen sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.)

Probe und Gegenprobe ergeben, dass das Amendement Maassen mit allen gegen 61 Stimmen angenommen ist.

(§. 13 wird ohne Discussion in der Fassung des Entwurfs angenommen).

Bevor wir zu §. 14 übergehen, erlaube ich mir die Verhandlungen auf 10 Minuten zu vertagen, damit inzwischen der Saal erleuchtet werden kann.

(Wiederaufnahme der Verhandlungen um 6 Uhr 10 Minuten.)

Präsident Prof. v. Schulte: Bevor wir in unseren Verhandlungen fortfahren, erlaube ich mir folgende Mittheilung zu machen. In der „Kölnischen Volkszeitung“ von heute steht eine Notiz in Bezug auf die Presse, dahin gehend, dass nur begünstigte Vertreter der Presse hier zugelassen worden wären und dass man dem Herrn Prof. Huber die Vollmacht gegeben habe, den Berichterstattern den Zutritt zu den Versammlungen gestatten oder verweigern zu dürfen; dieser habe die Vertreter der englischen Presse z. B. zugelassen, im Uebrigen aber sei der Zutritt ein beschränkter gewesen. Da es gut ist, von vornherein derartigen irrigen Darstellungen entgegenzutreten, so erkläre ich, dass ein derartiger Beschluss nicht gefasst worden und jene Angabe unrichtig ist.

Wir kommen jetzt zu §. 14. Dieser Paragraph ist, wie der Herr Referent heute Morgen schon gesagt hat, im Wesentlichen nur eine Wiederholung einer früher in München gefassten Resolution. Man darf auch wohl beifügen, dass er eigentlich nur eine Wiederholung dessen ist, was schon in §. 3 steht, dass wir nämlich die Diöcesan-Verhältnisse unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu beachten brauchen, dass wir also durch einen fremden Bischof die bischöflichen Acte könnten vornehmen lassen. Weiterhin enthält aber §. 14 noch einen Punkt, der auch in München schon angedeutet wurde, nämlich den Vorbehalt unseres Rechtes, zur Wahl eigener Bischöfe schreiten zu können. Der Herr Referent hat bereits heute Morgen gesagt, dass in dem

Kölner Central-Comité ein Beschluss gefasst worden sei, dessen Formulirung, weil er auf Grund eines schriftlichen Antrages von mir gefasst worden, mir überlassen worden sei. Ich glaube, dieser §. 14 ist unabhängig von dem Antrage, über den ich selbst zu referiren haben werde, von dem Antrage nämlich, eine Commission zur Vorbereitung der Bischofswahl zu ernennen. §. 14 enthält offenbar lediglich den Ausdruck unserer theoretischen Anschauung über diesen Punkt, wird also in keiner Weise dem eventuellen Beschlusse bezüglich der Bischofswahl oder der Bestellung der erwähnten Commission präjudiciren. Sollte diese meine Auffassung gebilligt werden, so würden wir natürlich zunächst den §. 14 absolviren können und dann erst zur Frage wegen der Bischofswahl übergehen. Wünscht nun Jemand zu §. 14 das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche für Annahme des §. 14 sind, sich zu erheben.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen nun zu dem von mir formulirten Antrage hinsichtlich der Bischofswahl. Darf ich den Herrn Vicepräsidenten bitten, das Präsidium zu übernehmen?

(Vicepräsident App.-Ger.-Rath Petri übernimmt den Vorsitz).

Prof. v. Schulte als Referent: Erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich, bevor ich die Gründe für die von mir vorgenommene Formulirung auseinandersetze, ein paar Worte vorausschicke. Es handelt sich dabei um ein kleines Missverständniss an welchem diejenigen Herren, welche bei jener Formulirung mitgewirkt haben, unschuldig sind. In der vorletzten Sitzung des Kölner Central-Comité's ist eine schriftliche Formulirung des betreffenden Antrags nicht vorgenommen, vielmehr mir vorbehalten worden. Ich bin erst vor einigen Tagen nach Bonn gekommen, habe mich dort mit mehreren Freunden besprochen und dann auf Grund dieser Besprechung den Antrag formulirt. Leider hat wegen der Kürze der Zeit der formulirte Antrag dem Central-Comité nicht mehr eingesandt, darum auch von diesem nicht nochmals discutirt und endlich auch nicht durch den Druck vervielfältigt werden können. Wenn in dieser Beziehung von uns etwas verfehlt worden ist, so bitte ich in meinem und im Namen derjenigen Herren, welche das Missverständniss indirect mit veranlasst haben, die Herren vom Central-Comité um Verzeihung, dass ihnen dadurch einige unangenehme Augenblicke bereitet worden sind.

Die Sätze, welche ich als §. 15 den bis jetzt angenommenen Paragraphen beizufügen beantrage, lauten so:

„Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen und zwei Canonisten sein müssen.“

Diesem Comité liegt ob die Vorbereitung der Bischofswahl. Dasselbe hat

- a. alle und jede sich auf die Opportunität der Wahl, auf die Residenz des Bischofs, auf die Dotation, auf das Verhältniss zu den Regierungen, den Gemeinden u. s. w. beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen;
- b) den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen und die Wahlversammlung einzuberufen;
- c) die Wahlordnung zu entwerfen, unter Festhaltung daran, dass als Wähler anzuerkennen sind: sämtliche uns angehörende Priester, je nach der Grösse der Seelenzahl ein Delegirter oder zwei der einzelnen Gemeinden, und die Mitglieder des Comité's;
- d) die für die Consecration erforderlichen und, in Gemeinschaft mit dem eventuell gewählten Bischofe, die bezüglich des Verhältnisses zu den Regierungen nöthigen Schritte zu thun.“

Die Motive für diese Formulirung sind folgende: Ich glaube, so ziemlich Jeder von uns wünschte viel lieber heute als morgen die Wahl eines in unserer Mitte befindlichen oder mehrerer in unseren Ländern, beziehungsweise Diöcesen residirenden Bischöfe. Aber eine derartige Wahl hat ihre sehr grossen Schwierigkeiten. Ich will mit der allermateriellsten beginnen. Eine feste Dotation ist unter unseren Verhältnissen absolut nothwendig. Es hat mir einmal der Erzbischof einer der ersten Diöcesen Deutschlands gesagt: „Was ist in den Augen der Leute ein Bischof? Ein Bischof ist in den Augen der Leute ein grosser Herr, der ein paar mal hunderttausend Gulden zu verzehren hat und an den vier Hauptfesten mit sechs Rappen und mit vier Bedienten auf dem Wagen einherfährt.“ Es ist das eine etwas drastische Definition dessen, was ein Bischof sei; man kann es als eine Caricatur bezeichnen. Ich glaube aber allerdings, das Äusserliche ist bei uns, wie die Verhältnisse in Deutschland einmal sind, von der bischöflichen Würde nicht ganz zu trennen. Ich glaube, die Kirche Christi wird wieder glücklich sein, wenn der Moment eingetreten sein wird, wo die Bischöfe ganz vergessen haben, dass sie ehemals des heiligen römischen Reichs deutscher Nation Fürsten waren, und wo sie sich wieder als Hirten fühlen werden. (Anhaltender Beifall.) Es wäre vielleicht nichts wünschenswerther, als wenn wir zurückkehren könnten zu den Verhältnissen zur Zeit des Concils von Nicäa, welches für jede Stadt einen Hirten, einen Bischof verlangte; aber diese Verhältnisse haben wir nicht. Die Bischöfe sind nun einmal grosse Herren; der Titel „Kirchenfürst“ ist der officielle und legale. Nun werden wir freilich gewiss nicht verlangen, dass der Bischof oder die Bischöfe, welche wir aufzustellen wünschen, einhergehen in abito

paonazzo, und ob sie die Privilegien und Titel der jetzigen Bischöfe haben, kann uns auch gleichgültig sein; aber der Bischof muss die Möglichkeit haben, auch äusserlich eine gewisse Rolle zu spielen, und dazu gehört Geld. Diese Dotation muss zunächst beschafft werden. Sie werden mir zugeben, wenn der Fall einträte, dass der von uns aufgestellte Bischof aus Mangel an Geld nach einigen Jahren nur ein erbärmliches Dasein fristete, dass wir uns dann schlimmer ständen, als jetzt. Dafür muss also gesorgt werden. Es ist klar, dass ein Bischof in der heutigen Zeit, unter den heutigen socialen Verhältnissen nicht allein auf Liebesgaben angewiesen werden kann; das geht einmal nicht; es muss eine feste Dotation da sein. Entweder müssen wir, bevor wir zur Wahl des Bischofs schreiten, das nothwendige Capital sicher stellen, aus dessen Zinsen das Gehalt des Bischofs bestritten werden kann, oder wir müssen einer Staatsdotation sicher sein. Nun liegt aber die Schwierigkeit vor, dass, wenn wir eine Deputation an die Staatsregierung A oder B senden mit der Frage: „Ist Euch der und der angenehm, wollt Ihr ihm eine Dotation geben?“ der Minister dieser Deputation sagen würde: „Verehrteste Herren, darauf kann ich mich nicht einlassen; wenn Ihr ihn gewählt habt, und wenn er dann anerkannt ist, dann werden wir über diese Frage reden.“ Es gibt nun freilich Wege, sich dieses Resultates zu versichern, die nicht amtlicher Natur sind; aber das Wie dieser Wege, die Anknüpfung dieser Verbindung, die Mittel, jene Gewissheit zu erlangen, die kann man nicht decretiren, die muss man vorsichtig erforschen und untersuchen. Dazu gehören mehr aber als drei Tage, unter Umständen noch mehr als drei Monate.

Wir müssen weiter die Frage der Residenz in's Auge fassen. Wo soll der zu wählende Bischof residiren? Das ist nicht gleichgültig. Wir haben nun einmal eine ganze Anzahl Diöcesen in Deutschland, die zu Stande gekommen sind auf eine damals legitime Weise: die Diöcesen sind circumscribirt worden im Einverständnis des Bischofs von Rom und der Regierungen. Nun dürfen wir zwar hoffen, dass die deutschen Regierungen ihre Position so nehmen werden, dass sie zu uns sagen: wir betrachten euch als Katholiken; denn wir haben nicht contrahirt mit einem unfehlbaren Papst, wir haben contrahirt mit einer Kirche, welche nicht identisch war mit dem Bischof von Rom, welche einen selbständigen Episcopat hatte. Da aber auf der anderen Seite die Regierungen die Thatfachen, wie sie sind, nicht ignoriren können, so liegt auf der Hand, dass den Regierungen unmöglich zugemuthet werden kann, sofort zu erklären: die Bischöfe, welche sich zum Vaticanum bekennen, betrachten wir nicht mehr als Bischöfe. Das hiesse, den Regierungen juristische Consequenzen zumuthen. Nach denen verfahren die Regierungen nicht, sondern nach politischen Gründen. Wir können also das vom Standpunkt

der Realpolitik wohl begreifen; aber von demselben Standpunkt aus und ohne Inconsequenz werden die Regierungen sagen können: Die Altkatholiken befinden sich in einem absoluten Nothstande, — wie das früher auseinandergesetzt worden ist; — sie haben auf die normale Weise nicht die Möglichkeit, ihre kirchlichen Bedürfnisse in der für gewöhnlich legitimen Weise zu befriedigen. Dass ihnen diese Möglichkeit abgeschnitten worden ist, haben nicht sie verschuldet; das haben die Anderen verschuldet. Daraus ergibt sich ihr Recht, die Form zu wählen, in welcher sie den nach der Lehre ihrer Kirche normalen Weg wiederherstellen können. Diese Form ist gegeben durch das Recht und den Usus der alten katholischen Kirche bezüglich der Bischofswahl. Die Kapitel sind eine spätere Institution; da wir keine Kapitel haben, so berechtigt und erlaubt uns der Nothstand, zurückzugehen auf das Alte, auf das Wahlrecht des Clerus und der Gemeinde, wie es in der apostolischen und noch in spätern Zeiten bestand. Wir sind also vom Standpunkt des Nothstandes berechtigt zur Wahl eines Bischofs. Die weiteren Fragen über die Form der Wahl sind lediglich practische Fragen. Dass nicht sämtliche Tausende von Altkatholiken zu einer Wahlversammlung zusammenkommen können, liegt auf der Hand. Dass das allgemeine Wahlrecht nur unter besonderen Verhältnissen practisch durchzuführen ist, zeigt auch die Geschichte: sobald in den ersten Jahrhunderten die grösseren Städte ganz christlich geworden, von demselben Augenblicke an haben bloss der Clerus und die Notabeln der Gemeinde den Bischof gewählt. Wir sind aber gezwungen, eine Einheit zu bilden, nicht nach Diöcesen, sondern eine grössere Einheit. Es versteht sich also von selbst, dass wir in voller Consequenz dieses Standpunktes und der realen Verhältnisse berechtigt sind, je nach Bedürfniss Einen Bischof zu wählen oder auch mehrere. Es ergibt sich also die Form der Wahl von selbst: wahlberechtigt sind der Clerus unserer Gesamtgemeinde und Delegirte der einzelnen Gemeinden. Es wird rathsam sein, dazu noch die Mitglieder des von Ihnen zu bestellenden Comité's als Wähler hinzuzunehmen, sofern sie die ganze Angelegenheit vorbereitet haben. Bezüglich der Zusammensetzung dieses Comité's empfiehlt es sich von selbst, dass, wenn es aus sieben Mitgliedern besteht, drei derselben Theologen und zwei Canonisten seien; zwei weitere Laien-Mitglieder würden die practischen Seiten der Frage besonders zu vertreten haben.

Sind die Fragen der Dotation, der Residenz und der Form der Wahl erledigt, so ist noch die weitere Frage zu prüfen: wann ist die Wahl opportun? Die Frage der Opportunität ist eigentlich eine Frage der Möglichkeit. Opportun ist die Wahl in demselben Augenblicke, in welchem sie möglich ist. Möglich ist sie aber erst dann, wenn die allgemeine Ueberzeugung obwaltet, es sei das Verhältniss der einzelnen Gemeinden so weit geregelt,

dass nunmehr zur Aufstellung des Bischofs Schritte gethan werden können. Dies setzt voraus, dass man sich vollständig klar ist über das Verhältniss und die Stellung des neu zu wählenden Bischofs zu den bestehenden oder später noch entstehenden altkatholischen Gemeinden, überhaupt darüber, welche Macht und welche einzelnen Rechte der Bischof haben soll. Dafür, meine Herren, können wir uns nicht einfach berufen auf das Corpus juris canonici und auf die späteren päpstlichen Bullen. Der Bischof soll zu uns in das Verhältniss treten, in welchem er stehen soll nach der wahren Auffassung der christlichen Kirche. Er soll ein Vater, ein Hirt sein; er soll nicht derjenige sein, der mit juristischer Kälte und lieblosem Herzen durch General-Vicariats-Ordonanzen befiehlt, sondern er soll ein Vater sein, dessen Sprache die Sprache des Herzens und die Sprache der christlichen Liebe ist. (Beifall.) Wir werden Alle selbst wünschen, dass wir nicht diese papierene, diese juristische Verknöcherungsmaschine retabliren, an welcher, — das ist meine Ueberzeugung, so paradox es auch klingen mag, — die Kirche zu Grunde gegangen ist. Die Festsetzung dieser Grundsätze erfordert Ruhe und Ueberlegung, und, verzeihen Sie mir, sie fordert eine Sachkenntniss, welche unmöglich einem jeden Einzelnen in einer so grossen Versammlung beiwohnen kann. Ich glaube, ich darf hier aus Erfahrung reden. Ich habe viele Jahre lang bei kirchlichen Behörden als Rath gearbeitet; ich kenne die kirchlichen Verhältnisse von mehr als einem Dutzend Diöcesen bis in das kleinste Detail hinein. Darum darf ich sagen: man kann das nicht so schnell machen.

Darin liegt auch der Grund, weshalb die Zeit der Wahlversammlung in meinem Antrage nicht fixirt worden ist. Ich darf aber wohl nicht bloss meine, sondern Aller Ansicht dahin aussprechen: wählt man eine Commission und schenkt man den betreffenden Männern das nöthige Vertrauen, so werden sie gewiss alles und jedes daran setzen, dass so bald als möglich die Wahl des Bischofs stattfindet. Aber das Binden durch einen Termin ist eine eigene Sache. Wenn z. B., — wie es ursprünglich von mir in einem Briefe angedeutet war, wenigstens wie man es aufgefasst hat, — der Termin auf die Woche nach Ostern gesetzt würde, so könnten eigenthümliche Zustände entstehen. Ich dachte mir dabei: früher ist es nicht möglich; wenn es dann möglich ist, soll es oder mag es geschehen. Das bleibt meine Ansicht, ich habe sie nicht geändert; aber ich möchte Sie bitten, einen solchen Termin nicht in diese Bestimmungen hineinzusetzen; denn wenn er darin steht, und es ist unmöglich, ihn einzuhalten, so haben wir uns, verzeihen Sie mir den Ausdruck, ein klein wenig blamirt. Das kann aber nicht in unseren Intentionen liegen. Es ist klar, sechs Monate sind vielleicht vollkommen genügend. Ich gestehe offen, ich kann

mir denken, dass wir vielleicht binnen drei Monaten die Wahl vornehmen, dann nämlich, wenn binnen drei Monaten durch den preussischen Landtag Gesetze würden angenommen worden sein, durch welche das Verhältniss zwischen Kirche und Staat gründlich geregelt wird. Ich kann mir denken, dass Aehnliches anderwärts geschehe; aber eine Bürgschaft dafür gibt es nicht. Ich kann mir auch ganz gut denken, dass sechs Monate ausreichen, um durch Vertrauenssendungen einzelner Personen die nothwendigen Informationen herbeizuführen; aber gerade die Person, welche zu einer solchen Mission am geeignetsten ist, kann möglicherweise Monate hindurch verhindert sein; der eine Weg kann scheitern, und mit einer Regierung kann man nicht vom Standpunkte des categorischen Imperativs sprechen, wenn man etwas von ihr erbitten will.

Wenn endlich diesem Comité die Aufgabe vindicirt wird, in Gemeinschaft mit dem zu wählenden Bischof die Schritte zur Consecration zu thun, so ist das hoffentlich sehr einfach: wir haben einen hochwürdigsten Herrn Erzbischof unter uns, der gewiss keinen Anstand nimmt, die Consecration vorzunehmen. Sind nach dem gewöhnlichen Usus drei Bischöfe nicht da, so genügt, wenn zwei da sind oder auch einer allein die Consecration vornimmt. Das wäre also ein sehr einfacher Punkt. Ist der Bischof gewählt, ist er einmüthig und willig von uns Allen anerkannt, dann bin ich fest überzeugt, wird auch das Verhältniss zu den Regierungen sich freundlich gestalten. Ich empfehle Ihnen daher den vorgelesenen Antrag.

Vicepräsident Dr. Petri: Es handelt sich zunächst um die Frage, ob eine Trennung der Debatte in eine allgemeine und eine specielle beliebt wird. Ich ertheile zunächst Herrn Ober-Reg.-Rath Wülffing das Wort.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Meine Herren! Im Schoosse derjenigen Commission, deren Vorsitzender ich war, ist diese Frage lang und breit berathen worden. Wir haben dort beschlossen, dass eine Commission zu bestimmen sei, welche die Vorbereitungen für die Wahl zu treffen habe, und dass diese Commission spätestens nächstes Jahr, und zwar um Ostern eine Generalversammlung zu berufen habe, um die Wahl vorzunehmen. Meine Herren, die Bischofswahl ist vielfach ventilirt worden, und nicht allein in ihrer Commission, sondern auch in einer grössern Versammlung. Ich erinnere daran, dass wir im Frühjahr in Bonn weitläufig darüber debattirt haben. Es wurde damals von einer Seite sogar behauptet, man mache sich lächerlich, wenn man sich gegenwärtig schon mit der Bischofswahl befassen wolle. Die andere Partei wollte sofort die Bischofswahl in die Hand nehmen. Es wurde dem Central-Comité der Auftrag ertheilt, specielle Vorschläge zu machen und Ihnen dieselben zu unter-

breiten. Das ist denn auch geschehen, und ich kann dem Herrn Professor Schulte darin nicht beitreten, wenn er behauptet, die vorbereitende Commission habe keine vollständig formulirten Beschlüsse gefasst. Ob freilich diese Beschlüsse in das Protocoll niedergeschrieben sind, darüber kann ich keine Mittheilung machen.

Prof. v. Schulte: Da ich den Sitzungen der Commission nicht beigewohnt habe, so habe ich nur das angeben können, was man mir über die Beschlüsse derselben gesagt hat. Sollte ich nicht ganz richtig berichtet sein; so fällt das nicht mir zur Last. Ich glaube wenigstens, dass man mir eine wissentliche Angabe unrichtiger Thatsachen nicht zumuthen wird.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Davon ist auch keine Rede; ich habe nur sagen wollen, dass die Commission allerdings fest formulirte Beschlüsse gefasst hat. Nun fragt es sich: sollen wir auf den eben gestellten Antrag eingehen, in dem es heisst: die Commission besteht aus sieben Personen u. s. w. und diese Commission soll die Befugnis haben, den Zeitpunkt für die Vorname der Bischofswahl festzustellen? In der Commission wurde auch ein Antrag gestellt, dahin gehend, dass die Bischofswahl schon gegenwärtig vorgenommen werden solle. Man war auf Seiten der Antragsteller der Meinung, dass es allerdings für uns ein Bedürfniss sei, einen Bischof zu erhalten, dem die ganze Organisation unserer Bewegung in die Hand gelegt werden könnte, dass wir nur dann mit den Staatsregierungen in Verbindung treten könnten und dass dann viele Laien, die bis jetzt die ganze Sache vertreten haben, entlastet werden könnten. Ein anderer Antrag, die Wahl vorzunehmen durch Acclamation, also wie unter Einwirkung des heiligen Geistes, ist nicht durchgegangen. Ich ersuche Sie nochmals, meine Herren, in der gegenwärtigen Sitzung zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Person heute schon zu bestimmen. Für den Antrag aber, der Commission jegliche und alleinige Befugnis zu geben, den Zeitpunkt für die Bischofswahl zu bestimmen, kann ich nach den Erfahrungen, die ich bis jetzt gemacht habe, nicht stimmen. Möglich, dass dann die Sache ad calendas graecas verschoben wird.

Dann möchte ich auch die Rechte des Bischofs der Gemeinde gegenüber genau bestimmt wissen. Der Bischof soll allerdings bestimmte Rechte haben, aber auch wir bestimmte Rechte ihm gegenüber. Wir wählen ihn; er soll aber nicht in die canonischen Rechte installiert werden, er soll nicht Selbstherrscher sein und wir blinde Diener. Ich meine, wir müssen eine Synodalverfassung entwerfen, damit wir nicht an die Stelle des unfehlbaren Papstes einen unfehlbaren Bischof erhalten. (Lebhafter Beifall.)

Wenn wir noch heute oder in allernächster Zeit die Wahl des Bischofs vornehmen, so fürchte ich nicht, dass wir Fiasco

damit machen. Es ist auch nicht nöthig, dass unser Bischof zehn Bediente hinter sich laufen habe. Hier, meine Herren, der Herr Erzbischof von Utrecht, ein Mann schlicht und recht, tritt in dieser Weise nicht auf. Wenn unser Bischof eine Dotation von 3000 Thalern hat, so würde das vollständig genügen. Wenn nun die Staatsregierung diese Summe nicht bewilligen will, so glaube ich, dass unsere Gemeinden im Stande sind, diese Summe selbständig aufzubringen. Und deshalb nicht erst allerhand Schwierigkeiten gemacht, nicht allerhand Eventualitäten aufgestellt! Treten wir als Männer der Praxis auf, schaffen wir thatsächliche Verhältnisse, beschäftigen wir uns nicht mit Theorien, bilden wir Gemeinden, bilden wir Synoden, schaffen wir Bischöfe, dann werden wir reussiren! (Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. Petri: Ich bin nicht recht klar darüber geworden, ob Herr Ober-Reg.-Rath Wülffing bestimmte Anträge stellen will. Bis jetzt liegt bloss der Antrag des Comités vor. Ich möchte also bitten, dass ein eventueller Antrag schriftlich eingereicht werde.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Es ist sehr schwierig, gleich einen Antrag zu formuliren. Der in Rede stehende Antrag ist nicht gedruckt worden; es ist eine ganze Menge von Material, von Abtheilungen und Unterabtheilungen darin enthalten. Für mich ist es sehr schwierig, dem gegenüber bestimmte Anträge zu formuliren. Trotzdem werde ich mir erlauben, zwei Anträge Ihnen vorzulegen. Der erste Antrag geht dahin, dass ich als Termin für den Vollzug der Bischofswahl einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten vorschlage; der zweite drückt das Verlangen aus, dass eine Synodalverfassung geschaffen werde. Ich will nicht darauf zurückkommen, dass die Commission nach dem Antrage des Herrn v. Schulte aus drei Geistlichen, zwei Canonisten und nur zwei Laien bestehen soll, so dass also das geistliche Element vollständig das Uebergewicht über die Laien hat, obgleich auch dieses Moment eine Menge von Bedenken hervorrufen könnte.

Oberlehrer Stumpf: Es scheint mir noch ein Punkt der Aufklärung zu bedürfen. Es fragt sich, was hier unter „Gemeinden“ verstanden wird: ob die altkatholischen Vereine, die hier heute vertreten, die aber noch nicht zu eigenem Gottesdienst gelangt sind, von der Wahl ausgeschlossen werden sollen, oder ob man unter „Gemeinden“ auch die altkatholischen Vereine verstehen will, welche die Absicht haben, baldmöglichst sich einen altkatholischen Gottesdienst zu verschaffen. Es scheint mir das ein sehr wichtiger Punkt zu sein. Vereine haben wir viel mehr als eigentliche Gemeinden, und es würde also die Zahl der Wähler verhältnissmässig gering sein, wenn nur förmlich constituirte Gemeinden solche zu delegiren hätten. Ich bitte um Aufklärung über diesen Punkt.

Prof. v. Schulte: Nach meiner Ansicht dürfte es als selbstverständlich anzusehen sein, dass dort, wo die Altkatholiken noch keine eigentliche Gemeinde haben bilden können, die Vereine als Gemeinden zu gelten haben. Kirchengemeinden im juristischen Sinne haben wir nur dort, wo die altkatholischen Gemeinden als die bestehenden Pfarrgemeinden anerkannt sind. Es ist aber bis jetzt in keinem anderen Orte als in Mering die altkatholische Gemeinde als eine Corporation anerkannt. Da wir nun noch nicht in der Lage sind, an jedem Orte, wo es Altkatholiken gibt, einen Geistlichen zu haben, so versteht sich von selbst, dass auch die bloss aus Laien bestehenden Vereine als Gemeinden angesehen werden können, wenn sie auch im Sinne des Gesetzes bloss Vereine sind.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ich habe meine Anträge inzwischen so formulirt:

1. Der Bischof soll in einer vom Congress festzustellenden Frist gewählt werden.
2. Ehe der Bischof gewählt wird, soll in einem Reglement, in einer Synodalverfassung bestimmt werden, welche Rechte der Bischof und welche Rechte die Synodalgemeinde und deren Mitglieder haben sollen.

Vizepräsident Dr. Petri. Ich darf wohl annehmen, dass der Antragsteller das Nöthige zur Motivirung seines Antrages bereits gesagt hat, und stelle deshalb jetzt die Unterstütsungsfrage.

Fr. v. Florencourt: Ich bin der Ansicht, dass man diese beiden Anträge trennen muss, weil der Fall eintreten kann, dass ein Theil der geehrten Versammlung sich für einen der Anträge aussprechen möchte, ohne damit zugleich den andern acceptiren zu wollen.

Vizepräsident Dr. Petri: Darauf kann es für jetzt noch nicht ankommen; denn es handelt sich zunächst bloss um die Unterstütsungsfrage.

(Der Antrag Wülffing findet hinreichende Unterstütsung.)

Ich ersuche nun die Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sich zu melden.

Prof. Michelis: Ich bin entschieden gegen die genauere Bestimmung eines Zeitpunktes, und zwar nicht aus sogenannten practischen Gründen, welche immer für und wider eine Ansicht vorgebracht werden können und selten eine Sache zur Entscheidung bringen. Ich bin vielmehr principiell gegen jede nähere Bestimmung des Zeitpunktes, und zwar von dem Princip aus, dass ich als Basis unserer Bewegung, als das, was für mich die Theilnahme an der ganzen Bewegung zur Gewissenssache macht, den Begriff des Nothstandes betrachte, worin wir uns befinden. Meine innere Zuversicht zu der katholischen Kirche und ihrer Wahrheit

hat durch alles das, was wir erlebt haben, auch nicht die allermindeste Aenderung erlitten. Ich werde oft als ein Idealist betrachtet. Ich habe freilich theoretisch immer die Sache so angesehen, wie sie jetzt für mich durch die Infallibilität auch practisch geworden ist. Die Wahrheit der Kirche ist mir immer unabhängig gewesen von der Miserabilität der Zustände und Menschen. Dass diese Miserabilität mir allerdings jetzt in einem Grade entgegentritt, der mich vielleicht in früheren Zeiten hätte todt drücken können, gebe ich zu; jetzt drückt sie mich nicht mehr todt. Meiner katholischen Ueberzeugung ist noch kein Haar gekrümmt worden, und eben auf dieser Ueberzeugung, auf diesem katholischen Gewissen, darauf beruht es, dass ich mich, ohne irgendwie zu klagen, dass es dahin gekommen sei, offen, sofort als die Entscheidung von Rom gefallen war, definitiv und klar und bestimmt erklärt habe, um für die Wahrheit der Kirche gegenüber dieser ihrer fürchterlichen Entstellung einzustehen. Das ist mein Standpunkt. Dieser hängt auf das unzertrennlichste zusammen mit dem Begriffe des Nothstandes. Ich stehe auch jetzt noch auf demselben Standpunkte. Wir haben im vorigen Jahre demgemäss gehandelt, so weit wir konnten: wir haben die Gemeindebildung beschlossen und zugleich in Aussicht genommen, dass wir eben aus diesem Nothstande durch die Herstellung des bischöflichen Amtes aus unserer Mitte herauskommen könnten.

Ich bestreite also den Antrag, welcher von Herrn v. Schulte gestellt ist, in keiner Weise. Ich glaube, dass die Bewegung nun so viel weiter gekommen ist und sich so weit consolidirt hat, dass sie ihr Princip in der Weise bestimmt formuliren und aussprechen kann, wie ich es in dem Antrag formulirt sehe. Ich glaube aber zunächst nicht, dass jetzt der Augenblick zur Vornahme der Wahl schon da ist; und sollte noch irgendwo dieser Gedanke obwalten, so möchte ich dagegen gesprochen haben. Ich weiss auch nicht, ob der rechte Zeitpunkt nach drei oder sechs Monaten, ob er binnen Jahresfrist da sein wird. Es ist möglich, aber ich weiss es nicht. Wir stehen in diesem Augenblicke vor einer ausserordentlichen Crisis in der Sache. Ich glaube zwar, und das ist allerdings nur meine persönliche Anschauung, aber nach dieser muss doch Jeder sein Handeln bestimmen, — ich glaube, dass der Verlauf unserer ganzen Sache, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, unter denen wir leben, ein ganz ausserordentlicher sein wird. So wie ich die Sache auffasse, stehen wir vor einer Crisis, an einem innern Entscheidungspunkte in der Geschichte der Menschheit, in der Weltgeschichte, wie eine solche Crisis vielleicht seit der Geburt des Erlösers, sicher seit dem Beginn des Mittelalters noch nicht da gewesen ist. Und ich darf ja wohl mit freudigem Hochgeföhle, ohne Jemanden verletzen zu wollen, es aussprechen: wir haben es ja geföhlt,

wie in einer wahrhaft wunderbaren Weise eine höhere Hand in die Geschichte der Welt eingreift. Mir ist es kein Zufall, dass die Erklärung der Unfehlbarkeit mit dem Kampfe Deutschlands um seine wahre Existenz zusammenfällt. So sehen wir die Verhältnisse unter unseren Augen in eine Crisis sich zusammenziehen, die es ja unmöglich macht, dass, wie Manche befürchten, unsere Bewegung im Sande verläuft. Ich habe das keinen Augenblick befürchtet. Wollten wir denn in der That so schwach sein, dann schon matt und müde zu werden, wenn wir nicht gleich in wenigen Tagen Erfolge sehen?

Die Bischöfe sind in diesem Augenblicke in Fulda versammelt, und was werden sie thun können? Werden sie sich erklären für die Stellung, die der Bischof von Ermland factisch jetzt eingenommen hat? Werden dann die Regierungen einer solchen Stellung der Bischöfe gegenüber ruhig bleiben können? Wird der Jesuitismus, der in der Gestalt der Jesuiten aus Deutschland verbannt ist, in der Gestalt der infallibilistischen Bischöfe sein Werk unter uns fortsetzen können? Es war eine kurzsichtige Politik, welche die Bedeutung dieser Sache nicht von Anfang an erkannt hat.

Wir stehen an dem Punkte einer Crisis, und es steht uns eine grosse Entscheidung bevor. Es kann also möglicher Weise in wenigen Monaten der Fall eintreten, dass eine Bischofswahl für uns nicht bloss opportun, sondern dass sie eine Nothwendigkeit ist. Das hängt davon ab, wie sich die Verhältnisse entwickeln. Dass sie aber in diesem Augenblicke für uns, so wie die Verhältnisse factisch liegen, eine Nothwendigkeit sei, das vermag ich nicht zuzugestehen. Dafür ist gesorgt, wie ich mit aufrichtigem Dank gegen den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Utrecht hervorheben muss, dass uns vorläufig die Segnungen des bischöflichen Amtes nicht vorenthalten sind. Also die schlechthinige Nothwendigkeit kann ich in diesem Augenblicke und so lange nicht anerkennen, bis ganz andere Verhältnisse eintreten. Wenn vielleicht Jemand denkt, es sei das förderlich für die Bewegung, wenn wir sofort einen Bischof hätten, so ist das nicht eine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, sondern bloss eine Ansicht über die Sache selbst. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Wahl eines Bischofs ohne die strengste Nothwendigkeit unsere Sache nicht fördern, sondern für sie ein Hemmniss werden würde. Es könnte ja sein, dass wir durch den heiligen Geist einen Mann bekämen, der in der That vollständig der Mann nach dem Herzen Gottes wäre. Aber wer bürgt uns dafür? Dürfen wir durch eine solche mystische Voraussetzung unser Handeln bestimmen lassen? Es könnte eben so gut sein, dass wir einen Fehlgriff machten und unsere Bewegung dadurch schwer schädigten. Es ist also ein sehr gefährliches Experiment. Aber das ist ein Gegenstand des

Streites: der Eine mag es für nothwendig, der Andere für nachtheilig halten

Vicepräsident Dr. Petri: Ich muss die Frage stellen, ob die Versammlung den Redner noch weiter hören will, da derselbe bereits die zehn Minuten, die ihm zustehen, um zwei Minuten überschritten hat.

Prof. Michelis: Dann werde ich in zwei Minuten schliessen.

Für mich ist nur der Begriff der Nothwendigkeit entscheidend. Was meine Zuversicht bezüglich unserer Bewegung und der Erfolge derselben angeht, so beruht sie auf dem unerschütterlich festen Vertrauen, welches ich zur göttlichen Lenkung der Weltgeschichte habe und zu der Kirche Jesu Christi und zu der moralischen Kraft, die wir in diesem Kampfe entwickeln. Diese moralische Kraft besteht aber nicht darin, dass wir nun augenblicklich einen Bischof haben, sondern darin, dass wir mit unseren geringen Hilfsmitteln in der schweren Lage, in die wir jetzt versetzt sind, ausharren und nicht nachgeben, dass wir fort und fort wirken in dem engeren kleinen Kreise, wie wir bisher gewirkt haben, unermüdet in heiligem Eifer, die Geduld nicht verlierend. In der Geduld sollt Ihr Euer Heil finden; und die Wahl eines Bischofs in diesem Augenblicke würde für mich nur das Ergebniss der Ungeduld sein, und die will ich nicht. (Beifall.)

Vicepräsident Dr. Petri: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu diesem Antrage?

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Was ich befürchtete, hat der eben aufgetretene Redner in den klarsten Worten bestätigt. Er sagt: ich weiss nicht, ob die Bischofswahl möglich sein wird in drei oder in sechs Monaten oder in einem Jahre; die Bischofswahl ist nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt. Dasselbe ist auch in München in Bezug auf die Bildung von Gemeinden vorgebracht worden. Hätten wir damals den darauf bezüglichen Antrag nicht angenommen, so hätten wir augenblicklich noch keine Gemeinden. Wir können eben in allen Kirchen die Messe hören; es weist uns Niemand aus der Kirche heraus; und im gegenwärtigen Augenblicke ist die Sache so weit gekommen, dass die Geistlichen auch Jeden, der nicht an die Unfehlbarkeit glaubt, absolviren. Es ist sogar so eben gesagt worden, wenn Herr Pastor Tangermann ein Brautpaar copuliren wolle, so sei dieses verpflichtet, erst zum neukatholischen Pfarrer zu gehen. Mit solcher Haarspalterei ruiniren wir unsere ganze Sache. (Bravo!) Wenn es nun jetzt heisst, der Nothstand solle auf die Bischofswahl angewandt werden, so bin ich entschieden dagegen. Der Vorredner hat gesagt, es könnten Eventualitäten eintreten, die in Fulda versammelten Bischöfe könnten Dummheiten machen, der Staat könne in eigenthümliche Verhältnisse gerathen, da-

durch würde es vielleicht in Zukunft einmal möglich, einen Bischof zu wählen. Ad calendae graecas soll die Sache verschoben werden, das ist nun klar. Es soll die Wahl in die Hände einer Commission gelegt werden, welche wahrscheinlich fünf Cleriker enthält. Meine Herren! Dem Muthigen gehört die Welt! Wir wollen nicht bloss Geschichte schreiben, sondern wollen sie auch machen. (Lebhafter Beifall.)

Prof. v. Schulte: Ich erlaube mir als Referent, noch einmal das Wort zu nehmen. „Ad calendae graecas soll die Wahl verschoben und dem Gutbefinden einer Commission anheimgegeben werden, von deren sieben Mitgliedern wahrscheinlich fünf dem Clerus angehören“, das waren, glaube ich, die letzten Worte meines Herrn Vorredners. Wie richtig oder unrichtig diese Bemerkung sei, möge Folgendes beweisen. Ich würde, wenn mein Antrag angenommen werden sollte, als Referent die Proposition machen, folgende Personen in die Commission zu wählen: — ich nenne sie, wie ich sie aufgeschrieben habe, in alphabetischer Folge, nur der Drastik wegen in umgekehrter Reihenfolge: — Herrn Ober-Reg.-Rath Wülffing, Schulte, Reusch, Michelis, Maassen, Hasenclever, Friedrich. Sie sehen: Wülffing, Schulte, Maassen, Hasenclever, also vier Laien unter sieben Commissions-Mitgliedern, macht die Majorität. Damit habe ich, glaube ich, zugleich den Beweis geliefert, dass es uns nicht darum zu thun ist, die Bischofswahl ad calendae graecas zu verschieben. Der Umstand, dass ich auf die Bitte meiner Freunde auch mich vorschlagen würde, hat darin seinen Grund, dass ich glaube, zu den Canonisten mich zählen zu dürfen, und dass ich glaube, Herr Professor Maassen und ich sind diejenigen, welche gewöhnlich als die Canonisten unter uns angesehen werden. Und Herr Professor Friedrich ist doch offenbar ein Mann der That. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Ich erkläre weiter: was meine Person betrifft, so thut man mir sehr unrecht, wenn man mir die Meinung unterstellt, ich wollte die Wahl ad calendae graecas verschieben. Ich habe eben gesagt: lieber heute als morgen! Ich spreche nicht gern von meinen subjectiven Gefühlen und Empfindungen; aber das darf ich sagen, und das beweist mein Leben, mit meinen Ansichten und mit meinen Ueberzeugungen halte ich nicht zurück, denn ich fürchte keinen Sterblichen, (Bravo) und wie ich denke, so, glaube ich, denken auch die Anderen. Es ist der aufrichtige Wunsch aller der Herren, mit denen ich über die Formulirung dieses Antrages gesprochen habe, dass die Wahl stattfindet, sobald dies möglich ist. Wenn also einmal an das Gefühl appellirt werden soll, so appellire ich auch jetzt an Ihr Gefühl und bitte Sie, sich in einer so ersten, wichtigen, entscheidenden Sache nicht bloss durch das Gefühl hinreissen zu lassen und zu bedenken,

dass es auch darauf ankommt, kalt, ruhig, nüchtern und ohne Beherrschung durch das Gefühl sich an der Sache zu halten. Wenn es nun unsere feste Absicht ist, die Wahl vorzunehmen, sobald es möglich ist, dann haben Sie ja einen festen Termin. (Beifall.) Entweder ist die Commission fähig, die Möglichkeit des richtigen Zeitpunktes zu beurtheilen, oder nicht. Bevor die Möglichkeit vorliegt, wollen Sie doch unmöglich die Wahl vollzogen wissen. Wenn Ihre Commission fähig ist, die Möglichkeit zu beurtheilen, und Sie das Vertrauen in sie setzen, sie werde bei eingetretener Möglichkeit die Wahlversammlung einberufen, so haben Sie ja den ersten möglichen Termin. Halten Sie die Commission nicht für fähig, das zu beurtheilen, sollen wir denn hier heute die Möglichkeit beurtheilen, ob die Bischofswahl in sechs oder drei Monaten stattfinden kann? Dann können wir auch heute wählen, und das scheint mir unmöglich. Ich glaube, wir können einen kalendermässig bestimmten Termin gar nicht aufstellen, und ich muss daher bitten, meinem Antrage zuzustimmen, der allen billigen Wünschen entspricht, vorausgesetzt, dass Sie ehrliche Leute in die Commission wählen. Ich füge zum Schlusse noch hinzu, dass mehrere der betreffenden Herren positiv erklärt haben, sie könnten der Commission nicht als Mitglieder angehören, wenn ihnen ein kalendermässig fest bestimmter Termin vorgeschrieben würde. (Bravo.)

Vizepräsident Dr. Petri: Es handelt sich um den Antrag der Commission und um den zu einer Position desselben gestellten Unterantrag, dass der Bischof in einer vom Congress festzustellenden Frist gewählt werden solle. Da der Antrag der Commission selbstredend der weitestgehende ist, so werde ich diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag, welchen Herr Professor von Schulte vertheidigt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist fast einstimmig angenommen und damit ist das Amendement Wülffing beseitigt.

Wir können also nun zum zweiten Amendement des Herrn Wülffing übergehen, welches lautet:

„Ehe der Bischof gewählt wird, soll festgestellt werden, welche Rechte der Bischof den Gemeinden gegenüber und welche Rechte die Gemeinden dem Bischof gegenüber haben sollen u. s. w.

Prof. v. Schulte: Ich habe nur deshalb um das Wort gebeten, um den Herrn Amendementsteller darauf aufmerksam zu machen, dass sein Antrag fast wörtlich in meinem Vorschlag enthalten ist, in welchem es ausdrücklich heisst: die Commission habe unter andern alle und jede sich auf das Verhältniss des Bischofs zu den Gemeinden beziehenden Fragen zu untersuchen und zu lösen.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Da unser Herr Präsident diese Erklärung abgegeben hat und diese Erklärung in den stenographischen Bericht kommt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Prof. v. Schulte: Formell ist jetzt angenommen der Punkt, dass das Comité den Auftrag habe, den Zeitpunkt der Bischofswahl u. s. w. zu bestimmen. Es muss jetzt noch folgender Passus zur Abstimmung gebracht werden: „Der Congress wählt ein Comité aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Theologen und zwei Canonisten sein müssen.“

Vizepräsident Dr. Petri: Ich bin der Ansicht, dass der ganze Antrag bereits angenommen ist. Wenn aber darüber irgend welcher Zweifel in der Versammlung bestehen sollte, so müssen wir uns allerdings über die einzelnen Positionen noch schlüssig machen. — Es sind, wie ich sehe, in dieser Beziehung keine Zweifel vorhanden; ich würde also Herrn Professor von Schulte bitten, die weiteren Anträge, welche er zu stellen beabsichtigte, mitzutheilen.

Prof. v. Schulte: Ich würde mir als Referent erlauben, zunächst eine Liste von Namen für das Comité vorzulegen. Ich schlage also vor, die Herren Friedrich, Hasenclever, Maassen, Michelis, Reusch, Schulte und Wülffing zu wählen.

Vizepräsident Dr. Petri: Ist die Versammlung gewillt, auf diesen Wahl-Modus einzugehen?

(Die Versammlung erklärt sich einstimmig dafür.)

Es käme nun darauf an, ob die Versammlung in Bausch und Bogen die sieben Namen angenommen haben oder ob sie über die einzelnen Namen abstimmen will? Ich bitte diejenigen, die dafür sind, dass über jeden einzelnen Namen abgestimmt werden soll, sich zu erheben.

(Wird angenommen.)

Pfarrer Thürlings aus Kempten: Ich wünsche, dass wenigstens Ein practischer Seelsorger mit in die Commission gewählt werde. Wenn ich auch überzeugt bin, dass die vorgeschlagenen Herren die Interessen der Gemeinden durch und durch kennen und wahren werden, so werden doch mancherlei Fragen zur Erledigung kommen, welche es nothwendig machen, dass ein practischer Seelsorger in der Commission sitzt. Ich schlage daher eine andere Liste vor, bestehend aus den Herren Friedrich, Hasenclever, Maassen, Tangermann, Reusch, Schulte, Wülffing.

Prof. v. Schulte: Ich kann Ihnen versichern, dass Herr Professor Michelis, als über die Sache berathen wurde, ganz offen erklärte: Am liebsten wäre es mir, nicht in dieser Commission zu sein. Herrn Dr. Tangermann haben wir nicht mit vorgeschlagen,

weil wir fürchteten, er werde durch seine pfarramtliche Thätigkeit öfters verhindert sein, sich der Sache anzunehmen; dann haben wir gedacht, dass auch Herr Professor Friedrich lange practisch thätig gewesen sei, und endlich glaubten wir, dass für die hier in Betracht kommenden Fragen zunächst nicht die eigentliche Pfarrpraxis von entscheidender Bedeutung sein könne. Herr Michelis wird wahrscheinlich das bestätigen, was ich gesagt habe.

Prof. Michelis: Ich will nur hinzufügen, dass ich nicht nur, um etwas zu sagen, sondern aus dem Grunde meines Herzens den angeführten Ausspruch gethan habe. Ich bin auch für eine andere Commission in Aussicht genommen und werde also anderweitig für die Bewegung thätig sein können. Zum Bischofswählen fühle ich keinen innern Beruf. (Heiterkeit.) Mir thun Sie also einen grossen Gefallen, wenn Sie mich ausfallen lassen.

Pfarrer Dr. Tangermann: Es drängt mich, meinen persönlichen Wunsch auszusprechen, dass Sie mich in die Commission nicht aufnehmen mögen. Ich möchte aber auf den Herrn Appellations-Gerichts-Rath Rottels aufmerksam machen und bitte ihn bei Aufstellung der Liste zu berücksichtigen.

Vicepräsident Dr. Petri: Es würde viel zur Vereinfachung der Sache beitragen, wenn Sie denselben an die Stelle einer bestimmten Person vorschlagen wollten. — Es ist ein Antrag auf Schluss gestellt. Findet der Antrag die nöthige Unterstützung? — Da dies der Fall ist, so frage ich die Versammlung, ob Sie den Schluss der Debatte aussprechen will? — Die Majorität ist dafür.

Prof. Knoedt: Es heisst in dem Antrage, die Commission solle aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehen. Ich sehe also nicht ein, warum nicht acht Mitglieder gewählt werden können?

Vicepräsident Dr. Petri: Das ist nicht möglich, da im Antrage nur sieben Mitglieder vorgesehen sind.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Es ist soeben der Schluss der Debatte beschlossen worden, und trotzdem hat der Herr Vicepräsident noch Jemanden zum Worte zugelassen. Ich mache darauf aufmerksam, dass das gegen die Geschäftsordnung verstösst.

Vicepräsident Dr. Petri: Ich lasse jetzt über die einzelnen Personen, welche für das Comité vorgeschlagen worden sind, abstimmen.

(Die Versammlung genehmigt fast einstimmig die Wahl der Herren Prof. Friedrich, Sanitätsrath Dr. Hasenclever, Prof. Maassen, Prof. Michelis, Prof. Reusch, Prof. v. Schulte, Ober-Reg.-Rath Wülffing.)

Prof. v. Schulte: Ich komme nun zu den weiteren Punkten meines Antrags. Es hat sich practisch, wie mehrfach hervorgehoben wurde, ergeben, dass viele Anfragen kommen von den Gemeinden und den einzelnen Geistlichen, wie sie sich in zweifelhaften Fällen zu benehmen hätten. Die letzteren werden z. B. mitunter von ihren Gemeinden gedrängt, Neuerungen vorzunehmen, die sie vielleicht nicht für zweckmässig halten. Es müsste also ein Organ da sein, welches im Stande wäre, den Gemeinden sowohl als den Geistlichen in solchen Fällen einen sichern Anhalt zu bieten. Das Organ, welchem wir zunächst eine solche Autorität vindiciren, ist eben der Congress, und wenn der Einzelne sagen wollte: ich unterwerfe mich dem Beschlusse des Congresses nicht, so würde er damit einfach aus unserer Gemeinschaft ausscheiden. Im Uebrigen sind die einzelnen Gemeinden selbstständig, so lange kein Bischof vorhanden ist. Es ist nun freilich nicht Sache des Congresses, den Geistlichen im Einzelnen zu sagen: das dürft ihr thun und das dürft ihr nicht thun; aber er würde den Geistlichen und den Gemeinden einen grossen Dienst erweisen, wenn er ein Organ schaffen könnte, welches vorkommenden Falls Rath und Aufklärung zu ertheilen hätte, welches insbesondere auch bei der Entwerfung von Gemeinde-Statuten mitwirken könnte. Ein solches Organ, an welches Geistliche und Gemeinden ihre Anfragen zu richten hätten, müsste mit der moralischen Autorität in diesen Dingen betraut sein, die der Congress selbst besitzt. Ein solches Organ würde nun meines Erachtens die eben gewählte Commission sein können. Bis zur nächstjährigen Versammlung würde sie hoffentlich fortfallen, da mittlerweile ein Bischof gewählt sein dürfte. Ich stelle also den Antrag, der eben gewählten Commission gleichzeitig den Auftrag zu geben, auf Fragen der eben bezeichneten Art zu antworten. Sie mag dieses Geschäft im Einzelnen; jenachdem es sich um seelsorgerliche, kirchenrechtliche u. s. w. Fragen handelt, unter ihre Mitglieder vertheilen, hat aber ein Mitglied zu designiren, an welches die Fragen einzusenden sind. Mein darauf bezüglicher Antrag lautet so:

„Das eben gewählte Comité hat II. ein Statut für die Gemeinde-Organisation zu entwerfen, welches den einzelnen sich bildenden Gemeinden als Norm zu dienen geeignet ist.

III. Der Congress betraut bezüglich der Gemeinde- und Seelsorge-Verhältnisse dieses Comité mit jener Autorität, welche ihm selbst durch die Sachlage und das Vertrauen der Altkatholiken beiwohnt, und erwartet zuversichtlich, dass die einzelnen Seelsorger und Gemeinden den Rath oder die Entscheidung des Comité's einholen werden, so oft Zweifel aufstossen, welche nicht schon in den vom Congress selbst aufgestellten Beschlüssen ihre Lösung finden.

IV. Das Comité ist betraut mit der Abfassung der zur Ausführung der Congressbeschlüsse nöthigen Eingaben an die Staatsregierungen.

V. Die Gemeinden sind davon in Kenntniss zu setzen, an welches Mitglied sie die einzelnen Anfragen zu richten haben.“
Ich empfehle Ihnen diese Zusätze zur Annahme.

Eberle aus Köln: Ich setze voraus, dass die Functionen dieses Comité's nur so lange dauern, bis die Bischofswahl vollzogen ist, resp. bis zum nächsten Congress.

Prof. v. Schulte: Diese Voraussetzung habe ich in der Motivirung meines Antrages ausdrücklich ausgesprochen.

(Sämmtliche fünf Anträge werden ohne Discussion angenommen.)

(Schluss der Sitzung nach 8 Uhr Abends.)

Dritte Delegirten-Versammlung.

(Am 21. September. Anfang 9 Uhr Vormittags).

Präsident Prof. v. Schulte: Ich habe zunächst mitzutheilen, dass ein Telegramm der altkatholischen Gemeinde zu Warnsdorf in Böhmen zur Begrüssung des Congresses eingelaufen ist.

Wir sind in unseren Verhandlungen gekommen bis zur Berathung des zweiten der gedruckt vorliegenden Anträge*), über welchen Herr Professor Reinkens das Referat übernommen hat. Erlauben Sie mir aber zuvor noch eine Bemerkung. Wir müssen heute Morgen mit den noch vorliegenden sehr wichtigen und zahlreichen Gegenständen fertig werden, wenn wir nicht noch eine ausserordentliche Delegirten-Versammlung anberaumen wollen. Ich glaube, die meisten Sachen, insbesondere die juristischen, sind vom Central-Comité so reiflich überlegt worden, dass wir uns in der Discussion auf das Nothwendigste beschränken können, und was zunächst den Punkt betrifft, über den Prof. Reinkens das Referat erstatten wird, so sind wir, glaube ich, Alle von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Wiedervereinigung der Kirchen überzeugt und haben darüber schon so Vieles und Treffliches gehört, dass es mir scheint, ohne Ihnen vorgreifen zu wollen, man könnte die Discussion vielleicht auf ein Minimum, wenn nicht auf Null beschränken. Verzeihen Sie, dass ich im Interesse der nothwendigen Vollen- dung unseres Werkes diese Bemerkung mache. (Bravo!)

Professor Reinkens: Meine verehrten Herren! Ich stimme unserm geehrten Herrn Präsidenten vollkommen bei. Es ist gestern nicht mancher Redner aufgetreten, der nicht bereits den Punkt, den wir jetzt verhandeln sollen, berührt hätte. Der Präsident selbst hat darüber seine Ansicht wiederholt ausgesprochen, und ich habe das angenehme Gefühl, dass mein Referat bereits im voraus der Sache nach erledigt ist. Gestern ist ein grosser Theil der Zeit damit weggenommen worden, dass solches vernommen wurde, was auf Grund des Bedürfnisses der Einigung in diesen Räumen zum Ausdruck kam. Ich glaube

*) S. o. S. XI.

daher ebenfalls, dass die Discussion sehr kurz, vielleicht Null sein kann, ohne dass ich irgendwie des Mannes Redefreiheit damit zu nahe treten möchte.

Schwer und leicht ist mein Referat: leicht, weil eben schon so viel von dem vorliegenden Gegenstande gesprochen wurde und ich nur resumiren darf; schwer, weil Jeder nun denkt, das habe er bereits gehört, weil vielleicht der Eine oder Andere dann die Aufmerksamkeit ablenkt und nachher glaubt, er müsse dennoch wieder etwas hervorheben, was bereits gesagt ist. Schwer ist mein Referat auch deshalb, weil das Thema tief in das Gefühl der Christen hineingreift, und wo das Gefühl aufgeregt wird, ein stürmisches Verlangen nach plötzlicher Vollendung eines Werkes sich oft geltend macht, was zu vollenden vielleicht erst den kommenden Generationen überlassen werden muss; leicht wiederum, weil eben dieses Gefühl dem Vorschlage, den wir zu machen haben, die vollste Sympathie entgegenbringt. Gestatten Sie mir nun folgende kurze Bemerkungen.

Wir können in der Vereinigung der Confessionen und in den Versuchen, die Einigung zu vollbringen, vier Dinge nicht gebrauchen. Diese vier Dinge sind der Unglaube, der Aberglaube, der Indifferentismus und die Politik. (Beifall.) Der Unglaube hat keine Hoffnung, und wo keine Hoffnung ist, da ist keine Kirche möglich. Der Aberglaube ist Finsterniss, und nur das Licht, das in die Finsterniss scheint, kann eine Kirche bilden. Der Indifferentismus ist nicht, wie so Mancher vornehm sich träumen lässt, die Kraft des Mannes, des freien wissenschaftlichen Mannes, sondern er ist Ohnmacht, Energielosigkeit, — und nur Geist und Leben schaffen eine Kirche. Die Politik hat ein ganz anderes Gebiet als das der Kircheneinigung, und wenn die Politik die Religion als Mittel gebraucht für ihre Zwecke, da die Religion doch der höchste Zweck des Menschenlebens ist, so ist das ein Verbrechen an der Religion; mit diplomatischen Schachzügen mittelst der Religion wird man deshalb niemals das Wohl der Menschheit fördern, das in der Einigung der Confessionen beruht.

Ich möchte nun ferner die Erfahrungen kurz bezeichnen, welche wir in Bezug auf die Wiedervereinigung der Kirchen in der Geschichte haben, und diese sind folgende. Wir wissen, dass anderthalb Jahrtausende hindurch die Spaltungen nicht bloss innerhalb der Christenheit als einer religiösen Genossenschaft den Frieden gestört, sondern auch das Menschengeschlecht überhaupt unglücklich gemacht haben. Die blutigsten Kriege sind die Kriege gewesen, deren Motive schliesslich in der Intoleranz der Bekenntnisse zu suchen waren. Daher ist es denn oft geschehen, dass das Bedürfniss der Einigung der Confessionen hervortrat. Aber die meisten Versuche, welche zur Beseitigung der grossen Spaltung zwischen Orient und Occident gemacht

wurden, gingen von der Politik aus. Diese Versuche konnten unmöglich gelingen; denn die Politik beging eben hier ihr Verbrechen, indem sie die Religion als Mittel zu ihren Zwecken behandelte. In späterer Zeit haben wohl einzelne Männer, vom besten Streben beseelt, die Einigung zu bewirken sich bemüht; aber sie hatten keinen Boden in ihrer Zeit und darum keinen Erfolg. Das ist der Fall gewesen zur Zeit Bossuet's und Leibnitz' und Hugo Grotius'. Was Bossuet und Leibnitz und Hugo Grotius versucht haben, das blieb darum ohne Erfolg, weil sie nicht mit ihren Wünschen und Ansichten in ihrer Zeit standen, sondern über ihre Zeit hinausragten. Gelernt haben wir aber sowohl durch die politischen Versuche als durch die Bemühungen dieser edlen Männer. Es steht uns Folgendes fest. Eine Einigung der Confessionen kann unmöglich in der Uniformität bestehen. Es ist unzweifelhaft, dass die nationalen Eigenthümlichkeiten, welche sich in den grossen christlichen Bekenntnissen aussprechen, berechtigt sind. Es darf daher kein Streben vorhanden sein bei den Versuchen einer Einigung der Confessionen, diese nationalen Eigenthümlichkeiten zu unterdrücken. Ja diejenigen, welche die Einigung vorbereiten wollen, müssen von vorn herein darauf verzichten, ihre nationalen Eigenthümlichkeiten einer andern Nation aufzudrängen. (Bravo!) Sie müssen auch mit dem Entschlusse kommen, nicht auf das eigene Nationale zu verzichten; sie sollen ebenso entschieden sein im Festhalten der nationalen Entwicklung des Christenthums bei ihnen, wie sie discret und rücksichtsvoll sein müssen hinsichtlich der Conservirung der nationalen Eigenthümlichkeiten der anderen Confessionen. Daraus folgt, dass die Versuche der Einigung nicht von einer einzelnen Confession ausgehen können, sondern nur möglich sind in dem Entgegenkommen Aller. Freiheit ist das Gesetz hier, kein Zwang, in keiner Weise, kein Versuch der Unterjochung. Darum muss ich ebenso entschieden es als verfehlt erklären, wenn von Westen her uns gesagt wird: Wir wollen uns einigen, aber ihr müsst zu uns kommen, als wenn diese Stimme von Osten zu uns dringt. Ich kann durchaus nicht damit übereinstimmen, was der zur orientalischen Kirche übergetretene französische Geistliche Guettée verlangt, dass ad normam ecclesiae orientalis unsere Reformen vorgenommen werden sollten. Er gebraucht den Ausdruck, es sei der grösste Vorzug der orientalischen Kirche, dass sie immobil im Glauben geblieben sei. Ich wünsche, dass wir uns hier nicht missverstehen mögen. Immobil im Glauben ist kein Vorzug, sondern unwandelbar muss man im Glauben bleiben; denn der Glaube ist eine Kraft, und die Kraft ist niemals immobil; der Glaube ist ein Licht, und das Licht ist niemals unbeweglich. Die Immobilität kann sich nur auf den Buchstaben beziehen, und der Buchstabe tödtet. Ich denke mir aber, es soll damit gesagt sein, dass man nichts verloren und

nichts hinzugethan, dass man rein den Wortlaut der sieben ersten Concilien in Ehre gehalten und mit einer gewissen frommen Eifersucht bewacht habe. Das ist etwas Anderes. Auch ich bin der Ueberzeugung, und unser hochgeehrter Nestor, der Herr Reichsrath v. Döllinger hat ja den Satz unumwunden ausgesprochen, dass eine Einigung der Confessionen erzielt werden kann auf Grund der heiligen Schrift und der öcumenischen Glaubensbekenntnisse der alten Kirche, ausgelegt nach der Lehre der ungetrennten Kirche in den ersten Jahrhunderten. Das ist aber keine Immobilität, die wir hier befürworten; damit negiren wir nicht die ganze Entwicklung, die seitdem vorgegangen ist, die Vertiefung in das Verständniss unserer Kirche und ihres Glaubensschatzes, sondern damit sagen wir nur, dass, wer Christ sein will, auf christlichem Boden stehen muss; und wo hätten wir den christlichen Boden, wenn nicht in der alten Kirche?

Dann ist noch eine Erfahrung diese, dass nicht bloss alle Versuche scheitern, welche von den Staatsmännern ausgehen, sondern auch diejenigen, welche von den officiellen Behörden der verschiedenen Kirchen unternommen werden. Noch in jüngster Zeit hat Rom grosse Anstrengungen gemacht, den Orient mit sich zu vereinigen, wenigstens einen Theil, über welchen es schon seine Netze ausgeworfen hatte. In den Jahren 1867 und 68 fand ich dort eine Commission in der vollsten Thätigkeit und eine grosse Zuversicht, nicht bloss bei Valerga, dem Patriarchen von Jerusalem, sondern auch bei dem Archiv-Präfecten Theiner, welche beide Mitglieder dieser Commission waren. Sie meinten, eine Einigung wäre schon vollzogen. Die Folge aber ist gewesen, dass Rom auch das verloren hat, was es schon besass, und dass es den Bruch mit dem Orient wieder vollendet hat. Nicht von den officiellen Behörden der Kirche kann die Einigung ausgehen, auch in Bezug auf die russische Kirche nicht, und zwar deshalb nicht, weil in dieser Kirche ebenso wohl wie in der römischen Kirche die Hierarchie getrennt worden ist von den Gläubigen. Das haben sie unumwunden selbst ausgesprochen. Da, wo die Hierarchie sich allein als Wesen der Kirche betrachtet und nicht die Gläubigen insgesamt als die von Christus gestiftete Kirche, in welcher freilich auch der Clerus sich befindet, ansieht, da ist die Hierarchie von der Versuchung der Herrschaft niemals frei. (Lauter Beifall.) Wenn also die hierarchischen officiellen Behörden eine Einigung erzielen wollen, so wird immer von der einen oder der andern Seite das Bestreben, die Anderen zu beherrschen, die Versuche wieder vereiteln. Und wenn auch die Hierarchie allerseits die Einigung beschlösse, so wäre sie damit noch nicht in den Herzen der Millionen Gläubigen vollzogen.

Wenn wir uns nun fragen, wo denn der Grund der Einigung liegen kann, so werden wir die Antwort in dem hohenpriesterlichen Gebete finden. Der Grund der Einigung kann nur in den

Herzen der Gläubigen gesucht werden. Kommen diese mit dem Bewusstsein: wir sind Kinder und Hausgenossen Gottes und dürfen keinen Streit im Hause Gottes haben, zusammen, dann ist die Gesinnung vorhanden, auf Grund deren eine Einigung erfolgen kann. (Lebhaftes Bravo!) Darum sind unsere heutigen Bestrebungen durchaus neu in der Kirchengeschichte. In anderthalb tausend Jahren, ja seit überhaupt grosse Spaltungen in der Christenheit eingetreten, ist ein ähnlicher Versuch nicht da gewesen, dass nämlich nicht die officiellen Behörden, sondern die Gläubigen kommen und sagen: wir müssen eine Einigung unter einander vorbereiten, denn die Sehnsucht nach Einheit ist in uns erwacht; und das ist ein Zug des in der Kirche Gottes waltenden heiligen Geistes, der durch unser heutiges Geschlecht geht, und diesem Zuge folgen wir, indem wir an die Arbeit gehen, dem, was wir ersehnen, für uns selbst zunächst Gestalt zu geben. Und dazu wollen wir eine permanente Commission vorschlagen, die das zu klaren Begriffen erheben soll, was wir gemeinsam haben und worin wir Gemeinschaft erstreben. (Beifall.) Ich will nicht verschweigen, dass in der russisch-griechischen Kirche, speciell in dem russischen Theile, und in der anglicanischen Kirche seit etwa zwölf Jahren eine Bewegung bemerkbar wird, die zwar in unseren Herzen nicht ohne raschen Widerhall war, die aber doch in jenen Kirchen zuerst ans Licht getreten ist. Der „anglo-continentaler Verein“, den wir 1860 schon mit bestimmt ausgesprochenem Zwecke organisirt finden, hat, wenn auch seine Wirksamkeit noch keine so grosse gewesen ist und er in einzelnen Jahren wenig erzielt hat, dennoch damals bereits Gedanken ausgesprochen, die uns heute Alle bewegen. Im Jahre 1862 am 22. Juni entstand zu Moskau ein Verein, welcher noch entschiedener das aussprach, was der anglo-continentaler Verein wollte, und in seiner jüngsten Gestalt, in dem „Verein der Freunde geistlicher Aufklärung“ in Petersburg, als Zweigverein mit entsprechender Selbstständigkeit, hat derselbe alle seine Energie zusammengenommen. Wenn wir daher mit dem Vorschlag einer Commission kommen, welche eine internationale Bedeutung haben soll, so müssen wir zugestehen, dass man in England und Russland uns schon durch Thaten im voraus entgegengekommen ist.

Noch eins ist hier hervorzuheben. Wenn wir eine Einigung der Christenheit für die Zukunft anstreben, so muss jeder Gedanke der Bekehrungssucht verschwinden. Es darf keine Kirche die andere absorbiren wollen. Wer mit diesem Gedanken kommt, gehört nicht zu uns. Das Erste ist Selbsterkenntniss bei der Besserung. Wir wollen es gestehen, die römische Kirche hat bisher, wenn sie an die Andersgläubigen dachte, nicht anders gebetet, als für die Bekehrung derselben. Dagegen finden Sie in der Instruction für die Agenten des anglo-continentalen

Vereins vom Jahre 1860 ausdrücklich das Ziel auf die Einigung gerichtet, und auch die betreffenden Gebete erzielten nur die Einigung. Ja, das allgemeine Gebetbuch der anglicanischen Kirche, welches bekanntlich officiellen Charakter hat, enthält nur Gebete für die Wiedervereinigung. Dasselbe aber ist, wie wir vorgestern noch aus dem verehrten Munde eines der intelligentesten Vertreter der russisch-griechischen Kirche hörten, in Russland der Fall. Auch die russische Kirche betet officiell für die Wiedervereinigung. Diese beiden Kirchen haben ferner im Bewusstsein der Einheit der grossen christlichen Kirche gestanden, besser als wir. Der berühmte Name Pusey in England mag hier vortreten. Noch in den letzten Tagen hat er in einem Briefe an das hiesige Central-Comité sich dahin geäussert, dass er von seinem Standpunkte aus und mit ihm die anglo-katholische Kirche von je her durchaus nicht eine Trennung innerhalb der Einen Kirche darin anerkennen könne, dass Rom die Communion zwischen den Kirchen untersagt habe. Das wird als ein Machtspruch hingestellt, wodurch die reale Einheit der Einen, grossen katholischen Kirche, die in der Taufe im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit grundgelegt wird, nicht zerrissen werden könne. Pusey sagt: „Wir haben die römische Kirche so wie die orthodoxen Communien im Orient als mit der unserigen Eine katholische Kirche bildend betrachtet.“ Die russisch-griechische Kirche hat ihrerseits seit der Trennung nie den Versuch gemacht, ein öcumenisches Concil zu versammeln, weil sie sagte: wir sind nicht die ganze Christenheit, und ein Bruchtheil der christlichen Kirche kann kein öcumenisches Concil halten. Also in diesen beiden Kirchen war das Bewusstsein der Einheit stärker und lebendiger als in der römisch-katholischen Kirche. Mit solchem Geständniss kommen wir den Schwesterkirchen gern entgegen, nicht officiell, wie gesagt, — wir sind keine Behörde, sondern wir sind einfach Gläubige, wir sind einfach Christen, welche nun vorbereiten wollen, was einst die legitimen Organe vielleicht mit Freuden sanctioniren werden.

Also ich will kurz zusammenfassen: Die verschiedenen Confessionen und besonderen Typen christlicher Gemeinschaft müssen, wenn eine Einigung erzielt werden soll, so wie sie factisch geworden sind, sich selbst als reformbedürftig und vervollkommnungsfähig erkennen und bekennen, ohne Ausnahme. Sowie Selbstgerechtigkeit den einzelnen Christen verurtheilt, so verurtheilt sie auch eine ganze Confession. Das Zweite ist: Nur aus der Mitte der Christen, der Gläubigen heraus, durch die Kraft der Liebe und durch die Macht der Wissenschaft, der heiligen Wissenschaft, kann das Verständniss allmählich erzielt werden, welches für die officiellen Repräsentationen der Kirchen die Einigung möglich macht. Dabei bleiben wir in dem Bewusstsein, dass wir einen einigen Grund unter unseren Füssen haben, dass wir die heilige Schrift gemeinsam haben, dass wir die öcumenischen Be-

kenntnisse der ersten allgemeinen Concilien wie aus Einem Munde bekennen, dass wir die gesammte Wissenschaft der Kirchenväter einmüthig die unserige nennen, dass wir die Märtyrer des christlichen Alterthums in gleicher Weise als die unserigen verehren, dass das christliche Leben des Alterthums unser gemeinsames Leben ist, dass wir Eins sind in dem Gebete, dass wir uns als Brüder erkennen, dass wir einig sind in der Liebe. (Lebhaftes Bravo!)

Was jetzt geschehen kann, ist nichts als Vorbereitung. Wir mögen in dieser Versammlung hundert Reden halten, die uns begeistern: wir einigen damit für heute die Kirchen noch nicht in ihrer officiellen Vertretung. Daher kann nichts geschehen, als dass wir eine permanente Commission einsetzen, welche auf dem angedeuteten Wege die Einigung der Confessionen erzielt, und das ist die Commission, welche wir Ihnen vorschlagen, welchen Vorschlag Sie Alle gedruckt in Ihren Händen haben.

Was die Commission etwa thun kann, ist in drei Paragraphen bezeichnet. Ich möchte aber noch bemerken, dass in dieselbe solche Männer hineingewählt werden sollen, welche in ihren Berathungen das leicht finden werden, was etwa noch nicht ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Ausserdem bemerke ich noch, dass wir in der glücklichen Lage sind, hervorragende Vertreter derjenigen Kirchen, welche die Einigung verlangen, unter uns zu haben, und dass die Commission also sofort persönliche Bekanntschaften anknüpfen kann, welche die Beziehungen und Verhandlungen erleichtern. Die Secretäre der genannten Vereine in den Schwesterkirchen sind anwesend. — Es bleibt mir hiernach nichts mehr übrig. Ich glaube nicht, dass es nothwendig ist, die Paragraphen vorzulesen (wird nicht gewünscht); also kann ich nur empfehlen, wenn nicht wesentliche Einwendungen sich geltend machen, in der Discussion möglichst kurz zu sein. Ich verzichte aber, wenn Einwendungen gemacht werden sollten, die nicht heilsam und practisch erscheinen, nicht auf das Wort, sondern behalte mir dann das Schlusswort vor. (Lautes Bravo!)

Präsident Prof. v. Schulte: Es ist soeben folgendes Telegramm eingelaufen: „Utrecht, den 21. September 1872. An den Präsidenten des Altkatholiken-Congresses zu Köln. Die Pastoren der Stadt Utrecht bringen ihren ehrerbietigen Gruss und Huldigung ihrem Erzbischofe und wünschen dem hochwürdigsten Herrn zum 14. Jahrestage seiner Weihe zum Erzbischof von Utrecht Gnade und Friede im Herrn.“

Ich fordere Sie auf, zu diesem Tage, der so glücklich mit unserer Versammlung zusammentrifft, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof aus vollstem Herzen unsern Glückwunsch auszubringen: er lebe ad multos annos hoch, hoch, hoch!!! — Der Rest des Telegramms enthält die herzlichsten Glückwünsche für unsere Berathungen.

Es ist zu dem von Herrn Professor Reinkens motivirten Antrage nur ein einziges Amendement eingegangen, und zwar von Herrn Abbé Michaud. Derselbe beantragt, in Nro. 1 zu den Worten: „sich mit den bereits bestehenden oder sich noch bildenden Vereinen zur Hebung der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu setzen“ beizufügen: „auf der Basis der sieben ersten Concilien, die einzig wahrhaft öcumenisch sind.“ Ich erlaube mir, dem Herrn Michaud Eins zu bemerken. Der Antrag gibt überhaupt nur die äusseren, formellen Mittel an, welche die Commission anzuwenden hat; er geht auf das Materielle, auf den Boden, auf welchen sich die Commission zu stellen hat, gar nicht ein. Es wird daher durch dieses Amendement, dessen innere Berechtigung ich nicht in Frage stelle, ein neues Element in den Antrag hineingebracht. Da ich nun glaube, annehmen zu dürfen, Herr Abbé Michaud werde in der Commission selbst, wenn der auf Einsetzung derselben hinzielende Antrag angenommen wird, hinreichende Gelegenheit finden, seine Ansichten geltend zu machen, so gebe ich ihm anheim, ob er nicht vielleicht geneigt ist, sein Amendement als einen vortrefflichen Vorschlag für die Commission selbst anzusehen und vielleicht auf eine formelle Besprechung hier zu verzichten.

Abbé Dr. Michaud aus Paris: Ich möchte eine kurze Besprechung.

Präsident Prof. v. Schulte: Herr Abbé Michaud hat das Wort.

Abbé Michaud: Hochverehrte Versammlung! Verzeihen Sie mir, wenn ich es wage, in Ihrer kräftigen, aber schweren Sprache zu Ihnen zu reden. Ich gebe mich dabei der Hoffnung hin, dass Sie der Entwicklung meiner Gedanken so viel Aufmerksamkeit schenken werden, dass Sie darüber die Unvollkommenheit meiner Worte überhören. Denn heute handelt es sich ja nicht um Worte, sondern um klare und practische Ideen.

Meine Herren! Ich sehne mich feurig nach der practischen Vereinigung der christlichen Confessionen und darum auch nach dem Erfolge der Commission, welche Sie einsetzen wollen. Aber diese Commission muss, um fruchtbar zu sein, nothwendig auf einem practischen Boden beruhen. Und erwägen Sie, meine Herren, dass, wenn Sie wollen, dass Ihre Commission practisch und nicht von Anfang an unbeweglich sei, Sie eine Lehre haben müssen, welche Sie und die getrennten Confessionen, mit welchen Sie in Unterhandlung treten wollen, anerkennen. Keine christliche Gemeinschaft aber, ausser der römischen Kirche, erkennt die Oecumenicität der occidentalischen Concilien an, und Alle, Protestanten, Anglicaner, Orthodoxe, erklären Ihnen, dass sie diese Oecumenicität niemals anerkennen können. Also, meine Herren, ist es ganz nothwendig, um practisch zu sein, um einen

Bruch in der ersten Sitzung dieser Commission zu vermeiden, dass auch Sie von vornherein diese Oecumenicität verwerfen.

Beachten Sie, meine Herren, dass ein grosser Unterschied ist zwischen der Oecumenicität eines Concils und der von diesem Concil verkündeten Lehre. Ich schlage Ihnen nicht vor, den theologischen Werth dieser Lehre jetzt zu beurtheilen, sondern nur, mit allen getrennten Confessionen zu erklären, dass die sogenannte Oecumenicität der occidentalischen Concilien falsch und ohne Grund ist. Beachten Sie ferner, meine Herren, dass es ganz und gar nicht nothwendig ist, ein Concil zu sein, um eine rein geschichtliche Thatsache zu beurtheilen. Die Frage aber nach der Oecumenicität eines Concils ist eine rein geschichtliche Frage, zu deren Lösung alle vernünftigen und freien Männer berechtigt sind. Und in der That, voriges Jahr in München waren Sie kein Concil, hatten Sie keinen Bischof, und doch haben Sie erklärt, dass Sie ein Concil, das Vaticanische, nicht für öcumenisch hielten, und Sie haben zugleich auch ein Dogma der römischen Kirche, das der unbefleckten Empfängniss, verworfen. Warum könnten Sie heuer nicht dasselbe rücksichtlich der sogenannten Oecumenicität der occidentalischen Concilien erklären? Fürchten Sie, dass die Gläubigen darüber befremdet sein würden? Aber Sie wissen Alle, dass der hochverehrte Rector der Universität München in seinen bekannten Vorträgen erklärt hat, die Trennung zwischen der occidentalischen und der orientalischen Kirche beruhe auf keinem gerechten Grunde. Und ist nicht die logische Folgerung dieser Erklärung, dass die occidentalischen Concilien, welche die orientalische Kirche nicht für öcumenisch hält, nicht wirklich öcumenisch sind? Was mich betrifft, so habe ich schon angekündigt, dass ich eine Schrift gegen die Oecumenicität und den verbindlichen Character dieser Concilien bald veröffentlichen werde, und Alle, wenigstens in Frankreich und auch in anderen Ländern, halten diese Erklärung für vollkommen logisch.

Beachten Sie auch, meine Herren, dass Ihre Commission ohne das Amendement, welches ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen, auf dem Standpunkt der theologischen Wissenschaft vortrefflich sein kann, aber für die practische Religion, für die Bedürfnisse des Gewissens sehr unzureichend sein würde. Meine Herren! Der Geist kann auf die Lösung einer wissenschaftlichen Frage warten; aber das Gewissen kann auf dem Boden des Glaubens nicht so lange warten. Auch bevor diese Commission ihre Aufgaben gelöst und ihre wissenschaftlichen Ergebnisse mitgetheilt hat, müssen die Gläubigen wissen, ob das obligatorische Symbolum der Altkatholiken nur in den sieben ersten Concilien oder auch in den occidentalischen Concilien enthalten ist. Vielleicht haben die Laien unter Ihnen keine Gelegenheit, diese Bedürfnisse des Gewissens kennen zu lernen; aber wir

Priester sind sehr oft in diesem Falle, und es ist nothwendig, um Verwirrung zu vermeiden, dass alle altkatholischen Priester dieselbe Antwort geben.

Erwägen Sie auch, meine Herren, dass, wenn wir die occidentalischen Concilien für öcumenisch halten wollten, wir unsern schönen, edlen Namen „Alt-katholiken“ Lügen strafen würden. Wir würden dann weder wahrhaft „alt“ noch wahrhaft „katholisch“ sein. Es genügt nicht, einen Namen zu führen, man muss und soll denselben auch rechtfertigen; denn wer seinen Namen Lügen straft, wird früher oder später durch ihn selbst beschämt; wer dagegen die Wahrheit seines Namens durch sein Handeln bekundet, der findet darin Befriedigung.

Gestatten Sie mir, meinen Gedanken ganz kurz zu erklären. Das Wort „Alt-katholik“ ist, Gott sei Dank, sehr leicht zu verstehen. „Alt“ steht im Gegensatz zu Neu. Es gibt freilich gute Neuerungen, nämlich solche, die von der Wissenschaft ausgehen und zur Freiheit führen, mit Einem Worte, Neuerungen, die einen wahren, wirklichen Fortschritt begründen. Solche wollen auch wir, und in diesem Sinne werden wir immer Männer der Wissenschaft, der Freiheit und des Fortschrittes sein wollen. Wenn es aber nothwendig ist, Männer neuen Geistes, neuer Entwickelung zu sein, so ist es noch nothwendiger, alte Christen zu sein, weil das Christenthum unseres Herrn Jesu Christi, das allein wahre, nicht neu ist. Wir werden also nur dann in Wahrheit Alt-katholiken sein, wenn wir zwar diejenigen Neuerungen anerkennen und behalten, welche im absolutesten Einklange mit der Lehre Christi stehen, zugleich aber mit dem Muthe und der Ehrlichkeit, die bis jetzt der Characterzug unserer Bewegung waren, alle diejenigen Neuerungen abweisen, welche mit dieser Wahrheit nicht im Einklange stehen.

Was das Wort „Katholik“ angeht, so bedeutet es, wie Sie Alle wissen, allgemein; wenn wir also wahrhafte Katholiken sein wollen, so müssen wir den Glauben, die Moral, die Liturgie, die Disciplin der allgemeinen Kirche annehmen. Wenn wir aber weder den Glauben, noch die Moral, noch die Liturgie, noch die Disciplin der allgemeinen Kirche annehmen, so können wir wohl eine eigene Secte bilden, aber nicht wirklich Katholiken sein.

Also, meine Herren, im Lichte des gesunden Menschenverstandes analysirt, ist der Name „Alt-katholiken“ sehr leicht zu verstehen. Ich füge jedoch hinzu, dass er durch die Geschichte nicht weniger erklärt wird.

In der That, welches sind erstens die widerchristlichen Neuerungen, deren sich die römische Kirche schuldig gemacht hat? Ist es nur die Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniss und der Unfehlbarkeit des Papstes? Nein, das sind nur die letzten Neuerungen; die ersten gehen bis in die Zeit zurück, in welcher man die Redaction der falschen Decretalen des neun-

ten Jahrhunderts vorbereitet hat. Diese Thesis braucht nicht mehr erörtert zu werden; sie steht als eine geschichtliche That-sache fest. Um also wahrhaft Alt-katholiken zu sein, ist es durch die Logik der Geschichte gefordert, dass wir weiter als auf das neunte Jahrhundert zurückgehen und alle die dogmatischen, theologischen, moralischen, liturgischen und disciplinarischen Neuerungen, mit welchen die römische Kirche seitdem den Katholicismus durch satanische Künste befleckt hat, abschütteln. Auf dem Standpunkte der römischen Kirche von den Jahren 1869, 1854, 1682 oder 1564 stehen bleiben, das hiesse wohl einige Schritte dem alten Katholicismus entgegengehen, nicht aber ihn wirklich erreichen. Das wäre nur bis in das Mittelalter zurückgegangen, in welchem doch die scholastische Theologie so viele antikatholische und antichristliche Neuerungen in das Dogma, in die Moral, in die Liturgie und in die Disciplin eindringen liess. Also, meine Herren, wir müssen in die Zeit vor dem Mittelalter und bis über die falschen Decretalen des Pseudo-Isidor hinaus zurückgehen und dort unsern Standpunkt zu gewinnen suchen.

Und nun zweitens: was ist dieser von uns zu erstrebende alte Standpunkt der allgemeinen Kirche? Vorerst das Nicänisch-Constantinopolitanische Symbolum, und zwar in der echten, ursprünglichen und nicht in der spätern und gegenwärtigen Fassung; denn diese gegenwärtige Fassung hat das Symbolum gefälscht. Sie wissen Alle, meine Herren, wie Karl der Grosse und Heinrich II. dem Papste die Einschlebung des Wortes Filioque in das Symbolum befohlen haben, und wie diese Einschlebung in Folge der Schwachheit der Päpste in allen Ländern des Occidents Aufnahme gefunden hat. Wie die philosophische Speculation sich auch immer zu dem Zusatze Filioque stellen mag, das ist jedenfalls gewiss, dass die Einschlebung dieses Wortes in das occidentalische Symbolum auf Veranlassung der Kaiser, und zwar durch die römische, nicht aber durch die allgemeine Kirche bewirkt worden und dass folglich diese Formel antiöcumenisch ist.

Sodann: die sieben ersten öcumenischen Concilien sind das Werk der allgemeinen Kirche; sie sind von der rechtgläubigen Kirche des Orients und des Occidents gehalten und gebilligt worden. Die Allgemeinheit der Kirche hat sie geheiligt, und sie verwerfen, hiesse mit dem Princip und dem Kriterium des Katholicismus brechen. Was die späteren Concilien des Occidents betrifft, so ist es offenbar, dass sie nicht das Werk der allgemeinen Kirche sind, sondern nur das Werk der römischen Kirche, welche unter den Eingebungen der scholastischen Theologie stand. Das ist ebenfalls eine unumstößliche Thatsache. Die orientalische Kirche hat darum auch immer gegen diese Concilien der römischen Kirche protestirt, indem sie hervorhob, dass man

ohne ihre Theilnahme ein wirklich allgemeines Concil nicht halten könne.

In diesem Symbolum und in diesen sieben Concilien ist das katholische Dogma, die katholische Moral, die katholische Liturgie, die katholische Disciplin enthalten, in den Concilien der römischen Kirche aber das römische Dogma, die römische Moral, die römische Liturgie und die römische Disciplin. Hier ist das Neue, dort das Alte. Hier das Besondere, welches sich zum Allgemeinen machen will, dort das Allgemeine, welches die Autonomie und die Freiheit der besonderen Kirchen und der Individuen achtet. Hier der antikatholische Romanismus, dort der antirömische Catholicismus.

Sie sehen, meine Herren, ich mag den Sinn des Wortes „Alt“ und den des Wortes „Katholik“ studiren, Logik und Geschichte führen mich immer auf denselben Punkt, nämlich auf den Boden der acht ersten Jahrhunderte, — gewiss nicht, um aus ihnen zu entnehmen, was in ihnen fehlerhaft war, sondern um mich des damals noch unverletzt gebliebenen Gutes der Offenbarung zu versichern und um es den individuellen, familiären und socialen Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen. Diese Uebereinstimmung der Logik mit der Geschichte ist ein Beweis mehr für die Wahrheit meiner Erklärung. Ich wiederhole es, meine Herren, auf diesem Standpunkte scheint mir die Wiedervereinigung sehr leicht zu verwirklichen. Aber auf dem Standpunkte der Oecumenicität der occidentalischen Concilien ist diese Wiedervereinigung ganz unmöglich und Ihre Commission ganz unnütz.

Meine Herren! Dies sind meine Ansichten über das Wesen des alten Catholicismus. Diese Ansichten, die auch die des Pariser Comité's und mehrerer anderer Altkatholiken Frankreichs sind, sind, was mich betrifft, mehr als eine Meinung; sie sind eine durchdachte und innige Ueberzeugung, die ich nicht nur aussprechen, sondern auch vertheidigen werde, weil sie tief in meinem Gewissen wurzelt. Doch erlaube ich mir nicht, sie Einem von Ihnen aufzudrängen, da ich die Ueberzeugungen Aller schätze und achte. Aber so gut ich mir nie erlauben werde, sie Jemandem aufzudrängen, ebenso gut werde ich es auch Niemandem erlauben, mit Ausnahme der Gesamtheit der Kirche, mir das Gegentheil aufzudrängen.

Meine Herren! Ich bitte Sie, mir noch zu erlauben, Ihnen eine für mich, für unser Pariser Comité und für viele Altkatholiken in Frankreich sehr wichtige Frage vorzulegen. Es ist nur eine Frage, und ich bitte Sie nur um eine Antwort. In Frankreich befinden wir uns in einer höchst schwierigen und complicirten Lage, besonders wegen des Concordates von 1801 und der politischen und administrativen Verhältnisse. Ich respectire die practischen Folgerungen, die Sie annehmen, um Ihre Be-

wegung in Deutschland durch die Schwierigkeiten, welche Sie mit Ihren Regierungen haben können, hindurch zu führen, selbst in dem Falle, wo ich sie nicht absolut billigen sollte. Ebenso gut, meine Herren, darf ich hoffen, dass Sie uns als berechtigt ansehen werden, diejenigen Maassregeln zu ergreifen, die uns durch die gegenwärtige Lage des Altkatholicismus in Frankreich und durch die Schwierigkeiten, auf welche er gegenwärtig stösst, aufgedrängt werden. Ich stelle Ihnen diese Schwierigkeiten vor, weil dieser Congress nicht exclusiv deutsch, sondern allgemein ist und Sie folglich sich der Interessen der Altkatholiken aller Länder annehmen werden. Nun, meine Herren, wir in Frankreich stossen unter anderm auf zwei grosse Schwierigkeiten. Erstens gibt es Manche, die meinen, es sei vielleicht nicht der Mühe werth, sich mit uns zu vereinigen, um nur gegen das Vaticanische Concil und die letzten Dogmen zu protestiren; es fänden sich in den Lehren der Romanisten noch andere Irrthümer; es gebe auch noch andere Concilien, welche vielleicht ebenso wenig obligatorisch seien wie das Vaticanische; wenn man der Geschichte und dem Kriterium des alten Catholicismus treu bleiben wolle, könne man nur die sieben ersten Concilien für wahrhaft öcumenisch halten. Ausserdem haben wir in Paris noch keine Kirche; es wäre möglich, dass dieser Zustand noch längere Zeit fort dauerte. Wohin sollen denn nun die Altkatholiken zum Gottesdienst gehen? Allerdings habe ich gegenwärtig ein Zimmer in eine Privat-Kapelle verwandelt; es ist aber nur ein temporärer Ausweg. Ausserdem habe ich nur das Recht, in dieser Kapelle höchstens zwanzig Personen zu empfangen. Wo sollen denn nun die Anderen hingehen, um dem Gottesdienste beizuwohnen? Sollen sie zu den Ultramontanen gehen? Natürlich nicht, wenn wir unseren Principien treu bleiben wollen. Zu den Protestanten? Ebenso wenig, und zudem ist der sechste Paragraph des gestern von Ihnen angenommenen Antrags ganz unpractisch in Paris. Warum sollen wir also nicht in die orientalische Kapelle gehen? In der That, es ist ja ein christlicher, katholischer Grundsatz, dass, im Falle der Uebereinstimmung in den dogmatischen Principien, kein Motiv existiren würde, sich nicht an den Sacramenten zu betheiligen. Nun, meine Herren, ich lege Ihnen diese Schwierigkeiten vor und bitte Sie, mir auf die folgende Frage Auskunft zu ertheilen: „Werden Sie diejenigen Katholiken als Ihre Brüder betrachten, die, ohne alle Lehren, die auf den späteren Concilien des Occidents angenommen sind, verwerfen zu wollen, vorläufig nur die sieben ersten Concilien für öcumenisch halten, und die, da sie mit der orientalischen Kirche in den dogmatischen Principien übereinstimmen, in den orientalischen Kapellen dem Gottesdienste beiwohnen und sich an den Sacramenten betheiligen, wenn sie sich in dem dringendsten Nothstande befinden und keine eigene Kirche besitzen?“ Das ist, meine

Herren, die Frage, deren practische Lösung für uns in Frankreich von der grössten Wichtigkeit wäre. Vielleicht könnten wir sie unserem Gewissen gemäss lösen, aber wir möchten auch in dieser Hinsicht mit Ihnen fortwährend Hand in Hand gehen. (Beifall).

Präsident Prof. v. Schulte: Ich glaube nicht gegen den Wunsch der Versammlung zu handeln, wenn ich dem Herrn Abbé Michaud unsern Dank für das mannhafte Auftreten ausspreche, welches er in Paris bekundet hat.

Was nun die von ihm gestellte Frage angeht, so glaube ich mit Rücksicht auf die Sachlage sie nicht dem Congress zur förmlichen Beantwortung vorlegen zu können, und zwar darum, weil eine derartige theoretische Frage unmöglich mehr heute beantwortet werden kann. Andererseits halte ich die Beantwortung der Frage nicht für nöthig, weil sie längst gegeben ist. Wir haben sehr häufig gesagt: wir stehen auf dem Boden der sieben ersten Concilien. Niemand von uns, der eine geschichtliche Kenntniss hat, und die haben wir ja Alle, wird behaupten, dass die bloss abendländischen Concilien öcumenische Concilien der gesammten Kirche seien. Auf der andern Seite haben wir aber wiederholt erklärt: nicht alles, was wir glauben, nicht alles, was wir festhalten, ist in den sieben ersten öcumenischen Concilien formulirt. Wenn wir nun erklären wollten: nur die sieben ersten Concilien gelten für uns, alles Andere verwerfen wir, — so wäre es ja viel einfacher, wenn wir sagten: wir gehen pure zur griechischen Kirche über. Davon kann keine Rede sein. Die Wiedervereinigung der Kirchen kann doch nicht heissen, nur das anzunehmen, was A hat, nichts aber von dem zu erhalten, was B hat. Seit der Trennung der abendländischen und der morgenländischen Kirche ist manches formulirt worden, was nach unserer innigsten Ueberzeugung wahr ist und woran ich immer halten werde; manches Andere ist ausgesprochen worden, wovon ich das nicht behaupte. Das Eine und das Andere klar zu stellen, ist aber gerade die Aufgabe der Commission. Wie Herr Prof. Reinkens sehr gut ausführte, muss, wenn es zu einer Einigung kommen soll, jeder Theil einsehen, er sei correctionsfähig und habe nicht alles Gute allein. Eine weitere Beantwortung der ersten von Herrn Michaud gestellten Frage halte ich für jetzt nicht für möglich.

Was die andere Frage betrifft, so wird gewiss Jeder von uns offen sagen: Nichts steht entgegen, dass die Altkatholiken in Paris, wenn sie keine eigene Kirche haben und die Griechen ihnen den Mitgebrauch der ihrigen einräumen wollen, in dieser griechischen Kirche z. B. Messe lesen, gottesdienstliche Functionen vornehmen; nichts steht dem entgegen. Wir haben offen ausgesprochen, dass wir berechtigt sind, das in evangelischen Kirchen zu thun, und folglich sind wir ebenso gut berechtigt, das in

griechischen Kirchen zu thun. Ich meine damit die Ansicht des Congresses vollständig zu treffen. (Beifall!) Die Frage hat aber noch eine andere Seite. Es wurde gefragt, ob der Congress der Ansicht sei, dass die Altkatholiken Frankreichs wegen ihrer besondern Lage zu den Sacramenten gehen könnten, welche etwa die griechischen Geistlichen zu spenden geneigt seien; und diese Frage glaube ich im Sinne der Mehrheit, vielleicht im Sinne der Gesammtheit des Congresses, mit Nein beantworten zu dürfen. Die *Communio sacramentorum* setzt Einheit voraus. Es wird Keinem einfallen zu sagen, die Sacramente in ihrer specifischen Weise seien indifferente Handlungen. Um die Taufe kann es sich hier freilich nicht handeln; im Nothfalle taufe ich mein Kind selbst, wenn kein Geistlicher es taufen will. Von dem Abendmahl aber muss man offenbar sagen: Nein, so lange eine Wiedervereinigung der Kirchen nicht stattgefunden hat, muss es als unstatthaft gelten, dass ein Mitglied der römisch-katholischen Kirche in einer griechischen oder anglicanischen oder protestantischen Kirche zum Abendmahl gehe. Ich glaube damit die Ansicht des Congresses ausgesprochen zu haben und die Frage abschliessen zu können.

Diejenigen Herren, welche wünschen, dass über das Amendement Michaud eine Discussion stattfinde, wollen sich erheben.

(Das Amendement wird nicht hinreichend unterstützt.)

Fr. von Florencourt (zur Geschäftsordnung): Ich glaube doch dagegen protestiren zu dürfen, dass der Herr Präsident im Namen des Congresses eine Meinung ausspricht.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich glaube gesagt zu haben: Ich glaube im Namen der Mehrheit, vielleicht der Gesammtheit des Congresses, erklären zu dürfen u. s. w. Sollte ich aber gesagt haben: Ich erkläre im Namen des Congresses, so erkläre ich, dass dies meine Meinung nicht war.

Prof. Maassen: Ich wünsche nur zu constatiren, dass eine Meinungsverschiedenheit über die Frage besteht, ob es erlaubt sei, im Fall des Nothstandes z. B. das Sacrament des Abendmahls von einem griechischen Priester zu empfangen.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich sehe, dass ich missverstanden worden bin. Die Frage des Herrn Abbé Michaud ging nicht dahin, ob das im Nothstand des Individuums gestattet sei, sondern dahin, ob es überhaupt in Paris oder Frankreich bei den dortigen besonderen Verhältnissen gestattet sei. Wir werden denjenigen, den wir als Priester anerkennen, auch als competent erachten, die priesterlichen Functionen vorzunehmen. Wenn daher ein Einzelner sich in Todesgefahr befindet, so ist er auch nach dem positiven geltenden lateinischen Kirchenrecht berechtigt, alle derartigen Functionen von jedem Priester, sei er auch excommunicirt etc., vornehmen

zu lassen. Das ist eine ganz andere Frage, die zu beantworten mir hier nicht eingefallen sein kann, wo ein derartiger Fall nicht vorliegt. Ich habe nur sagen wollen: hier, wo ein derartiger specieller Fall nicht vorgelegt, wo die Frage allgemein gestellt wird, da glaube ich sie so beantworten zu dürfen.

Prof. Maassen: Darf ich mir noch eine Bemerkung erlauben? Ich möchte die Frage an den Herrn Präsidenten stellen, ob er den Nothstand nicht auch dann annehme, wenn nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, einen altkatholischen Priester zu haben, und ob nicht auch in diesem Falle das Verfahren als justificirt zu erachten sei. Ich habe diese Gelegenheit benutzen wollen, um zu constatiren, dass in diesem Punkte keine Differenz besteht, und um diesen Punkt in der Versammlung ausser Zweifel zu stellen.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich kann hier nur meine individuelle Ansicht aussprechen, und die geht dahin: ich kann, ausser bei einer schweren Krankheit, einen solchen Nothstand im eigentlichen Sinne nicht anerkennen, der mich verpflichten könnte, bevor die Vereinigung geschehen ist, von einem Priester einer fremden Confession irgend ein Sacrament mir spenden zu lassen, weil dann, wenn man nicht die Möglichkeit hat, einen Priester zu bekommen, niemals eine moralische Verpflichtung vorhanden sein kann, ein Sacrament zu empfangen. Etwas Anderes ist es natürlich auf dem Todesbette; da dient es zur individuellen Beruhigung, und vom Standpunkte der katholischen Kirche kann es ja, soweit das Sacrament der Busse in Betracht kommt, einfach auch nothwendig sein.

Fr. von Florencourt: Ich bin meinerseits jetzt vollständig zufrieden gestellt, nachdem der Herr Präsident erklärt hat, er habe bezüglich der vorliegenden Frage nur seine persönliche Ansicht aussprechen und der Ansicht des Congresses nicht präjudiciren wollen.

Ungenannter Redner: Es hat dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung gestanden, und vom Standpunkte der Geschäftsordnung würde ich gegen eine Behandlung desselben opponiren müssen.

Präsident Prof. v. Schulte: Eine Discussion hat auch nicht stattgefunden. Das Weitere gehört vor die Commission, und wir Beide, mein Freund Maassen und ich, werden uns schon im Zwiegespräch verständigen.

Prof. Reinkens: Bei allem Respect vor dem Herrn Abbé Michaud thut es mir leid, dass die schöne Zeit so verloren gegangen ist. Was er mitgetheilt hat über die Verhältnisse in Frankreich, wäre sehr schön gewesen in der öffentlichen Sitzung. Ich fühle mich jedoch gedrungen, zu bemerken, dass mit Bezug

auf die abendländischen Concilien es keine so leichte Sache ist, den Stab so ohne Weiteres zu brechen, wie über das Vaticanische Concil. Als während des Vaticanischen Concils das Florentinische Concil zur Sprache kam, da hat sich sofort über ein einziges Document, über das Unionsdecret, eine ganze Literatur gebildet. Es ist keine Kleinigkeit, bei dem Ernste deutscher Forschung, die Geschichte der Concilien zu ermitteln, und dafür ist bis jetzt noch sehr wenig geschehen. Die Documente des Vaticanischen Concils aber liegen so vollständig vor, dass unsere Ansicht darüber nicht verändert werden kann. Ganz anders verhält es sich mit den Concilien im Mittelalter. Es ist nun eben die Aufgabe der Commission, wissenschaftliche Untersuchungen zu veranlassen, und wenn die Resultate derselben festgestellt sind, soll sie diese durch populäre Schriften unter das Publicum bringen, dem ja schliesslich alles gehören muss, was durch wissenschaftliche Forschungen errungen worden ist. In dieser Hinsicht habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Wenn ich aber vorhin gesagt habe, dass in der russischen Kirche die Hierarchie von der Laienwelt sich getrennt habe, so möchte ich nicht dahin missverstanden werden, als sei es noch so. Es ist jetzt ein grosser Aufschwung dort: die Bildung des Clerus und der Hierarchie, sowie die Vermittelung ihres Wissens und Lebens mit dem Wissen und Leben der Gläubigen sind Gegenstand der lebhaftesten Discussion; es bilden sich Vereine unter den Laien; das religiöse Interesse und erleuchtete Leben unter den Laien wächst von Tag zu Tage, und wir knüpfen daran in jeder Hinsicht die schönsten Hoffnungen.

Zur allgemeinen Ergänzung meines Referates will ich noch Folgendes sagen: Das gerade ist ein grosser und jetzt schon gewisser Vortheil der Reunionsbestrebungen, dass die Kirchen sich in sich selbst reformiren und sich des Geistes bewusst werden, der in ihnen lebt. Noch Eins möchte ich hier laut aussprechen, um dem Herrn Abbé Michaud mehr und mehr die Beruhigung zu geben, dass er nicht etwa denke, unser Herz sei enge: die Liebe ist unsere Triebkraft in dem Einigungsversuche; die Liebe aber macht das Herz weit. Wenn ich zufällig nicht erwähnt habe, wie unser Herz auch den wahrhaft gläubigen Protestanten entgegen schlägt, so will ich das hier ausdrücklich nachholen. (Bravo!) Seit dem Jahre 1863, in welchem die Schrift: „Pax vobis, die kirchliche Wiedervereinigung“ erschien, haben wir die Bewegung auch in der evangelischen Kirche genau beobachtet. Mit grosser Freude haben wir das Buch: „Romanisirende Tendenzen“ von F. W. Schulze im Jahre 1870 begrüsst, und in diesem Jahre das Buch: „Gedanken zur Wiedervereinigungsfrage“ von einem Protestanten, angeregt durch die Vorträge des Herrn von Döllinger, mit voller Aufmerksamkeit in Erwägung gezogen, und selbst dasjenige, was auf dem äussersten Stand-

punkte protestantischer Consequenz geschrieben wird, entgeht uns nicht, wenn es von dem allgemeinen Drange der Liebe getragen wird. Es versteht sich von selbst, dass in unserer Commission sich verschiedene Sectionen bilden werden, da die Verhältnisse in der russischen Kirche ganz anders sind, als in der anglicanischen oder protestantischen. Wir werden nach allen Seiten hin unsere Aufmerksamkeit richten; es scheint, — und ich glaube nicht, dass das Ueberhebung ist, was ich jetzt sage, — in der Natur der Sache zu liegen, dass gerade Deutschland in dieser Beziehung einen Mittelpunkt bildet. Es kann allerdings geschehen, dass wir uns der einen Confession mehr nähern als der anderen. Wir wünschen und erstreben aber die Einigung der ganzen Christenheit und erwarten davon endlich auch, dass der Geist des Christenthums, der ein Geist des Friedens ist, das Angesicht der Erde erneuern werde. Bis jetzt bilden wir Christen insgesamt vielleicht dreissig Procent der Gesamtbevölkerung der ganzen Erde. Das ist bei der mehr als 1800jährigen Existenz des Christenthums noch kein grosses Resultat, und warum ist das Resultat so gering? Ich will es offen sagen: Seit Zank und Streit in der Christenheit waren, seit der Spaltung unter den Christen hat die Expansionskraft des Christenthums nachgelassen. In der Vereinigung werden wir sie wieder gewinnen, und dann werden wir mit Freuden die ganze Erde als unsere Heimath begrüßen. Ich bitte also, überlassen Sie das Werk der gegenseitigen Verständigung der Commission. Der gegenseitige Vergleich kann nur später kommen durch eine wahrhaft die Christenheit repräsentirende Synode. Wir haben nur die Verständigung vorzubereiten, und dazu ist die Commission da, welche ich Ihnen nochmals empfehle. (Bravo!)

Präsident Prof. v. Schulte: Da das Amendement des Herrn Abbé Michaud nicht unterstützt worden ist, bringe ich den Antrag des Referenten zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Der Referent will nun bezüglich der Zusammensetzung der Commission einen Vorschlag machen.

Prof. Reinkens: Es hat sich eine Anzahl von Mitgliedern des Congresses vereinigt, um eine Liste für die Zusammensetzung der Commission vorzuschlagen, welche ich mir erlaube, Ihnen vorzulesen: Döllinger, Friedrich, Langen, Lutterbeck, Michaud, Michelis, Rottels, Reinkens, Reusch, Schulte.

Präsident Prof. v. Schulte: Hat Jemand gegen diese Liste etwas einzuwenden?

Prof. Michelis (zur Geschäftsordnung): Die Versammlung scheint noch nicht vollständig orientirt zu sein über die Bedeutung dieser Liste.

Präsident Prof. v. Schulte: Das ist keine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Wir verlieren zu viel Zeit. Ich glaube, es ist über die Sache selbst genug gesprochen, und die Versammlung dürfte nach jeder Richtung orientirt sein.

Ein Mitglied der Versammlung: Sollen denn nur Katholiken in die Commission gewählt werden?

Prof. Reinkens: Der Congress hat keine Berechtigung, Mitglieder anderer Confessionen in seine Commissionen zu wählen.

Präsident Prof. v. Schulte: Wenn die Versammlung einverstanden ist mit dieser Liste, so bitte ich dies durch Erheben von den Sitzen kund zu geben. (Geschieht.) Die Liste ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zu dem Antrage betreffend die Rechte der Altkatholiken über, und ich bitte den Herrn Appellations-Gerichtsrath Rottels, als Referent gütigst auftreten zu wollen.

App.-Ger.-Rath Rottels: Aus der am 18. Juli 1870 — „wie zur Erhöhung des katholischen Glaubens, so zum Heil und Segen der Völker“ verkündeten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Machtfülle ist eine reiche Saat practischer Folgen der unheilvollsten Art aufgegangen. Bereits jetzt, nach Verlauf von kaum zwei Jahren, stellt sich in Folge dieser Lehre das geschichtlich begründete Verhältniss von Staat und Kirche als aufgelöst, das ganze auf dieser Grundlage ruhende System gegenseitiger Rechte und Pflichten, die ganze staatskirchenrechtliche Ordnung als gebrochen, verwirrt und aufgehoben dar. Und hält man insbesondere die thatsächliche Lage der Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht mit dem von ihnen in kirchlich-religiöser Hinsicht festgehaltenen Standpunkte zusammen, so steht man vor einem Widerspruch von Wirklichkeit und Idee, wie er tiefer und allseitiger nicht wohl gedacht werden kann. De facto finden dieselben sich, wie im Handumdrehen, brevi manu aus der ganzen kirchenrechtlichen Rechtsordnung heraus —, vor die Thüre des väterlichen Hauses auf die Strasse gesetzt, exmittirt aus dem Mitbesitz und Mitgenuss des grössten und geheiligtesten Erbes. Und weshalb? Nicht, weil sie Neuerungen gemacht, nicht, weil sie die Grundvesten unterwühlt, die Hausordnung gestört haben, sondern umgekehrt, weil sie nicht einzuwilligen vermochten in die Zerstörung des Hauses, keinen Antheil haben wollten an dem Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte, und sich dem widersetzen, dass diese Verwüstung als die rechte und ursprüngliche Ordnung anzusehen sei. In dieser Hinsicht, so sagt ihnen das eigene Gewissen und so lautet auch das Urtheil der urtheilsfähigen und urtheilswilligen Welt, in dieser Hinsicht haben sie, die Altkatholiken, Recht; aber dafür haben sie in rechtlicher Hinsicht de facto keine Rechte mehr, — sie sind de facto rechtlose Leute.

Solchergestalt ist nun die kirchliche Frage auch in politischer Hinsicht zur grössten und brennendsten aller Zeitfragen geworden. Dass die gestörte Ordnung auf einer neuen und soliden Basis wieder hergestellt werde, dass man ebenso zuverlässige wie correcte Mittel auffinde, um, gegenüber den Consequenzen dieser vom Gesamtbewusstsein der christlichen Welt verworfenen Lehre, den Forderungen der Vernunft und des wirklichen Rechts wieder Geltung zu verschaffen, — wird überall als ein dringendes und tiefes Bedürfniss empfunden; für die altkatholische Bewegung insbesondere aber ist dermalen die Rechtsfrage als ihre eigentliche Lebensfrage zu erachten.

In dieser Sachlage konnte die juristisch-politische Commission über den Gegenstand, den sie in Folge des Auftrages der Delegirten-Versammlung vom 17. März d. J. resp. des Central-Comité's zur Erwägung und Beschlussfassung durch den Congress vorzubereiten habe, keinen Augenblick lang in Ungewissheit sein. Lag es in der Natur der Sache, dass sie in ihrer Thätigkeit an das auf dem vorigjährigen Congress Begonnene, also speciell an die im Art. VII des Münchener Programmes ausgesprochene Rechtsverwahrung wieder anknüpfte, so musste sie im herben Gefühl der Wirklichkeit sich darauf hingewiesen finden, den ungeheuern Widerspruch unserer factischen Rechtslage mit dem in jenem Vorbehalte sich ausdrückenden Rechtsbewusstsein in's Auge zu fassen; sie musste die Frage nach der Realität dieses Rechtsbewusstseins, also die Frage nach den, den Alt-katholiken als solchen wirklich zustehenden Rechten als die von ihr zu lösende Aufgabe erachten.

Indem mir die Ehre zu Theil geworden ist, das Resultat unserer Arbeiten dem Congress vorzulegen, liegt mir vor allem dreierlei ob:

- I. die formale Gestalt unserer Vorlage mit einigen Worten zu erläutern,
- II. den leitenden Grundgedanken, auf dem die Vorlage beruht, herauszustellen und die Art und Weise seiner Ausführung im Einzelnen, so weit als nöthig, zu beleuchten,
- III. die Hauptbedenken und Einwürfe, welche gegen unsere Behandlung der Aufgabe, im Ganzen genommen, erhoben werden könnten, aus einander zu setzen, und wo möglich zu beseitigen.

Ad I.

Nach ihrer formalen Seite hin besteht die Vorlage aus zwei Theilen, einem erwägenden, also, wie man gewöhnlich sagt, einem motivirenden und einem declarirend-beschliessenden Theile. Dieser letztere Theil enthält an und für sich nur einen einzigen Satz, den nämlich, dass wir die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, dass die Staatsregierungen zu der

kirchlichen Zeitfrage eine klare und entschiedene Stellung nehmen und beziehungsweise behalten werden, und zwar dadurch, dass sie uns Altkatholiken als solche als Glieder der katholischen Kirche anerkennen. Damit hätten wir vollkommen genug. Wir haben es jedoch für zweckmässig befunden, mit obigem Hauptsatze eine Reihe einzelner mehr concreter Sätze zu verbinden, die indess eben nur reine Consequenzen des Hauptsatzes bilden und diejenigen Punkte betreffen, in denen die erbetene Anerkennung sich zunächst practisch zu verwirklichen hat.

Der erste Theil der Vorlage enthält eine Reihe von Erwägungen, also die Motive. Wie indess aus dem sogleich zu gebenden Exposé des materiellen Theiles der Vorlage hervorgehen wird, sind diese Motive keineswegs einfache Motive in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. solche Sätze, die nur bezwecken, den beschliessenden Körper zur Annahme der im Dispositiv gegebenen Beschlussformel zu bewegen; sie bilden vielmehr objective Voraussetzungen des in der Beschlussformel Ausgesprochenen, und haben gleichzeitig den Zweck, das Bewusstsein des Congresses von dem inneren Zusammenhange der von den Altkatholiken beanspruchten Rechte mit dem von ihnen festzuhaltenden kirchlich-religiösen Standpunkte zum öffentlichen Ausdrucke zu bringen. Sie stehen demnach, wenn man von einem Paar untergeordneter Sätze absieht, nach der Anschauung der Commission sowohl unter sich wie mit dem Dispositiv in einem untrennbaren Zusammenhange, so dass die Vorlage auch bezüglich ihres materiellen Inhaltes sich nur als ein Ganzes behandeln und beleuchten lässt.

Ad II.

Ich komme nun zu dem zweiten Theile meiner Obliegenheiten, zu der Frage: welches ist der leitende Grundgedanke der Vorlage, was bezwecken wir mit derselben?

Für die Bearbeitung unserer Rechtslage hätte zunächst folgender Weg gegeben erscheinen können:

Man greife aus der verwirrten Gesamtlage einzelne concrete Punkte, diejenigen nämlich heraus, durch deren dormaligen Zustand das Aufkommen und der Fortgang unserer Bewegung ganz besonders gehemmt, deren Abänderung daher für uns gerade das dringendste Bedürfniss ist, und formulire unsere desfallsigen Forderungen zu einer Reihe einzelner von einander unabhängiger Resolutionen. Ich will zur Verdeutlichung ein Paar Beispiele geben. Also, resolviren wir:

- 1) Durch die thatsächlichen Verhältnisse ist es unumgänglich geworden, die Conflictte zwischen Alt- und Neukatholiken bezüglich des Kirchengutes gesetzlich, — bis zu einer auf diesem Wege erfolgten definitiven Auseinandersetzung aber vorläufig im Verwaltungswege zu reguliren.

2) Die Einführung der obligatorischen Civilehe ist ein dringendes Zeitbedürfniss — etc. etc.

Indem man diesen Weg einschlägt, so könnte gesagt werden, sei man in der Lage, von jeder, leicht zu Schroffheiten führenden principiellen und systematischen Rechtsdeduction Umgang zu nehmen; man finde seine Forderungen im Anschlusse an gleiche oder ähnliche von anderen Standpunkten und zu anderen Zwecken aufgestellte Forderungen und brauche nicht zu besorgen, dass man mit den concreten Zuständen der Zeit und der Wirklichkeit sich in einen vielleicht unlöslichen Widerspruch setze.

Durch eingehende Erwägungen haben wir uns jedoch überzeugt finden müssen, dass der so eben characterisirte Weg für uns, die Altkatholiken als solche, durchaus unpracticabel ist. Wir würden, um nur einiges hervorzuheben, auf diesem Wege, bei dieser Auswahl des Materials, bei dieser Behandlung desselben uns nicht mit den uns wirklich zustehenden Rechten, sondern lediglich mit Forderungen zur Befriedigung subjectiver Bedürfnisse, mit Petitionen um Erlass von Gesetzen zur Realisirung dieser Forderungen beschäftigen; wir würden somit die Staatsregierungen provociren, mit den Mitteln der administrativen und gesetzgebenden Gewalt sich zu unseren Gunsten in die kirchliche Frage einzumischen; wir würden dadurch nothwendig aber auch den Schein erregen oder unterhalten, als seien die Altkatholiken als solche an sich wirklich rechtlose Leute und bedürften für ihr kirchliches Leben der Anerkennung der Staatsregierung ganz in demselben Sinne, wie ein so eben erst in's Dasein gekommenes Dissidententhum; wir selbst hätten durch unser thatsächliches Verhalten die altkatholische Kirche als eine Secte erklärt; und endlich wäre das, was wir auf diesem Wege zu erbitten vermöchten, nicht im Entferntesten genügend, um unsere kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen und die Hindernisse, die unserer Bewegung sich entgegenstellen, zu beseitigen.

Einer näheren Ausführung und Begründung dieser verschiedenen Folgerungen müssen wir uns hier enthalten. Denn ein anderer, der entgegengesetzte Weg war uns von vornherein gewiesen, gewiesen durch die Natur der Sache sowie durch den von uns im Art. VII. des Programmes des Münchener Congresses eingenommenen Standpunkt. Und dieser Weg ist der, die ganze Vorlage auf die Erringung einer anerkannten Stellung hinzurichten. Suchen wir, um uns hier diesen Ausdruck zu erlauben, dieses Eine; alles Andere wird uns zugeworfen werden!

Vor einem Jahre haben wir die solenne Erklärung abgegeben:

„Als Glieder der katholischen, noch nicht durch die Vaticanischen Decrete alterirten Kirche, welcher die Staaten politische Anerkennung und öffentlichen Schutz garantirt haben, halten wir unsere Ansprüche auf alle realen Güter und Besitztitel der Kirche aufrecht.“

Mittelst dieser Rechtsverwahrung hat der Münchener Congress in der prägnantesten Weise den ganzen Zustand, in dem wir de facto uns befinden, als einen dem positiven Rechte selbst zuwiderlaufenden, als ein System von Usurpationen und Rechtskränkungen erklärt. Wirklich bestehende, nicht aber durch einen gesetzgeberischen Act erst zu gründende Rechte sind es, die der Congress hat wahren wollen. Er war wohl weit entfernt davon, auch nur indirect die Staatsregierungen provociren zu wollen, mit den Mitteln der administrativen Gewalt uns zu Hülfe zu kommen oder auf dem Wege der Gesetzgebung einen Zustand zu ändern, der, an sich zwar rechtlich begründet, aber unvereinbar mit einem modernen Rechtsideal sei. Ohne Zweifel sind die durch die Vaticanischen Decrete und ihre bizarre Einführung in's Leben erzeugten Wirren der Art, dass zu ihrer allseitigen Regulirung sicherlich auch nach der Anschauung des Münchener Congresses das Eingreifen der ordnenden Hand des Gesetzgebers nicht zu umgehen sein wird. Aber sicherlich stand dieses Mittel dem Congress nicht in erster Linie. Indem er wirklich existirende Rechte verwahrte, articulirte er zugleich als erstes Mittel zur Aufhebung des rechtswidrigen Zustandes das Mittel der staatsrichterlichen Hülfe, das Urtheil des über Recht erkennenden Richters.

Das ist wohl unzweifelhaft der Stand- und Gesichtspunkt, von dem aus der Münchener Congress seine oben angeführte Erklärung abgegeben hat. Und heute, wo in Folge des bis zum unerträglichen Maasse gestiegenen Druckes der thatsächlichen Lage die Auffindung und Anwendung eines legitimen Mittels zur Aenderung dieser Lage die eigentliche Lebensfrage für die altkatholische Bewegung bildet, konnte die Commission diesen Standpunkt aufzugeben um so weniger sich berechtigt halten, als das von diesem Standpunkte sich darbietende Mittel ebenso sehr das legitimste wie das wirksamste, überhaupt aber dasjenige Mittel ist, wodurch sich von der blossen Rechtsverwahrung zur Geltendmachung der Rechte, von der blossen Theorie zur That übergehen lässt.

Von diesem Stand- und Gesichtspunkte aus ergibt sich nun leicht von selbst und mit Nothwendigkeit sowohl die Begrenzung, wie der Inhalt und die formale Gestalt unserer Vorlage. Zunächst nämlich mussten wir alles Petitioniren um Erlass irgend welcher organischer Gesetze ausschliessen und uns darauf beschränken, die nach bestehendem Rechte uns wirklich zustehenden Rechte und Befugnisse zu einem klaren Verständnisse zu bringen, also

insbesondere die Voraussetzungen, durch welche die Ausübung und eventuell die gerichtliche Geltendmachung unserer Rechte bedingt ist, zu erörtern und nach dem Ergebnisse dieser Erörterung die erforderlichen Beschlüsse zu formulieren.

Und so standen wir zunächst bei der Frage: Welches sind denn die Voraussetzungen unserer Ansprüche und kirchenrechtlichen Befugnisse? — Als Glieder, so sagt der von uns bezogene Art. VII, als Glieder der unalterirten, von den Staaten politisch anerkannten katholischen Kirche halten wir etc. aufrecht. Das heisst: unsere Ansprüche haben eine dreifache Voraussetzung. Nämlich

- 1) muss durch unsere Opposition gegen die Vaticanischen Decrete unsere persönliche Katholicität an sich und wesentlich nicht alterirt worden sein, was nur dann der Fall sein kann, wenn die Vaticanischen Decrete die Lehre und Verfassung der katholischen Kirche wesentlich alterirt haben;
- 2) müssen wir Glieder eines kirchlichen Organismus, Glieder des wesentlich nicht alterirten Organismus der katholischen Kirche sein;
- 3) müssen wir als Altkatholiken, d. h. als Glieder der in ihrem Wesen nicht alterirten katholischen Kirche, als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche anerkannt, recognoscirt sein.

Diese drei Voraussetzungen sind nun in unserer Vorlage näher erörtert, und zwar in der Weise, dass

sub I. der Erwägungen eine nähere Präcisirung der Bedeutung der Vaticanischen Decrete in ihrer Beziehung nach aussen, auf das staatliche und Rechtsgebiet, aufgestellt wird,

dass sodann die aus dieser Präcisirung sich ergebenden Consequenzen abgeleitet werden, und zwar:

sub II. die Consequenzen für unsere kirchenrechtliche Stellung und unsere Rechte an sich und im Gegensatz zu der auf den Vaticanischen Decreten sich erbauenden Kirche, — und

sub III. endlich die Consequenzen für unser Verhältniss zum Staate, — das Recht und die Pflicht des Staates, uns als Altkatholiken als Glieder der vom Staate anerkannten Kirche anzuerkennen.

Nach dieser Uebersicht wird der erwägende Theil unserer Vorlage in seinen Einzelheiten keiner weiteren Erläuterung mehr bedürfen. Und nur im Allgemeinen muss ich mir zur Rechtfertigung der Vorlage noch folgende Bemerkungen erlauben.

Unsere Vorlage beginnt unter I. mit einer Erörterung der dogmatischen Cardinalfrage. Und da könnte man uns leicht vorhalten,

dass, nachdem diese Frage längst durch das Urtheil der zur Erörterung direct Berufenen festgestellt sei, hier nur eine Bezugnahme auf dieses Urtheil nöthig und überhaupt zulässig sei. Wir müssen aber diesen Einwand mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wäre er richtig, dann wären wir mit unserer ganzen Ausführung und unserer Vorlage schon zu Ende; denn sie beruht durchaus auf der Voraussetzung, dass die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung der Vaticanischen Decrete keine bloss kirchliche, theologische oder canonistische Frage ist. Sind wir, hier auf dem externen, staatsrechtlichen Gebiete stehend, nicht schon formell berechtigt, nicht formell sogar verpflichtet, die Vorfrage zu entscheiden, dann sprechen wir damit auch dem Staate das formelle Recht ab, entbinden ihn von der formellen Verpflichtung, bezüglich der rechtlichen Folgen der Decrete eine selbständige Entscheidung zu fällen; wir verweisen ihn dann nach gut infallibilistischer Art auf den Inhalt der Decrete selbst, worin es ja Schwarz auf Weiss und in irreformabler Weise geschrieben steht, dass die Lehre „wie zur Ehre Gottes und zur Erhöhung des katholischen Glaubens, ebenso auch zum Heil und Segen der Völker“ verkündigt sei, also sicherlich alle praktischen Folgen auch in Ordnung seien; wir verweisen den Staat darauf, dass Roma locuta est. — Es kann mithin nicht scharf genug betont werden, dass es nicht nur zulässig, sondern sogar formell erforderlich ist, auf die fragliche Vorfrage hier einzugehen. Dazu kommt, dass diese Frage für das interne Gebiet, die theologische Auffassung sich ganz anders gestaltet, wie in ihrer Beziehung nach aussen, zum Staate und dem Rechtsgebiete. Und in dieser Beziehung dürfte auch materiell genommen die Bedeutung der Decrete wohl noch einer präcisern Fassung empfänglich und bedürftig sein. Es kann nämlich für das externe Gebiet nicht genügen, — was für den theologischen Standpunkt vollkommen ausreicht, — dass die päpstliche Constitution nur überhaupt eine Neuerung in dem Wesen der kirchlichen Lehre und Verfassung enthält. Nicht zu dem sachlichen Inhalt des Glaubens der Kirche hat der Staat irgend ein directes Verhältniss; er steht in einem rechtlichen Verhältnisse zur Kirche nur, inwiefern dieselbe ein selbständiges Wesen, Subject von Rechten, eine moralische Persönlichkeit ist. Für den Staat kann es also nur darauf ankommen, ob und in welchem Maasse in dieser Hinsicht eine Neuerung vorliegt. Mit dem Nachweise einer solchen Novation des Subjects der Kirche beschäftigt sich nun der erste Theil der Erwägungen unserer Vorlage.

Gilt der Versuch dieses Beweises als gelungen, dann folgt in der stringentesten Weise von selbst, dass unsere Opposition gegen die Vaticanischen Decrete, weit entfernt, unsere Katholicität zu alteriren, sie sogar erweist.

Die zweite Voraussetzung unserer Rechte ist: dass wir Glieder der katholischen Kirche sind. Dieser Punkt ist bis jetzt in seiner Einwirkung auf unsere rechtliche Stellung noch fast gar nicht näher in's Auge gefasst worden, vielleicht aus einem doppelten Grunde nicht. Zunächst nämlich könnte man etwa so argumentiren: Ist Nummer Eins entschieden, dann versteht sich ja Nummer zwei von selbst: sind wir trotz unserer Opposition und Excommunication aus der Vaticanischen Icheitskirche Katholiken, so folgt doch unsere Gliedschaft in der katholischen Kirche ganz von selbst. Der zweite Grund ist vielleicht der, dass man von dem Pfluge, an den man die Hand gelegt, rückwärts schaut, d. h. wie man sagt, hofft, unter Gottes Hülfe werde die äusserlich gebrochene Gliedschaft sich wohl wieder herstellen oder irgend wie von selbst machen. Ich antworte auf das Erstere: Für das Bewusstsein und das rein interne Leben des einzelnen Altkatholiken ist die Coincidenz beider Punkte, nämlich 1) dass er Katholik, und 2) Glied der katholischen Kirche ist, schlechthin ausser aller Frage. Aber für das Rechtsgebiet, für die Frage nach unseren Rechten im Staate treten beide Punkte nothwendig und scharf aus einander. Die rein interne und wesentliche Katholicität ist für diese Frage von gar keinem Werthe. Alle hier in Frage stehenden Rechte sind bedingt durch die Gliedschaft an einem für das äussere und staatliche Leben daseienden, äusserlich erkennbaren Organismus, und zwar dem der katholischen Kirche. Wo ist dieser von den Vaticanischen Decreten nicht alterirte Organismus? Wo ist er für den Staat?

Mittelst dieser Betrachtung gelangten wir nothwendig zu dem eigentlichen Kernpunkte, dem punctum saliens der ganzen kirchlichen Frage überhaupt, zu der kirchlichen Organisation des durch die Vaticanischen Decrete nicht alterirten Katholicismus, des Altkatholicismus. De facto fehlt diese Organisation, und damit fehlt uns eben nichts weniger als gerade alles, was, um äussere Rechte, Rechte im Staate beanspruchen und verfolgen zu können, vorausgesetzt werden muss. Insbesondere fehlt es gerade an dem Objecte, welches der Staat als die von ihm anerkannte, zu ihm in Rechtsverhältnissen stehende Kirche recognosciren könnte und vielleicht gern recognosciren möchte. Nur unter Voraussetzung der Herstellung der kirchlichen Organisation, der Wiederherstellung der legitimen Episcopalverfassung, kann unser Anspruch auf staatliche Anerkennung als Katholiken im wahren Sinne des Wortes dem Vorwurfe der Ineptheit und Absurdität entgehen.

Somit aber hatten wir zu prüfen, ob uns denn auch das Recht und die Macht mangle, das Fehlende zu ergänzen, den äusseren Organismus wiederherzustellen, und zwar wiederherzustellen durch die Wahl eines Bischofes. Denn, verhehlen wir

uns das nicht, das Constituiren von Gemeinden hat, für sich genommen, gar keinen Sinn; es hat nur Sinn auf Grundlage und der Voraussetzung einer vorzunehmenden Bischofswahl. Das Recht hierzu, — unser Grund- und Unrecht, — ist nun aber allerdings eine Consequenz aus Nummer Eins, d. h. unserer unalterirt gebliebenen wesenhaften Katholicität. Wo das Wesen ist, da ist die Potenz, die Macht zum actus. Sind wir vor Gott, in unserem Gewissen, dem Geiste und der Wahrheit nach Katholiken, also mit all den Millionen dieser im Laufe von achtzehn Jahrhunderten vorausgegangenen Nicht-Infaliblisten wahrhaft vereinigt, dann erquillt uns aus dieser Gemeinschaft die Macht und das Recht, unserer Katholicität den erforderlichen organischen Ausdruck in der Erscheinungswelt zu geben, und der Gegensatz dieser aus der Gemeinschaft mit der Geschichte herausgetretenen hundert Millionen, oder wie viele ihrer sein mögen, schwindet zu einem auch bezüglich seiner Kopffzahl nicht mehr in Betracht kommenden Haufen. Mit dem Nachweis unserer Berechtigung zur Bischofswahl ist der uns obliegende Beweis erschöpft. Denn von diesem Punkte ab beginnt zunächst die Pflicht, dem Rechte gemäss zu handeln, — eine Pflicht, deren Erfüllung durch das sogenannte Hoffen auf Gottes Hülfe nicht weiter hinausgeschoben werden kann, ohne Gott zu versuchen. Gott hilft nur dem, der seine Pflicht nach bestem Wissen und Willen zu erfüllen sucht. Und haben wir gehandelt, dann sind alle Voraussetzungen für das Dasein unserer Rechte und Ansprüche an sich existent geworden, namentlich das Recht, von unseren Regierungen als Glieder der katholischen Kirche recognoscirt zu werden.

In unserer Deduction wird nun leicht der Punkt in die Augen springen, welcher der Entwicklung unserer Bewegung und der Geltendmachung unserer Ansprüche ein rechtliches Hinderniss in den Weg setzt. Wenn ich mir erlauben darf, diesen Punkt nicht bloss nach seiner äusseren Erscheinungsseite, sondern zunächst nach seiner inneren Seite hin zu bezeichnen, so besteht dieser Punkt in der Unklarheit, Unentschiedenheit, Halbheit und Bewegungslosigkeit der anti-infaliblistischen Bewegung überhaupt. Und diese Bewegungslosigkeit findet sich auf zwei Seiten, einestheils nämlich auf Seiten der Altkatholiken selbst, und andernteils auf Seiten der Staatsregierungen. Unsere Bewegung nenne ich eine bewegungslose, weil sie, — die eigentliche Bedeutung des Ereignisses, die Tiefe und die Radicalität des Gegensatzes, den Ernst der Situation sich selbst verhehlend, — noch nicht dazu fortgeschritten ist, dem durch die Vaticanischen Decrete nicht alterirten Katholicismus ein Dasein in der Erscheinungswelt zu geben. Wo ist bis jetzt dieser Katholicismus? Ist es ein blosser Begriff, eine Idee? Er ist für die Welt nur wirklich, wenn die legitime Episcopalverfassung hergestellt sein wird, wenn wir einen

Bischof haben, der seine Gewalt nicht zu Lehen trägt vom Papste, sondern mittelst der wahrhaften und wirklichen apostolischen Succession vom Erlöser und Gott selbst her hat, und demgemäss für die Führung seines Amtes sich nicht mit der wichtigen Verpflichtung eines unbedingten Gehorsams gegen den römischen Universalbischof decken kann, sondern dafür Gott und dem Gesamtbewusstsein der sittlichen Welt verantwortlich ist. Ein solcher Bischof wird ebenso wenig aus der durch die Vaticanischen Decrete alterirten Kirche, von Rom, herkommen, als — vom Himmel fallen. Ist Wahrheit in unserer Bewegung, so ist sie es nur, inwiefern sie das Vehikel ist, mittelst dessen dem nicht alterirten Katholicismus ein organisches Dasein gegeben wird, — gegeben wird durch die Wahl eines Bischofes. — Mit der Unentschiedenheit unseres eigenen Verhaltens geht die Unklarheit und Unentschiedenheit der Staatsregierungen Hand in Hand und gleichen Schrittes. Auch sie haben — in ganz analoger Weise wie wir — eine Oppositionsstellung gegen die Vaticanischen Decrete genommen, ihnen in verschiedenen amtlichen Erlassen ausdrücklich jede rechtliche Wirksamkeit abgesprochen; und eine Reihe theils schon vollzogener, theils noch in der Vorbereitung begriffener Maassnahmen spricht thatsächlich dieselbe Nichtanerkennung aus. Und dennoch muss man auch in dieser Hinsicht sagen: Es ist entweder zu viel oder zu wenig, die Staatsregierungen gehen zu weit oder nicht weit genug. Das Erstere ist der Fall, wenn und so lange die Regierungen sich der Unterscheidung zwischen der durch die Vaticanischen Decrete nicht alterirten katholischen Kirche und dem zu einer Kirche verwirklichten Ultramontanismus zu entziehen suchen. Gerecht fertigt erscheinen alle Maassnahmen der Regierungen nur, wenn sie diese Unterscheidung machen; dann aber thun sie zu wenig.

Diese Ausführung war zur Erläuterung und Rechtfertigung unserer Vorlage unumgänglich. Denn aus dem Gesagten ergibt sich nun leicht, dass zur Ausübung und Geltendmachung unserer Rechte und Ansprüche uns zweierlei fehlt:

- 1) die Herstellung unserer äusseren kirchlichen Organisation und vor allem — der Bischof!
- 2) die klare und entschiedene Stellungnahme der Regierungen.

Unsere Vorlage hätte demnach schliessen sollen mit einem zwiefachen Beschluss, nämlich:

- 1) mit dem Beschluss, zur Bischofswahl zu schreiten;
- 2) dem Beschluss, die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, dass unsere Regierungen gleichfalls eine entschiedene und klare Stellung zu der kirchlichen Frage einnehmen werden.

Der erste Punkt ist indess, wie Sie wissen, Gegenstand besonderer Anträge geworden, und deshalb hier fallen gelassen worden. Und so blieb der zweite Punkt als Gegenstand der Beschlussformel übrig.

Ad III.

Bedenken und Einwürfe.

Es bleibt mir nun noch eine Pflicht übrig, die nämlich, die Hauptbedenken und Einwürfe hervorzuheben und wo möglich zu beseitigen, welche gegen unsere Vorlage resp. gegen ihren Inhalt geltend gemacht werden könnten, und welche theils auch in unseren Vorberathungen schon zur Sprache gekommen sind, theils aber auf dem weiteren Gebiete der einschlägigen Literatur gegen eine Auffassung der kirchlichen Frage, wie die vorliegende, geltend gemacht worden sind. Ich fasse dieselben in den beiden Fragen zusammen:

- 1) Ist überhaupt zu unserer Declaration ein wirkliches Bedürfniss vorhanden, ist sie rathsam und opportun?
- 2) Steht der Zulässigkeit unserer Aufstellungen nicht der Umstand im Wege, dass ihre Consequenzen zu weit reichen?

Ad 1.

Für die Verneinung der ersten Frage, also für den Mangel des Bedürfnisses zu einer solchen Erklärung hat man geltend gemacht: dass, wie bekannt, unsere Regierungen in der klar gewordenen Einsicht, dass die von Tag zu Tage immer schärfer hervortretenden Folgen der Vaticanischen Lehre ein weiteres passives Verhalten nicht mehr zuliesse, an eine umfassende Regulirung der Verhältnisse die Hand angelegt hätten; dass aber ihre Umsicht, ihre Gerechtigkeitsliebe und ihr Ernst zu der Erwartung berechtigt, dass durch die in der Vorbereitung begriffenen Maassnahmen eine gründliche Remedur der Lage überhaupt und der der Altkatholiken insbesondere werde herbeigeführt werden.

Das Thatsächliche in dieser Einrede ist wohl unbestritten; aber die daraus gezogene Folgerung dürfte, wenigstens insoweit sie die Lage der Altkatholiken betrifft, mit Recht sehr zu bezweifeln sein. Und dies zwar deshalb, weil der Stand- und Gesichtspunkt, von dem aus die Regierungen die kirchliche Frage zu ordnen suchen möchten, ein ganz anderer als derjenige ist, den die Altkatholiken, nach unseren obigen Ausführungen, als den allein correcten anzusehen vermögen, und den sie zur Festhaltung ihres kirchlich-religiösen Standpunktes behaupten müssen.

Die Regierungen, — so scheint es nach allem, was bisher kundgeworden, — fassen die brennende Tagesfrage lediglich als eine Frage nach den Rechten des Staates gegenüber der „Kirche,“ wie man schlechtweg sich ausdrückt; sie suchen nach „cor-

recten“ Mitteln, um gegenüber den in den Vaticanischen Decreten sich erhebenden Präntensionen, die man noch immer nur als ultramontane Auswüchse der katholischen Kirche ansieht, sich selbst, den Staat als solchen und seine Souveränitätsrechte sicher zu stellen. Für uns Altkatholiken aber, wenn wir unserem kirchlich-religiösen Standpunkte treu bleiben wollen, besteht die Zeitfrage in erster Linie in der Frage nach dem Rechte der katholischen Kirche selbst, nicht gegenüber dem Staate, sondern gegenüber einem neuen Kirchenwesen, das, von ihr mittelst des formellsten Abbruches sich ablösend, ihre Autorität, ihren Namen, ihr Besitzthum dazu missbraucht, um die Glieder der katholischen Kirche sowohl dem katholisch-kirchlichen, wie dem national-staatlichen Leben zu entziehen und sich, dem universalen Kirchenstaate, zu incorporiren sucht, — was ihm denn mit dem grossen Haufen bereits gelungen ist; — es handelt sich für uns um unsere Rechte gegenüber einer Kirchengewalt, die wir als eine legitime nicht anerkennen können.

Der Gang, den die Regierungen nehmen dürften, möchte wohl leicht der sein, dass sie zunächst ihre eigene Stellung zur „Kirche“, wie man schlechtweg sagt, revidirt, sie in ein neues System, etwa in das auf dem sogenannten Princip der Trennung von Staat und Kirche beruhende, bringt, und dann erst erwägt, wo und wie in dasselbe die „Rechte der Altkatholiken“ sich einfügen lassen möchten. Unser Gang ist offenbar der entgegengesetzte. Wir gehen von dem wirklich bestehenden Rechtszustande aus, untersuchen, ob und in welchem Maasse dieser Rechtszustand, also auch das Recht der vom Staate anerkannten Kirche durch die Vaticanischen Decrete angegriffen und alterirt wird, und ziehen aus dem Ergebnisse Folgerungen auf das, was den Altkatholiken gebührt, so wie auf das, was des Kaisers ist, auf die Stellung, welche der Staat als solcher gegenüber dieser neuen Kirche einzunehmen hat, nicht bloss um seine Existenz und Würde zu wahren, sondern auch um des objectiven Rechtes selbst willen. Diese unsere Auffassung gibt dem Staate für seine Maassnahmen eine objective Basis, wogegen jede andere Auffassung nur eine subjective zu gewähren vermag.

Hiernach aber können wir durch die Aussicht auf die in der Vorbereitung begriffenen Maassnahmen der Regierungen uns gewiss nicht überhoben finden, unser Rechtsbewusstsein in geziemender Weise zum Ausdrucke zu bringen. Im Gegentheile, gerade diese Aussicht muss uns dazu noch besonders veranlassen, ebensowohl um unseren Standpunkt und den Character der uns etwa zufallenden Rechtsbefugnisse klar zu halten, als um des Staates selbst willen. Des Staates? wird man fragen. Wie das? — Wir haben die Antwort bereits angedeutet. Man streiche nur einmal den Factor „Altkatholicismus“ aus der kirchlichen Zeitfrage hinweg; man nehme einmal an, er sei im Sande ver-

ronnen, d. h. er sei, angeblich aus politischer Klugheit, der Uebermacht dieser Massenkirche aufgeopfert worden, und untersuche dann — um hier die Ueberschrift eines Abschnittes aus der bekannten Schrift des ersten protestantischen Staats- und Kirchenrechtslehrers, des Prof. Hinschius einzuführen: — die rechtliche Zulässigkeit einer neuen Regulirung des Verhältnisses zur „katholischen“ Kirche! Man braucht nur diesen Abschnitt bei Hinschius durchzulesen und die verschiedenen dort erörterten Theorien in's Auge zu fassen, um sich sofort überzeugt zu finden, dass eine solche rechtliche Zulässigkeit einer einseitigen Regulirung auch der umfassendsten, der gründlichsten Wissenschaft, der schärfsten Dialectik eben nicht auffindbar ist, und als Basis immer nur übrig bleibt: das Recht der Nothwehr, der Selbsterhaltung, also ein subjectives Bedürfniss. Ich bin weit entfernt, dieser Basis allen und jeden Werth abzusprechen; aber den Forderungen objectiver Gerechtigkeit und der Vernunft würde sie nur unter der Voraussetzung genügen, dass der Staat, dieser in den Stand der Nothwehr versetzte Staat, und zwar dieser concrete Staat ein absolutes Recht, zu sein wie er ist, hätte, dass er selbst infallibel, selbst absolut wäre. Dagegen liegt schon in dem Dasein des Altkatholicismus für den Staat — gleichviel ob er dessen Standpunkt seinen Maassnahmen mit Bewusstsein zu Grunde legt oder nicht — eine objectiv rechtliche Basis für seine Maassnahmen zu seiner Selbsterhaltung. Denn kraft dieses Daseins des Altkatholicismus steht der Staat einer als die anerkannte, berechnigte Kirche nicht legitimirt Person gegenüber. Mit dem Verschwinden des Altkatholicismus aber schwindet jeglicher Unterschied zwischen dem Ultramontanismus und der „katholischen Kirche“; jener ist dann vor der Welt und rechtlich als die katholische Kirche legitimirt, und seinen Präntensionen gegenüber gibt es nur noch die Einrede der Nothwehr und Selbsterhaltung. Es haben demnach gerade die deutschen Staaten an der aus der noch ungebrochenen deutschen Gewissenhaftigkeit hervorgegangenen altkatholischen Bewegung einen Hinterhalt, der anderen Staaten gänzlich mangelt, einen Hinterhalt, durch den ihre Maassnahmen gegen die ultramontane Kirche wenigstens dem Princip nach auch objectiv sich legitimiren, eine neue Regulirung des Verhältnisses auch objectiv rechtlich zulässig gemacht, ja gefordert wird.

Das Dasein dieser Basis zum Ausdrucke zu bringen, kann also unmöglich als überflüssig erscheinen; es ist wie eine religiöse so auch eine staatsbürgerliche Pflicht.

Ad 2.

Ich komme nun zu dem zweiten Einwurfe. Er geht dahin, dass unsere Vorlage uns, d. h. die Altkatholiken, in einen gar zu scharfen Gegensatz, in einen unlöslich erscheinenden Conflict mit der gesammten Wirklichkeit setze, indem sie

- a) zu der Consequenz führe, dass wir, die Altkatholiken, allein die wahren Eigenthümer des gesammten katholischen Kirchengutes seien u. s. w., — demnach aber
- b) dem Staate eine Stellungnahme zumuthe, welche, wenn auch streng consequent, doch sicherlich nicht politisch sei.

Die erforderliche nähere Beleuchtung dieser Einrede wird gleichzeitig eine Erläuterung der Vorlage in ihrer Tragweite geben. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass unsere principielle und systematische Behandlungsweise unserer Rechtslage aus dem Fahrwasser der gewöhnlichen Anschauung hinaus und auf eine Bahn führt, die keine Illusion über unsere Situation, kein Hinken auf zwei Seiten, keine Unentschiedenheit, keine Lauheit gestattet und an die sie Wandelnden die Aufforderung enthält, nicht bloss Rechte zu beanspruchen, sondern auch an das Princip dieser Rechte zu glauben und nur seiner Wahrheit allein zu vertrauen, nicht aber den sogenannten practischen, von der scientia hominis eingegebenen Mitteln, mit denen man der Wahrheit des Principis, der fides, quae in virtute Dei est, zu Hülfe kommen will. Zweifelsohne bezweckt unsere Vorlage, den Grad und Umfang des Gegensatzes zwischen uns und unseren Gegnern zum Bewusstsein zu bringen; sie bezweckt es, weil sie in unsere „Bewegung“ wirkliche Bewegung, d. h. Klarheit und Entschiedenheit bringen will. Nicht eine ausgleichbare Kluft von Meinungsverschiedenheiten über Accidentalien des kirchlichen Lebens, sondern die unüberbrückbare Kluft eines contradictorischen Gegensatzes bezüglich der Substanz desselben ist es, von der die Vorlage ausgehen zu müssen geglaubt hat. Aber die Vorlage hat diese Kluft nicht geschaffen, sie bringt nur eine Thatsache zum Bewusstsein. — Und haben wir nicht bereits dadurch, dass wir durch Einnahme unserer Stellung in dogmatischer Hinsicht — also, aus Gewissenhaftigkeit und lebendigem Glauben an den Erlöser dieses Dogma verwerfend, — einerseits den Scepticismus an das Ewige und Göttliche in Natur und Geschichte und seine Offenbarung und Gegenwart bei uns durch den Erlöser, und ebenso andererseits den nur durch Aufhebung aller individuellen Selbst- und Vernunftthätigkeit zu erlangenden Infallibilitätsglauben von uns gewiesen, haben wir nicht schon dadurch uns mit den beiden Grossmächten der Zeit in einen unlösblichen Conflict gesetzt, so dass auch von diesem unserem Standpunkte gar wohl gesagt werden kann: er ist den Neuheiden eine Thorheit, den Neujuden zum Scandal?

Also, wie gesagt, verschlagen könnte es nichts, wenn unsere Vorlage zu solchen anstössigen Consequenzen führte. Die Frage aber ist, ob sie diess wirklich thut. Und dieses müssen wir entschieden bestreiten. Die bereits oben namhaft gemachte Folgerung, als legten wir uns, d. h. den Altkatholiken, das Eigen-

thum auf das gesammte katholische Kirchengut bei u. s. w., ist bereits durch eine Erwägung der Vorlage selbst beseitigt. Selbst dann nämlich, wenn alle Bedingungen, von denen die Ergreifung des Rechtsweges überhaupt abhängig gemacht ist, gegeben wären, würden wir mit einer Vindication des kirchlichen Gutes aus der Hand der infallibilistischen Besitzerin nichts weiter erreichen, als was man auf anderem Wege uns einzuräumen für gut und billig erachten möchte. Der Unterschied besteht nur darin, dass wir nicht als Geschenk oder als eine Verleihung haben wollen, was zu haben wir ein Recht haben. Wir dürfen es nicht wollen, weil wir nicht berechtigt sind, die altkatholische Kirche in das Ansehen einer Dissidentin, einer Secte kommen zu lassen.

Wenn nun — wie insbesondere sogar in der bekannten und gewiss höchst verdienstvollen Schrift von Professor Hinschius geschehen ist — aus der unserer Vorlage unterliegenden Grundanschauung noch gar die fernere Consequenz gezogen worden ist, dass zufolge derselben die infallibilistischen Bischöfe, denen unsere Vorlage nur jede Jurisdiction über uns bestreitet, von den Staatsregierungen nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Besitze der Bisthümer gesetzt werden müssten: dass ebenso mit allen infallibilistischen Geistlichen verfahren, und ihre Stellen mit Altkatholiken besetzt werden müssten: so sind dies Uebertreibungen, die man nöthig hatte, um zu dem Schlusse zu gelangen, ein solches Verfahren sei zwar consequent, aber sicherlich nicht politisch; sie sind nöthig, um aus der Undurchführbarkeit der Consequenz die Unmöglichkeit der principiellen Auffassung zu erweisen. Aber diese Consequenzen sind unserem Systeme selbst durchaus fremd. (Lebhafter und anhaltender Beifall.)

Präsident Prof. v. Schulte: Der lebhafte Beifall, den die geehrte Versammlung dem eben gehörten Vortrage hat zu Theil werden lassen, ist der beste Beweis, dass die Versammlung dem Referate ungetheilte Anerkennung zollt. Es sind zu dem vorliegenden Antrage drei Amendements eingegangen, die vielleicht von dem Herrn Referenten sämmtlich werden acceptirt werden.

Zu S. 9 der gedruckten Vorlage*) Punkt I., Nr. 3 wird beantragt, den Worten: „die altkatholischen Priester als befähigt zur Anstellung auf Staatspatronatspfünden und Staatsanstalten ansehen,“ beizufügen: „und den bereits im Dienste altkatholischer Gemeinden stehenden Geistlichen und auch den Geistlichen in neu sich bildenden Gemeinden Dotationen aus Staatsmitteln gewähren.“ Dieser Zusatz wird beantragt von Herrn Bezirksrichter Reuthner aus Kaiserslautern, Delegirten der altkatholischen

*) S. o. S. XX.

Gemeinden in der Pfalz. — Der Herr Referent erklärt sich damit einverstanden.

Das zweite Amendement ist gestellt von den Herren Dr. Petri und Prof. Friedrich und lautet: „Zu Nr. II., S. 10 möge am Schlusse hinzugefügt werden: Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte erklärt der Congress für dringend nothwendig.“

Referent App.-Ger.-Rath Rottels: Ich muss mich dagegen erklären. Dieses Amendement steht dem Antrage systematisch entgegen; denn die Erklärung, welche wir abgeben, geht dahin, der Staat möge uns als Glieder der katholischen Kirche anerkennen; thut er das, erfolgt die Anerkennung, dass die Pfarrer der altkatholischen Gemeinden als solche Pfarrer der katholischen Kirche sind, so versteht es sich von selbst, dass sie alle diese Acte vornehmen können. Es fällt also dann das Bedürfniss der Civilehe durchaus weg.

Präsident Prof. v. Schulte: Die Herren Antragsteller erklären sich bereit, den Antrag als Zusatz zu Nr. II. zurückzuziehen, behalten sich aber vor, ihr Amendement als selbständigen Antrag wieder einzubringen.

Endlich ist als drittes Amendement zu Nr. I., zu Punkt 4, resp. Punkt 5 der Satz eingebracht worden:

„Es wird den altkatholischen Gemeinden dringend empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.“

Antragsteller ist Herr Rechtsanwalt Schmitt.

Referent App.-Ger.-Rath Rottels: Ich habe nichts dagegen, dass dieser Punkt Gegenstand eines besonderen Beschlusses werde. Als Zusatz zu dem von mir vertretenen Antrage scheint er mir nicht zulässig.

Präsident Prof. v. Schulte: Der Antragsteller ist vielleicht damit einverstanden, dass über seinen Antrag ein besonderer Beschluss extrahirt werde.

(Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden. Der Präsident beantragt, dass keine Generaldebatte stattfinde. Die Versammlung ist damit einverstanden, und da sich Niemand zum Worte meldet, so bringt der Präsident die Anträge I—VIII, einschliesslich des Reuthner'schen Zusatzes zu Nr. 3, zur Abstimmung. Sie werden einstimmig angenommen.)

Präsident Prof. v. Schulte: Wir kommen jetzt zu den beiden selbständigen Anträgen:

1) „Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe“ etc.

Es ist vielleicht nicht nothwendig, dieses Amendement erst zu motiviren. (Der Herr Antragsteller verzichtet auf das Wort.

— Der Antrag wird hinreichend unterstützt.) — Wünscht Jemand noch das Wort darüber?

Prof. Maassen: Ich muss mich der Ansicht des Herrn Rottels anschliessen. Die Frage der obligatorischen Civilehe ist eine der wichtigsten der Gegenwart. Ich bekenne, dass ich mich den Anhängern der obligatorischen Civilehe aus voller Ueberzeugung anschliesse. Aber eine andere Frage ist die, ob die obligatorische Civilehe in den systematischen Zusammenhang dieser Resolutionen gehört. Wir sprechen in diesen Resolutionen aus, was als Bedürfniss unserer altkatholischen Gemeinden erscheint. Alle Forderungen, welche wir gestellt haben, sind lediglich Forderungen, welche speciell unsere kirchliche Gemeinschaft betreffen. Wenn wir nun hier in diesem Zusammenhange die Forderung der obligatorischen Civilehe aufstellen wollten, so würden wir damit eine Forderung aufstellen, die für die übrigen Confessionen ganz in derselben Weise zur Geltung kommen würde. Ich glaube daher, nicht deshalb, als ob wir etwa Gegner der obligatorischen Civilehe wären, sollen wir dies Amendement zurückweisen, sondern deshalb, um den systematischen Zusammenhang dieser Resolutionen nicht zu stören.

Sanitätsrath Dr. Hasenclever: Ich bin anderer Meinung wie der Vorredner; da aber keiner von uns sich für unfehlbar erklärt hat, so wird es mir gestattet sein, kurz meine Meinung zu sagen.

Wir sind Alle einverstanden, dass die obligatorische Civilehe eine Nothwendigkeit, auch eine theoretische Nothwendigkeit ist. Wenn Sie nun aber vollends nach Baiern gehen und dort sehen, wie das Pfarramt seine Macht missbraucht zum Drucke der dem alten katholischen Glauben treu gebliebenen Brautpaare, so werden Sie mir Recht geben, wenn ich sage: es ist ein Act der Nothwehr, der Vertheidigung, wenn wir verlangen, dass die Civilehe in Baiern eingeführt werde. Sie wissen Alle, dass im deutschen Reichstage in zwei Sessionen in diesem Sinne ein Beschluss gefasst worden ist, und zwar mit überwiegender Majorität; ich selbst habe mich dabei betheiligt und auf Seiten der Majorität gestanden. Es ist nun allerdings richtig, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Resolution nicht ganz genau in den Zusammenhang der anderen Anträge passt. Indess ein solches Motiv der stilistischen Eleganz kann uns doch nicht abhalten, etwas zu beschliessen, was im höchsten Grade practisch und nothwendig ist. Der Widerspruch gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe ist im Grossen und Ganzen von zwei Seiten erfolgt. Der eine Widerspruch kam aus protestantischen Ländern, namentlich aus Sachsen: man hielt uns vor, die Einführung der Civilehe würde das kirchliche Bewusstsein verletzen; die Leute würden glauben, dass nunmehr die kirchliche Trauung nicht mehr in der Achtung stehe wie früher, und dadurch würde

man das religiöse Gefühl verletzen. Andererseits wurde gesagt: wird die Civilehe eingeführt, dann lässt sich kein Mensch mehr kirchlich trauen. Ich brauche nicht zu beweisen, dass diese Argumente nichtig sind. Es ist aber von Bedeutung, wenn hier eine Erklärung wie die vorgeschlagene abgegeben wird, hier, wo die obligatorische Civilehe ohne irgend eine Schädigung des kirchlichen Bewusstseins schon lange bestanden hat, wo unter 30,000 Fällen kaum Einer ist, wo man die kirchliche Trauung nicht nachgesucht hätte, hier, wo wir auf Grund dieser Erfahrungen sprechen können. Unterlassen Sie es also nicht, bei dieser Gelegenheit, die in allen Gauen Deutschlands und darüber hinaus als eine feierliche Anerkennung anerkannt werden wird, unterlassen Sie nicht, bei dieser Gelegenheit Ihre Stimme für Recht und Gerechtigkeit abzugeben. (Beifall.) Wenn Sie diejenigen, die im Reichstage ihre Stimme für die Einführung der Civilehe erheben werden, durch ihr Votum unterstützen, so wird die Majorität im Reichstage eine noch viel bedeutendere sein, so dass dann auch die Stimmen im Bundesrathe nicht länger werden widerstehen können. Deswegen möchte ich Ihnen empfehlen, die beantragte Resolution anzunehmen.

Präsident Prof. v. Schulte: Die Resolution hat nicht mehr den Character eines Amendements zu den bereits angenommenen Anträgen, sondern den eines selbständig eingebrachten Antrages. Ich bitte diejenigen Herren aus der Versammlung, welche damit einverstanden sind, dass die beiden vorhin als Amendements eingebrachten Anträge, jetzt besonders behandelt werden dürfen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Versammlung ist einverstanden.

Dr. Petri als Antragsteller: Ich habe nur noch Weniges zur Begründung unseres Antrages vorzubringen. Vorerst sehe ich nicht ab, warum wir nicht etwas befürworten sollten, was alle Confessionen gleichmässig berührt; warum wir uns darauf beschränken sollten, bloss Dinge auszusprechen, die speciell uns angehen. Wir dürfen auch einmal etwas Gutes thun für andere Confessionen. Ich muss aber auch entschieden in Abrede stellen, dass dieser Antrag unser eigentliches Interesse nicht wesentlich berühre; gerade der Umstand, dass das der Fall ist, hat uns zur Einbringung dieses Antrages veranlasst. Ich will mich an ganz bestimmte Thatsachen halten, woraus Sie die Nothwendigkeit dieses Antrages für unsere Interessen entnehmen können. In Nassau, meiner Heimath, hält die Vaticanische Geistlichkeit an dem Grundsatz fest, dass jeder Altkatholik nicht mehr Mitglied seiner Kirchengemeinde sei . . .

(Prof. Maassen erklärt dem Präsidenten, dass er mit dem Antrage vollständig einverstanden sei, dass er nur die Aufnahme desselben in den Zusammenhang der von der juristisch-politischen Commission gestellten Anträge bekämpft habe, jetzt aber,

da die Resolution als selbständiger Antrag vorliege, für dieselbe stimmen werde. Darauf verzichtet der Antragsteller auf das Wort und der Präsident bringt den Antrag zur Abstimmung. Er wird fast einstimmig angenommen.)

Präsident Prof. v. Schulte: Es kommt nunmehr der letzte Antrag, der jetzt auch nicht mehr als Amendement zu den bereits angenommenen Anträgen, sondern als selbständiger Antrag erscheint: „Es wird allen altkatholischen Gemeinden dringend empfohlen, die Wiedererlangung des Besitzes des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens im Wege des administrativen oder gerichtlichen Processes anzustreben.“

Rechtsanwalt Schmitt als Antragsteller: Meine Herren! Dass die Altkatholiken die einzig berechnigte Gemeinschaft von Katholiken sind, das ist so vielfach erörtert worden, dass ich mich darüber nicht weiter zu verbreiten habe. Es ist dieser Satz auch theoretisch von den Staatsregierungen anerkannt worden, indem sie sammt und sonders den Vaticanischen Beschlüssen die Anerkennung versagt haben; nur haben es unsere Regierungen bis jetzt unterlassen, aus dieser ihrer Entscheidung die Consequenzen zu ziehen. Welches die Gründe gewesen sein mögen, warum diese Consequenzen nicht gezogen wurden, wollen wir nicht erörtern; vielleicht war das der Grund, dass man es uns, den Altkatholiken, überlassen wollte, hierin die Initiative zu ergreifen. Und ich glaube, wir sind es uns und unserer Kirche schuldig, dies nicht zu unterlassen. Wer aus seinem Hause widerrechtlich hinausgestossen ist, dem steht es nicht gut an, bei seinen Nachbarn um Obdach zu bitten, sondern er wird dahin streben, sich den Besitz des Eigenthums wieder zu verschaffen. Wir haben hierzu den Weg, uns an die Staatsverwaltung oder nach Umständen an die gerichtliche Behörde zu wenden. Welcher Weg in den einzelnen Fällen einzuschlagen sein wird, hängt ab von den einzelnen Gesetzgebungen. Es soll aber die Betretung dieses Weges den altkatholischen Gemeinden nicht etwa zur Pflicht gemacht, sondern ihnen nur empfohlen werden. Es hat zwar der Richter als solcher die Aufgabe, bei der Entscheidung über die vorliegende Frage von der Confession der Parteien abzusehen, und es ist darum wohl nicht daran zu zweifeln, dass in der Regel den altkatholischen Gemeinden das Eigenthum und der Besitz des Kirchenvermögens wird zugesprochen werden; allein es ist erfahrungsmässig immerhin möglich, dass der Richter dann und wann seine politischen und religiösen Ueberzeugungen von Einfluss sein lässt auf die Entscheidungen, die er fällt. Es wird also in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der altkatholischen Gemeinden überlassen bleiben müssen, ob sie in Rücksicht auf die Persönlichkeiten, welche über die Frage als Richter oder Verwaltungsbeamte in letzter Instanz zu entscheiden haben, es für geboten oder rätlich erachten, den Civilprocessweg oder

den administrativen Weg zu betreten oder damit zurückzuhalten. Haben wir nur erst eine einzige günstige Entscheidung für uns, so wird es jedem andern Gerichte schwer fallen, eine mit dem gefällten Urtheil nicht in Einklang stehende Entscheidung zu fällen. Ich empfehle also die Annahme des Antrages.

(Nachdem auf Anfrage des Präsidenten der Antrag ausreichend unterstützt worden, wird derselbe zur Abstimmung gestellt und von der Majorität angenommen.)

Präsident Prof. v. Schulte: Die Mitglieder der verschiedenen vom Congresse gewählten Comités werden sich am Montag Vormittag 9 Uhr zum Zwecke der Constituirung hier versammeln. — Wir kommen zu dem weiteren Punkte der Tagesordnung, zu den Anträgen, betreffend die Organisation der katholischen Reformbewegung und die Agitation für dieselbe*). Referent ist Herr Stadtverordneter Zohlen aus Crefeld.

Stadtverordneter C. Zohlen als Referent: Hochgeehrte Versammlung! Ihre Geduld und Langmuth sind bereits auf so harte Proben gestellt worden, dass ich in Ihrem Interesse, vielleicht auch in meinem eigenen, auf die Einleitungsrede verzichten will. Ich referire zu dem Antrage des Comité's, der auf eine umfassende technische Organisation unserer ganzen Bewegung hinausgehen soll. Meine Aufgabe ist mithin dieselbe, welche auf dem vorigjährigen Congresse den Herren Staatsanwalt Streng aus München und Assessor Reusch aus Wiesbaden zu Theil geworden. Aber wenn jene Herren Sie damals, und mit hoher Berechtigung, hinweisen mussten auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche gerade auf diesem Gebiete uns erwachsen, so glaube ich heute sagen zu können, dass meine Aufgabe eine leichtere ist, indem jetzt schon die Verhältnisse geordneter vor uns liegen, indem unsere Bewegung sich mittlerweile schon mehr und mehr abgeklärt hat und klarer und bestimmter ihre Ziele hervortreten lässt. Leichter ist sie auch aus dem Grunde, weil wir heute, nach dem Münchener Congresse, auf welchem in ernster Geistesarbeit die ersten Vorbereitungen zu unserer grossen und hehren Aufgabe getroffen worden sind, nur noch solche Männer bei unserer Sache sehen, die den Werth derselben nicht beurtheilen nach den Erfolgen, welche sie an ihren Fingern herzählen können, nicht aber solche, die sich rasch für ein Idee begeistern, weil diese Idee gut ist, ohne aber die Consequenzen sich zu vergegenwärtigen, vor denen sie bei der ersten Gelegenheit sich feige zurückziehen. Denn unserer Bewegung, meine Herren, können wir nur eine nachhaltige Wirkung geben durch ernste und entschlossene Männer, die, überzeugt von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reform der Kirche, mit zäher Energie und eiserner Consequenz das einmal als gut Erkannte festhalten

*) S. o. S. XXI.

und sich nicht wankend machen lassen, die für ihre Ueberzeugung Opfer zu bringen bereit sind und ebenso wenig vor den ersten wie vor späteren Misserfolgen zurückschrecken, die erstarken im Kampfe für eine hohe Idee, je mehr sie sich überzeugen, dass diese Idee eine gute ist; und meine Herren, wer da festhält an der alten Wahrheit, dass nicht der Erfolg, sondern das Streben den Menschen adelt, dem werden auch die Erfolge nicht ausbleiben.

Es ist nun auf dem Münchener Congresse und noch später zu wiederholten Malen hervorgehoben worden, dass unsere Bewegung eine rein naturwüchsige sei, indem sie ja der tiefberechtigte Protest des katholischen Gewissens gegen römische Willkür sei, nicht aber etwas künstlich Gemachtes, noch etwas künstlich zu Erhaltendes. Da könnte es nun scheinen, als ob hier ein Widerspruch vorliege, indem ich hier vor Ihnen stehe, um als Referent eine Vorlage zu motiviren, welche eine künstliche Erhaltung dieser naturwüchsigen Bewegung bezweckt. Ich muss diesem möglichen Einwurfe mit einigen Worten begegnen. Herr Reichsrath v. Döllinger sagte in seiner berühmten Erklärung vom 28. März vorigen Jahres: „Tausende im Clerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich.“ Aber, meine Herren, ein Anderes ist es, so zu denken, eine Ueberzeugung zu haben, ein Anderes, unaufgefordert offen für dieselbe aufzutreten. Wir wollen ja Niemandem unsere Ueberzeugung aufdrängen. Wir wollen nur vermittelnd wirken, wollen es dem an seinem Orte, in seinem Kreise mit seiner Gesinnung vielleicht allein stehenden Laien ja nur möglich machen, sich mit Erfolg an unserer Bewegung zu betheiligen und sich als dienendes Glied dem grossen Ganzen anzuschliessen. Wir wollen, und zwar vorzugsweise durch die Gemeindebildung, ja nur Stätten schaffen, an welchen es dem gesinnungstüchtigen und glaubenstreuen Geistlichen, der da denkt wie wir, möglich gemacht werden soll, seine anderwärts vielleicht gehemmte Berufsthätigkeit sofort wieder aufzunehmen und bei uns in ungehemmter Weise fortzusetzen, wenn er anders in seinem Gewissen sich auf eine solche Stelle hinberufen fühlt. Wir wollen ja nur die zerstreuten Kräfte sammeln, sie dem grossen Ganzen dienstbar machen, dieses Ganze aber unter die ruhig und sicher ordnende Hand einer einheitlich wirkenden Direction stellen, deren wesentliche Aufgabe es sein soll, den idealen Wünschen, welche nach reiflicher Ueberlegung von dieser Stelle ausgehen, die practische Form und wirkliche Gestalt zu geben. So hat die dritte Commission, für welche zu referiren ich die Ehre habe, ihre Aufgabe aufgefasst. Sie betrachtet sich gewissermassen als die Executivgewalt der beiden anderen Commissionen, und wie der Schatten dem Wesen folgt, so folgen wir den Beschlüssen, welche hier gefasst werden, und suchen sie zur Ausführung zu bringen.

Und nun, meine Herren Laien, Sie sehen, dass unsere Aufgaben auf dem grossen Felde von vorwiegend practischer Bedeutung sind; und da bitte ich Sie, mit Ihrer ganzen Thätigkeit, sofern Sie sie der guten Sache widmen können, und mit Ihren Mitteln, ein Jeder nach Maassgabe seiner Kräfte, einzutreten in den grossen Verband und mit uns gemeinsam hinzuwirken auf die Erreichung der uns gemeinsamen Ziele. Aber wir bedürfen gar sehr der materiellen Unterstützung; doch wird hier wohl mein Appell an Ihre Opferwilligkeit kein vergeblicher sein. Möge Deutschland, jetzt das Land der Milliarden, auch beweisen, dass seine treuen Söhne in jedem Sinne ein offenes Herz haben für eine wirklich religiöse, wahrhaft patriotische Bewegung!

Zu dem ersten Theile unseres Antrages übergehend, bemerke ich zu §. 1: Es wird Ihnen Allen bekannt sein, dass auf dem Münchener Congresse Deutschland und die angrenzenden, auf dem Congresse vertretenen Länder in sieben Provinzen getheilt worden sind, deren jede einem der zum Theil damals schon bestehenden Central-Comités unterstellt wurde. Wenn sich nun auch nicht verkennen lässt, dass einige dieser Comités bedeutend und mit Erfolg gearbeitet haben, — ich verweise nur auf das in der Pfalz, — so war dies doch bei einigen anderen, wohl grossentheils wegen der Ungunst der örtlichen Verhältnisse, nicht in gleichem Maasse der Fall. Hauptsächlich aber machte sich der Mangel einer einheitlich wirkenden Organisation, eines technisch leitenden Mittelpunktes fühlbar. Diesem Uebelstande hat die Commission geglaubt abhelfen zu können, indem sie Ihnen die im §. 1 näher bezeichnete Concentration der Kräfte vorschlägt.

Unsere süddeutschen Brüder, die ich mit hoher Freude hier begrüsse, werden das Motiv, aus welchem wir geglaubt haben, Ihnen Köln als diesen Centralpunkt vorschlagen zu müssen, wohl annehmbar finden. Denn wenn wir dadurch, dass wir in die Verlegung des „Rheinischen Mercur“, von dem wir freilich nicht mit leichtem Herzen schieden, im Interesse der grossen Sache doch gerne gewilligt, anerkannt haben, dass wir in München den geistigen Mittelpunkt unserer Bewegung und ihre theologische Spitze erblicken, so werden doch die Herren mit uns sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass bei der Halbheit der bayerischen Regierung gegenüber der weit energischeren, welche unsere Landesregierung zu der Bewegung eingenommen hat, eine Verlegung des technischen Schwerpunktes derselben nach Preussen wohl angezeigt erscheine.

Weitergehend bitte ich Sie, vor dem vielköpfigen Ausschuss nicht zu erschrecken. Durch ihn sollen alle Gegenden, über welche die Bewegung sich erstreckt, in directer Verbindung mit dem Hauptorgane stehen, resp. in demselben vertreten sein. Die

gewöhnlichen Geschäfte, Correspondenzen, Rechnungswesen und dgl. würden von dem Localdirectorium, welches hier in Köln seinen Sitz bekäme, erledigt, während bei allen Fragen von principieller Bedeutung die Vota des Gesamtausschusses schriftlich einzuholen wären.

Zu §. 2. Wir haben hierbei zunächst an solche Orte gedacht, an welchen die Bewegung bis jetzt noch keinen festen Fuss gefasst, und ergibt sich aus dem Wortlaut des Paragraphen deutlich das von uns Bezweckte. An solchen Orten indess, wo bereits förmlich constituirte altkatholische Vereine sich befinden, erscheint es dringend wünschenswerth, dass sich diese als solche in ihrer Gesamtheit der Centralstelle anschliessen und aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann wählen, wobei sie ja sonst nicht auf ihre Selbständigkeit zu verzichten, sondern sich bloss Zweigvereine des grossen deutschen altkatholischen Verbandes zu nennen hätten. Zu dieser Maassregel nöthigt uns nämlich das Vereinsgesetz derjenigen deutschen Staaten, welche es nicht gestatten, dass einzelne Vereine unter einander in Correspondenz und Verbindung treten.

Den Localvereinen würde durch die Instruction, welche sie vermittelt der Vertrauensmänner vom leitenden Ausschuss erhielten, die so dringend nothwendige Autorität geschaffen, und hierdurch eine richtige und einheitliche Leitung der Bewegung erzielt. Der wechselseitige Verkehr zwischen den Localvereinen und der Centralstelle sichert letzterer stets die genaueste Information über den Stand der Bewegung im Allgemeinen, ein höchst werthvolles statistisches Material, und hält bei den einzelnen Vereinen das Interesse an der Bewegung rege.

Zu §. 3 habe ich nichts Besonderes zu bemerken.

Zu §. 4. Sie werden es zweckmässig finden, dass wir, um den Geschäftsgang nicht gar zu sehr zu erschweren, und um die Eventualität zu verhüten, dass der leitende Ausschuss vielleicht mit einzelnen Leuten in Verbindung treten müsste, die Zahl zwölf als Minimalzahl festgestellt haben. — Nachdem unser Entwurf aber bereits gedruckt war, wurden wir noch darauf aufmerksam gemacht, dass es ja möglich werden könnte, dass mehrere Orte, die sich unter einander alle näher liegen als dem nächsten Localvereine, wenn diese zusammengekommen mindestens zwölf aufbringen, diese ja zu einer Selbständigkeit gelangen und aus sich einen Vertrauensmann wählen könnten. Es liesse sich dies also dem Paragraphen noch hinzufügen.

Zu §. 5. Ohne mich hier in eine Specialisirung der zu verwirklichenden Vereinszwecke einlassen zu können, will ich Ihnen bloss eine Möglichkeit näher legen: Von den Tausenden im Clerus, die da unserer Sache nicht abhold sind, hätte sich gewiss schon mancher zu unserer Verfügung gestellt, wenn wir 1) in der Lage gewesen wären, ihm für die Zukunft seine

Existenz garantiren zu können, wenn er 2) eine Stelle gewusst, an welcher er seine Meldung anbringen konnte, ohne befürchten zu müssen, dass Unberufene ihm Ungelegenheiten bereiteten. Haben wir erst grosse Mittel zu unserer Verfügung, und sie werden sicher nicht ausbleiben, so finden sich Geistliche und bilden sich Gemeinden, und durch sie wird unsere Sache am wirksamsten gefördert. — Die Commission hat für die Beiträge keinen Minimalatz festgestellt, indem derselbe ja variiren wird je nach der Verschiedenheit der localen Verhältnisse. Dass wir auch Nicht-katholiken beisteuern lassen wollen, wird keiner von ihnen anstössig finden. Es sind unter ihnen so viele Freunde unserer Bewegung, dass ich mir von dieser Maassregel einen ausserordentlichen Effect verspreche.

Hinsichtlich des im §. 6 Ausgesprochenen werden Sie Alle so sehr mit unserem Entwurf übereinstimmen, dass ich mich hier wohl jeder Bemerkung enthalten darf.

Zu §. 7. Die Commission hat es, in der Fassung des Paragraphen liegt es, als selbstverständlich angesehen, dass der Congress sich alljährlich wiederholen solle. Besteht noch kein dergartiger Beschluss, so will ich mit diesen Worten nur auf die Nothwendigkeit der Herbeiführung eines solchen hingedeutet haben.

Ich komme zu der zweiten Hälfte des Antrages. Von den Agitationsmitteln für unsere Bewegung haben wir vor allem die Presse hervorzuheben. Sie Alle kennen die Macht dieses Mittels, und die Ultramontanen verstehen es trefflich, dasselbe auszunutzen. Ich bin nun glücklicher Weise nicht in der übeln Lage, wie wenige Tage vorher ein bekannter Herr in Breslau, der da fiehentlich anhalten musste, die Presse doch durch Abonnements, Inserate etc. zu unterstützen und so zu erhalten. Unsere Presse hat ihre Existenz, materiell ist sie gesichert. Bei uns bedarf es nur einer moralischen Einwirkung auf die Redactionen der Tagespresse; und das wäre eine schöne Aufgabe der Vertrauensmänner an den einzelnen Orten, die Zeitungsredactionen zu veranlassen, regelmässig Artikel über unsere Bewegung zu bringen, und zwar mit Vermeidung aller von zweifelhaftem Ursprunge, nur solche wo möglich, welche, aus dem Central-Comité kommend, des Characters der Authenticität sich erfreuen.

Zu §. 2 möchte ich Ihnen sagen, dass fast überall, wo bis jetzt altkatholische Gemeinden oder auch nur Vereine existiren, deren Ursprung zurückzuführen ist auf Vorträge, welche an den betreffenden Orten gehalten worden sind. Von der Wirksamkeit dieses Mittels, über dessen Art der Ausführung die beiden letzten Paragraphen ja Näheres angeben, und worüber der leitende Ausschuss auch den Orten, welche Vorträge wünschen, gern mit Anleitungen an die Hand gehen wird, werden Sie Alle so sehr mit mir überzeugt sein, dass ich mich bei der Kürze der Zeit wohl weiterer Motivirung enthalten kann.

Das ist unser Antrag. Namens der Commission empfehle ich Ihnen denselben auf das wärmste, in der Hoffnung, ja in der festen Zuversicht, dass wir bereits auf dem nächsten Congresse mit grosser Genugthuung auf die Resultate werden zurückblicken können, welche diese Organisation unserer Bewegung gehabt haben wird.

Präsident Prof. v. Schulte: Da der Herr Referent bereits der Specialdebatte vorgegriffen hat, so beantrage ich, der Congress möge beschliessen, von einer Generaldebatte Abstand zu nehmen. (Der Antrag wird angenommen.) Wünscht nun in der Specialdebatte zu §. 1 Jemand das Wort?

Prof. Huber: Ich muss mich gegen die in diesem Paragraphen angestrebte Centralisation erklären. Ich muss dagegen sprechen aus denselben Gründen, die schon im vorigen Jahre in München uns verhindert haben, eine strammere einheitliche Organisation durchzuführen. Diese Gründe liegen in der baierischen Gesetzgebung. So viel ich weiss, ist in dieser Beziehung bis jetzt nichts geändert worden, und so werden wir an diesem Hemmschuh wohl mit den Wünschen nach einer strammeren Organisation scheitern. Dann muss ich sagen, dass die vortreffliche Rede meines Freundes, des Herrn Stadtverordneten Zohlen, gemischte Gefühle in mir erregt hat. Einerseits bereitet es mir, einem Manne, der mitten in der Agitation steht, grosse Freude, wenn er auf frische Kräfte trifft, wie Herrn Zohlen und die übrigen Herren aus Crefeld. Ich bin erfreut über die energische Sprache und darüber, dass die Herren am Rhein vor allem die technische Seite der Organisation und Agitation in die Hand zu nehmen suchen. In der That, hier liegt die Sache in der allerbesten Hand. Indessen mit gemischten Gefühlen, wie gesagt, bin ich erfüllt; denn es kam mir doch vor, als wenn hier eine Art von Mediatisirung der Münchener Centralstelle angestrebt werden sollte. Ich habe mich erhoben, um etwaigen derartigen Bestrebungen entgegenzutreten. Wir können uns nicht so einfach absetzen lassen, einerseits deshalb nicht, weil wir noch Kraft genug in uns spüren, auch eine Centralstelle in technischer Hinsicht abzugeben, dann auch, weil wir es nicht für opportun für unsere Verhältnisse in Baiern halten, wenn der Schwerpunkt ganz von uns weggenommen würde. Meine Landsleute sind etwas indolent; wenn Sie uns gewissermaassen die Hauptaufgabe der Bewegung aus der Hand nehmen, so fürchte ich, dass die baierische Indolenz etwas gar stark wirksam wird. Ich hätte nun einen Antrag einzubringen; zu dessen Begründung fehlt aber die Zeit. Daher möchte ich Ihnen zur Abkürzung der Debatte vorschlagen, dass das Kölner Central-Comité mit dem Münchener Comité bezüglich dieses Punktes in Unterhandlung treten möge, dass sich diese beiden Comités über die beiderseitige Competenz

einigem und dass dasjenige, was diese beiden Comités hinsichtlich der Organisationsfrage ausmachen, im voraus von Ihnen gebilligt werde.

Ich habe heute Morgen versucht, den ersten Punkt der gedruckten Vorlage abzuändern. Ich habe anderthalb Stunde daran gegessen, und doch kann ich das, was ich zu Stande gebracht habe, Ihnen nicht unterbreiten. Wir müssen die Einheit mit dem Dualismus verbinden; es schadet nichts, wenn die Arbeit auf viele Schultern gelegt wird. Bei uns handelt es sich darum, tüchtige Arbeiter zu finden, und wo Sie solche Arbeiter haben, wie in München, da dürfen Sie sie nicht wegstossen. Es handelt sich darum, dass wir diese Kräfte in eine Verbindung und Einheit bringen, welche die Kräfte nicht tödtet, sondern sie anfeuert und belebt.

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Wir haben den Schwerpunkt der Bewegung nach Köln verlegt, nicht für immer, sondern nur für den gegenwärtigen Congress; der eigentliche Schwerpunkt ist vor wie nach in München geblieben. Wir haben in diesem letzten Jahre durch die Vorbereitungen für den Congress in Köln viele Arbeit gehabt; es sind Viele unter uns, die ein Stück ihres Familienlebens haben aufopfern müssen, um die Vorbereitungen zu bewältigen. Eine solche Last können wir für die Dauer allein nicht tragen. Ich bin daher ganz entschieden dafür, dass wir für das nächste Jahr den Schwerpunkt nach München legen; in dieser Weise wird die Arbeit auf viele Schultern gelegt. Wenn dann die Münchener im nächsten Jahre erklären: es ist der Arbeit zu viel, so möge wieder ein Wechsel eintreten. Wir haben nur durch die ungeheuer grosse Aufgabe, die vor uns steht, durch die Gedanken, die die Welt bewegen, durch die politischen Verhältnisse, welche unsere Bestrebungen begünstigen, die Kraft erlangt, die Leitung der altkatholischen Bewegung zu überwachen. Für die Dauer sind wir dazu nicht im Stande. Nach der vorgeschlagenen Organisation sollen drei Personen in Köln gewählt, die anderen sollen von aussen zugezogen werden. Ich ersuche Sie mit Rücksicht auf die Billigkeit und auf die Vertheilung der Arbeit, dem Antrage des Herrn Professor Huber vollständig beizustimmen, dass der Schwerpunkt wieder nach München verlegt werde. Aber auch noch andere Gründe lassen sich für den Antrag vorbringen: Köln liegt am westlichen Endpunkte Deutschlands und nähert sich Belgien, wo unsere Bewegung wegen Ungunst der Verhältnisse noch nicht festen Fuss hat fassen können; München dagegen liegt im Mittelpunkte und steht in fortwährendem Verkehr mit der Schweiz, Oesterreich-Ungarn u. s. w., wo die Bewegung Fortschritte macht. Indem Sie den Centralpunkt wieder nach München verlegen, wird allen diesen Gegenden die Anregung

gegeben zu neuer Agitation. München ist der geistige Mittelpunkt unserer Bewegung: dort haben wir den Nestor, den Herrn Reichsrath v. Döllinger, dort sind die tüchtigen Professoren u. s. w., und mit Rücksicht hierauf bitte ich Sie dringend, München als Centralpunkt zu bestimmen. Auf den Antrag des Herrn Professor Huber, an verschiedenen Orten Deutschlands Comités zu errichten, die unter einander in Verbindung stehen, können Sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht eingehen. Ich weiss nicht, ob in Baiern dieses Verbot auch besteht, dass verschiedene Vereine nicht in Verbindung treten dürfen; in Preussen ist es aber so, und wir können von Köln aus uns nicht mit dem Münchener Comité in Verbindung setzen, ohne straffällig zu werden.

Oberlehrer Dr. Wingerath: In meiner Eigenschaft als Schriftführer des Kölner Comité's möchte ich mir erlauben, auf die Geschichte unseres Antrages zurückzugehen. Es ist in einer der dieserhalb stattgehabten Commissionssitzungen ausdrücklich bemerkt worden, in München sei seit dem vorigjährigen Congress nicht viel geschehen, wenigstens nicht so viel, als hätte geschehen sollen, und für die Zukunft sei auch nicht viel mehr von dort zu erwarten, wenigstens so lange nicht, als das (augenblicklich freilich abgetretene) Ministerium noch am Ruder sei. Wie es sich nun gestalten wird, wenn das neue Ministerium in Wirksamkeit getreten sein wird, das lässt sich schwer voraussagen. Herr Professor Huber hat geglaubt, wir beabsichtigten durch unseren Antrag eine Absetzung des Münchener Comité's. Das ist durchaus nicht der Fall. Es ist ja in den Antrag der Passus eingeschaltet: „unbeschadet der Wirksamkeit der bisherigen Central-Comités.“ Von einer Absetzung kann also gar nicht die Rede sein. In der betreffenden Commissionssitzung wurde auch hervorgehoben, man thäte vielleicht den Herren in München gewissermassen einen Gefallen, wenn man ihnen die Arbeitslast abnähme. Ich für meine Person würde zwar nicht viel dagegen haben, wenn der Antrag des Herrn Professor Huber angenommen würde, vorausgesetzt, dass es sich mit dem Vereinsgesetze verträgt, wenn zwei Comités neben einander bestehen, welche sich in die Arbeit theilen. Dagegen aber möchte ich mich unter allen Umständen erklären, dass wir ohne weiteres die practische Leitung der Bewegung wieder nach München zurückverlegen. Herr Wülffing scheint mir da etwas pro domo gesprochen zu haben; vielleicht könnte ich das noch viel mehr. Die Leute, welche die Last auf ihre Schultern nehmen, werden sich jedenfalls schon finden. Von einem anderen Standpunkte aus möchte ich mich endlich noch entschieden dagegen erklären, dass die Leitung der Bewegung einzig und allein dem Münchener Comité angehöre. Es ist das nämlich wirklich nicht möglich, ohne ganz bedeutende Störungen im Geschäftsbetriebe herbeizuführen

und ohne bereits erfolgte Vorarbeiten wieder rückgängig zu machen. Ich könnte mich nun damit schon zufrieden geben, wenn das Central-Comité in Köln zunächst ein Jahr lang als leitender Ausschuss bestehen bliebe; an erster Stelle aber muss ich unseren Antrag, ganz so wie er vorliegt, unterstützen.

Stadtverordneter Zohlen: Ich habe mir nochmals das Wort erbeten, um meinem Referate noch etwas hinzuzufügen. Dass wir den Antrag so gestellt haben, wie er gestellt worden ist, hatte seinen Grund in rein sachlichen Erwägungen. Wir haben es für nöthig gehalten, den technischen Schwerpunkt nach Köln zu verlegen. Wir verkennen ja nicht das ausserordentlich hohe Verdienst, welches München um die Bewegung hat; aber es ist einmal unser Gefühl: wir glauben hier wirken zu können und wirken zu müssen. Diesem Gefühle haben wir Ausdruck gegeben, indem wir den Paragraphen so gefasst haben. Dass Herr Wülffing seit einem halben Jahre viel, sehr viel gethan hat, verkennen wir gar nicht; aber ich entsinne mich nicht, dass ich die Personenfrage schon in Anregung gebracht hätte. Es gibt der Schultern gewiss noch viele hier in Köln, die bereit und fähig sind, die Geschäfte zu übernehmen.

Prof. Huber: Ich komme auf die Worte zurück, die ich im Frühjahr in Bonn gesprochen habe. Wenn ich damals in etwas drastischer Weise mich äusserte und deshalb missverstanden worden bin, so thut mir das leid und es ist dann gerade hier der Ort, mich zu corrigiren. Nicht dafür, dass wir geradezu abgesetzt werden sollten, habe ich gesprochen, sondern dafür, dass uns die Last abgenommen, dass sie vertheilt werde. Wenn wir wieder die Last nur auf wenige Schultern legen, so wird nach einiger Zeit sich dasselbe Gefühl der Ermüdung kund geben, wie es durch mich geschehen ist im März und wie es soeben geschehen ist durch Herrn Wülffing. Meine Meinung ist, dass wir uns verständigen sollen, wo die einzelnen Central-Comités bestehen können. Mit Freuden begrüsse ich es, dass man am Rhein mit so entschiedenen Vorschlägen, mit so energischen Gedanken an die Arbeit herantreten ist. Wir sind nicht das Land der Milliarden, bei uns in Baiern ist eine Million noch kein Taschengeld, dieses Land liegt wo anders in Deutschland, und es ist ganz recht, dass da sich auch die Männer finden, die für unsere Sache eintreten, dafür arbeiten und — zahlen wollen.

Um Krieg zu führen, bedarf man nach dem Ausspruche eines österreichischen Generals erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld! Es klingt zwar etwas realistisch, wenn ich sage: auch wir bedürfen Geld, um Krieg zu führen; aber auch wir haben Soldaten und Führer nothwendig, die nicht von der Luft leben. Man spricht zwar immer von der Kraft der Ideen, aber um seine Ideen durchzuführen, hat Gott selbst die Materie erschaffen. Also kommen Sie uns zu Hülfe, zahlen Sie; wir werden

Ihnen Rechnung ablegen über das, was Sie uns geben für einen grossen edlen Culturzweck.

Präsident Prof. v. Schulte: Die Discussion über diesen Punkt ist geschlossen. Die Wichtigkeit der Sache gestattet mir, einige Worte an Sie zu richten. Seien wir ehrlich und offen: wenn dieser Antrag so durchgeht, wie er hier formulirt ist, dann wird sich das Comité in München mit vollem Recht verletzt fühlen. Das ist nun gewiss nicht die Absicht derjenigen Herren gewesen, die diesen Antrag redigirt haben. Es ist das durch die Worte des Herrn Wülffing vollständig bekräftigt worden. Mir scheint nun, die Sache liegt gar nicht so schwierig. Wenn Herr Professor Huber seinen etwas complicirten Antrag fahren liesse und wenn man mir das etwas ungeschäftsordnungsmässige Verfahren durchgehen lassen wollte, so würde ich vorschlagen, einfach zu sagen: „Es wird ein leitender Ausschuss gebildet, welcher seinen Sitz in Köln hat. Dieser Ausschuss besteht aus zwölf Personen, von welchen drei in Köln wohnen müssen. Ihm coordinirt und gleichberechtigt mit ihm ist das Central-Comité in München“. Dann ist constatirt, dass der Congress verlangt, dass die beiden Comités Hand in Hand gehen.

Ein Mitglied: Nach den bestehenden Vereinsgesetzen dürften die also eingesetzten Comités nicht mit einander in Verbindung treten.

Präsident Prof. v. Schulte: Sie dürfen sich aber doch Privatbriefe schreiben.

Prof. Friedrich: Ich muss dagegen protestiren, dass die Comités sich Privatbriefe schreiben. Auf diese Weise erreichen wir nichts, wie die Erfahrung gelehrt hat.

Präsident Prof. v. Schulte: Wenn die Münchener nicht in Verbindung mit dem Kölner Comité treten können, dann bleibt nichts Anderes übrig, als zu sagen: entweder Köln oder München.

(Nach einer ferneren Besprechung, in welcher Seitens der Herren Huber und Zohlen eine neue Formulirung des §. 1 vergebens versucht wird, sagt der)

Präsident Prof. v. Schulte: Wir müssen entweder noch einmal in die Discussion eintreten oder den Antrag der Commission zurückgeben. Ich schlage vor, dass die Herren Commissionsmitglieder zusammentreten und einige Minuten über eine neue Redaction deliberiren. (Wird angenommen und die Sitzung auf fünf Minuten unterbrochen.)

Präsident Prof. v. Schulte: Die Commission hat sich einstimmig dafür erklärt, §. 1 so zu ändern: „Die Durchführung der Organisation wird einem leitenden Ausschuss übertragen, welcher alternirend seinen Sitz in München und Köln hat. Dieser Ausschuss hat im nächsten Jahre seinen Sitz in München.“

Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung des §. 1 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 1 ist in dieser Formulirung angenommen.

Zu §. 2 ist das Amendement eingegangen: „Die Anstellung von Wandergeistlichen für das Volk auf dem Lande soll möglichst bald in's Auge gefasst und in's Werk gesetzt werden.“ Ich glaube, dass es kaum nothwendig sein wird, das Amendement, dessen Zweckmässigkeit ausser Frage sein dürfte, noch näher zu motiviren.

(Der Antragsteller verzichtet auf das Wort; der Antrag wird ausreichend unterstützt. Da sich Niemand zum Worte meldet, so ersucht der Präsident diejenigen Herren, welche mit dem Amendement einverstanden sind, sich zu erheben. Das Amendement wird einstimmig angenommen.)

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und in Ansehung der Wichtigkeit der noch restirenden Gegenstände schlage ich vor, morgen Vormittag 11 Uhr hier noch eine ausserordentliche Sitzung zu halten.

Prof. Michelis: Es ist selbst bei parlamentarischen Versammlungen beanstandet worden, dass der Sonntag zu einer geschäftlichen Verhandlung genommen werde. Ich bitte die Herren, noch einige Zeit auszuharren, um die Verhandlungen heute zu Ende zu führen.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich constatire, dass bereits mehr als die Hälfte der Congressmitglieder den Saal verlassen hat und eine erspriessliche Berathung nicht mehr möglich ist. In Betreff der Heilighaltung des Sonntags erlaube ich mir daran zu erinnern, dass im gut katholischen Mittelalter zu Bologna jeden Sonntag Vorlesungen gehalten wurden, ohne dass man je darin eine Entheiligung des Sonntags gefunden hätte. Ich glaube, dass die Abhaltung unserer Versammlungen der Heiligkeit des Sonntags nicht zu nahe tritt. Ich mache daher nochmals den Vorschlag, morgen um 11 Uhr noch eine Delegirten-Versammlung abzuhalten.

Es sind die Kosten des Congresses noch bei weitem nicht gedeckt durch die Gelder für die Karten. Ich bitte daher Jeden, der bereit ist, einen freiwilligen Beitrag zu geben, sich in die Liste einzuzeichnen, die im Vorzimmer aufliegt.

(Schluss der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.)



Vierte Delegirten-Versammlung.

(Am 22. September. Anfang gegen 12 Uhr).

Präsident Prof. v. Schulte: Meine Herren! Es erübrigt uns noch, das zu vollenden, was wir gestern zu erledigen nicht in der Lage waren. Bevor wir jedoch zu dieser Abwicklung der Geschäfte übergehen, erlaube ich mir noch Ein Wort. Ich habe schon am Freitag und Samstag der Freude darüber Ausdruck gegeben, dass das Werk der Wiederversöhnung und der Wiedervereinigung nicht bloss von der griechisch-russischen und anglicanischen Kirche, sondern auch von Seiten unserer evangelischen deutschen Mitbrüder mit Sympathie begrüsst werde. Ich habe damals gesagt, dass bisher kein Redner evangelischer Confession aufgetreten sei, scheine mir darin seine Erklärung zu finden, dass kein Einzelner eine Stellung für sich beanspruche, wie sie die anwesenden drei Herren Bischöfe in der anglicanischen Kirche einnehmen und wie sie die verehrten Herren aus Russland als Vertreter eines Vereins beanspruchen können, welcher sich unter Zustimmung der Synode der russischen Kirche constituirt und sich eine ähnliche Aufgabe gestellt hat, wie die von uns bestellte Commission. Nun freue ich mich, dass ein hervorragendes Mitglied der evangelischen Kirche den Wunsch ausgedrückt hat, einige Worte an uns zu richten. Wenn ich mir nun die Freiheit nehme, diesem hochverehrlichen Herrn das Wort zu geben, so versteht es sich ganz von selbst, dass wir uns wohl bewusst sind der verschiedenen Richtungen und Ansichten innerhalb der evangelischen Kirche. Wir wollen also dadurch, dass ein Herr spricht, welcher einer bestimmten Richtung angehört, nicht etwa Vertreter anderer Richtungen zurückstossen und verletzen. Ich sage das nicht, als ob ich um Ihretwillen eine solche Erklärung für nothwendig hielte; aber, meine Herren, wenn Sie gewisse Zeitungen lesen, werden Sie es begreiflich finden, dass ich diese Erklärung abgebe, um nach Kräften Missdeutungen vorzubeugen.

Ich bitte Sie also, dem Herrn Geheimen Rath Dr. Bluntschli aus Heidelberg zu gestatten, einige Worte an uns zu richten.

Geh. Rath Prof. Bluntschli aus Heidelberg: Hochgeehrte Versammlung! Ich habe im voraus eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen. Es war in der That eine muthige That, als das Central-Comité des Altkatholiken-Vereins mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzenden des deutschen Protestantenvereins eingeladen hat, den Verhandlungen beizuwohnen. Die Herren konnten sich darüber nicht täuschen, dass diese Einladung vielfältigem Missverständniss und auch absichtlicher Missdeutung ausgesetzt sein würde. Und wenn Sie es dennoch gethan haben, so haben Sie meines Erachtens richtig gehandelt im gegenwärtigen Augenblick. Die Berufung an den Muth findet in der deutschen Brust immer eine lebhaftere Erwiderung, und ich habe mich dieses Muthes gefreut, der das Central-Comité bestimmt hat.

Verehrte Herren! Ich weiss so gut wie Sie, dass wir auf verschiedenem geschichtlichem Boden stehen. Wie Sie, erkenne ich an, dass die Altkatholiken mit Bezug auf Dogma, Cultus, Kirchenverfassung u. s. w. der anglicanischen und der russischen Kirche näher stehen, als der protestantischen deutschen. Trotzdem, sage ich, besteht ein viel lebhafteres Bedürfniss der Verständigung zwischen den deutschen Katholiken und den deutschen Protestanten. In Deutschland hat der confessionelle Zwiespalt während Jahrhunderten unser ganzes Dasein erschüttert und gefährdet. Dieser Familienzwiesspalt hat seinen heftigsten Ausdruck gefunden in jenem verderblichen dreissigjährigen Kriege, der Deutschland an den Rand des Verderbens gebracht hat. Vorzüglich die Jesuiten waren es, welche jenen Krieg hervorgerufen und seine Beilegung so lange verhindert haben, — dieselben Leute, die gegenwärtig es wieder thäten, wenn sie die Macht dazu hätten. (Lebhafter Beifall.) Wir haben seither in Deutschland gelernt, dass es nicht möglich ist, die confessionellen Dinge mit der Gewalt, mit unseren physischen Waffen zu erledigen; wir haben gelernt, dass die Gegensätze auch in den wichtigsten religiösen Dingen neben einander bestehen müssen, weil keine Meinung stark genug ist, die anderen zu unterwerfen, weil jede, kraft ihres eigenen Wahrheitssinnes, entschlossen ist, auf ihrem Boden zu stehen. Wir haben in Deutschland durch die Entwicklung unserer schönen Literatur, durch eine gemeinsame Arbeit der Wissenschaft und durch die Bildung eines neuen, grossen, mächtigen Staates gelernt, an unsere Gemeinschaft zu glauben, zusammenzuhalten und zusammen zu wirken, schliesslich in allen Dingen. Dieses grosse Resultat einer Geschichte von mehr als drei Jahrhunderten wollen wir auch heute festhalten.

Verehrteste Herren! Ich habe mich lebhaft darüber gefreut, dass Ihr Verein dem Verlangen nach einer Verständigung oder, wie Sie sich ausgedrückt haben, nach einer Wiedervereinigung der verschiedenen Confessionen einen sehr energischen Ausdruck gegeben hat, und von Herzen stimme ich dem bei, was der Re-

ferent in dieser Sache so wohl überlegt und weise gesprochen hat. Verehrte Herren! Gestatten Sie mir nur noch ein paar kurze Aeusserungen in dieser Beziehung, um den Standpunkt Ihnen klar zu machen, auf dem wir Protestanten stehen. Ich maasse mir dabei gar nicht an, im Namen aller Protestanten zu sprechen; aber ich maasse mir an, als guter Protestant meine Meinung zu äussern. Meines Erachtens ist eine Verständigung, eine Wiedervereinigung auf dem Boden des Dogma's unmöglich. Unter uns Protestanten selber ist sie nicht möglich; wir wissen das ganz genau. Sie ist mit Ihnen nicht möglich zur Stunde, und vielleicht nicht auf Jahrhunderte hin; ich weiss es nicht. Sie ist aber auch nicht nöthig. Gestatten Sie mir, Ihnen dies in einem einfachen Bilde zu veranschaulichen. Das Licht ist nur Eines, aber das Licht, wenn es die Gegenstände berührt, bricht sich und in Folge dessen entstehen die Farben, die alle von dem Lichte zeugen. Keine ist das volle Licht, keine strahlt es ganz und gar wieder. So ist es mit den höchsten und grössten Dingen. Auch in den Menschen nehmen sie eine andere Gestalt an, je nach der Bildung eines Menschen, je nach seiner geistigen Anlage, je nach seiner Natur, und das Eine Licht erscheint in vielfach gebrochenem Farbenspiel. Wenn Gott es anders gewollt hätte, so hätte er die Welt anders geschaffen. Deshalb sage ich Ihnen meine Meinung unverhohlen, es wird Niemandem auf Erden gelingen, die verschiedenen Meinungen in dieser Richtung zu einigen. Auch mit Bezug auf den Cultus und die Kirchenverfassung halte ich eine Vereinigung, wie die Dinge gegenwärtig liegen, nicht für möglich, wenngleich wir Protestanten Ihnen sehr gern zugeben, dass Sie in dem katholischen Cultus ausserordentlich viel Schätzenswerthes haben, was Manche unter uns vermissen. Trotzdem wird eine wirkliche Vereinigung so leicht nicht stattfinden; die Sitten des Volkes widerstehen dem auf das allerentschiedenste. Auch in Bezug auf die Verfassung wird so leicht eine Verständigung nicht stattfinden. In dieser Hinsicht sind die Gegensätze zu fest gewurzelt, die Gewohnheiten zu mächtig. Aber in dieser Beziehung können wir uns doch nach und nach über zwei Dinge verständigen, wenigstens in Deutschland. Das Eine ist etwas Negatives: Wir verwerfen auf's allerentschiedenste den Absolutismus Rom's über die Geister, in welchem wir schlechte Politik und keine Religion erkennen. (Bravo!) Wir verwerfen den Jesuitismus, der die Geister ertödtet, statt sie lebendig zu erhalten. Wir ehren ferner, mehr wie dieses früher geschehen ist, die Rechte der Gemeinden. Eine würdige Stellung für die Laien ist es, was wir heute verlangen in allen Kirchen, in allen, die ein Gefühl haben für Menschenwürde und natürliche Christenrechte. (Bravo!)

Soll man deshalb verzweifeln? Ganz und gar nicht! Im Gegentheile, der Boden, auf dem wir uns am leichtesten verständigen

digen, wo wir uns am schnellsten einigen können, liegt nicht auf Seiten des Dogma's, nicht auf Seiten des Cultus, nicht auf Seiten der Verfassung, sondern auf Seiten der Moral und des Lebens. Dies im Christenthum ist es, worauf es schliesslich ankommt. Und darin, meine Herren, sind wir viel einiger, als es oft aussieht. Ich behaupte, wenn man in Deutschland sich umsieht mit offenen Augen, so wird man unter den gebildeten Classen, seien sie Protestanten, seien sie Katholiken, eine grosse Harmonie der Grundansichten bemerken, eine bei weitem grössere Harmonie, als sich viele Theologen vorstellen. Wir haben in dieser Hinsicht schon manches erkämpft. Gestatten Sie mir, mit einem Worte auf eine derartige Entwicklung innerhalb des Protestantismus aufmerksam zu machen. Jahrhunderte lang haben sich innerhalb des deutschen Protestantismus die reformirte und die lutherische Kirche verfolgt und bekämpft bis auf den Tod. Sie haben sich wechselseitig verworfen. Heute steht es so, abgesehen von einigen Pastoren: die Gebildeten, und nicht bloss sie, auch das Volk in lutherischen Gemeinden und in reformirten Gemeinden betrachten sich als Eines Sinnes in den wesentlichen Beziehungen, und selbst da, wo die äussere Union nicht vollzogen ist, selbst da werden ganz unbedenklich in der Praxis Lutheraner bei dem reformirten Abendmahle zugelassen und Reformirte bei dem lutherischen, wenngleich die Theologie, wenngleich das Dogma sehr verschieden ist. Man überlässt es den Einzelnen, sich in dieser Beziehung zurechtzufinden. Ich meine, das ist bis auf einen gewissen Grad ein Vorbild auch für uns, auch für die künftige Verständigung der Katholiken und der Protestanten. Wenn wir nur erst dahin gelangen, nicht eine formale Einheit zu erstreben, die unmöglich ist, wenn wir nur erst dahin gelangen, dass wir das bisherige Kirchenprincip entschieden verwerfen und in das Gegentheil umdrehen, so haben wir etwas Ungeheures erreicht. Das bisherige Kirchenprincip lautet: Wir allein sind im Besitz der absoluten Wahrheit, alle Anderen sind verdammt, welche die Wahrheit nicht kennen. Diese Ausschliesslichkeit der einzelnen Kirchen, diese Verdammungssucht gegenüber den anderen, das ist der grosse characteristische Zug in allen Kämpfen der letzten Jahrhunderte gewesen, und, meine Herren, dieses Princip muss gründlich umgedreht werden. Jede Kirche soll sagen: Ich bin im Besitze der Wahrheit, aber ich maasse mir nicht an, zu meinen, ich allein sei im Besitze der Wahrheit, — im Gegentheile, ich weiss, dass jede Formulirung der Wahrheit nur relativ ist, nicht absolut. (Widerspruch.) Das ist unsere Meinung, und in Folge dessen sagen wir: Jede Kirche soll die andere, wenn sie aufrichtig ist, gelten lassen und sich nicht anmassen, eine andere zu unterdrücken und zu beherrschen. (Beifall.) Auf diesem Boden allein ist eine wahre Verständigung möglich; dann mag

jede auf ihrem eigenen Boden sich innerlich ausbilden, nicht uniform, sondern verschieden, und es mögen dann die Kirchen Gastfreundschaft unter sich üben, wie zu meiner Freude die Altkatholiken gegenwärtig Gastfreundschaft üben gegen Anglicaner, Russen und deutsche Protestanten. (Lauter Beifall.)

Präsident Prof. v. Schulte: Empfangen Sie den Ausdruck meines aufrichtigsten Dankes, und ich glaube auch denjenigen der ganzen Versammlung, für die offene und mannhafte Art, mit der Sie Ihren und der Protestanten Standpunkt von Ihrem Gesichtspunkte aus gekennzeichnet haben. Ob wir Alle damit übereinstimmen oder nicht, darauf kann es nicht ankommen; es kann auch nicht darauf ankommen, ob wir die Ansicht haben, es sei eine Verständigung auf dem Gebiete des Dogma's, auf dem Gebiete des Cultus, auf dem Gebiete der Hierarchie in kürzerer oder längerer Zeit möglich. Würde unsere Ansicht richtig sein, Sie würden dieselbe gewiss aus vollem Herzen acceptiren; denn je mehr Vereinigungspunkte vorhanden sind, desto stärker wird die Vereinigung sein. Das bleibt jedenfalls richtig, was Sie so schön ausgesprochen haben, wir sind einig darin, dass wir verurtheilen jede Verdammungssucht, jeden Jesuitismus, und ich darf hinzusetzen, wir sind gewiss auch einig darin, dass wir sowohl wie Sie wünschen, dass, unbehindert von der Hierarchie, unbehindert von jeder religiösen und kirchlichen Unduldsamkeit, der Staat diejenige Aufgabe erfüllt, welche ihm geworden ist, seine Aufgabe, dass er die Menschheit nicht bloss in äusserer, bayonettmässiger Zucht halten, sondern dass er als ein sittliches Wesen, als die organische Verbindung derjenigen Personen, die ihm angehören, — und dann durch einen positiven Act der Kirche, — das Recht haben soll, alle die Mittel und Wege zu ergreifen und alles das vorzunehmen, was das wahre Wohl der Staatsbürger fördern kann; denn dadurch fördert er auch einzig und allein das wahre Wohl der Confessionen und Kirchen, und macht es möglich, dass wirklich friedlich herrschen könne die Einheit in der christlichen Liebe. (Lebhaftes Bravo!)

Ich erlaube mir noch mitzutheilen, dass der armenische Erzbischof sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, bei dem Congresse nicht erscheinen zu können, desgleichen Herr Geheimrath Professor Elvenich in Breslau wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit, sowie der Vorstand des altkatholischen Vereins in Hirschberg wegen anderweitiger Verhinderung. Es sind dann noch einige Eingaben angelangt, die ich glaube übergehen zu können; es sind theils Vorschläge sehr weiser Natur, theils Proteste gegen diese und jene Meinung. Damit auch zum Schlusse das heitere Element nicht fehle, berichte ich, dass gestern ein recommandirter Brief eingelaufen ist (der freilich die 3 Sgr. Porto nicht werth war) mit dem Inhalt: „Seid verflucht in alle Ewig-

keit!“ — mit dem Poststempel Kirchberg, unterschrieben „Köln am Rhein.“ Irre ich nicht, so ist mir die Handschrift schon einmal in meinem Leben vorgekommen. (Grosse Heiterkeit.)

Ober-Reg.-Rath Wülffing: Sie haben so eben gehört, dass der armenische Patriarch durch ausserordentliche Umstände verhindert sei, an unserm Congresse Theil zu nehmen. Wie weit er auch von uns geschieden sein mag, mit seinem Herzen weilt er bei uns. Er ist so standhaft gegen die römischen Anmaassungen geblieben, so mannhaft für unsere gute Sache eingetreten, dass ich Sie auffordere, auf den Patriarchen der Armenier ein donnerndes Hoch auszubringen: Er lebe Hoch! Hoch! Hoch!

Präsident Prof. v. Schulte: Wir fahren nunmehr fort mit der Berathung der Anträge über Organisation u. s. w.

Professor Huber: Meine Herren! Der Streit, der gestern entstanden ist, oder nur entstanden zu sein scheint, zwischen den Vertretern von München und denjenigen von Köln, ist ein edler Wettstreit; denn es handelt sich darum, dass jedes Comité, so viel es eben möglich, arbeiten will. Wir werden uns also leicht verständigen. Anstatt des §. 1 der gedruckten Vorlage habe ich mit Herrn Zohlen aus Crefeld vereinbart, folgendes vorzuschlagen:

„Zur Erlangung einer mehr einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie es auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen wurde, abgesehen und werden nur zwei Comités, und zwar in München und Köln, aufgestellt, wovon dem ersteren die Organisation für Süddeutschland (Baiern, Baden und Württemberg), dem andern dieselbe für Norddeutschland übertragen wird.“

Dann muss ich mir für München noch folgende Resolution ausbitten: „In München wird die Organisation in die Vollmacht des dort bestehenden Comité's gelegt.“ Wenn Sie nämlich hier 12 Männer bezeichnen würden, die das Central-Comité bilden sollten, dann müssten wir in München, wo das Central-Comité aus 24 Mitgliedern besteht, 12 daraus entfernen. Dies würde nicht nur peinlich, sondern auch im Interesse der Arbeit nicht nützlich sein. Ich muss daher für uns die Constatuirung, die Bestellung des Ausschusses, die Bestimmung der Anzahl der Personen reserviren. Wir sind in München froh, wenn wir Arbeiter haben; wir haben durchaus keinen Ueberfluss daran, und ich möchte von denen, die im Comité sind, nicht gern Einen entfernt sehen. Das ist ein Hauptgrund gewesen, weshalb ich mich gestern erhob gegen die gedruckt vorliegende Fassung, gegen diese Centralisation in der Organisation. Wir sind noch gar nicht so weit, dass wir ein streng einheitliches Regiment bedürften. Was wir haben müssen, ist, dass wir überall thätige

Punkte bilden, welche arbeiten. Wir brauchen nur eine einheitliche Liebe. Wir haben ja auch nicht einmal eine einheitliche, mit Autorität ausgerüstete Jurisdiction bezüglich der kirchlichen und religiösen Fragen. Wir haben ja nur ein Comité aufgestellt, dem wir eine moralische Autorität vindicirt haben. Es handelt sich darum, dass auf beiden Seiten gearbeitet wird. Wenn nun die Herren von Köln damit einverstanden sind, eine grosse Arbeit zu übernehmen, so begrüsse ich das mit Dank und grosser Freude; aber diese Herren werden ebenso freundlich von uns denken, wenn wir sagen: lasst uns diese Arbeiten zusammen theilen. Wir müssen dies thun aus vielen Gründen, die hier zu entwickeln nicht opportun wäre. Wie Paulus, wenn ich mich recht erinnere, aus Rom nach Jerusalem Gelder brachte, so mögen Sie uns aus Köln nach München Gelder schicken. (Bravo! Heiterkeit.) Sie sind mit Rom vergleichbar, eine alte römische Colonie; wir sind mit dem etwas herabgekommenen Jerusalem vergleichbar, — also greifen sie uns unter die Arme. (Heiterkeit.) Es handelt sich nur darum, dass überall gearbeitet werde; es handelt sich um die Einheit der Unterstützung für die grosse Sache, für welche wir leiden und kämpfen. Daher bitte ich Sie, diese Abänderung anzunehmen und sich nicht weiter in Discussionen zu verlieren. Alles Andere, was die Herren von Köln für die Durchführung der Organisation im Einzelnen vorgeschlagen haben, alles das nehme ich an. (Bravo!)

Stadtverordneter Zohlen: Ich schliesse mich der Ausführung des Herrn Professor Huber an und würde demnach der §. 1 der Organisation lauten:

„Zur Erlangung einer einheitlichen Organisation der katholischen Reformbewegung wird von der Bildung mehrerer Central-Comités, wie sie auf dem Münchener Congresse vorgeschlagen worden, abgesehen, und werden nur zwei Central-Comités, in München und Köln, aufgestellt, wovon dem erstern die Durchführung der Organisation in Süddeutschland (Baden, Baiern und Württemberg), dem letztern die für Norddeutschland übertragen wird. Die Einrichtung der beiden Central-Comités überträgt der Congress den in beiden Städten bereits bestehenden Comités.“

Präsident Prof. v. Schulte: Ich kann mich nur dem Wunsche der Herren Referenten anschliessen, dass ohne Discussion diese Abänderung, wie wir sie jetzt gehört haben, angenommen werden möge. Ich frage also die Versammlung, ob sie eine Discussion darüber wünscht oder nicht. Diejenigen Herren, die keine Discussion hierüber wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Man wünscht also keine Discussion und halte ich damit §. 1 für erledigt.

Professor Michelis: Wenn ich nicht irre, so ist gestern §. 1 schon in einer andern Fassung angenommen worden; ich

bitte daher, ausdrücklich zu bemerken, dass durch die jetzige Fassung der frühere Beschluss rückgängig gemacht worden ist.

Präsident Prof. v. Schulte: Die Bemerkung ist richtig; indess dürfte der gestrige Beschluss kaum gültig sein, da sich bei der Abstimmung schon die Mehrzahl der Anwesenden entfernt hatte. Die Sache lässt sich übrigens redressiren: ich frage die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist, dass an die Stelle des gestrigen Beschlusses die Formulirung des §. 1 trete, welche eben von Herrn Zohlen verlesen worden ist. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 1 ist also in der eben verlesenen rectificirten Fassung angenommen. Da keine Special-Discussion gewünscht wird und man auch von der Vorlesung der einzelnen Paragraphen Abstand genommen hat, so ersuche ich diejenigen Herren, welche für Annahme der Paragraphen 2—7 der Anträge über Organisation und der Paragraphen 1—3 der Anträge über Agitation sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch diese Paragraphen sind angenommen.

Es bleibt nun noch ein Punkt übrig: Unser Beschluss geht ausdrücklich dahin, München als Central-Comité für Süddeutschland (Baiern, Baden, Württemberg) und Köln als dasjenige für Norddeutschland wirken zu lassen; es scheint dadurch ausgeschlossen zu sein die Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Dass es uns nun nicht einfallen darf, Oesterreich-Ungarn als in dieser Beziehung ausserhalb der Verbindung mit uns stehend anzusehen, obschon sie politisch nicht zu Deutschland gehören, das beweist schon der Umstand, dass ich hier stehe, der ich politisch Oesterreich angehöre. In Oesterreich existirt noch kein Central-Comité; es sind dort auch die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art; wenn ich sie gerade in Bezug auf diesen Punkt detailliren wollte, so würde mich dies zu einigen Bemerkungen veranlassen, die ich lieber für mich behalte, nicht etwa aus Furcht, oder weil es mir unangenehm sein könnte, sondern weil sie hier nicht nothwendig sind. Ich glaube, dass wir die Einwohner von Oesterreich-Ungarn nicht gebunden haben; wir haben ihnen die volle Freiheit gelassen und werden dies auch pro futuro thun müssen. Die Oesterreicher sind hierher gekommen und können stets unseren Congressen beiwohnen. Nach unseren Vereinsgesetzen ist aber eine unmittelbare Verbindung mit einem Comité des Auslandes nicht möglich. Wir müssten demnach ein besonderes Comité für Oesterreich errichten, und das wäre sehr schwierig. Wir überlassen am besten die Constituirung der Vereine und der Vereinsthätigkeit in Oesterreich-Ungarn ihnen selbst. Was die Schweiz betrifft, so hat diese bereits ihr Central-Comité und werden wir heute Nachmittag Gelegenheit haben, einen Gruss von Herrn Dr. Winkler als Repräsentanten dieses Central-Comité's

zu hören. Die Schweiz verlangt auch gar nicht darnach, mit uns comitemässig in eine engere Verbindung zu treten. Ich glaube, es sind uns auch die Verhältnisse nicht so genau bekannt, dass wir hier Personen ernennen möchten, die eine weitere Organisation vornehmen könnten.

Prof. Michelis: Ich möchte, dass wir, anstatt einfach zu sagen: „wir überlassen die Einrichtung eines Comité's für Oesterreich den Oesterreichern selbst“, den Wunsch ausdrücken, dass man sich in Oesterreich selbst ein Comité wählen möchte.

Präsident Prof. v. Schulte: Ich glaube, wir wünschen Alle von Herzen, dass sich auf klugem, vernünftigem und ganz auf unserm Boden stehendem Fundamente ein Central-Comité in Oesterreich-Ungarn bilde. — Damit, meine Herren, ist die formelle Aufgabe unseres Congresses erledigt.

Pfarrer Kaminski aus Kattowitz: Es wurde sehr viel von den Deputirten über die Central-Comités gesprochen. Ich möchte wissen, ob die Herren einen Begriff haben von den Schwierigkeiten, mit denen wir in der Provinz zu kämpfen haben. Es wurde gar nicht erwähnt, welche Mittel man anwenden soll, um den Kampf, welchen wir vorhaben, in allen jenen Gemeinden durchzukämpfen. Ich möchte das Comité ersuchen, doch auch sein Augenmerk auf uns zu werfen, indem wir das Versprechen abgegeben haben, es würden in Breslau Comités gegründet werden, die uns mit materiellen und moralischen Mitteln unterstützen würden. Der Kampf wird mit jedem Tage schwieriger. Ich gehe jetzt wieder nach Hause, und die Gemeinden werden fragen: „Was haben Sie mitgebracht?“ Ich werde den Bauern und Arbeitern sagen: „Es werden Comités gegründet werden, es werden Professoren und Rechtsgelehrte zusammen kommen und die Sache in die Hände nehmen.“ Die Bauern werden das nicht verstehen. — Nun wollte ich fragen. Wenn ich nach Hause komme und weiter in der Gemeinde arbeiten werde, werde ich dann als braver altkatholischer Pfarrer betrachtet werden, wenn ich nicht auf dem Standpunkte der blossen Bestreitung der Unfehlbarkeit stehen bleibe, sondern weiter gehe? Werde ich nicht dann aus dem altkatholischen Verbande ausgestossen werden? Zweitens möchte ich wissen, ob ich, da wir doch Reformen vorhaben und die Mittel und Wege zu einer Wiedervereinigung zu besprechen sind, als altkatholischer Priester mit der festen Ueberzeugung, dass wir nur im Geiste und der Wahrheit anbeten wollen, in meinen Gemeinden, in welchen zahlreiche Protestanten sind, indem ich von den sieben ersten Concilien ausgehe, gewisse nicht essentielle Sachen weglassen kann? Ich möchte Sie fragen: 1) Können und sollen wir schon daran arbeiten, Missbräuche abzuschaffen, die nicht direct mit der Unfehlbarkeit zusammenhängen, sondern schon vor dem 18. Juli

1870 als Missbräuche anerkannt worden sind? 2) Ob wir jetzt schon von dem Standpunkte aus, dass wir als Basis unserer Reformen die sieben ersten allgemeinen Concilien annehmen, gewisse Missbräuche abschaffen können? Das sind die Fragen, deren Antwort ich meinen Gemeinden, die etwa 8000 Seelen zählen, gern mitbringen möchte.

Präsident Prof. v. Schulte: Obwohl diese Fragen jedenfalls gar nichts mit dem zu thun haben, was Sie, Herr Kaminski, uns — nach Ihren einleitenden Worten zu urtheilen — von den besonderen Schwierigkeiten mittheilen wollten, die die Bildung von Gemeinden verursahe, so kann ich doch auf diese Fragen eine sehr einfache Antwort geben. Wenn Sie noch nicht im Klaren über die Antwort auf diese Fragen sind, nachdem wir jetzt drei Tage verhandelt haben, nachdem diese Fragen, wie mir scheint, in vielen Reden, in unseren Beschlüssen, in Discussionen über die Organisation der Seelsorge, über den Punkt der Wiedervereinigung der Confessionen erörtert worden sind, dann bedürfte es zur Beantwortung dieser Fragen einer nochmaligen Wiederholung des jetzt vollendeten Delegirten-Congresses. Eine solche Wiederholung ist natürlich in diesem Augenblicke nicht möglich. Ihre Fragen enthalten nur dasselbe, was Herr Abbé Michaud bereits gestern gesagt hat, und darüber haben wir uns ja zurecht gefunden, dass es bezüglich einiger Punkte Differenzen gibt, die einer längeren Erörterung bedürfen, als dass ihre Lösung hier gegeben werden könnte, und für deren Lösung auch hier der Ort nicht ist. Uebrigens ist in der von uns eingesetzten Commission ein Mittel geboten, um vorkommende Zweifel und Ungewissheiten zu lösen. Diese Commission besteht zwar aus Professoren und Rechtsgelehrten; aber wenn Sie die Lösung, die sie Ihnen auf etwaige Anfragen ertheilen sollte, Ihren Verhältnissen nicht entsprechend finden, so sind Sie an ihren Bescheid nicht gebunden, wenn auch dessen Anerkennung dringend zu wünschen ist. Unter welchen Bedingungen man noch als Altkatholik angesehen werden kann, darüber glaube ich, kann kein Zweifel mehr sein. Was endlich die materielle Unterstützung anbetrifft, so wünsche ich recht lebhaft, dass Mittel genug einkommen mögen, um es den Central-Comités in Köln und München zu ermöglichen, Ihre Gemeinden zu unterstützen, und ich erlaube mir die Bitte an die Central-Comités zu richten, sobald sie in der Lage sind, dies zu thun; sollte ich persönlich durch Verwendung bei Anderen zur Abhilfe beitragen können, so geschieht dies recht gern.

Daran erlaube ich mir noch eine Bitte an das Central-Comité anzuschliessen: Die Gemeinde Simbach befindet sich in einer besonders bedrängten Lage; sie wird für den Bau einer Kirche um Erlaubniss einkommen zu einer Collecte auch in

Preussen. Wenn diese Erlaubniss gegeben wird, dann bitte ich das Central-Comité in Köln, sich der Gemeinde auf das angelegentlichste annehmen zu wollen.

Die Aufgabe unseres Delegirten-Congresses ist nunmehr erfüllt. Ich glaube, wenn wir auf unsere Thätigkeit zurückblicken, so dürfen wir, ohne uns Illusionen zu machen, wohl sagen, — mag auch der Eine oder Andere mit einem oder dem anderen Beschlusse nicht zufrieden sein, — dass wir mannhaft gesprochen, dass wir offen und ehrlich berathen und, so weit es anging, auch ehrlich gehandelt haben.

Ich habe nur den Einen Wunsch: es möge das, was wir glauben im Geiste Gottes, im Geiste der Liebe und im Geiste der Wahrheit und des Eifers für das wahre Wohl unserer Mitmenschen berathen zu haben, auch ernstlich und unablässig, ohne Rücksicht auf pecuniäre Opfer, auf Opfer an Zeit und Kräften, in's Werk gesetzt werden. Dann wird, davon bin ich überzeugt, unser Werk voranschreiten. Auf dem nächsten Congresse, dessen Abhaltung ich als selbstverständlich voraussetze, werden wir hoffentlich finden, dass wir in einem Jahre bedeutende Fortschritte gemacht haben. Nehmen Sie nun noch meinen aufrichtigsten Dank hin für die Güte, Geduld und Nachsicht, mit der Sie mein Amt mich haben verwalten lassen. Es ist eine Freude für mich gewesen, wenngleich nicht ganz ohne Dornen, und nur Ihrer Nachsicht habe ich es zu danken, dass ich glauben darf, es zu Ihrer Zufriedenheit verwaltet zu haben. Nehmen Sie herzlichsten Dank! (Lebhafter Beifall).

Professor Huber: Ich bringe im Namen der Delegirten-Versammlung unserem Herrn Präsidenten für die umsichtige, gewandte und tüchtige Geschäftsführung den herzlichsten Dank. Unser verehrter Präsident, Herr Professor Ritter v. Schulte, er lebe jetzt und immer

Hoch! Hoch! Hoch!

(Die Versammlung stimmt mit Begeisterung ein).

